

# FS

# Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe

## Behandlungsvollzug – was geht?

Behandlungsvollzug – was geht? | Gesa Lürßen, Susanne Gerlach

Das neu geweckte Interesse an Behandlung | Axel Dessecker

Modellprojekt zur Therapie mit langstrafigen Gefangenen zu Beginn der Haft | Maike Breuer, Johann Endres,  
Nina Heller, Wilhelm Pecher

Mitwirkung des AVD im Behandlungsprogramm für Sexual- und Gewaltstraftäter | Jessica Peters

Heitere (Behandlungs-)Aussichten? | Roman Pauli

Behandlungserfolg in der Sozialtherapie | Johann Endres, Simone Haas

„Den Zugang zu schwierigen Menschen zu finden, motiviert mich.“

Interview mit der Leiterin der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Rosdorf, Anke Hülsemann. | Günter Schroven

„Mein Stolz ist größer als mein Wunsch entlassen zu werden.“

Interview mit einem Gefangenen der JVA Oldenburg | Günter Schroven

Rückfall nach Strafvollzug: Indikator für begrenzte Wirkungen und nötige Reformen? | Wolfgang Wirth

## Forschung & Entwicklung

Kriminalität, Schwarzmarkt und Multikulturalität | Monika Simmler, Salome Kohler, Nora Markwalder

Wünsche nach ehrenamtlicher Unterstützung im Strafvollzug | Andrea Janßen, Sabine Schneider

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V.

### Redaktion

Frank Arloth  
Susanne Gerlach  
Jochen Goerdeler  
Gerd Koop  
Gesa Lürßen  
Stephanie Pfalzer  
Karin Roth  
Günter Schroven  
Philipp Walkenhorst  
Wolfgang Wirth

# FS Forum Strafvollzug

## Schriftenreihe Band 1

### Weichen gestellt für den Justizvollzug?

herausgegeben von Gerd Koop und Barbara Kappenberg



**Antje Niewisch-Lennartz:** Strategien für den Justizvollzug von morgen

**Heribert Prantl:** Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

**Christian Pfeiffer:** Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

**Philipp Walkenhorst:** Überlegungen zur beruflichen Haltung

**Jörg-Martin Jehle:** Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

**Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke Wienhausen-Knezevic:** Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

**Maren Brandenburger:** Radikalisierung im Vollzug?

**Marc Lehmann:** Gesundheit, Haft und die Folgen

**Stefan Suhling:** Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

**Norbert Konrad:** Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

**Gerd Koop:** Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

**Eduart Matt:** Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

**Uwe Meyer:** Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

**Sandra Budde, Stefan Suhling:** MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

**Oliver Weßels:** Endstation Frauenvollzug?

**Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

**Bestellung:** Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim  
Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

## Liebe Leserinnen und Leser,

Zwischenzeitlich hat die Expertenkommission unter Leitung des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Prof. **Herbert Landau** ihre Bewertung der Ereignisse um den Suizid des syrischen Untersuchungsgefangenen Jaber al-Bakr vorgelegt. Die wichtigsten Ergebnisse der Kommission wurden in der Presse publiziert. Soweit der Justizvollzug betroffen ist, rät die Kommission erfreulicherweise von einer zentralen Unterbringung bestimmter Tätergruppen in besonderen Justizvollzugseinrichtungen in länderübergreifender oder gar Bundeszuständigkeit ab. Stattdessen sollen – länderbezogen – in ausgewählten Anstalten die Zuständigkeiten für islamistisch-extremistische Gefangene konzentriert werden. Dies mag durchaus der besonderen Situation in einzelnen Ländern Rechnung tragen; insoweit hatte die Kommission ja vor allem die Situation in Sachsen zu beurteilen. Grundsätzlich ist es nach überwiegender Meinung führender Deradikalisierungsforscher zielführender, islamistisch-extremistische Gefangene mittelfristig mit anderen – stabilen – Mitgefangenen unterzubringen und so die menschenverachtende Ideologie zu isolieren. Bei einer Konzentration auf einige wenige Justizvollzugsanstalten, ja sogar Abteilungen, würde nicht nur ein Bemühen um Deradikalisierung erschwert werden, sondern auch die Gefahr hervorgerufen, dass Netzwerke und Strukturen erst erzeugt werden. Eine dezentrale Unterbringung hat sich bis dato also bewährt.

Nach den weiteren Empfehlungen der Kommission können mit relativ geringem Aufwand sehr gewinnbringend länderübergreifend Fachdienstpools, zum Beispiel zum Erfahrungsaustausch im Umgang mit IS-Anhängern oder zur Bewertung der Suizidalität von Angehörigen spezieller Gefangenengruppen, eingerichtet werden. Ein weiterer Vorschlag der Kommission ist, für die Kommunikation mit fremdsprachigen Gefangenen Übersetzungsleistungen durch ein Video-Dolmetsch-System sicherzustellen (so etwas wird in Bayern und Hessen sowie in Österreich bereits genutzt); dies dürfte insbesondere der Abklärung des Suizidrisikos, der ärztlichen Erstuntersuchung und der Informationsgewinnung in Zugangsgesprächen sehr dienlich sein. In Anbetracht der Situation, dass vermehrt islamisch geprägte Gefangene in Haft sind, empfiehlt die Kommission die Einbindung von hinreichend überprüften muslimischen Seelsorgern. Es wird interessant sein zu beobachten, ob und in welcher Form diese Empfehlungen in die Arbeit der durch Beschluss des Strafvollzugsausschusses der Länder vom Dezember 2016 ins Leben gerufene länderübergreifende Arbeitsgruppe „Umgang mit terroristischen Attentäterinnen und Attentätern“ Eingang finden werden.

Überschattet wird die vorgenannte Diskussion von dem furchtbaren Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt. Dies hat auch eine Diskussion um eine weitere Ausweitung der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams eröffnet. Dies fällt zwar in die Zuständigkeit der Innenressorts. Dort gibt es aber Überlegungen, sog. Gefährder, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht, unter nicht ganz so engen Voraussetzungen in Abschiebungshaft zu nehmen. Für einen „gemeinsamen Vollzug“ mit Gefährdern sind aber die bisherigen Abschiebungshafteinrichtungen nicht geeignet. Auch aus rechtlichen Gründen wäre ein Auf- bzw. Ausbau der Kapazitäten in der Abschiebungshaft erforderlich.

Der von **Gesa Lürßen** und **Susanne Gerlach** verantwortete Schwerpunkt dieses Heftes widmet sich einem echten Grundsatzthema des Strafvollzuges, nämlich dem Behandlungsvollzug. Wie bei unseren Schwerpunkten üblich erwartet Sie ein breites Spektrum an Beiträgen, von der wissenschaftlichen Analyse, über die Darstellung konkreter Projekte bis hin zu zwei Interviews aus der Praxis des Behandlungsvollzuges. Zur näheren Darstellung verweise ich auf den Einleitungsbeitrag zum Schwerpunkt auf S. 6.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



**Prof. Dr. Frank Arloth**

Redaktionsleiter

frank.arloth@stmj.bayern.de

## Editorial

- 1 | *Frank Arloth*

## Magazin

### Schwerpunkt

- 6 | Behandlungsvollzug – was geht?  
| *Gesa Lürßen, Susanne Gerlach*
- 7 | Das neu geweckte Interesse an Behandlung  
| *Axel Dessecker*
- 11 | Modellprojekt zur Therapie mit langstrafigen Gefangenen zu Beginn der Haft  
| *Maike Breuer, Johann Endres, Nina Heller, Wilhelm Pecher*
- 16 | Mitwirkung des AVD im Behandlungsprogramm für Sexual- und Gewaltstraftäter  
| *Jessica Peters*
- 17 | Heitere (Behandlungs-)Aussichten?  
| *Roman Pauli*
- 21 | Behandlungserfolg in der Sozialtherapie  
| *Johann Endres, Simone Haas*
- 27 | „Den Zugang zu schwierigen Menschen zu finden, motiviert mich.“  
Interview mit der Leiterin der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Rosdorf, Anke Hülsemann.  
| *Günter Schroven*
- 31 | „Mein Stolz ist größer als mein Wunsch entlassen zu werden.“  
Interview mit einem Gefangenen der JVA Oldenburg  
| *Günter Schroven*
- 33 | Rückfall nach Strafvollzug: Indikator für begrenzte Wirkungen und nötige Reformen?  
| *Wolfgang Wirth*

## Aus den Ländern

- 44 | 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister  
| *Bund und Länder*

## Forschung & Entwicklung

- 45 | Kriminalität, Schwarzmarkt und Multikulturalität  
| *Monika Simmler, Salome Kohler, Nora Markwalder*
- 55 | Wünsche nach ehrenamtlicher Unterstützung im Strafvollzug  
| *Andrea Janßen, Sabine Schneider*

## Praxis & Projekte

- 60 | Vater sein über Gefängnismauern hinweg...  
| *Yolima Cardozo-Hoffmann, Angela Gessner*
- 62 | Das Eltern-Kind-Projekt in Baden Württemberg  
| *Oliver Kaiser*

## Medien

- 67 | Feest/Lesting/Lindemann: Strafvollzugsgesetze Kommentar (AK-StVollzG)  
| *Frank Arloth*
- 68 | Katharina Bennfeld-Kersten, Franz-Josef Christoph: Gehen Sie in das Gefängnis. Gehen Sie direkt dorthin.  
| *Stefan Fuchs*
- 69 | Gabriele Kett-Straub, Franz Streng: Strafvollzugsrecht  
| *Alexander Vollbach*

## Rechtsprechung

## Hohlforum

## Bezugsbedingungen

## Impressum

**Vorschau Heft 2/2017:**  
Interkulturalität/Flüchtlinge in Haft

## // Gefängnis – Ein Ort der Radikalisierung und Rekrutierung?

Werden Inhaftierte von den Ideologien überzeugter Islamisten radikalisiert? Werden diese für die Terrormiliz Islamischer Staat rekrutiert? Prominentes Beispiel ist der Berliner Attentäter Anis Amri, der sich wohl während der Haft in Italien radikalisiert haben soll. Die Ergebnisse des ICSR-Berichts und der Studie des IRKS geben erste, wenn auch unterschiedliche Antworten darauf.

Die Forscher am „International Centre for the Study of Radicalisation“ (ICSR) des Londoner King's College haben im Rahmen ihrer Studie die Biografien von 79 Dschihadisten aus Belgien, Großbritannien, Dänemark, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden untersucht. Heraus kam, dass 57% vor ihrer Radikalisierung bereits inhaftiert waren und sich mindestens 27% im Gefängnis radikalisierten. Der Radikalisierungsprozess setzte sich nach der Entlassung fort.

Empfehlungen der Studie zur Prävention:

- Ganzheitlicher Ansatz zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung über das Bankensystem hinaus: insbesondere auch Klein- und Kleinstverbrechen, Drogenhandel, Diebstahl, Raub und den Handel mit gefälschter Ware
- Verbessertes Datenaustausch zwischen den relevanten Institutionen, die im Bereich der Strafverfolgung und Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus tätig sind
- Aufbau und Ausbau von Netzwerken mit der Zivilgesellschaft und lokalen Einrichtungen

Nach den Ergebnissen der Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) aus Wien, die mehr als 100 Personen interviewten, darunter 39 Jihadisten, haben sich die meisten „nicht im Gefängnis radikalisiert“. In Österreich sind derzeit 68 Menschen wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in Haft. Nach den Autoren der Studie sind relativ gut funktionierende Maßnahmen insbesondere Anti-Gewalt-Training, die Vermittlung politischer Bildung und Interventionsgespräche durch Experten des Vereins „Derad“ – bei marginali-

sierten Jugendlichen. Einzelhaft sehen die Studienautoren kritisch. Sie soll die Radikalisierung von Mithäftlingen verhindern, könnte aber eine weitere Radikalisierung bewirken. Maßnahmen zur Deradikalisierung sollten nach Ansicht der Experten am besten mit Antritt der U-Haft beginnen.

PRI (Penal Reform International) organisierte im Dezember 2015 einen internationalen Austausch zur Vorbeugung und Verhinderung von Radikalisierung in Gefängnissen. Der veröffentlichte Bericht enthält die diskutierten Themen wie Faktoren der Radikalisierung, die Entwicklung eines Klassifikations- und Risikobewertungssystem, die Bedeutung von Frauen und Kinder im Radikalisierungsprozess und die Rolle der Gefängnisangestellten.

[dbh-newsletter 3/17 vom 14.02.2017]

↳ Bericht des PRI Penal Reform International <https://cdn.penalreform.org/wp-content/uploads/2016/02/PRI-Radicalisation-briefing-paper-V2.pdf>

↳ Bericht des ICSR International Center for the Study of Radicalisation and political Violence <http://icsr.info/wp-content/uploads/2016/10/ICSR-Report-Criminal-Pasts-Terrorist-Futures-European-Jihadists-and-the-New-Crime-Terror-Nexus.pdf>

↳ Bericht des IRKS Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie [http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Endbericht\\_Begleitforschung\\_2017.pdf](http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Endbericht_Begleitforschung_2017.pdf)

## // Neue Auswertung von Radikalisierungsverläufen durch deutsche Sicherheitsbehörden

Mit der im Dezember 2016 von deutschen Sicherheitsbehörden veröffentlichten Fortschreibung wurden insbesondere Faktoren von bundesweit 784 bekannten Fällen von „islamistisch motivierten“ Ausreisen aus Deutschland in Richtung Syrien und Irak untersucht, welche die Radikalisierung beeinflussten und schließlich zur Ausreise führten.

Kernergebnisse der 2. Fortschreibung:

- Reisten Anfang 2014 noch fast 100 Personen pro Monat aus, sind zwischen Juli 2015 und Juni 2016 durchschnittlich weniger als fünf Ausreisen pro Monat registriert worden.

- Die Herausgeber der Studie bewerten die Wahrscheinlichkeit einer erneuten massiven Ausreisebewegung als sehr gering ein.
- Eine Entwarnung trotz Rückgang jihadistisch motivierter Ausreisen sehen die Herausgeber nicht, da ein Großteil der Ausgereisten wieder nach Deutschland zurückkehren wird; hinzu kommt die potentielle Bedrohung durch eine schwer einzuschätzende Zahl von in Deutschland gebliebenen radikalisierten bzw. sich radikalisierenden Personen.
- Ca. 96% aller Ausgereister werden dem salafistischen Spektrum zugeordnet.
- Ausschlaggebend für die Radikalisierung war die Anbindung an bekannte (lokale) salafistische Persönlichkeiten.
- Vier von fünf Ausgereisten weisen einen Migrationshintergrund auf (81%); signifikante Unterschiede zwischen den Personengruppen mit und ohne Migrationshintergrund hinsichtlich der Ausreisemotivation konnten nicht festgestellt werden.
- Das Durchschnittsalter lag 2016 bei 23,5 Jahren.
- Der Anteil von Minderjährigen ist ggü. den Vorjahren gestiegen und lag 2016 bei 16% aller ausgereisten Personen.
- Die Radikalisierungsprozesse der im Betrachtungszeitraum betrachteten Ausgereisten erfolgten ggü. den Vorjahren stärker im salafistischen Szeneumfeld.
- Im Vergleich zu den Vorjahren wurde die Radikalisierung häufiger im sozialen Umfeld erkannt (in 53% der registrierten Fälle).
- Radikalisierung findet überwiegend im realen sozialen Umfeld statt (direkter Kontakt), dennoch spielt das Internet eine wichtige Rolle im Radikalisierungsgeschehen.
- Radikalisierungsprozesse von Frauen und Männern sind unterschiedlich, entsprechend sind genderspezifische Präventionsangebote erforderlich.
- Personen, die vor ihrer Abreise schon stärker in salafistischen Aktivitäten und Netzwerken eingebunden waren, engagieren sich nach ihrer Rückreise ebenfalls stärker in jihadistischen Gruppen.

Die Herausgeber empfehlen, repressive und präventive Bemühungen auf „regionalräumliche, sozio-demographische und milieubezogene Besonderheiten“ abzustellen. Eine bundesweite Universalstrategie sei nicht angebracht.

Die Analyse wurde vom Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Hessischen Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus erstellt. [dbh-newsletter 2/17 vom 01.02.2017]

## // Bundesverfassungsgericht: JVA zur Therapie verpflichtet

Grundsätzlich ist die Verlegung in eine andere Haftanstalt für eine bessere medizinische Versorgung zulässig. Weigert sich ein Gefängnisarzt, einen an Diabetes erkrankten Häftling richtig zu behandeln, darf eine Verlegung des Gefangenen nicht einfach in eine andere Haftanstalt erfolgen, so das Bundesverfassungsgericht (Az.: 2 BvR 1519/14).

Das Bundesverfassungsgericht sah in der Verlegung des Beschwerdeführers in eine andere JVA dessen Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verletzt. Ziel des Strafvollzugs sei auch die Resozialisierung des Gefangenen, die die JVA immer im Blick haben müsse.

Zwar habe die JVA bei Verlegungen einen Ermessensspielraum. Hier führe diese jedoch zu einem Verlust sämtlicher sozialer Kontakte und des Arbeitsplatzes im Gefängnis. Als milderer Mittel hätte die JVA vielmehr auf den Anstaltsarzt einwirken können, da dieser sich rechtswidrig verhalten habe. Schließlich habe dieser auch die „schwerwiegende Falschbehandlung“ zu verantworten.

[dbh-newsletter 3/17 vom 14.02.2017]

↳ BVerfG.de

↳ Krankenakte 2 BvR 1541/15 Verfassungsbeschwerde betreffend die Voraussetzungen des Anspruchs eines Strafgefangenen auf Einsicht in seine Krankenakte erfolgreich

↳ Verlegung 2 BvR 1519/14 Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde betreffend die Verlegung in eine andere JVA sowie die Fertigstellung und Verwertung eines Gutachtens über die Gewährung von Vollzugslockerungen

## // Kinderbuch „Wie Schokopudding und Spaghetti“

Am 01. Januar 2017 erschien ein Vorlesebuch für Kinder im Alter von 3-6 Jahren, in dem es um das kleine Zebra Juki geht, dessen Vater im Gefängnis ist. Herausgeber dieses Buches ist die Beratungsstelle der Straffälligenhilfe Treffpunkt e.V. in Nürnberg. Das Buch begleitet Juki und beschreibt das Gefühlschaos von Kindern inhaftierter Eltern. Es zeigt die scheinbaren „Kleinigkeiten“, die dabei helfen können, die Situation als Familie zu überstehen.

Das Kinderbuch kann ein sanfter Einstieg in das schwierige Thema sein. Es regt an, über eigene Gefühle nachzudenken und erleichtert einen anschließenden Dialog mit den Kindern. Das Buch kann zur direkten Einzelarbeit mit betroffenen Kindern aber auch zur Aufklärung in einer Gruppe genutzt werden. Denn manchmal beschäftigt das Thema „Gefängnis“ ein Kind auch, weil es einen Film gesehen oder die Geschichte von einem anderen Kind erfahren hat.

Zudem ist das Buch als methodische Unterstützung für pädagogisches Fachpersonal und auch für Eltern gedacht, die vor der schwierigen Aufgabe stehen, die Inhaftierung ihren Kindern zu erklären. Für diesen Zweck befindet sich im Buch auch Begleitmaterial mit Hintergrundinformationen und Tipps. Das Buch (incl. Begleitmaterial) kann gegen eine Gebühr von 4,99 € bestellt werden. Treffpunkt e.V., 0911 – 27469-0, fw@treffpunkt-nbg.de, www.treffpunkt-nbg.de [BAG-S v. 27.01.2017]

## // Crowdfunding für Kinder von Gefangenen

COPE Children of Prisoners Europe veranstaltet eine Crowdfunding-Kampagne, in der es darum geht Schulkinder zu unterstützen, die von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind. Ziel des Projektes ist es, Mobbing und Stigmatisierung dieser Kinder zu reduzieren und einen Raum zu schaffen, in dem sie wieder mit Freude und Freunden lernen können.

Verschiedene Arbeitsmittel und Module sollen daher geschaffen werden, die Lehrerinnen und Lehrer bei

ihrer Arbeit mit der Schulklasse – und speziell mit den betroffenen Kindern – zu unterstützen.

[BAG-S v. 23.12.2016]

↳ <http://childrenofprisoners.eu/2016/11/29/cope-launches-school-initiative-crowdfunding-campaign/>

↳ <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016AnalyseRadikalisierungsrundeSyrienIrakAusreisende.html>

## // EGMR: kein generelles Recht auf Internetzugang

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit Urteilsverkündung am 17.01.2017 Litauen wegen der Weigerung der Gefängnisbehörde verurteilt, einem Häftling Internetzugang zu gewähren. Eine generelle Pflicht, Inhaftierten einen Zugang zum Internet zu gewähren, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

2006 hatte sich ein Häftling in Litauen nach Studienmöglichkeiten beim Bildungsministerium erkundigt. Über die Studienmöglichkeiten könne man sich generell online erkundigen, so die Auskunft des Ministeriums. Das Gefängnis lehnte jedoch aus Sicherheitsgründen ab, dem Häftling Zugang zum Internet zu gewähren.

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt in diesem speziellen Fall die Verweigerung der Gefängnisbehörde einen Verstoß gegen die Informationsfreiheit dar. Nach litauischem Recht müssen Informationen zu Bildungszwecken gewährt werden. Das Ministerium habe selbst auf die entsprechende Homepage im Internet verwiesen. Nach dem Urteil steht dem Häftling eine Entschädigung für den erlittenen „immateriellen Schaden“ zu.

Die Möglichkeit für Häftlinge auf das Internet zuzugreifen, wird in Europa recht unterschiedlich praktiziert. In Deutschland können im Rahmen von Pilotprojekten Inhaftierte in bestimmten Haftanstalten auf ausgewählte Internetseiten zugreifen. So zum Beispiel im Rahmen des Pilotprojekts „Resozialisierung durch Digitalisierung“ in Berlin.

Das Thema Medienzugang und der Internet-Zugang im Speziellen war auch Gegenstand des europäischen

Projekts „Prison of the future“. Modelle gibt es beispielsweise in Dänemark, Schweden und Belgien. In den Empfehlungen des Projekts wird auch der Zugang zu Medien im Rahmen des „Social Design“ aufgegriffen.

[dbh-newsletter 2/17 vom 01.02.2017]

↳ Interview DBH-Präsident Prof. Dr.

Marc Coester: [www.faz.net/aktuell/gefangene-haben-keinen-generellen-anspruch-auf-internet-14679193.html](http://www.faz.net/aktuell/gefangene-haben-keinen-generellen-anspruch-auf-internet-14679193.html)

↳ Spiegel Online über „Resozialisierung durch Digitalisierung“: [www.spiegel.de/netzwelt/web/internet-im-gefaengnis-berlin-will-pilotprojekt-starten-a-1081110.html](http://www.spiegel.de/netzwelt/web/internet-im-gefaengnis-berlin-will-pilotprojekt-starten-a-1081110.html)

↳ Prisons of the Future, Abschlussbericht: <http://cep-probation.org/wp-content/uploads/final-report1.pdf>

## // Elektronische Aufenthaltsüberwachung bei Führungsaufsicht

Die vorliegende Dissertation befasst sich sowohl rechtsdogmatisch als auch empirisch mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht. In dogmatischer Hinsicht werden insbesondere die Zwecke der Weisung, ihr Adressatenkreis, mögliche Maßnahmen bei Verstößen sowie Fragen des Verfahrens und des Datenschutzes angesprochen. Für die empirische Studie wurden quantitative und qualitative Methoden vereint. Im Zentrum der Analyse stand eine umfassende Aktenauswertung. Daneben wurden eine Fragebogenerhebung sowie Experteninterviews durchgeführt. Auch Probanden berichteten über ihre Erfahrungen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen erlauben insbesondere einen Überblick über die derzeitige Erteilungspraxis der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, die praktische Umsetzung und ihre Bedeutung im Verlauf einer Führungsaufsicht. Auch die Auswirkungen der Überwachung für die Probanden sowie die Akteure in der Justiz und der Polizei werden diskutiert. Abschließend werden sowohl Vorschläge zur Umsetzung der Maßnahme nach geltendem Recht, als auch zu einer möglichen Reform gemacht.

Kernergebnisse der Studie:

- Anfang 2014 gab es 70 permanent überwachte ehemalige Straftäter oder Maßregelinsassen
- Die Anordnungszahlen differieren

zwischen den einzelnen Bundesländern erheblich: in absoluten Zahlen weist das Bundesland Bayern die meisten EAÜ-Fälle auf.

- Die EAÜ wurde zum Untersuchungszeitpunkt ausschließlich bei Sexual- und Gewaltstraftätern angewandt.
- Im Vorfeld der Weisungserteilung arbeiten die verschiedene Akteure eng zusammen, eine große Rolle spielt hierbei die Durchführung polizeilicher Risikoprogramme.
- Fallkonferenzen sind theoretisch in allen Bundesländern vorgesehen.
- EAÜ-Probanden stehen unter einer recht engmaschigen Kontrolle: der Weisungskatalog i.S.d. § 68b Abs. 1 StGB ist signifikant größer als die der untersuchten Vergleichsgruppe.
- Problematisch wird die häufige Erteilung von „Gebotszonen“ nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB bewertet; seltener erfolgt eine EAÜ aus spezialpräventiven Gründen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB, die i.d.R. dem Schutz einer konkreten Person dient („Verbotzone“).
- Mehrheitlich werden die EAÜ-Weisungen von den Probanden eingehalten; ein häufiger Verstoß liegt durch das Versäumnis vor, die „Fußfessel“ aufzuladen. Entsprechend viele Meldungen gehen bei der GÜL ein, die größtenteils auf eine schwache Batterieladung zurückzuführen sind.
- Mit der Durchführung der EAÜ geht nach Aussage der befragten Akteure ein großer Verwaltungsaufwand einher; insbesondere leidet nach Auskunft der befragten Akteure aus der Bewährungshilfe die Beziehungsarbeit zum Probanden durch die Anwendung der EAÜ.
- Alle befragten Akteure sind sich einig, dass eine EAÜ keine Straftaten verhindern kann; eine Abschaffung wird jedoch nur von einer Minderheit gefordert.
- Die befragten Akteure in Justiz und Polizei lehnen eine Ausweitung der Anwendung der EAÜ auf weitere Probanden / Straftaten ab.

[dbh-newsletter 2/17 vom 01.02.2017]

### Veranstaltungshinweis

#### 22. Deutscher Präventionstag

Termin: 19.-20. Juni 2017

Ort: Hannover

Der Deutsche Präventionstag ist der größte europäische Kongress speziell für das Arbeitsgebiet der Kriminalprävention sowie angrenzender Präventionsbereiche. Er bietet eine internationale Plattform zum interdisziplinären Erfahrungsaustausch in der Prävention. Seit 1995 wird der jährliche Kongress in verschiedenen deutschen Städten veranstaltet.

Unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Stephan Weil, findet der 22. Deutsche Präventionstag 2017 in Hannover statt.

Eine Vielzahl an Vorträgen, die begleitende Ausstellung, Postersessions, Bühnenstücke und Filme geben einen Überblick sowohl über das Schwerpunktthema „Prävention & Integration“ als auch über das breite Spektrum der Kriminalprävention mit seinen angrenzenden Themenbereichen.

Das detaillierte Kongressprogramm erscheint im März 2017 als Download.

↳ [www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de)

#### Komplementäre Nachsorge für psychisch kranke Straftäter

Veranstalter: DGSP

Termin: ab 04. April 2017, modularer Kurs bis 2018

Ort: Hamburg

Anmeldung:  
DGSP-Geschäftsstelle  
Zeltlinger Straße 9  
50969 Köln  
Tel.: 0221 511002  
Fax: 0221 529903  
E-Mail: [dgsp@netcologne.de](mailto:dgsp@netcologne.de)

Gesa Lürßen, Susanne Gerlach

## Behandlungsvollzug – was geht?

Behandlung im Justizvollzug ist seit vielen Jahren ein etablierter Begriff, der gelegentlich wegen seiner Verwendung im medizinischen Kontext kritisch bewertet wird. Dazu besteht aber wegen der vielfältigen Bedeutungen kein Anlass: so kann Behandlung – jedenfalls nach dem Duden – Umgang mit jemandem, künstlerische Darstellung, wissenschaftliche Analyse und Vieles mehr bedeuten. Im Justizvollzug verbergen sich hinter diesem Begriff eine Vielzahl von sehr unterschiedlichen Maßnahmen, die aber eines verbindet: sie dienen dem Ziel des Vollzuges, die Gefangenen zu befähigen ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen. Was geschieht unter dieser Überschrift in den Vollzugsanstalten, wie wirken diese Aktivitäten, wie werden sie von den Beteiligten bewertet? Welche Rahmenbedingungen sind förderlich, welche eher schwierig? Auf diese Fragen gibt es keine einfachen Antworten. In jeder Ausgabe von **FORUM STRAFVOLLZUG** werden Facetten der Thematik beleuchtet, auf den folgenden Seiten wird dem Thema mehr Raum im Rahmen des Schwerpunktes gegeben. Um eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche Behandlung wird täglich in den Anstalten vor Ort, auch im Zusammenwirken mit den Ministerien gerungen: eine angemessene personelle, sächliche und räumliche Ausstattung. Dabei gibt es strukturelle Schwierigkeiten bei der Realisierung

eines vielfältigen Angebotes in kleineren Vollzugsbereichen, z.B. im Frauen- und Jugendvollzug. Häufig fehlt es aber an Ressourcen. Jenseits der Sozialtherapie und der Sicherungsverwahrung ist das Angebot an Behandlungsmaßnahmen in vielen Bereichen beklagenswert gering. Umso wichtiger sind der länderübergreifende Diskurs, die Evaluierung von Maßnahmen und der Nachweis von Effekten.

**Axel Dessecker** führt mit der Einschätzung „Das neu geweckte Interesse an der Behandlung“ in den Schwerpunkt ein und beleuchtet das erfreuliche Interesse amerikanischer Fachkreise an europäischen Erfahrungen. Ein „Modellprojekt zur Therapie mit langstrafigen Gefangenen zu Beginn der Haft“ stellen **Maike Breuer, Johann Endres, Nina Heller, Wilhelm Pecher** vor, bei dem die Kooperation zwischen dem Regelvollzug und der Sozialtherapie in intensiver Weise erforderlich ist. Die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen in der Sozialtherapie nicht ausschließlich auf das Ende der Strafzeit zu beschränken ist interessant, zugleich aber mit vielen Herausforderungen verbunden. **Jessica Peters** beschreibt aus Sicht einer Co-Trainerin mit ihrem Beitrag

„Mitwirkung des AVD im Behandlungsprogramm für Sexual- und Gewaltstraftäter“ die Praxiserfahrung mit der Frage nach der Sinnhaftigkeit und den Grenzen dieser Gruppenmaßnahmen im Regelvollzug der männlichen Strafhaft. Zugleich zeigt sie auf, wie verbesserungswürdig räumliche und materielle Rahmenbedingungen sind.

Mit einer gelegentlich unterschätzten Einflussgröße auf erfolgreiche Behandlung setzt sich **Roman Pauli** in seinem Beitrag „Heitere (Behandlungs-)Aussichten?“ auseinander. Er zeigt methodische Grundlagen und empirische Evidenzen der Anstaltsklimaforschung auf. In ihrem Beitrag zum „Behandlungserfolg in der Sozialtherapie“ zeigen **Johann Endres** und **Simone Haas** Zusammenhänge mit biografischen Merkmalen, Persönlichkeit und Therapiezielen auf. Auch wenn die vorläufigen Ergebnisse nicht nur Anlass für positive Bewertungen sind, so ist die Evaluierung von Maßnahmen unbedingt notwendig. Bundesweit ist erfreulicherweise zu beobachten, dass durch die Kriminologischen Dienste selbst oder mit ihrer Begleitung durch externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler immer mehr wissenschaftliche Studien durchgeführt werden.

**Günter Schroven** ist es mit zwei Interviews gelungen, durch sehr persönliche Schilderungen unterschiedliche Perspektiven auf die Behandlung zu verdeutlichen. Die Leiterin der Sotha der JVA Rosdorf **Anke Hülsemann** erläutert ihre Haltung: „Den Zugang zu schwierigen Menschen zu finden, motiviert mich“. Aber sie schildert auch eindrücklich die Herausforderungen in der täglichen Arbeit. Im Gespräch mit Herrn **Bagdat**, der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt, die Tatbegehung bestreitet und Behandlungsmaßnahmen ablehnt, wird eine für den Vollzug und für den Inhaftierten äußerst schwierige Konstellation beschrieben – „Mein Stolz ist größer als mein Wunsch entlassen zu werden.“. Abgeschlossen wird der Reigen an Beiträgen von **Wolfgang Wirth** – „Rückfall nach Strafvollzug: Indikator für begrenzte Wirkungen und nötige Reformen“. Die Darstellung und Einordnung aktueller Forschungsergebnisse gibt einen wichtigen Überblick, wohl wissend um die kontroverse Diskussion zur Beziehung zwischen Rückfall und Erfolg/Wirkung von Behandlung.

Damit die unterschiedlichen Maßnahmen, Erfahrungen, Konzepte, Ergebnisse von Evaluierungen, kritischen Bewertungen, ermutigenden Entwicklungen – also alles rund um das Thema Behandlung weiterhin Eingang in **FORUM STRAFVOLLZUG** finden, sind wir auch auf Sie, liebe Leserinnen und Leser angewiesen. Senden Sie uns Rückmeldungen und Beiträge zum Thema Behandlung zu, die Zeitschrift ist wegen ihrer weiten Verbreitung dafür das richtige Medium. Platz für das Thema Behandlung gibt es in jedem Heft!!



**Gesa Lürßen**

Leiterin der Teilanstalt des männlichen Jugendvollzugs in der JVA Bremen  
gesa.luerssen@justiz.niedersachsen.de



**Susanne Gerlach**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin  
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Axel Dessecker

## Das neu geweckte Interesse an Behandlung

Können Erfahrungen des Strafvollzugs in Europa Vorbilder für Reformen der Gefängnisse in anderen Teilen der Welt wie den USA liefern? Diese Frage wird seit einiger Zeit häufiger gestellt. Es finden Besuche hochrangiger Delegationen aus den USA statt, die sich für die Praxis des Strafvollzugs in verschiedenen europäischen Ländern, u.a. in Deutschland, den Niederlanden, Norwegen und der Schweiz, interessieren. Immerhin hat dieses neue Interesse an behandlungsorientierten Sanktionen bisher für eine gewisse Aufmerksamkeit der Medien gesorgt (einschließlich eines Leitartikels der *New York Times*), und es wird bereits über konkrete Auswirkungen in manchen Bundesstaaten der USA berichtet.

Die Konjunkturen der Kriminalpolitik hängen wie die der Wirtschaft von vielfältigen Einflüssen ab. Es ist schwer zu beurteilen, ob es sich um eine vorübergehende Entwicklung handelt, die unter dem Eindruck aktueller Ereignisse oder auch Wahlergebnisse bald wieder abbrechen könnte. Dennoch soll mit diesem Beitrag eine erste Einschätzung versucht werden.

### Gründe für eine Wiederentdeckung von Behandlungsmaßnahmen

#### Der Blick auf Gefangenenraten

Im internationalen Vergleich gehört Deutschland mittlerweile zu den Ländern mit sehr niedrigen Gefangenenraten (Dünkel, Geng & Harrendorf 2016, 180). Gefangenenraten lassen sich anhand leicht zugänglicher Daten durch eine einfache Rechenoperation ermitteln: sie sind definiert als Anzahl der Inhaftierten, bezogen auf 100.000 Einwohner eines Landes. Damit liefern sie einen Indikator für das Ausmaß, in dem eine Gesellschaft von Gefängnisstrafen oder von Strafen überhaupt Gebrauch macht („Punitivität“). Auch wenn sie beispielsweise den Nachteil aufweisen, dass die Bedeutung kurzer Freiheitsentziehungen unterschätzt wird, werden Gefangenenraten häufig in kriminalpolitischen Diskussionen herangezogen.

Gerade in Ländern, die höhere oder wie etwa die USA extrem hohe Gefangenenraten aufzuweisen haben, gibt es ein gesteigertes Interesse an einem Justizvollzug, der jedenfalls bei Heranziehung dieses Kriteriums auffällig günstiger abschneidet. Die Frage, wie eine Gefangenenrate zustande kommt, ist allerdings leichter gestellt als beantwortet. Die Anzahl der Inhaftierten zu einem bestimmten Stichtag wird nicht nur durch die Regeln des Strafrechts beeinflusst, etwa durch gesetzliche Strafrahmen für schwerere Delikte oder durch die Breite möglicher Alternativen zu einer Freiheitsstrafe, sondern auch durch die Entscheidungspraxis der Gerichte und der Vollstreckungsbehörden. Wenn man Gefangenenraten verringern will, muss man an vielen Stellen ansetzen (Subramanian & Shames 2013; Tonry 2016).

#### Perspektiven der Behandlung

Charakteristisch für den Strafvollzug in Deutschland ist seit rund 40 Jahren das Ziel der Resozialisierung. Das Strafvollzugsgesetz fordert einen „Behandlungsvollzug“, und alle Länder, die seit der Föderalismusreform eigene Gesetze eingeführt haben, halten daran fest. Damit entsprechen sie

nicht zuletzt den Anforderungen des Grundgesetzes, die das Bundesverfassungsgericht bereits in den 1970er-Jahren herausgearbeitet hat, bevor das Strafvollzugsgesetz des Bundes in Kraft getreten ist. Behandlungsmaßnahmen können ein Mittel sein, Aufenthalte im Gefängnis zu verkürzen, wenn es gelingt, Gefangene so gut auf ein normales Leben vorzubereiten, dass sie früher entlassen werden können. Sind sie wenig durchdacht, können Behandlungsmaßnahmen die Haftdauer aber verlängern – etwa dann, wenn eine begonnene und an sich nützliche Qualifikationsmaßnahme außerhalb der Anstalt nicht zu Ende geführt werden könnte. Dass gerade eine Intensivierung von Behandlung zu einem Rückgang von Gefangenenraten führt, liegt daher keineswegs auf der Hand.

Die Perspektive der Behandlung ist auch in der US-amerikanischen Diskussion keineswegs neu (Cullen & Gilbert 2013; Johnson, Rocheleau & Martin 2016). Dabei lässt sich zeigen, dass sich statistisch erfasste Merkmale wie etwa Personalschlüssel und die Teilnahmequoten an Bildungsprogrammen im Strafvollzug der US-Bundesstaaten über die vergangenen Jahrzehnte hinweg trotz der extremen Zunahme der Gefangenzahlen nicht dramatisch verändert haben (Phelps 2011). Dennoch fällt auf, dass die – vor allem in der kriminologischen und kriminalpolitischen Literatur – weit verbreitete Kritik an der massenhaft eingesetzten Inhaftierung in den USA nicht nur zunehmend Beachtung findet, sondern auch an einer deutlichen Stärkung von Behandlung im Gefängnis interessiert ist.

Dies gilt spätestens dann, wenn man systematisch nach besseren Alternativen Ausschau hält. An dieser Stelle seien nur wenige Beispiele genannt:

- Ein Bericht über das *European-American Prison Project* des *Vera Institute of Justice* stellt heraus, dass die Entscheidungsspielräume der Staatsanwaltschaft erweitert und häufiger ambulante statt freiheitsentziehende Sanktionen verhängt werden sollen. Was den Strafvollzug betrifft, wird empfohlen, auf Regelverstöße während der Haft nicht schematisch mit einer Absonderung oder Arrest zu reagieren. Junge Gefangene sollten als besondere Gruppe innerhalb des Vollzugs gelten. Allgemein sollte das Leben im Vollzug möglichst den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden (Subramanian & Shames 2013, 17 ff.).
- Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Byrne, Pattavina & Taxman (2015, 441 ff.), die sich weltweit auf die Suche nach Veränderungen in der Behandlung von Gefangenen gemacht, europäische Erfahrungen aber weitgehend ausklammert haben, fordern gleichwohl Veränderungen der Sanktionspraxis, einen behandlungsorientierten Strafvollzug und mehr ambulante Sanktionen sowie entsprechende Qualifikationen des Vollzugs- einschließlich des Leitungspersonals.



**Prof. Dr. Axel Dessecker**

Stellvertretender Direktor der  
Kriminologischen Zentralstelle  
(KrimZ)  
a.dessecker@krimz.de

- Eine Untersuchungskommission des US-Kongresses empfiehlt, Gefängnisstrafen solchen Verurteilten vorzubehalten, welche die schwersten Verbrechen begangen haben. Innerhalb der Vollzugsanstalten sollte eine „Kultur der Sicherheit und Resozialisierung“ gefördert werden. Es sollten Anreize für eine aktive Beteiligung der Gefangenen an Behandlungsmaßnahmen geschaffen werden, die das Rückfallrisiko vermindern. Die Wiedereingliederung sollte durch nachweislich erfolversprechende Maßnahmen erleichtert werden. Vollzugsbehörden sollten mit anderen Einrichtungen koordiniert zusammenarbeiten. Eingesparte Mittel sollten dem System der Kriminaljustiz nicht entzogen werden, sondern ihm dauerhaft zugute kommen (Charles Colson Task Force on Federal Corrections 2016, XI ff.).

### Behandlung nach europäischem und internationalem Recht

Das internationale Interesse an einem behandlungsorientierten Strafvollzug, wie er in Deutschland und anderen europäischen Ländern praktiziert wird, gründet sich nicht zuletzt auf einen hohen Standard des Vollzugsrechts. Hier ist nicht nur an die einzelnen Gesetze der Länder und des Bundes zu denken, sondern auch an die einschlägigen Regeln des Völker- und Europarechts.

#### Bindendes Völkerrecht

Eine allgemeine Regelung findet sich bereits in Art. 10 III 1 des 1976 in Kraft getretenen Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Danach schließt „der Strafvollzug eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt.“

Auch wenn es sich nach dem Wortlaut („vornehmlich“) nicht um ein ausschließliches Vollzugsziel handelt, fällt auf, dass andere traditionelle Strafzwecke wie Abschreckung oder Sicherung hier nicht einmal erwähnt werden. Bemerkenswert ist zudem, dass es sich um die einzige zwingende Vorschrift des internationalen Rechts handelt, mit der sich die Unterzeichnerstaaten allgemein zu einem behandlungsorientierten Strafvollzug verpflichten (Drenkhahn 2014b, 32; van Zyl Smit 2010, 511).

#### Richtlinien

Ausführlicher und spezifischer, aber rechtlich nicht unmittelbar bindend sind Regelwerke wie die bekannten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, deren letzte Fassung aus dem Jahr 2006 stammt (Dünel 2012). Unter den Grundprinzipien der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze ist der folgende Grundsatz Nr. 6 aufgeführt: „Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie den betroffenen Personen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert.“

Das Ziel des Strafvollzugs wird in Grundsatz Nr. 102 konkretisiert: „Neben den Vorschriften, die für alle Gefangenen gelten, ist der Vollzug für Strafgefangene so auszugestalten, dass sie fähig werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe. Der Strafvollzug darf daher die mit der Freiheitsstrafe zwangsläufig verbundenen Einschränkungen nicht verstärken.“

#### Rechtsprechung

In den Ländern, die wie Deutschland einen ausgefeilten Rechtsschutz für Gefangene eingeführt haben, sind zwar die jeweiligen Vollzugsgesetze der Länder und des Bundes für die Vollzugspraxis

die wichtigsten Rechtsgrundlagen. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einige Einzelfragen entschieden hat, die auch für Deutschland relevant sind (Drenkhahn 2014a; Schneider 2016, 36 ff.).

Ein aktuelles Urteil, dessen Reichweite an dieser Stelle noch nicht abschließend gewürdigt werden kann, ist das Kammerurteil im Fall Wenner ./ Deutschland vom 1. September 2016 (Nr. 62303/13).<sup>1</sup> Damit hat der Gerichtshof eine Verletzung des Verbots unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 MRK) im Fall eines langjährig opiatabhängigen und in Freiheit ebenfalls über lange Jahre in einer Substitutionstherapie behandelten Gefangenen angenommen, dem eine entsprechende Therapie in einer bayerischen Vollzugsanstalt trotz Erledigung der Unterbringung nach § 64 StGB wegen Aussichtslosigkeit abstinenzorientierter Therapie verweigert wurde.

### Vollzugsrechtliche Ansprüche auf Behandlung

Das deutsche Vollzugsrecht kann seit der Einführung des Strafvollzugsgesetzes auch im internationalen Vergleich als besonders differenziert gelten (van Zyl Smit 2010, 537 ff.). Hier sind nicht zuletzt rechtliche Maßstäbe für Behandlungsmaßnahmen entwickelt worden.

Trotz der allgemeinen Vollzugsgrundsätze ist in der Rechtsprechung und der vollzugsrechtlichen Literatur anerkannt, dass grundsätzlich kein konkreter Rechtsanspruch auf bestimmte Formen oder Maßnahmen der Behandlung besteht (Jehle 2013, Rn. 12 zu § 4). Es gibt aber wichtige Ausnahmen für die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung, im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung und im Hinblick auf einen individuellen Vollzugsplan im Strafvollzug. Alle diese Fälle betreffen also eher langstrafige Gefangene, bei denen schon aus vollzuglicher Sicht besondere Anstrengungen nahe liegen.

#### Verlegung in die Sozialtherapie

Für die gegenüber der Regelform des Vollzugs von Freiheitsstrafen besonders intensive Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung enthielt bereits die Vorschrift des § 9 I StVollzG einen subjektiven Anspruch. Darauf können sich Gefangene berufen, die wegen eines Sexualdelikts zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt sind und für die eine sozialtherapeutische Behandlung angezeigt ist, weil sie therapiefähig und -bedürftig sind (Arloth 2011, Rn. 9 zu § 9).

Die neueren landesrechtlichen Vollzugsgesetze haben diesen Rechtsanspruch meist modifiziert und gegenüber dem StVollzG in verschiedener Hinsicht erweitert oder eingeschränkt. So umfasst § 104 I NJVollzG als Katalogtaten auch die Verbrechenstatbestände der Tötungs-, Körperverletzungs- und Freiheitsdelikte sowie qualifizierte Raubdelikte und konkretisiert das Ziel der sozialtherapeutischen Behandlung auf die Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit. Andererseits enthält § 8 I JVollzGB III BW nur noch eine Soll-Vorschrift, die aber nicht mehr an einen Deliktskatalog gebunden ist.

#### Behandlungsuntersuchung

Unabhängig von der Frage nach der Eignung für eine Sozialtherapie kann es nach einer Behandlungsuntersuchung, von der höchstens mit Rücksicht auf eine zu kurze erwartbare

<sup>1</sup> In englischer Originalfassung verfügbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/?i=001-165758>.

re Vollzugsdauer abgesehen werden kann, zu einem subjektiven Anspruch der Gefangenen kommen. Ist eine Behandlungsuntersuchung durchgeführt worden, so folgt daraus regelmäßig ein Anspruch auf Erstellung und fortlaufende Aktualisierung eines Vollzugsplans (Nestler 2015, Rn. 30). Sobald ein Vollzugsplan aufgestellt worden ist, der konkrete begünstigende Maßnahmen festlegt, tritt damit eine Selbstbindung der Vollzugsverwaltung ein; damit erwerben Gefangene einen Rechtsanspruch auf Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen, soweit diese nicht wie andere Verwaltungsakte aus besonderen Gründen zurückgenommen oder widerrufen werden können (Dessecker 2013, 122).

### Sicherungsverwahrung

Neu in der Reihe der Situationen im Justizvollzug, in denen sich Rechtsansprüche auf Behandlung ergeben können, ist schließlich die Sicherungsverwahrung, die nach traditionellem Verständnis ja allein der Gefahrenabwehr gedient hatte. § 66c I StGB schreibt vor, dass spätestens mit Beginn der Unterbringung eine umfassende Behandlungsuntersuchung angestellt werden muss, auf deren Grundlage ein individueller Vollzugsplan zu erstellen und regelmäßig fort zu schreiben ist. Standardisierte Behandlungsangebote, die vor allem aus dem Repertoire des Justizvollzugs kommen werden, sind auch den in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten anzubieten. Lässt sich absehen, dass diese keinen Erfolg versprechen, sind auf deren individuelle Voraussetzungen zugeschnittene intensive Behandlungsformen zu entwickeln, die geeignet sind, deren Mitwirkungsbereitschaft zu fördern, und insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Elemente enthalten sollen. Das sind indes Anforderungen, die sich an die Träger der Einrichtungen richten, also an die Landesjustizverwaltungen.

Konkretere Regelungen treffen die Ländergesetze zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Rechtsansprüche der Untergebrachten ergeben sich aus diesen Vollzugsgesetzen sowohl im Hinblick auf ihre Mitwirkung bei der Aufstellung des Vollzugsplans als auch hinsichtlich der Durchführung von Behandlungsmaßnahmen. Darin stimmen die Ländergesetze grundsätzlich überein. Sie unterscheiden sich nur danach, wie konkret dieser Anspruch formuliert wird, in welchem Zusammenhang er gesetzlich geregelt wird und auf welche Ziele sich die Maßnahmen beziehen. Immerhin haben acht Länder identische Formulierungen gefunden. Überwiegend richtet sich der Anspruch auf ein Angebot der erforderlichen Behandlungsmaßnahmen oder therapeutischen Maßnahmen. Der Mindestinhalt des individuellen Vollzugsplans stellt sich umfangreicher und konkreter dar als nach den Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe. Was konkret erforderlich ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden, was in der Mehrzahl der Gesetze ausdrücklich betont wird (Dessecker 2017, Rn. 9 zu § 66c StGB).

### Ausblick

Die Zukunft der Behandlung im Strafvollzug ist, zumal im internationalen Maßstab, nicht leicht einzuschätzen. Was die kriminologische Diskussion betrifft, lässt sich in aller Kürze festhalten, dass seit einigen Jahren differenzierte Einschätzungen dominieren. Man geht überwiegend davon aus, dass Behandlungsprogramme grundsätzlich von Nutzen sind, weil sie die Wiedereingliederungschancen erhöhen. Gleichzeitig warnt man vor unrealistischen Erwartungen und fordert solide Evaluationsforschung (Lösel 2016).

Das neu geweckte Interesse an Behandlung dürfte, falls es einige Jahre anhält, die Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten, Innovationen und Behandlungsprogrammen für bisher vernachlässigte Gruppen erleichtern. Behandlungsprogramme für eine Klientel, die bisher eher als „unbehandelbar“ angesehen wurde, fehlen nicht völlig. Immerhin liegen einige Erkenntnisse aus Bereichen vor, die sich – wie in den deutschen Einrichtungen der Sozialtherapie – auch schon bisher mit „Hochrisikotätern“ auseinandergesetzt haben (Niemz 2015; Suhling 2012). Solche Erfahrungen und Evaluationsergebnisse erscheinen allemal besser, anstatt allzu schnell auf unerprobte und individualisierte Angebote auszuweichen, bei denen ein erhöhtes Risiko unerwünschter Folgen besteht.

Internationale Vergleiche von Behandlungsprogrammen in Deutschland mit solchen von „Hochrisikotätern“ in anderen Rechtsordnungen (Dünkel, Geng & Harrendorf 2016; Jendly & Delgrande 2014) erscheinen auch unter diesem Gesichtspunkt notwendig und sinnvoll. Sie werden dadurch erleichtert, dass nun auch anderswo ein neues Interesse an der Sozialtherapie zu erwachen scheint, die sich ja von Beginn an Vorbildern aus Dänemark, den Niederlanden, Österreich und anderen Ländern orientiert hat (Eisenberg 1970). Die genauere Betrachtung einzelner Einrichtungen kann zeigen, dass es mindestens unterschiedliche Spielarten von Sozialtherapie gibt, dass sich verschiedene Behandlungsansätze miteinander kombinieren lassen und dass wichtige neuere Elemente gerade aus angloamerikanischen Ländern wie Kanada oder Neuseeland übernommen werden (Feelgood 2016). Es kann also nicht um Sozialtherapie (oder andere Ansätze aus dem deutschen Strafvollzug) als Exportprodukte gehen, sondern eher um einen produktiven internationalen Austausch.

Die Stabilität von Behandlungsprogrammen, ihre dauerhafte Finanzierung und ihre Evaluation werden durch rechtlich abgesicherte Behandlungsansprüche sicher erleichtert. Wenn man das Vollzugsziel „soziale Integration“ aus den Menschenrechten herleitet, ist es folgerichtig, dass es keine Gruppe mehr geben kann, die von vornherein als unzugänglich gilt. Daraus ergibt sich die Forderung, Behandlungsprogramme gerade für solche Personen zu adaptieren oder zu entwickeln, die bisher – aus welchen Gründen auch immer – vernachlässigt worden sind. Verzicht auf Behandlung im Strafvollzug lässt sich höchstens als Ausnahme rechtfertigen – am ehesten dann, wenn während einer kurzen Freiheitsentziehung nicht genügend Zeit zur Verfügung steht und die Teilnahme an einem Behandlungsprogramm unverhältnismäßig wäre.

Schließlich bestätigt die Konzentration auf Behandlung im Strafvollzug, dass nicht-freiheitsentziehende Sanktionen immer dann Vorrang genießen sollten, wenn Behandlung überflüssig erscheint oder genauso gut in Freiheit erfolgen könnte.

### Literatur

- Arloth, Frank (2011). Strafvollzugsgesetz: Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen. Kommentar. 3. Aufl. München: Beck.
- Byrne, James M., April Pattavina & Faye S. Taxman (2015). International trends in prison upsizing and downsizing: in search of evidence of a global rehabilitation revolution. *Victims and Offenders* 10, pp. 420–451.
- Charles Colson Task Force on Federal Corrections (2016). *Transforming prisons, restoring lives: final recommendations*. Washington: Urban

Institute. URL: <http://www.urban.org/research/publication/transforming-prisons-restoring-lives>.

**Cullen, Francis T. & Karen E. Gilbert** (2013). *Re-affirming rehabilitation*. 2nd ed. Amsterdam: Elsevier.

**Dessecker, Axel** (2013). *Behandlung im Vollzugsrecht*. In: *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis: Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag*. Hrsg. von Axel Dessecker & Werner Sohn. Wiesbaden: KrimZ, S. 113–132.

– (2017). *Kommentierung zu §§ 66-66c StGB*. In: *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Hrsg. von Urs Kindhäuser, Ulfrid Neumann & Hans-Ulrich Paeffgen. 5. Aufl. Baden-Baden: Nomos (im Erscheinen).

**Drenkhahn, Kirstin** (2014a). *Activities of the European Court of Human Rights and the European Committee for the Prevention of Torture*. In: *Long-term imprisonment and human rights*. Ed. by Kirstin Drenkhahn, Manuela Dudeck & Frieder Dünkel. London: Routledge, S. 45–59.

– (2014b). *International rules concerning long-term prisoners*. In: *Long-term imprisonment and human rights*. Ed. by Kirstin Drenkhahn, Manuela Dudeck & Frieder Dünkel. London: Routledge, S. 31–44.

**Dünkel, Frieder** (2012). *Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 und die deutsche Strafvollzugsgesetzgebung*. *Forum Strafvollzug* 61, S. 141–149.

**Dünkel, Frieder, Bernd Geng & Stefan Harrendorf** (2016). *Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich*. *Bewährungshilfe* 63, S. 178–200.

**Eisenberg, Ulrich** (1970). *Die Sozialtherapeutische Anstalt im zukünftigen deutschen Strafrecht: Vorbilder in Europa – Empfehlungen*. Ein Beitrag zur Problematik stationärer Kriminaltherapie. In: *Kriminologische Gegenwartsfragen: Vorträge bei der XV. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 2. bis 5. Oktober 1969 in Saarbrücken*. Hrsg. von Hans Göppinger & Hermann Witter. Stuttgart: Enke, S. 92–107.

**Feelgood, Steven** (2016). *Das „gute Leben“: die effektive Behandlung von Hochrisikostraf Tätern*. In: *Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa: Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmangement*. *Ergebnisse der Abschlusskonferenz in Rostock-Warnemünde*, 3.-5. September 2014, und *Evaluation des Justice-Cooperation-Netzwerk-(JCN)-Projekts „Behandlung und Übergangsmangement bei Hochrisikotätern in Europa“*. Hrsg. von Frieder Dünkel, Jörg Jesse, Ineke Pruin & Moritz von der Wense. Mönchengladbach: Forum, S. 185–199.

**Jehle, Jörg-Martin** (2013). *Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 1-4 StVollzG*. In: *Strafvollzugsgesetz: Bund und Länder. Kommentar*. Hrsg. von Hans Dieter Schwind, Alexander Böhm, Jörg-Martin Jehle & Klaus Laubenthal. 6. Aufl. Berlin: de Gruyter.

**Jendly, Manon & Natalia Delgrande** (2014). *La valeur de la réhabilitation d'un point de vue criminologique*. In: *Prevention of reoffending: the value of rehabilitation and the management of high risk offenders. Prévention de la récidive: valeur de la réhabilitation et gestion des délinquants à haut risque*. Ed. by Piet Hein van Kempen & Warren Young. Cambridge: Intersentia, pp. 55–82.

**Johnson, Robert, Ann Marie Rocheleau & Alison B. Martin** (2016). *Hard time: a fresh look at understanding and reforming the prison*. 4th ed. Chichester: Wiley Blackwell.

**Lösel, Friedrich** (2016). *Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug?* In: *Behandlung im Justizvollzug*. Hrsg. von Martin Rettenberger & Axel Dessecker. Wiesbaden: KrimZ, S. 17–52.

**Nestler, Nina** (2015). *Strafantritt*. In: *Strafvollzugsgesetze*. Hrsg. von Klaus Laubenthal, Nina Nestler, Frank Neubacher & Torsten Verrel. 12. Aufl. München: Beck, S. 87–129.

**Niemz, Susanne** (2015). *Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug*. Wiesbaden: KrimZ.

**Phelps, Michelle S.** (2011). *Rehabilitation in the punitive era: the gap between rhetoric and reality in U.S. prison programs*. *Law and Society Review* 45, pp. 33–68.

**Schneider, Jan** (2016). *Menschenrechte von Gefangenen: UN-Antifolterkonvention, Europäische Menschenrechtskonvention und Grundgesetz*. In: *Menschenrechte hinter Gittern*. Hrsg. von Axel Dessecker & Rainer Dopp. Wiesbaden: KrimZ, S. 33–46.

**Subramanian, Ram & Alison Shames** (2013). *Sentencing and prison practices in Germany and the Netherlands: implications for the United States*. New York: Vera Institute of Justice. URL: <http://www.vera.org/sites/default/files/resources/downloads/european-american-prison-report-v3.pdf>.

**Suhling, Stefan** (2012). *Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug: Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität*. In: *Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*. Hrsg. von Bernd Wischka, Willi Pecher & Hilde van den Boogaart. Freiburg: Centaurus, S. 162–232.

**Tonry, Michael** (2016). *Equality and human dignity: the missing ingredients in American sentencing*. *Crime and Justice* 45, pp. 459–496.

**van Zyl Smit, Dirk** (2010). *Regulation of prison conditions*. *Crime and Justice* 39, pp. 503–563.

## Veranstaltungshinweis

### 2. Fachtagung „Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe“

Veranstalter: Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband und andere

Termin: 04.-05. April 2017

Ort: Würzburg

Anmeldung:  
Deutscher Caritasverband e. V.  
Bundeszentrale  
Karlstraße 40  
79104 Freiburg  
Tel.: 0761 200-0  
E-Mail: [info@caritas.de](mailto:info@caritas.de)  
Homepage: [www.caritas.de](http://www.caritas.de)

### 30. Deutscher Jugendgerichtstag

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin: 14.-17. September 2017

Ort: Berlin

Anmeldung:  
DVJJ  
Lützerodestr. 9  
30161 Hannover  
Tel.: 0511 34836-40  
Fax: 0511 31806-60  
E-Mail: [info@dvjj.de](mailto:info@dvjj.de)  
Homepage: [www.dvjj.de](http://www.dvjj.de)

Maike Breuer, Johann Endres, Nina Heller, Wilhelm Pecher

## Modellprojekt zur Therapie mit langstrafigen Gefangenen zu Beginn der Haft

Bei Gefangenen, die wegen eines schweren Gewaltdelikts zu einer zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind oder bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, ist häufig eine sozialtherapeutische oder psychotherapeutische Behandlung indiziert. Diese Indikation kann sich aus den psychischen Dispositionen ergeben, die für die Tat mit ursächlich waren und die dann in der Regel auch als Risikofaktoren für die Kriminalprognose anzusehen sind. Sie kann sich aber auch aus den besonderen psychischen Belastungen ergeben, die aus der Tat, den häufig mit der Tat verbundenen Konflikten und der subjektiven Tatverarbeitung sowie aus den Belastungen durch die Verurteilung und die Aussicht auf einen sehr langen Freiheitsentzug resultieren.

### Zum „richtigen“ Zeitpunkt für therapeutische Interventionen

Üblicherweise ist in der Psychotherapie die Indikationsstellung für eine Behandlung so gut wie gleichbedeutend mit der Forderung nach einem baldigen Beginn der Behandlung. Dies erscheint so selbstverständlich, dass sich entsprechende Überlegungen in den Psychotherapielehrbüchern explizit gar nicht finden lassen. Im Strafvollzug hingegen gilt fast durchgängig das Gegenteil: Sozialtherapeutische Behandlungsangebote werden üblicherweise so terminiert, dass sie am Ende der Haftzeit stattfinden, mit der Überlegung, dass auf diese Weise die verschiedenen Behandlungsaspekte (Deliktbearbeitung, Entlassungsvorbereitung) integriert werden. Der Zeitpunkt für den Beginn einer sozialtherapeutischen Behandlung wird dementsprechend in Abhängigkeit vom möglichen Entlassungszeitpunkt und der voraussichtlichen Behandlungsdauer (meist zwei bis vier Jahre) festgelegt.<sup>1</sup> Ein wichtiger Grund für diese Vorgehensweise liegt darin, dass die Gewährung von Vollzugslockerungen (als diagnostisches Instrument zur Erprobung therapeutischer Effekte, aber auch als motivierender Faktor) einen wesentlichen Bestandteil vieler Behandlungskonzepte darstellt (vgl. Specht, 2004), wobei aber Verwaltungsvorschriften und praktische Gesichtspunkte die Gewährung von Vollzugslockerungen erst in einer späten Haftphase zulassen.

Die spärlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse über Inhaftierungseffekte (vgl. Dahle, 1995; Harbordt, 1967; Hommers & Steller, 1977) sowie die Erfahrungen von Praktikern (Pecher & Postpischil, 2000) weisen darauf hin, dass die Behandlungsmotivation zu Beginn der Strafzeit sehr hoch ausgeprägt ist und mit der Zeit zurückgeht, während subkulturelle Normorientierungen, also die Anpassung an die Verhaltensmuster und Einstellungen der Mitgefangenen, deutlich zunehmen. Auch lässt mit der Zeit die Erinnerung an das Tatgeschehen und an dessen Vorgeschichte nach, ebenso der emotionale Zugang zur inneren Verfassung zum Zeitpunkt des Delikts, was einer Deliktbearbeitung nur abträglich sein

kann. Diese Gesichtspunkte würden dafür sprechen, möglichst frühzeitig mit der Behandlung zu beginnen.

Es ergibt sich also für Gefangene mit langen Strafen eine Diskrepanz: Gute Argumente sprechen dafür, im Sinne des Ansprechbarkeitsprinzips („responsivity“, vgl. Andrews & Bonta, 2010), welches fordert, die angebotene Behandlung auf die Motivation und andere subjektive Voraussetzungen des Probanden auszurichten, mit der therapeutischen Bearbeitung einer Straftat möglichst frühzeitig im Haftverlauf zu beginnen. Die sozialtherapeutischen Einrichtungen, welche die kriminaltherapeutische Behandlung und die resozialisierende Entlassungsvorbereitung als einen einheitlichen und kontinuierlichen Prozess konzipieren, können aber aus rechtlichen und vollzugspraktischen Erwägungen heraus oft erst nach einigen Jahren mit der gezielten Behandlung beginnen. Im Extremfall bedeutet dies, dass ein Gefangener, der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und der dringend eine baldige Therapie wünscht, weil er Hilfe bei der Auseinandersetzung mit seiner Tat benötigt, jahrelang auf eine spätere Verlegung in die Sozialtherapie vertröstet wird, bis er nach mindestens zehn Jahren zu einer intensiven Auseinandersetzung mit seiner Tat angehalten wird. Dieses Vorgehen bringt die Gefahr mit sich, dass die anfänglich vorhandene Behandlungsmotivation nicht nur ungenutzt bleibt, sondern auch im Laufe der Zeit verschwindet, während dysfunktionale Reaktionen zunehmen.

Eine Lösung dieses Problems, die mitunter diskutiert und punktuell auch schon praktiziert, aber bisher nicht systematisch evaluiert worden ist, stellt die Zweiteilung der Behandlung bei langstrafigen Gefangenen dar. Dies bedeutet, dass ein wesentlicher Teil der Deliktbearbeitung schon zu Beginn der Haftzeit in Angriff genommen wird, dass die Behandlung dann unterbrochen bzw. in der Intensität zurückgefahren wird und dass schließlich in einem zweiten Behandlungsabschnitt gegen Ende der Strafzeit die auf Resozialisierung, Wiedereingliederung und Rückfallvermeidung zielenden Behandlungsaspekte ihren Platz finden.

### Das Modellprojekt „Therapie mit Langstrafigen zu Beginn der Haftzeit“

In der Sozialtherapeutischen Abteilung für Gewaltstraftäter (Sotha-G) in der JVA München-Stadelheim wurde ein entsprechendes Modellprojekt mit drei Behandlungsgruppen durchgeführt. Die insgesamt 17 Teilnehmer waren wegen schwerer Gewaltdelikte zu langen Haftstrafen verurteilt worden, wobei es sich in vielen Fällen um Beziehungsdelikte handelte. Das Behandlungskonzept umfasst eine modulare Gruppentherapie, Einzelgespräche und ergänzende Freizeitangebote. Das Angebot richtet sich an Gefangene, die wegen eines Gewaltdelikts zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

Die etwa acht monatige **Gruppentherapie** umfasste folgende Module:

- A) **Soziale Kompetenz** (Einführung und Gruppenfindung; Kommunikation; Gefühle; kognitive Verzerrungen und „Gedankenfallen“; Selbst- und Fremdbild; Werte und Nor-

<sup>1</sup> Explizit findet sich eine derartige Überlegung in den Bestimmungen zur Vollstreckungsreihenfolge in den Fällen des § 64 StGB: Der vorweg zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe soll nach § 67 Abs. 2 StGB so bestimmt werden, dass der Verurteilte nach erfolgreicher Absolvierung der Suchtbehandlung direkt aus der Entziehungsanstalt entlassen werden kann.

men). Dieses Modul hat auch die Aufgabe, die Teilnehmer auf eine deliktbezogene Intervention vorzubereiten und für die Therapie erforderliche Fertigkeiten zu schulen.

- B) **Deliktbearbeitung** (Aggressionen; persönliche Lebensgeschichte; Deliktarbeit mit Entscheidungsketten; Opferperspektive [Tat aus der Sicht des Geschädigten]; Risikofaktoren).
- C) **Haftzeitplanung** (schulische bzw. berufliche Perspektiven; Freizeit und Kontakte zu Mitgefangenen; Außenkontakte; Behandlungsperspektiven; Abschluss).

Die Inhalte der Module A und B orientieren sich an in der Arbeit mit Straftätern erprobten Manualen (z.B. Anti-Gewalt-Training des bayerischen Strafvollzugs; Stressbewältigungsprogramm von Jeschke & Schröder; Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter des Justizvollzugs in Nordrhein-Westfalen) und wurden für die Besonderheiten der Zielgruppe und des Behandlungssettings adaptiert. Das Modul C „Haftzeitplanung“ wurde in der Sozialtherapeutischen Abteilung Gewaltdelikte der JVA München neu erarbeitet.

Die **Einzelgespräche** dienen zum einen dazu, die Inhalte der Gruppensitzungen individuell nachzubereiten und zu vertiefen. Zum anderen sollen hier auch persönliche Themen zur Sprache kommen, die für die Behandlung in der Gruppe nicht geeignet sind.

Um den **Übergang** von der therapeutischen Umgebung in der JVA München-Stadelheim zum Normalvollzug in der JVA Straubing, die in Bayern für Gefangene mit langen Haftstrafen zuständig ist, möglichst wenig belastend werden zu lassen, fanden schon während des ersten Behandlungsabschnitts informatorische Besuche von Bediensteten aus Straubing in Stadelheim statt.

Nach Abschluss des ersten Behandlungsabschnitts wurden die Teilnehmer in der Regel in die JVA Straubing verlegt und dort nach Möglichkeit gemeinsam auf einem Gang untergebracht. Ihnen wurde monatlich ein Gruppengespräch sowie nach individuellem Bedarf Einzelgespräche angeboten. Diese **Nachbetreuung** soll die therapeutischen Effekte des vorangehenden Behandlungsabschnitts stabilisieren und die Motivation für die spätere Teilnahme an einem zweiten Behandlungsabschnitt in einer sozialtherapeutischen Einrichtung aufrechterhalten.

## Evaluation

Alle Teilnehmer des Behandlungsprogramms wurden zu drei Messzeitpunkten befragt: unmittelbar vor Beginn und nach Beendigung des ersten Behandlungsabschnitts in der JVA München-Stadelheim sowie ein Jahr nach der Verlegung in ihre Stammanstalt. Zu jedem Zeitpunkt führten Mitarbeiter des Kriminologischen Dienstes Interviews mit den Programmteilnehmern und überließen ihnen Fragebögen zur Bearbeitung. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Rekrutierung einer geeigneten Kontrollgruppe liegen nur für einen Messzeitpunkt Vergleichsdaten vor.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Skalensummen der Fragebögen für die Programmteilnehmer zu den drei Messzeitpunkten. Zudem werden die Daten einer Vergleichsgruppe von Gefangenen berichtet, die aufgrund von langen Haftstrafen grundsätzlich auch für eine Programmteilnahme in Betracht gekommen wären. Für die verwendeten Testverfahren stehen keine repräsentativen Normen zur Verfügung

und die Skalensummen variieren u.a. in Abhängigkeit von der Anzahl der Items. Daher werden nicht die absoluten Werte interpretiert, sondern nur Veränderungen über die Zeit betrachtet. Dabei sind mögliche Unterschiede in den Testergebnissen zwischen dem ersten und zweiten Messzeitpunkt, also unmittelbar vor und nach dem ersten Behandlungsabschnitt, von besonderem Interesse. Ein Vergleich zum dritten Messzeitpunkt deutet darauf hin, ob Änderungen stabil bleiben oder sich nur kurzfristig abbilden. Der Vergleich zur Kontrollgruppe, die allerdings nur einmal befragt wurde, kann Hinweise darauf liefern, ob die Angaben der Teilnehmer am Behandlungsprogramm repräsentativ für Gefangene mit langen Haftstrafen sind.

## Ergebnisse

Der SBV-R (Fragebogen zu subjektiven Behandlungsvoraussetzungen, Endres & Oranu, 2010) soll eine allgemeine Einschätzung der Therapie- und Behandlungsbereitschaft speziell für Gefangene erlauben und dabei unabhängig von der begangenen Straftat oder therapeutischen Vorerfahrungen sein. Der SBV-R umfasst 102 Items, die 14 Skalen zugeordnet sind und sich wiederum den drei Bereichen „Haftumgebung“,

**Tabelle 1**

**Skalensummen des SBV-R zu 3 Messzeitpunkten für die Behandlungs- und Vergleichsgruppe (GG)**

SBV-R Skalen	T1 (n = 17)	T2 (n = 15)	T3 (n = 12)	GG (n = 14)
Zusammenhalt unter den Gefangenen	<b>13,4</b>	<b>15,5</b>	14,9	14,0
Sicherheit **	18,5	19,3	17,6	15,9
Unterstützung durch Bedienstete	<b>13,9</b>	<b>16,1</b>	15,2	14,2
Leidensdruck	30,2	30,2	26,5	25,0
Lebenszufriedenheit	<b>20,6</b>	<b>24,2</b>	24,3	21,6
Änderungswunsch	<b>80,2</b>	<b>82,0</b>	82,6	70,8
Veränderungsmotivation	<b>23,8</b>	<b>24,5</b>	23,3	19,9
Ergebniserwartung	<b>27,8</b>	<b>29,7</b>	28,7	24,6
Soziale Unterstützung	36,1	37,6	35,8	35,2
Emotionale Stabilität (Angst) *	<b>21,8</b>	<b>24,3</b>	27,3	26,0
Selbstwert	18,1	20,1	21,2	21,9
Emotionale Stabilität (Depression) *	<b>12,8</b>	<b>16,0</b>	16,7	16,5
Entscheidungsfindung	28,5	30,3	32,0	29,4
Zukunftserwartung	21,8	22,0	22,8	22,3
Haftumgebung**	<b>45,8</b>	<b>50,9</b>	47,3	44,8
Therapiemotivation	<b>218,8</b>	<b>228,3</b>	220,2	197,1
Psychische Stabilität	<b>103,0</b>	<b>111,8</b>	119,9	116,1
SBV-R Gesamtwert <sup>1</sup>	367,6	391,0	387,4	359,4

Anm.: Zum ersten Messzeitpunkt (T1) füllten noch alle Programmteilnehmer die Fragebögen aus, hingegen waren die Rückläufe zum zweiten (T2) und dritten (T3) Messzeitpunkt unvollständig;

\*\* n = 13 in GG, bedeutsame bzw. statistisch signifikante Unterschiede (p < .05) zwischen dem ersten und zweiten Messzeitpunkt sind fett gedruckt.

„Therapiemotivation“ und „Psychische Stabilität“ zuordnen lassen. Sämtliche Aussagen sind auf 5-stufigen Likertskalen einzuordnen und wurden aus anderen Verfahren („Fragebogen zum Anstaltsklima Justizvollzug“ von Schalast, 2008; „Essen Climate Evaluation Scheme“ von Schalast, Redies, Collins, Stacey & Howells, 2008; „Treatment Motivation Scale of Forensic Outpatient Treatment“ von Drieschner & Boomsma, 2008; „TCU Psychological Functioning and Motivation Scales“ von Knight, Holcom & Simpson, 1994) übernommen, sinngemäß übersetzt, teilweise angepasst sowie um einige selbst-konstruierte Items ergänzt.

Für mehrere Skalen und die drei übergeordneten Bereiche des SBV-R wurden bedeutsame Unterschiede zwischen den ersten beiden Messzeitpunkten aufgedeckt (vgl. Tabelle 1). Durchgängig zeigten sich höhere Werte unmittelbar nach Beendigung des ersten Behandlungsabschnitts im Vergleich zu vorher, wobei die höheren Werte günstigere Behandlungsvoraussetzungen indizieren.

Für den Bereich „Haftumgebung“ bildeten sich positive Entwicklungen vom ersten zum zweiten Messzeitpunkt ab, wobei wiederum zum dritten Messzeitpunkt ein leichter Rückgang festzustellen war. Erwartungsgemäß zeigte sich unmittelbar nach dem ersten Behandlungsabschnitt eine positivere Einschätzung des Zusammenhalts unter den Gefangenen (z.B. „Die Gefangenen kümmern sich umeinander.“)

**Tabelle 2**  
Skalenwerte des EGI zu 3 Messzeitpunkten sowie Gegenüberstellung zur Vergleichsgruppe (GG)

EGI Skalen	T1 (n = 17)	T2 (n = 15)	T3 (n = 12)	GG (n = 14)
Anspruchsdenken	6,2	6,4	6,2	7,0
Rechtfertigung	7,7	7,8	7,0	8,4
Machtorientierung	10,9	9,8	8,2	9,7
Kalthertzigkeit	16,1	16,5	16,3	16,0
Rationalisierung	12,1	11,5	10,3	12,8
Verantwortungsabwehr	8,1	7,3	7,1	9,6
Positive Bewertung von Gewalt	<b>18,2</b>	<b>15,1</b>	13,8	18,9
Antisoziale Absichten	18,2	18,1	17,2	20,6
Antisoziales Umfeld	19,2	19,1	19,6	17,8
Anspruchsdenken	21,8	21,6	19,8	22,9
Gewaltbereitschaft, Feindseligkeit, Dominanz	<b>29,7</b>	<b>25,6</b>	23,8	26,1
Subkulturelle Werthaltungen	<b>25,8</b>	<b>23,9</b>	21,8	26,6
Soz. Erwünschtheit bzgl. Gewalt	33,1	36,1	38,6	37,0
Aktives Erleben/Ausüben v. Gewalt	4,7	4,5	1,7	6,2
Passives Erleben von Gewalt	7,3	5,5	7,3	8,6

Anm.: Zum ersten Messzeitpunkt (T1) füllten noch alle Programmteilnehmer die Fragebögen aus, hingegen waren die Rückläufe zum zweiten (T2) und dritten (T3) Messzeitpunkt unvollständig. Bedeutsame bzw. statistisch signifikante Unterschiede ( $p < .05$ ) zwischen dem ersten und zweiten Messzeitpunkt sind fett gedruckt.

und der wahrgenommenen Unterstützung durch Bedienstete (z.B. „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen die Gefangenen (...) sehr gut.“). Möglicherweise bilden die geringeren Werte vor Beginn der Behandlung auch ab, dass die Teilnehmer sich zu diesem Zeitpunkt untereinander und die Bediensteten kaum kannten. Hinsichtlich des dritten Messzeitpunkts ist zu beachten, dass die Teilnehmer bereits wieder im Normalvollzug untergebracht waren und sich ihre Antworten folglich auf eine andere Form der Unterbringung, andere Mitgefangene und Bedienstete beziehen, als bei den ersten beiden Messzeitpunkten. Die Items der Skala „Sicherheit“ (z.B. „Es gibt hier bedrohliche Situationen.“ - invers) bildeten keine entsprechenden Unterschiede ab.

Für den Bereich „Therapiemotivation“ verwiesen fünf Skalen auf günstigere Behandlungsvoraussetzungen zum zweiten im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt. So zeigten sich höhere Werte für die Skalen „Lebenszufriedenheit“ (z.B. „Ich habe immer nur Pech.“ - invers), „Änderungswunsch durch Therapie“ (z.B. „Durch eine Therapie hoffe ich, mir über meine Gedanken und Probleme klar werden zu können.“), „Veränderungsmotivation“ (z.B. „Wenn meine Haftzeit vorbei ist, habe ich meinen Preis gezahlt. Mehr Veränderungen sind nicht nötig.“ - invers) und „Ergebniserwartung“ (z.B. „Der Erfahrungsaustausch in einer Gruppentherapie kann mir helfen.“). Während die Behandlungsvoraussetzungen hinsichtlich der Skalen „Lebenszufriedenheit“, „Änderungswunsch“ und „Ergebniserwartung“ auch noch zum dritten Messzeitpunkt günstig erschienen, erwies sich die „Veränderungsmotivation“ als tendenziell reduziert.

Schließlich wurden positive Entwicklungen im Bereich der psychischen Stabilität angegeben, die sich vor allem auf die beiden Skalen zur emotionalen Stabilität („Angst“, z.B. „Manchmal fühle ich mich ängstlich und nervös.“; „Depression“, z.B. „Ich mache mir oft Sorgen und grübele vor mich hin.“) zurückführen ließen.

Als weiteres Selbstbeschreibungsinventar wurde das EGI (Erlanger Gewaltinventar) bearbeitet. Die 180 Items wurden von Endres (2010) auf der Grundlage der „Criminal Thinking Scales“ von Knight, Garner, Simpson, Morey und Flynn (2006), den „Measures of Criminal Attitudes and Associates“ von Mills, Kroner und Forth (2002) sowie ergänzender eigener Überlegungen formuliert und zu 16 Skalen zusammengefasst.<sup>2</sup> Das EGI soll als änderungssensitives Selbstbeschreibungsinventar einerseits gewaltbezogene Einstellungen und andererseits gewalttätige und subkulturelle Verhaltensweisen bei Inhaftierten erfassen. Für drei Skalen des EGI ließen sich bedeutsame Unterschiede zwischen dem ersten und zweiten Messzeitpunkt feststellen, die erwünschte Veränderungen andeuten (vgl. Tabelle 2).

So fielen die Summen für die Skalen „Positive Bewertung von Gewalt“ (z.B. „Wenn es einer drauf anlegt, dann stehen ihm Schläge zu.“), „Gewaltbereitschaft, Feindseligkeit, Dominanz“ (z.B. „Mir macht es richtig Spaß, Leute zu provozieren.“) und „Subkulturelle Werthaltungen“ (z.B. „Man darf niemals einen Kumpel verraten, auch wenn der etwas falsch gemacht hat.“) unmittelbar nach dem ersten Behandlungsabschnitt geringer aus als davor und dieser Trend schien sich noch bis zum dritten Messzeitpunkt fortzusetzen.

2 Eine „Validitätsskala“ bezieht sich auf aktenkundig überprüfbare Angaben, ein Abgleich der Selbstauskünfte mit schriftlich dokumentierten Informationen wurde jedoch in der vorliegenden Studie nicht vorgenommen – auf eine Darstellung der Ergebnisse für diese Skala wird daher verzichtet.

## Diskussion

Zu dem Modellprojekt liegt umfangreiches Datenmaterial vor und mehrere Bedienstete haben die Programmteilnehmer intensiv begleitet, so dass eine detaillierte Beschreibung



**Dr. Maïke Breuer**

Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs  
maïke.breuer@jva-er.bayern.de



**Dr. Johann Endres**

Leiter Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs  
johann.endres@jva-er.bayern.de



**Nina Heller**

Psychologische Psychotherapeutin in der sozialtherapeutischen Abteilung für Gewaltstraftäter der JVA München  
nina.heller@jva-m.bayern.de



**Dr. Wilhelm Pecher**

Leiter der sozialtherapeutischen Abteilung für Gewaltstraftäter der JVA München  
wilhelm.pecher@jva-m.bayern.de

anhand der Selbstauskünfte der Programmteilnehmer und der Erfahrungen der Therapeuten möglich und sinnvoll ist. Andererseits war das Untersuchungsdesign zur Evaluation des Modellprojekts nicht stringent genug, um kausale Schlussfolgerungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Behandlungsprogramms zu ermöglichen. Insbesondere ergaben sich Probleme bei der Rekrutierung einer geeigneten Vergleichsgruppe, für die nur ein Messzeitpunkt realisiert wurde. Sofern Veränderungen festzustellen waren, bleibt demnach unklar, ob diese durch die Behandlung bewirkt wurden, oder rein zeitliche Veränderungen repräsentieren. Darüber hinaus wurden zwei Personen nicht weiter befragt, bei denen das Behandlungsprogramm vorzeitig beendet wurde. Nachfolgend werden Ergebnisse zur Ansprechbarkeit der Behandlungsteilnehmer, ihrer psychische Stabilität und zu konkreten Therapiezielen dargestellt, wobei auch mündliche Auskünfte der Gefangenen und der Therapeuten verwertet werden.

### Ansprechbarkeit

Ein wichtiger Gedanke bei der Konzeption des Behandlungsprogramms war der Wunsch, eine zu Haftbeginn hohe Therapie- und Veränderungsmotivation der Gefangenen mit langen Haftstrafen aufzugreifen. In den Gesprächen mit den Therapeuten und den Interviews mit den Gefangenen bestätigte sich die Annahme einer hohen Therapiemotivation zu Beginn der Haftzeit. Alle Gefangenen nahmen freiwillig an dem Behandlungsprogramm teil und manche nahmen dafür auch Unannehmlichkeiten in Kauf (z.B. Verlegung, ungünstigere berufliche Beschäftigungsmöglichkeiten, eingeschränkte Besuchszeiten und weniger Freizeitangebote in München als in Straubing). Eine durchweg positive Bewertung des konkreten Behandlungsangebots war auch zum zweiten Messzeitpunkt festzustellen. Darüber hinaus bildete

das SBV-R eine Zunahme der Therapiemotivation vom Beginn bis zum Abschluss des ersten Behandlungsabschnitts ab. Eine vergleichsweise günstige Ausprägung der entsprechenden Skalen war auch noch zum dritten Messzeitpunkt gegeben. Jedoch bleibt unklar, wie sich die Motivation der unbehandelten Vergleichsgruppe entwickelte, da hier nur Informationen für einen Messzeitpunkt vorliegen. Grundsätzlich sind in Abhängigkeit von vielfältigen äußeren Einflüssen Schwankungen in der Therapie- und Veränderungsmotivation zu erwarten.

Die Erfahrungen von Praktikern, theoretische Überlegungen und empirische Untersuchungen verweisen darauf, dass es im Verlauf der Haft zu sogenannten „Prisonisierungseffekten“ kommen kann, die mit einer Übernahme subkultureller Wertvorstellungen einhergeht (vgl. Hossler, 2008). Es erscheint plausibel, dass Gefangene, die frühzeitig positive Erfahrung im Umgang mit Bediensteten und Mitgefangenen gemacht haben, besser davor geschützt sind. Vor diesem Hintergrund erscheint die bei den Programmteilnehmern festgestellte Veränderung hinsichtlich der Skalen „Zusammenhalt unter den Gefangenen“ und „Unterstützung durch Bedienstete“ im SBV-R günstig. Allerdings bleibt zu beachten, dass sich die Programmteilnehmer nach ihrer Rückverlegung in den Normalvollzug wieder auf andere Bedienstete und Mitgefangene und auf ein anderes Anstaltsklima einstellen müssen. Dass die positiven Erfahrungen im Umgang miteinander die Gefangenen dauerhaft vor Prisonisierungseffekten schützen können, erscheint zwar möglich, lässt sich jedoch anhand der uns vorliegenden Daten nicht direkt belegen. Im EGI zeichnete sich zumindest keine Zunahme subkultureller Einstellungen ab, vielmehr waren viele Skalenwerte über die einzelnen Messzeitpunkte hinweg relativ stabil, und einzelne veränderten sich in eine günstige Richtung, so auch die Skala „Subkulturelle Werthaltungen“.

### Psychische Stabilisierung

Die differenzierte Auseinandersetzung mit der eigenen Tat kann für Gefangene psychisch belastend sein, vor allem wenn diese zeitlich noch nicht lange zurück liegt. Entsprechend wurde ein Gefangener von dem Behandlungsprogramm ausgeschlossen, weil er (noch)<sup>3</sup> nicht gefestigt genug erschien, über sein Delikt zu sprechen. In den Interviews berichteten die meisten Gefangenen auf gezielte Nachfrage hin, unmittelbar nach der Inhaftierung Suizidgedanken gehabt zu haben und auch Schlafprobleme schienen weit verbreitet. Manche Gefangene berichteten zudem, wiederholt von dem Tatgeschehen geträumt zu haben. Dabei wurden die depressiven Verstimmungen auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt, manche gaben an, bereits vor der Tat unter depressiven Verstimmungen gelitten zu haben, manche verwiesen auf Schuldgefühle, andere auf Entzugserscheinungen oder auf Zukunftsängste. Allerdings berichteten die meisten Gefangenen bereits zu Beginn des Behandlungsprogramms, ihre Suizidgedanken überwunden zu haben, auch wenn sie teilweise noch Schlafprobleme einräumten. Vermutlich fand in den meisten Fällen bereits während der Untersuchungshaft eine Gewöhnung an die Inhaftierung statt, die zur allgemeinen psychischen Stabilisierung ausreicht. Bei den Skalen zur „Emotionalen Stabilität“ des SBV-R bildeten sich zudem günstige Veränderungen ab, die sich bis zum dritten Messzeitpunkt fortsetzten. Auch hier erscheinen positive Behandlungseffekte denkbar. So berichtete

<sup>3</sup> Ob Gespräche über das Delikt zu einem späteren Zeitpunkt möglich sind, beispielsweise im Rahmen einer sozialtherapeutischen Behandlung gegen Ende der Haftzeit, bleibt unklar.

keinen positiven Behandlungseffekte denkbar. So berichtete

ein Gefangener, durch die Unterstützung eines Therapeuten seine Depressionen überwunden zu haben. Allerdings ist auch von starken Effekten der Zeit bzw. der Gewöhnung an ein Leben in Haft auszugehen.

### Konkrete Therapieziele

Die Reduktion gewaltbezogener Einstellungen und Verhaltensweisen stellt ein zentrales Therapieziel dar und die Skalen „Positive Bewertung von Gewalt“ sowie „Gewaltbereitschaft, Feindseligkeit, Dominanz“ des EGI bildeten die erwünschten Veränderungen ab. Bei anderen Skalen waren keine bedeutsamen Unterschiede vor und nach dem ersten Behandlungsabschnitt zu erkennen. Dies galt beispielsweise auch für Skalen, die sich auf die Verarbeitung der eigenen Tat beziehen, wie die Skalen „Rationalisierung“ (z.B. „Polizisten machen manchmal schlimmere Sachen als die Leute, die sie einsperren.“) und „Verantwortungsabwehr“ (z.B. „Ich bin in Haft, weil ich Pech gehabt habe.“). Andererseits lassen vereinzelte Forschungsbefunde auch an der kriminalpräventiven Bedeutsamkeit eines vollumfänglichen Schuldeingeständnisses zweifeln (Endres & Breuer, 2014). Im Rahmen der Interviews gaben viele Gefangene vor Beginn des Behandlungsprogramms die Tatvorwürfe zu und konnten das Gerichtsurteil akzeptieren, auch wenn sie in Revision gegangen waren. Bei der zweiten Befragung nach Beendigung des ersten Programmabschnitts argumentierten einige hingegen eher, dass ihr Strafmaß zu hoch ausgefallen sei. Zuweilen wurde auch auf eine unangemessen negative Berichterstattung durch die Presse verwiesen. Möglicherweise sind diese Unterschiede darauf zurückzuführen, dass die Gefangenen zum ersten Messzeitpunkt in ihren Äußerungen zurückhaltender waren, zum zweiten Messzeitpunkt jedoch gelernt hatten, offener gegenüber Fachdiensten zu sprechen. Andererseits wäre es auch denkbar, dass die Therapieteilnehmer in den Gruppensitzungen detaillierte Kenntnisse über die Straftaten anderer gewonnen und infolgedessen angefangen haben, die Delikte und Urteile zu vergleichen. Dies könnte auch erklären, dass ein Gefangener zunächst sein Urteil als zu hart einschätzte und es später als fair beurteilte.

Mehrere Gefangene äußerten vor Beginn der Behandlung ihr Interesse daran, besser zu verstehen, wie es zu der Tat kommen konnte, die ihnen teilweise wesensfremd erschien. Das Gruppenmodul Deliktbearbeitung zielte darauf ab, ein differenziertes Verständnis der Tat zu gewinnen und auch die Sichtweise des Opfers zu verstehen. Zudem soll die Ausarbeitung von Entscheidungsketten eigene Handlungsspielräume sichtbar machen und darauf vorbereiten, in Zukunft einen sinnvollen Ausstieg aus eskalierenden Konfliktsituationen zu finden. Es erscheint plausibel, dass die Auseinandersetzung mit den Empfindungen des Opfers das Empathievermögen des Straftäters fördert. Allerdings argumentieren manche Autoren, dass die kriminalpräventive Wirkung zumindest bei der Behandlung von Sexualstraftätern bislang nicht überzeugend nachgewiesen wurde (Mann & Barnett, 2012). Anhand der Selbstauskünfte der Programmteilnehmer waren keine Veränderungen hinsichtlich der Skala „Kalthertzigkeit“ des EGI (z.B. „Wenn ich jemanden weinen sehe, macht mich das traurig.“) festzustellen, die sich auf das allgemeine Empathievermögen unabhängig vom konkreten Tatgeschehen bezieht. Zum zweiten Messzeitpunkt unmittelbar nach dem ersten Behandlungsabschnitt vermerkten die Interviewer in mehreren Fällen als subjektiven Eindruck, dass sich die Gefangenen ausführlich mit ihrer Tat auseinandergesetzt haben und von sich aus offen darüber berichteten. Andererseits

schien diese Auseinandersetzung in vielen Fällen noch nicht abgeschlossen, wobei sie ja auch in späteren Behandlungsabschnitten, insbesondere der abschließenden sozialtherapeutischen Behandlung, noch unterstützt werden soll.

### Abschließende Bewertung

Das Modellprojekt wurde seitens der Teilnehmer und der Therapeuten grundsätzlich positiv bewertet. Manche Vorteile der frühzeitigen Behandlung liegen auf der Hand (z.B. bessere Erinnerung an die Tat, Vorteile für die Haftzeitplanung), für andere finden sich ermutigende Hinweise in den erhobenen Daten (z.B. Zugänglichkeit der Gefangenen, Einstellung zu Mitgefangenen und Bediensteten, Psychische Stabilisierung, Reduktion subkultureller Einstellungen etc.). Der personelle und organisatorische Aufwand ist im Vergleich zu herkömmlichen Behandlungsprogrammen deutlich erhöht, da zusätzlich zu dem einjährigen Behandlungsabschnitt zu Haftbeginn eine kontinuierliche Nachbetreuung und abschließende Sozialtherapie erforderlich sind. Zudem zeigten die Erfahrungen aus dem Modellprojekt auch, dass es in Einzelfällen (wie vermutlich bei den meisten wirksamen Behandlungen) zu unerwünschten Nebeneffekten kommen kann, wie einer psychischen Destabilisierung der Gefangenen oder einer Verschlechterung spezifischer Symptome – auch wenn die Effekte insgesamt positiv erschienen. Demnach ist es für den Erfolg dieser Maßnahme entscheidend, diejenigen Gefangenen zu erkennen und für eine Teilnahme zu gewinnen, die von einer intensiven Unterstützung zu Beginn der Haft langfristig profitieren können. Besonders geeignet erscheinen unter anderem Gefangene mit einem besonderen Beratungsbedarf hinsichtlich des Lebens in Haft oder diejenigen, die sich Unterstützung bei der Tataufarbeitung wünschen.

### Literatur

- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence, NJ: Anderson.
- Dahle, K.-P. (1995). *Therapiemotivation hinter Gittern*. Regensburg: Roderer.
- Endres, J. (2010). *Neue Instrumente in der Diagnostik von Straftätern: Erlanger Gewaltinventar*. Unveröffentlichte Präsentation auf der Tagung der Sotha-Leiter, Straubing.
- Endres, J. & Breuer, M. M. (2014). *Leugnen bei inhaftierten Straftätern*. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 8, 263-278.
- Endres, J. & Oranu (2010). *Fragebogen zu subjektiven Behandlungsvoraussetzungen für das Projekt: „Therapie mit Langstrafigen - Evaluationskonzept“*. Unveröffentlichte Präsentation. Tagung der Sotha-Leiter, Straubing.
- Harbordt, S. (1967). *Die Subkultur des Gefängnisses*. Stuttgart: Enke.
- Hommers, W. & Steller, M. (1977). *Zur Behandlungsmotivation von Delinquenten: Empirische Befunde zu Leidensdruck und anderen motivationalen Variablen als sozialtherapeutische Eignungskriterien*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 60, 279 – 285.
- Hosser, D. (2008). *Prisonisierungseffekte*. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 172-179). Göttingen: Hogrefe.
- Mann, R. E., & Barnett, G. D. (2012). *Victim empathy intervention with sexual offenders: Rehabilitation, punishment, or correctional quackery? Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 25 (3), 1-20.
- Pecher, W. & Postpischil, S. (2000). *Tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie in der Untersuchungshaft*. *Recht und Psychiatrie*, 18, 177 – 183.
- Specht, F. (2004). *Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen*. In W. Pecher (Hrsg.), *Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 267 – 285). Stuttgart: Kohlhammer.

Jessica Peters

## Mitwirkung des AVD im Behandlungsprogramm für Sexual- und Gewaltstraftäter

Als ich gefragt worden bin, ob ich einen Artikel über die Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern schreiben könnte, stieß dies zunächst auf eine ablehnende Haltung bei mir. Bin ich da nicht der falsche Ansprechpartner? Schließlich kann ich nicht mit Zahlen und Fakten dienen! Wer das erwartet, kann an dieser Stelle aufhören zu lesen. Wer aber vielleicht auf einen Erfahrungsbericht aus dem AVD bzw. als Co-Moderatorin in Behandlungsmodulen hofft, der sollte vielleicht bei diesem Artikel bleiben.

Ich bin seit 2010 im Bremer Vollzug tätig und arbeite seit 2012 in der Strafhaft für Männer in der Vollzugsabteilung „Besondere Behandlung und Betreuung für Gewalt- und Sexualstraftäter“. Doch woraus genau besteht diese besondere

Betreuung und Behandlung? Aufgrund der schweren Delikte verbüßen die Inhaftierten zum Teil sehr lange Haftstrafen, nicht selten im zweistelligen Bereich. Dies birgt als solches schon eine besondere Anforderung an das Personal. Was macht man

schließlich mit Menschen, die mitunter über ein Jahrzehnt in einer Vollzugsgruppe verbringen? In erster Linie kümmern auch wir uns um Sicherheit und Ordnung und bieten nach Möglichkeit verschiedene Gruppen an. Diese sollen zum einen Abwechslung in den Vollzugsalltag bringen, zum anderen sollen sie aber auch den Umgang der Inhaftierten untereinander positiv beeinflussen. Diese Gruppen werden sowohl vom Fachdienst, als auch vom AVD angeboten, wobei der AVD aufgrund mangelnder Personalkapazitäten häufig nicht dazu in der Lage ist. Aber ist das bereits besondere Behandlung und Betreuung?

Im Jahr 2015 durfte ich eine Fortbildung für das BPS/BPG (Behandlungsprogramm für Sexual- und Gewaltstraftäter) besuchen, welches im Bremer Vollzug als Grundlage für die Arbeit mit Insassen mit endsprechenden Straftaten dient. Zuvor hatte ich bereits über einen Zeitraum von ca. zwei Jahren die Möglichkeit, in den Behandlungsgruppen erste Erfahrungen zu sammeln. Ich war also sehr gespannt, ob wir alles so richtig machen und/oder was wir anders oder sogar noch besser machen könnten. Das Seminar wurde für zwei mal drei Tage angeboten, ausgearbeitet und angeleitet durch die Konzeptgeber B. Wischka, U. Rehder und E. Foppe. Sehr interessant, aufschlussreich und mit viel Material, welches man zur Durchführung in der heimischen JVA toll nutzen kann. Aber können wir Menschen damit helfen, bessern oder gar Rückfallquoten minimieren?

Das Behandlungsteam besteht in der JVA Bremen aus einer Psychologin und einem Kollegen aus dem AVD. Maximal gehen wir mit einer Teilnehmerzahl von acht Insassen an den Start. Laut dem Konzept werden zwei Behandlungstage mit 90 Minuten in der Woche empfohlen. Da dies aus personeller Sicht nicht umsetzbar ist, bieten wir unseren Insassen eine Teilnahme an einem Tag in der Woche, mit zwei mal 90 Minuten an. Der Behandlungszeitraum kann je nach Größe der Gruppe durchaus variieren, liegt aber bei etwa

einem Jahr. Insassen, denen eine Teilnahme an der Gruppe angeboten wird, unterliegen einem freiwilligen Zwang. In der Regel ist eine Teilnahme laut dem Vollzugsplan vorgesehen, zwingen können wir natürlich niemanden zur Gruppenteilnahme. Sollte die Behandlung abgelehnt werden, so arbeitet der Insasse nicht am Vollzugsziel mit und es wird somit die Entlassung zur Endstrafe in Aussicht gestellt. Ob diese Voraussetzung hilfreich für den gesamten Gruppenverlauf und somit für jeden Einzelnen ist, lasse ich an dieser Stelle offen.

Das BPS/BPG setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Im ersten Teil geht es um die Vermittlung von Basiswissen und somit um die Schaffung der Grundlagen für eine Gruppenarbeit. Eine Art soziales Training mit verschiedenen Anteilen, so z. B. allgemeines Gesprächsverhalten, Wahrnehmung von Gefühlen, Geschlechterrollen, Feedback usw. Das Behandlungsteam plant zuvor jede Sitzung und erklärt das Ziel der jeweiligen Behandlungsstunde. Sowohl der Fachdienst als auch der AVD übernehmen Anteile, die der Wissensvermittlung dienen sollen. Als Hilfsmittel stehen Flipchart und Moderatorenkoffer zur Verfügung. Häufig werden auch Rollenspiele durchgeführt. Die Herausforderungen für die Kollegen aus dem AVD liegen in erster Linie darin, den Insassen auf einer anderen Ebene zu begegnen. So ist die Teilnahme in der ersten Sitzung häufig von Zurückhaltung, Skepsis und mangelndem Vertrauen geprägt, da der Mensch in Uniform per se für viele Inhaftierte erstmal ein Feindbild darstellt. Gleichzeitig werden im Stationsdienst, wenn nötig, weiterhin Disziplinarverfahren eingeleitet, was oftmals nicht hilfreich für eine intakte Gruppenarbeit ist. Nach jeder Gruppensitzung findet eine Nachbesprechung im Behandlungsteam statt. Auch hier erhält der Kollege aus dem AVD eine gewichtige Rolle, geht es doch um die Mitarbeitsbereitschaft eines jeden Teilnehmers und letztlich auch um die Entscheidung, ob jeder Einzelne in den zweiten Teil übernommen werden kann. Im deliktsspezifischen Teil geht es dann an vermeintlich schwerere Inhalte. Angefangen bei der persönlichen Lebensgeschichte über kognitive Verzerrungen, Stufen der Begehung einer Straftat bis hin zur Deliktaufarbeitung, Opferempathie, Rückfallprävention usw. stellt dieser Teil für nahezu jeden Teilnehmer eine Herausforderung dar. Aus Sicht der Insassen ist es sicherlich schwierig, über persönliche Lebensverhältnisse oder auch über das persönliche Delikt zu sprechen. Manch einer hat auch große Probleme, dem theoretischen Teil zu folgen. Aus Sicht des Behandlungsteams ist es immer wieder eine Herausforderung, die Gruppe zur Mitarbeit zu motivieren, wichtige Elemente vermitteln zu können und sich ständig auf neue Situationen im Gruppengeschehen einzulassen. Häufig weichen geschilderte Tatabläufe der Insassen von deren Urteilen ab, so dass die Teilnehmer immer wieder mit viel Fingerspitzengefühl auf den richtigen Weg gebracht werden müssen und somit bei der wahren Schilderung bleiben. Am Ende entscheidet das Behandlungsteam (vornehmlich unsere Psychologin), ob jeder einzelne die Gruppe positiv durchlaufen hat. Die meisten schaffen sich somit einen Etappensieg im Strafvollzug. Winken doch nun möglicherweise Lockerungen (natürlich unter Wahrnehmung entsprechender Fristen).

### Jessica Peters

Justizvollzugsbeamtin in der  
JVA Bremen  
office@jva.bremen.de

Es gibt aber auch immer wieder Einzelfälle, die wir auch in den Gruppen nicht erreichen können. Die Gründe hierfür sind sehr unterschiedlich und reichen von sprachlichen Barrieren bis hin zu dissozialem Verhalten. Das Behandlungsteam versucht jedoch immer wieder, egal aus welcher Motivation heraus, jedem Einzelnen die Möglichkeit der Teilnahme an der Behandlungsgruppe zunächst zu ermöglichen. Sogar Tatleugner werden zumindest für den ersten Teil in die Gruppe aufgenommen. Weicht der Insasse jedoch nicht von seiner Haltung ab, so ist eine Behandlung im zweiten Teil nicht möglich. Tatsächlich erinnert sich jedoch der ein oder andere an seine Tat und nutzt für sich die Möglichkeit, von alten Pfaden abzuweichen.

### Mein Fazit

Für den teilnehmenden Kollegen aus dem AVD ist es eine enorme Herausforderung regelmäßig (neben den vollzuglichen Tätigkeiten) über einen langen Zeitraum eine fast schon psychologische Haltung in den Behandlungsgruppen einzunehmen. Die Rahmenbedingungen für die Gruppe sind sehr begrenzt. Die Räumlichkeiten, die für die Durchführung der Gruppe zur Verfügung stehen, erfüllen kaum die nötigen Anforderungen. Die Akustik ist schlecht, im Winter ist der Raum kaum beheizt, die äußerliche Umgebung ist häufig zu laut und die Lichtverhältnisse sind schlecht. Zusätzlich wird der Raum von diversen anderen Gruppen genutzt, so dass der

Raum ständig neu hergerichtet werden muss und außerdem nicht die Möglichkeit besteht, etwas bis zur nächsten Sitzung liegen zu lassen. Für Filmaufnahmen fehlt die Ausrüstung und ein Moderatorenkoffer ist auch nicht wirklich vorhanden. Räumlichkeiten, in denen empfindliches Material, unter Beachtung des Datenschutzes, für eine gewisse Zeit abgelegt werden kann, existieren gar nicht erst. Es entsteht fast der Eindruck, als wolle man mit möglichst wenig GROSSES erreichen. Und? Schaffen wir das?

Wer als Gefangener tatsächlich nur in der Gruppe sitzt, um vom Vollzug etwas zu erhalten, der wird am Ende wahrscheinlich nicht viel für sich mitnehmen können. Wer aber tatsächlich daran interessiert ist und sich ehrlich in die Gruppe einbringen kann und will, der nimmt auf jeden Fall etwas mit. Wie gesagt, Zahlen und Statistiken kann ich an dieser Stelle nicht benennen aber mein persönlicher Eindruck ist am Ende doch eher positiv und ich glaube tatsächlich, dass wir mit den wenigen Mitteln den einen oder anderen bereits etwas mitgeben haben. Und sollte man allein diese Tatsache nicht bereits als Erfolg im Strafvollzug sehen?! Schade nur, dass man offensichtlich nicht daran interessiert ist, bessere Rahmenbedingungen zu schaffen. Was wäre dann wohl möglich?

Roman Pauli

## Heitere (Behandlungs-)Aussichten?

### Methodische Grundlagen und empirische Evidenzen der Anstaltsklimaforschung im Justizvollzug

Im nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetz ist nunmehr die Behandlung der Gefangenen als Grundlage zur Erreichung des Vollzugsziels festgeschrieben (§ 3 StVollzG NRW). Unter der Annahme, dass es zur Zielerreichung auch der freiwilligen Beteiligung an Behandlungsmaßnahmen bedarf, soll die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung gefördert und sie sollen motiviert werden, bei der Bewältigung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten die angebotene Hilfe anzunehmen (§ 4 Abs. 1, 2 StVollzG NRW; vgl. Schaerff 2016). Die Motive zur Teilnahme an Behandlungsangeboten innerhalb des Justizvollzugs (Dahle 1995) unterscheiden sich allerdings häufig von denjenigen außerhalb von (vollzuglichen) Zwangskontexten. Die Unterbringung von Straftätern gegen deren Willen ist in der Regel für den Vollzug der Freiheitsstrafe wesentlich. Damit einhergehende negative Einstellungen zum Strafvollzug bzw. zu den Bediensteten sind für die für einige Behandlungsmaßnahmen vorausgesetzte kooperative Offenheit der Gefangenen jedoch kontraproduktiv. Insofern steht die Motivationsarbeit im Behandlungsvollzug vor der Herausforderung, Veränderungsbereitschaft<sup>1</sup> in einem nicht willentlich zustande gekommenen Beziehungsgefüge zu fördern. Dies ist eine durchaus voraus-

setzungsreiche Aufgabe: „Wenn die Einrichtung als Lernfeld die nötigen Räume für das Erproben alternativer Verhaltensweisen für Eigenverantwortung und Solidarität, für Streit und Konfliktschlichtung, für ungehinderte Begegnung und Kommunikation öffnen will, dann muss sie über einen hohen Standard sozialer Sicherheit verfügen“ (van den Boogaart 2014: 225). Soziale Sicherheit steht hier für das insbesondere im Zusammenhang mit den Möglichkeiten erfolgreicher Sozialtherapie diskutierte Thema des Anstaltsklimas, dessen positive Ausprägung als notwendige Voraussetzung für eine funktionsfähige therapeutische Gemeinschaft hervorgehoben wird. Ein positives soziales Klima gilt als maßgeblicher Faktor für den Erfolg therapeutischer Interventionen, steht es im Zusammenhang mit therapiebezogenen Einstellungen und Verhaltensweisen (Stasch, Sauter & Dahle 2017; Lösel 2001; Wischka 2001). Der Weltgesundheitsorganisation galt das soziale Klima (atmosphäre) in den 1950er Jahren gar als „The most important single factor in the efficacy of the treatment given in a mental hospital“ (WHO 1953: 17).

Nach einer Übersicht zu den Erhebungsmodalitäten in bisherigen Untersuchungen, werden im vorliegenden Beitrag einige derjenigen Befunde der Forschung zum sozialen Klima herausgestellt, die insbesondere für die Leistungsfähigkeit des Behandlungsvollzugs relevant erscheinen.

<sup>1</sup> Zur Unterscheidung von Behandlungsmotivation und Veränderungsbereitschaft vgl. Suhling & Cottonaro 2005.

## Begriffsbestimmung und Operationalisierung eines theoretischen Konstrukts

Bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema ist die naheliegenste Frage zugleich eine, die nicht eindeutig zu beantworten ist: Was genau unter Institutions-, Anstalts-, Gruppen-, Behandlungs-, Stations- oder sozialem Klima zu verstehen ist, ist keineswegs verbindlich definiert.<sup>2</sup> Nach Moos (1989) kann das soziale Klima unterschiedlicher Abteilungen oder Stationen durch die dort vorherrschenden materiellen, sozialen und emotionalen Bedingungen sowie durch die Wechselwirkungen dieser Faktoren beschrieben werden. Eine Erweiterung dieser noch recht interpretationsoffenen Begriffsbestimmung stellt bereits qua definitionem Zusammenhänge zu behandlungsrelevanten personalen Aspekten her, indem sie Institutionsklima fasst als „das von den beteiligten Personen erlebte Gesamt der materiellen, sozialen und emotionalen Gegebenheiten einer Institution, welches im Laufe der Zeit Stimmung, Verhalten und Selbstkonzept dieser Personen beeinflussen kann“ (Schalast & Groenewald 2009: 329). Als theoretisches Konstrukt ist Anstaltsklima der direkten Beobachtung nicht zugänglich und muss über geeignete Indikatoren messbar gemacht werden. Dies geschieht unter Verwendung psychometrischer Skalen.

Der Versuch einer Operationalisierung geht zurück auf Moos' Arbeiten um die 1970er Jahre, mit denen erstmalig ein Fragebogen zu zehn Aspekten des sozialen Klimas in psychiatrischen Krankenhäusern vorgelegt wurde (Moos & Houts 1968; vgl. Tonkin & Howells 2011: 249). In den vergangenen 50 Jahren wurden Einschätzungen des sozialen Klimas von Einrichtungen auch außerhalb psychiatrischer Settings vorgenommen. In einer Zusammenschau der vorliegenden englischsprachigen Veröffentlichungen zum Anstaltsklima in Gefängnissen und forensisch-psychiatrischen Krankenhäusern finden sich Ergebnisse aus elf Ländern, in denen insgesamt 59.070 Gefangene, Patienten oder Bedienstete hinsichtlich des sozialen Klimas befragt wurden; dabei kamen zwölf unterschiedliche Skalen zum Einsatz (Tonkin 2016). In dieser Übersicht sind viele der in der Vergangenheit und gegenwärtig bspw. in einigen deutschen Justizvollzugsanstalten durchgeführten Erhebungen wohlgermerkt unberücksichtigt.<sup>3</sup>

Die in der bisherigen Forschungsliteratur meistgenutzten Skalen sind die *Ward Atmosphere Scale* (WAS) bzw. die *Correctional Institutions Environment Scale* (CIES) und das *Essen Climate Evaluation Schema* (EssenCES) (Tonkin 2016: 1385):

- Mithilfe der WAS wird soziales Klima über 100 Fragebogen-Items bei Bediensteten und Patienten in psychiatrischen Krankenhäusern gemessen. Die WAS entstammt dem bereits erwähnten Forschungsprogramm von Moos

und liegt in einer deutschen Übersetzung als „Stationsbeurteilungsbogen“ (SBB; Engel, Knab & von Doblhoff-Thun 1983) vor. CIES ist die für Einrichtungen des Strafvollzugs adaptierte Variante, die auch in Kurzform mit 36 Items existiert, mit denen Aussagen zu *Interpersonalen Beziehungen* (Beteiligung der Gefangenen, Unterstützung der Gefangenen durch Mitgefangene und Mitarbeiter, Unterstützung offener Gefühlsäußerungen), *zur Persönlichen Entwicklung* (praktische Orientierung, Orientierung an persönlichen Problemen, Eigenständigkeit) und zur *Beständigkeit der Systemorganisation* (Befehlsgehorsam und Ordnung, Transparenz, Kontrolle) gemacht werden sollen (Moos 1975; dt. vgl. Schalast & Groenewald 2009). Ob WAS und CIES bei mehrfacher Anwendung im klinischen Bereich praktikabel sind, wird angesichts der langen Itembatterien angezweifelt; zudem wird eingewandt, dass die Frageformulierungen zum Teil nicht mehr zeitgemäß seien (vgl. Tonkin 2016: 1392).

- Als Reaktion auf die genannten Mängel von WAS und CIES wurde mit dem EssenCES ein Kurzfragebogen zur Einschätzung des sozialen Klimas vorgelegt, der zunächst für das Stationsklima im Maßregelvollzug (SK-M) validiert und anschließend für das Abteilungsklima im Justizvollzug (AK-J) adaptiert wurde. Dabei flossen auch die Erfahrungen mit der Erhebung von Klimamerkmale aus früheren deutschsprachigen Untersuchungen ein (vgl. Schalast & Groenewald 2009). Mit insgesamt 15 Fragen werden die Einschätzungen von Bediensteten und Insassen auf den Dimensionen *Sicherheit* (Beispiel-Item: „Es gibt hier wirklich bedrohliche Situationen“), *Zusammenhalt der Gefangenen* (Beispiel-Item: „Die Gefangenen kümmern sich umeinander“) und *Unterstützung der Gefangenen durch die Bediensteten* (Beispiel-Item: „Als Gefangener kann man auf dieser Abteilung über alle Probleme mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sprechen“) erhoben (ebd.). Zusammenfassend bestätigen unterschiedliche Studien die psychometrische Qualität des EssenCES, wobei die Anwendbarkeit außerhalb geschlossener Unterbringungsformen, bei Jugendlichen sowie im Frauenvollzug, bisher nicht hinreichend bestätigt ist (Tonkin 2016: 1393).

Die Erprobung des für das Abteilungsklima im Justizvollzug entwickelten Kurzfragebogens (AK-J) fand in Abteilungen des Regelvollzugs und des sozialtherapeutischen Vollzugs in unterschiedlichen Anstalten des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Mit dem *Prison Group Climate Instrument* (PGCI) wurde jüngst zudem ein Erhebungsinstrument vorgelegt, das für die Betrachtung des Gruppenklimas im Jugendstrafvollzug entwickelt und – ebenfalls in Anstalten des nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzugs – bereits erprobt wurde (Heynen et al. 2014a, 2014b). Das PGCI misst über 36 Frageitems das Gruppenklima auf den vier Dimensionen *Unterstützung* (Beispiel-Item: „Die Justizvollzugsbeamten behandeln mich mit Respekt“), *Wachstum* (Beispiel-Item: „Ich lerne hier sinnvolle Dinge“), *Repression* (Beispiel-Item: „Ich muss immer für alles einen Antrag stellen“) und *Atmosphäre* (Beispiel-Item: „In der Wohngruppe vertrauen wir uns untereinander“). Idealtypisch kann anhand der Ausprägungen der jeweiligen Dimensionen im Anschluss zwischen einem offenen und einem geschlossenen Gruppenklima unterschieden werden, wobei hohe Ausprägungen der Dimensi-

2 Bspw. Lösel (2016: 34) fasst diesbezügliche Forschungsbefunde unter dem Begriff *Institutionsklima* zusammen. Die übrigen Bezeichnungen sind den Titeln deutschsprachiger Veröffentlichungen zum Straf- bzw. Maßregelvollzug entnommen (in genannter Reihenfolge: Drenkhahn 2011; Heynen et al. 2014; Stasch, Sauter & Dahle 2017; Schalast & Redies 2006; Schalast & Groenewald 2009).

3 Tonkins Literaturreview berücksichtigt ausschließlich Artikel, die (a) das soziale Klima in *secure settings* (bspw. Gefängnissen, forensischen-psychiatrischen Krankenhäusern) thematisieren, (b) soziales Klima mittels Fragebogenuntersuchungen quantifizieren, (c) Einschätzungen von Insassen und/oder Bediensteten erheben, (d) gegenwärtige Einschätzungen statt „Wunschvorstellungen“ erheben, (e) Qualitätsmerkmale des Fragebogens statistisch belegen und (f) in englischer Sprache veröffentlicht sind.

onen *Unterstützung*, *Wachstum* und *Atmosphäre* bei niedriger Ausprägung der Dimension *Repression* im Sinne eines offenen Gruppenklimas interpretiert werden (Heynen et al 2014a: 416).

Neben den subjektiven Wahrnehmungen von Personal und Insassen, die mittels Fragebogenuntersuchungen erhoben werden, können auch weitere, im Rahmen der Dokumentationspflichten in vielen Anstalten bereits vorliegende Datenbestände hinsichtlich des Anstaltsklimas bemüht werden. Dazu gehören beispielsweise strukturelle Angaben zur Belegungssituation, zu Umbaumaßnahmen und zur Fluktuation innerhalb der Gefangenenpopulation, Angaben über den Krankenstand bei Gefangenen und Bediensteten, zur Meldehäufigkeit besonderer Vorkommnisse oder Disziplinarmaßnahmen sowie formaler Änderungen bspw. auf legaler oder administrativer Ebene. Alex (2010) thematisiert in seiner Kommentierung der Ergebnisse einer Befragung von Gefangenen einer sozialtherapeutischen Einrichtung in Sachsen-Anhalt (vgl. Seifert & Thyrolf 2010) bspw. den Einfluss struktureller Veränderungen, die für Schwankungen des Anstaltsklimas innerhalb der SothA mitverantwortlich sind. Mit Verweis auf das Strafvollzugsrecht thematisiert Drenkhahn (2011) zudem, inwiefern in der Rechtsprechung niedergelegte Regelungen zur Anrede der Gefangenen, zum Anklopfen oder zum Sichtspion für den alltäglichen Umgang und damit für das Anstaltsklima maßgeblich sind.

Die zuvor genannten Studien stehen exemplarisch für ein umfangreiches Forschungsprogramm, das seit den frühen Arbeiten von Moos etabliert wurde. Im vorliegenden Beitrag bisher nicht genannt sind all jene Untersuchungen, in denen methodische Aspekte der Validierung von Klimaindikatoren hinter der praxisrelevanten Erhebung der tatsächlichen Ausprägung des sozialen Klimas einer Anstalt zurücktreten. In Deutschland geschieht dies meist im Rahmen umfangreichere (Evaluations-)Projekte zu vollzugsrelevanten Fragestellungen (vgl. Stasch, Sauter & Dahle 2017; Seifert & Thyrolf 2010; Drenkhahn 2010; Ortman 2002; Dahle & Steller 1990). Ein wie in anderen Ländern bereits etabliertes System regelmäßiger Begutachtung<sup>4</sup> existiert hierzulande indes nicht. In Rekurs auf ausgewählte Befunde der Anstaltsklimaforschung wird im Folgenden verdeutlicht, welche für den Behandlungsvollzug relevanten Wechselwirkungen dadurch zumeist unberücksichtigt bleiben.

### Konsequenzen der Anstaltsklimaforschung für den Behandlungsvollzug

Einschätzungen des sozialen Klimas von Einrichtungen werden im Wesentlichen in Verbindung zu drei Merkmalsbereichen gebracht, die auch für die Leistungsfähigkeit des Behandlungsvollzugs bedeutsam erscheinen.

Ein erster Merkmalsbereich betrifft die insbesondere für therapeutische Interventionen relevanten *therapiebezogenen Einstellungen*. Dazu gehören motivationale Aspekte als auch Einschätzungen der Beziehungsqualität zwischen Therapeuten und Insassen. Ein positives soziales Klima steht im Zusammenhang mit stärkeren Behandlungseffekten und Rückfälligkeit (Moos 1975). Konkret korrelieren in einer Befragung von Sicherungsverwahrten und SothA-Inhaftierten im Berliner

Vollzug die Einschätzung des Anstaltsklimas positiv mit deren Therapievertrauen sowie negativ mit den Aspekten Therapeutenmisstrauen bzw. Therapieabwehr. Sicherungsverwahrte bzw. Inhaftierte, die den Zusammenhalt untereinander positiv einschätzen, berichten signifikant höheres Therapievertrauen sowie seltener Therapeutenmisstrauen (Stasch, Sauter & Dahle 2017). Diese Befunde sind erwartungskonform mit milieutherapeutischen Annahmen über die Voraussetzungen erfolgreicher Behandlungsarbeit. Hinsichtlich der Einschätzung des therapeutischen Halts werden bei Patienten im Maßregelvollzug höhere Ausprägungen festgestellt, wenn diese auf Stationen mit höherem Lockerungsgrad untergebracht sind. Auf Seiten der Beschäftigten korreliert der Lockerungsgrad positiv mit der empfundenen Sicherheit (Schalast & Redies 2006).

Den Merkmalsbereich *Sicherheit* tangieren auch Untersuchungen zum Zusammenhang von Klimateinschätzungen mit der Prävalenz aggressiver Konflikte. So korrelieren negative Klimateinschätzungen mit der Häufigkeit aggressiver Konflikte in der geschlossenen Psychiatrie (Ros et al. 2013; Friis & Helldin 1994) bzw. im Jugendstrafvollzug (van der Helm et al. 2012). Anstalten mit höherem Migrantanteil, mit stärkerer Inhaftiertenfluktuation sowie geringerem sozialen Zusammenhalt verzeichnen eine stärkere Ausprägung subkultureller Gewalt-Wertschätzung (Baier, Pfeiffer & Bergmann 2014). Das eingangs angeführte Zitat von van den Boogaart findet insofern Bestätigung in der Feststellung, dass die Erprobung gewaltfreier Handlungsalternativen in einem von aggressiven Konfliktlösestrategien bestimmten Umfeld ein anspruchsvolles Unterfangen ist. Bei der Frage nach strukturellen Merkmalen von Haftanstalten werden unterschiedliche Gruppenklima-Ausprägungen in Deutschland und den Niederlanden auch vor dem Hintergrund der verschiedenen Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten in beiden Jugendstrafvollzugssystemen diskutiert: Die in Deutschland vergleichsweise niedrige Ausprägung der empfundenen Unterstützung sowie die geringere Bewertung der Anstaltsatmosphäre werden im Zusammenhang mit der personellen Ausstattung sowie Unterschieden in der Gestaltung des Wohngruppenvollzuges in beiden Ländern diskutiert, während die deutliche Ausrichtung auf schulische und berufliche Weiterentwicklung in der in Deutschland untersuchten Anstalt in Zusammenhang mit höheren Bewertungen der Wachstumsdimension gebracht wird (Heynene, Behrens & van der Helm 2016).

Ein dritter Merkmalsbereich betrifft Fragen der *Zufriedenheit* von Insassen und Bediensteten. Ein positives soziales Klima steht nachweislich in Verbindung mit erhöhter Zufriedenheit mit der Beziehungsqualität zwischen Insassen und Bediensteten, der Zufriedenheit mit Behandlungsangeboten und der allgemeinen Arbeits- bzw. Lebenszufriedenheit auf der zu bewertenden Abteilung (Bressington et al. 2011). Während sich die Bediensteten täglich lediglich für den begrenzten Zeitraum ihrer Dienstzeit innerhalb der Anstalt bewegen, können sich die Gefangenen dem sozialen Klima ihrer Umgebung im geschlossenen Vollzug nur begrenzt entziehen. Insofern ist nachvollziehbar, dass die Zufriedenheit der Insassen weit stärker mit Einschätzungen des institutionellen Klimas zusammenhängt, als die Zufriedenheit der Bediensteten (Rosberg & Friis 2004) und diese Einschätzungen je nach Vollzugsform variieren (vgl. Tonkin 2016: 1391).

Anzumerken ist, dass die von Stasch, Sauter und Dahle (2017: 20) hinsichtlich der Interpretation der Zusammenhänge zwischen Anstaltsklima und therapiebezogenen Einstel-

<sup>4</sup> In den Vereinigten Staaten und im Vereinigten Königreich bspw. gehört die regelmäßige Begutachtung des Anstaltsklimas bereits seit mehreren Jahren zum Aufgabenspektrum der dortigen Aufsichtsbehörden (vgl. Tonkin 2016: 1378).

lungen angemerkt Einschränkung auch für die übrigen der zuvor genannten Befunde gilt: Diese sind zunächst lediglich korrelativ und damit nicht im Sinne kausaler Beeinflussung zu interpretieren.

### Schlussfolgerung

Die regelmäßige Dokumentation und Evaluation des sozialen Klimas mit der daran ggf. anschließenden Reaktion auf entsprechende Ergebnisse ist in einigen Ländern – wie gezeigt – bereits gängige Praxis. Für unterschiedliche Untersuchungskontexte und Zielgruppen liegen gut validierte Erhebungsinstrumente vor, deren Einsatz auch unter forschungsökonomischen Gesichtspunkten an die Vollzugspraxis angepasst wurde. Im Justizvollzug korreliert das soziale Klima der Anstalten oder Abteilungen mit einer Reihe behandlungsrelevanter Aspekte und gibt Auskunft über die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Behandlungsange-

bote zur Verfügung gestellt werden. Bei Aussagen über die Qualität der vorgehaltenen Leistungen muss daher mit berücksichtigt werden, dass ausbleibende Behandlungserfolge, Abbruchquoten oder Teilnahmeverweigerungen nicht notwendigerweise ein Ergebnis schlechter Behandlung, sondern ggf. in den Rahmenbedingungen der Behandlung zu suchen sind. Allerdings erlaubt erst die Kenntnis dieser Rahmenbedingungen selbige im Sinne der Behandlungsqualität zu verändern. Diese Erkenntnisse

münden in der Forderung, die regelmäßige Dokumentation und Evaluation des Anstalts- oder Abteilungsklimas als eine fortlaufende Aufgabe für diejenigen festzuschreiben, die mit Fragen der Vollzugsgestaltung beauftragt sind. Idealerweise werden dabei (1) Bedienstete und Gefangene in (2) heterogener Zusammensetzung (3) anonym befragt und (4) bei der Bewertung der Ergebnisse beteiligt (vgl. Tonkin 2016: 21).

In der Vollzugspraxis werden Forschungsbemühungen insbesondere dann als zusätzliche Arbeitsbelastung empfunden, wenn sich die Sinnhaftigkeit der damit verbundenen, „top-down“ verordneten Dokumentations- oder Datenerhebungsaufwendungen für den eigenen Arbeitsalltag nicht erschließt (vgl. Lobitz & Pauli 2016). Die unmittelbare Beteiligung von Gefangenen und Bediensteten im Rahmen von Anstaltsklimaerhebungen bietet vor diesem Hintergrund eine Gelegenheit, die im Strafvollzug häufig beschränkten Möglichkeiten des Ausdrucks eigener Aspirationen auszuweiten und diese in die Gestaltung des von Insassen und Bediensteten geteilten Arbeits- und Lebensumfeldes einzubringen. Alleine die Beschäftigung mit dem Thema Anstaltsklima vermittelt den Beteiligten, nicht bloß Betroffene, sondern für die Gestaltung der geteilten Umwelt mitverantwortlich zu sein. Um in der Klima-Analogie zu bleiben: Vor diesem Hintergrund sind die Aussichten für den Behandlungsvollzug durchaus als heiter zu bezeichnen, sofern auch bisweilen drohende „Niederschläge“ ursächlich erkannt und bewältigt werden. Vieles deutet darauf hin, dass sich die Berücksichtigung des sozialen Klimas dabei als nützlich erweist.



**Roman Pauli**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
im Kriminologischen Dienst des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
roman.pauli@krimd.nrw.de

### Literatur

- Alex, M.** (2010): Das soziale Klima im Strafvollzug und die Resozialisierung – Kommentierung der Ergebnisse einer Befragung von Gefangenen einer sozialtherapeutischen Einrichtung (im Anschluss an NK 1/2010, 23ff.). *Neue Kriminalpolitik*, 22(2), S. 66-67.
- Bressington, D.; Stewart, B., Beer, D. & MacInnes, D.** (2011): Levels of service user satisfaction in secure settings—A survey of the association between perceived social climate, perceived therapeutic relationship and satisfaction with forensic services. *International Journal of Nursing Studies*, 48(11), 1349-1356.
- Baier, D.; Pfeiffer, C. & Bergmann, M. C.** (2014): Beeinflussen Merkmale von Justizvollzugsanstalten das Gewaltverhalten der Gefangenen? In: Neubacher, F. & Kubink, M. [Hrsg.]: *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug: Gedächtnisschrift für Michael Walter*. Berlin, S. 473-490.
- Cooke, D.; Wozniak, E. & Johnstone, L.** (2008): Casting light on prison violence in Scotland: Evaluating the impact of situational risk factors. *Criminal Justice and Behavior*, 35(8), S. 1065-1078.
- Dahle, K.-P. & Steller, M.** (1990): Coping im Strafvollzug – Eine Untersuchung zu Haftfolgen bei Jugendlichen. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 37, S. 31-51.
- Dahle, K.-P.** (1995). *Therapiemotivation hinter Gittern. Zielgruppenorientierte Entwicklung und Erprobung eines Motivationskonstrukts für die therapeutische Arbeit im Strafvollzug*. Regensburg.
- Drenkhahn, K.** (2010): Arbeit, Ausbildung und Freizeit im Langstrafenvollzug. Ausgewählte Ergebnisse einer internationalen Untersuchung zur Menschenrechtssituation im Vollzug langer Freiheitsstrafen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 93(4), S. 258-273.
- Drenkhahn, K.** (2011): Anstaltsklima im Strafvollzug – Weiches Kuschelthema oder harter Erfolgsfaktor? *Greifswalder Halbjahresschrift für Rechtswissenschaft*, 11, S. 25-31.
- Engel, R.; Knab, B.; von Doblhoff-Thun, C.** (1983): *Stationsbeurteilungsbogen*. Weinheim.
- Friis, S. & Helldin, L.** (1994): The contribution made by clinical setting to violence among psychiatric patients. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 4(4), S. 341-352.
- Heynene, E.; Behrens, E. & van der Helm, P.** (2016): Evaluation der Gruppenklimaforschung in Deutschland (am Beispiel NRW) und den Niederlanden auf der Grundlage eines Vergleichs der verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten in den jeweiligen Jugendstrafvollzugssystemen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(1), S. 68-77.
- Heynene, E.; van der Helm, P.; Behrens, E. & Korebrits, A.** (2014a): Das Gruppenklima im deutschen Jugendstrafvollzug. Ein Sachstandsbericht zur aktuellen „Prison Group Climate“ Forschung in Nordrhein-Westfalen. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 61(4), S. 410-421.
- Heynene, E.; van der Helm, P.; Stams, G.-J. & Korebrits, A.** (2014b): Measuring Group CLimate in a German Youth Prison: A German Validation of the Prison Group Climate Instrument. *Journal of Forensic Psychology Practice*, 14(1), S. 45-54.
- Lobitz, R. & Pauli, R.** (2016): Forschung im Vollzug. Zwischen Praxisorientierung und Wissenschaftlichkeit? *Forum Strafvollzug*, 65(3), S.172-175.
- Lösel, F.** (2001): Behandlung oder Verwahrung? Ergebnisse und Perspektiven aus der Intervention bei „psychopathischen“ Straftätern. In: Rehn, Gerhard; Wischka, Bernd; Lösel, Friedrich; Walter, Michael [Hrsg.]: *Behandlung „gefährlicher Straftäter“*. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim, S. 36-53.
- Lösel, F.** (2016): Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? In: Rettenberger, M. & Dessecker, A. [Hrsg.]: *Behandlung im Justizvollzug*. Kriminologie und Praxis. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle, Band 71. Wiesbaden, S. 17-52.
- Moos, R.** (1975): *Evaluating correctional and community settings*. New York.

- Moos, R.** (1989): Ward Atmosphere Scale manual. 2nd edn. Palo Alto, CA.
- Moos, R. & Houts, P.** (1968): Assessment of the social atmospheres of psychiatric wards. *Journal of Abnormal Psychology*, 73(6), S. 595-604.
- Ortmann, R.** (2002): Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung. Freiburg i. Br.
- Rössberg, J. & Friis, S.** (2004): Patients' and staff's perceptions of the psychiatric ward environment. *Psychiatric Services*, 55(7), S. 798-803.
- Ros, N.; van der Helm, P.; Wissink, P.; Stams, G. & Schaftenaar, P.** (2013): Institutional climate and aggression in a secure psychiatric setting. *The Journal of Forensic Psychiatry and Psychology*, 24(6), S. 713-727.
- Schaerff, M.** (2016): Das neue Strafvollzugsgesetz für Nordrhein-Westfalen: Fortschritt, Rückschritt oder doch nur Status Quo? Eine kritische Untersuchung auch mit Blick auf die Rechtslage in den übrigen Bundesländern. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 128(1), S. 173-193.
- Schalast, N. & Groenewald, I.** (2009): Ein Kurzfragebogen zur Einschätzung des sozialen Klimas im Strafvollzug. Erste Befunde auf Abteilungen des Regelvollzugs und der Sozialtherapie. In: Haller, R. & Jehle, J.-M. [Hrsg.]: Drogen, Sucht, Kriminalität. Neue Kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V.. Godesberg, S. 329-532.
- Schalast, N. & Redies, M.** (2006): Das Stationsklima als Wirkfaktor der Behandlung – Entwicklung eines Beurteilungsbogens. In: Saimeh, N. [Hrsg.]: Was wirkt? Prävention – Behandlung – Rehabilitation. Bonn, S. 244-255.
- Seifert, S. & Thyrolf, A.** (2010): Das Klima im Strafvollzug. Eine Befragung von Gefangenen einer sozialtherapeutischen Einrichtung. *Neue Kriminalpolitik*, 22(1), S. 23-31.
- Stasch, J.; Sauter, J.; Dahle, K.-P.** (2017): Die neue Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Berlin – Behandlungsklima im Fokus. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 11(1), S. 13-21.
- Suhling, S. & Cottonaro, S.** (2005): Motivation ist alles? Formen und Bedingungen von Veränderungs- und Behandlungsbereitschaft bei Inhaftierten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 16(4), S. 385-396.
- Tonkin, M.** (2016): A Review of Questionnaire Measures for Assessing the Social Climate in Prisons and Forensic Psychiatric Hospitals. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 60(12), S. 1376-1405.
- Tonkin, M. & Howells, K.** (2011): Evaluation of regimes and environments. In: Sheldon, K.; Davies, J. & Howells, K. [Hrsg.]: *Research in Practice for Forensic Professionals*. London, S. 249-270.
- van den Boogaart, H.** (2014): Ein gutes Klima ist nicht alles – ohne gutes Klima ist alles nichts. Warum sprechen wir so wenig über die therapeutische Gemeinschaft? *Forum Strafvollzug*, 63(4), S. 224-227.
- van der Helm, P.; Stams, G. J.; van Genabeek, M. & van der Laan, P.** (2012): Group climate, personality, and self-reported aggression in incarcerated male youth. *The Journal of Forensic Psychiatry and Psychology*, 23(1), S. 23-39.
- WHO – World Health Organization** (1953): *The Community Mental Hospital. Third Report of the Expert Committee on Mental Health. Technical Report Series No. 73.* Genf.
- Wischka, B.** (2001): Die Faktoren Milieu, Beziehung und Konsequenz in der stationären Therapie von Gewaltstraftätern. In: Rehn, Gerhard; Wischka, Bernd; Lösel, Friedrich; Walter, Michael [Hrsg.]: *Behandlung „gefährlicher Straftäter“: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse.* Herbolzheim, S. 125-149.

Johann Endres, Simone Haas

## Behandlungserfolg in der Sozialtherapie

### Zusammenhänge mit biografischen Merkmalen, Persönlichkeit und Therapiezielen

Bei der Behandlung von Straftätern geht es – anders als bei der psychotherapeutischen Behandlung generell – nicht in erster Linie um die Heilung oder Linderung von psychischen Krankheiten oder Leiden, sondern um die Verhinderung weiterer Straftaten durch Abmilderung der kriminogenen Faktoren, die für die Gefährlichkeit ursächlich sind.<sup>1</sup> Diese in der Person liegenden kriminogenen Faktoren sind im Wesentlichen antisoziale Persönlichkeitsmerkmale (Impulsivität, geringe Frustrationstoleranz, emotionale Defizite, labiles Selbstkonzept, deviante sexuelle Präferenzen u.a.), kriminalitätsbegünstigende Einstellungen (Befürwortung von Gewalt), häufiger Umgang mit anderen kriminellen Personen, Alkohol- und Drogenprobleme, schulische und berufliche Defizite, ein unstrukturiertes Freizeitverhalten und konflikthafte familiäre und partnerschaftliche Beziehungen (die „Central Eight“ Risikofaktoren<sup>2</sup>).

Die bisherige Forschungslage zu den rückfallpräventiven Effekten der Sozialtherapie ist nicht sehr umfangreich und hinsichtlich der Ergebnisse nicht beeindruckend. Studien

fanden im Vergleich der in sozialtherapeutischen Einrichtungen Behandelten mit anderen Straftätern keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Rückfallraten.<sup>3</sup>

Erfolge der Straftäterbehandlung werden meist nach ihren Auswirkungen auf die Rückfälligkeit bemessen, in Deutschland in der Regel festgemacht an erneuten Eintragungen im Bundeszentralregister. Diese Informationen können allerdings naturgemäß erst einige Jahre nach der Entlassung in Erfahrung gebracht und ausgewertet werden; zur Rückmeldung an Behandler sind sie deshalb nur eingeschränkt geeignet. Alternativ kann die Wirksamkeit der Behandlung auch an „therapienahen“ Merkmalen festgemacht werden, also der Erreichung bestimmter Behandlungsziele (z.B. Verminderung des Alkoholmissbrauchs, verbesserte Selbstkontrolle). Dafür geeignete Erhebungsverfahren<sup>4</sup> befinden sich jedoch noch im Stadium der Entwicklung. In den nachfolgend beschriebenen Auswertungen wurden deshalb Einschätzungen der Therapeuten als Erfolgsmaße herangezogen.

1 vgl. Endres & Schwanengel, 2015.

2 vgl. Andrews & Bonta, 2010.

3 vgl. zusammenfassend Wößner, 2014.

4 z.B. MeWIS; Suhling, Budde & Häßler, 2015.

## Methode der Untersuchung

Für die nachfolgend vorgestellten Ergebnisse wurden Daten aus der bayerischen Basisdokumentation für die Sozialtherapie<sup>5</sup> verwendet. Die BSDSB ist ein vor einigen Jahren in den bayerischen Sothas eingeführtes Dokumentationsinstrument, das in das Vollzugsdatenbanksystem IT-VOLLZUG integriert wurde und online zu bearbeiten ist. Es enthält in Form von sowohl Textfeldern als auch kategorialen Merkmalen Informationen über die Person, ihre Biographie, die deliktbezogene Anamnese, diagnostische und prognostische Daten, Angaben zu den Rahmenbedingungen und dem Verlauf der Therapie und dem sonstigen vollzuglichen Verlauf, Feststellungen zur Situation am Ende der sozialtherapeutischen Behandlung sowie zur Entlassungssituation und der Nachbetreuung.

Die nachfolgend beschriebenen Auswertungen basieren auf der ersten Ziehung der Daten im Januar 2015. Damals lagen 347 Datensätze von Insassen von Gewaltstraftäter-Sothas und 335 von Insassen von Sexualstraftäter-Sothas vor.<sup>6</sup> Dabei dürfte es sich um einen Großteil der Personen handeln, deren Behandlung in den Jahren 2013 und 2014 abgeschlossen worden ist.

## Ergebnisse

Bei 186 Personen, darunter 103 Gewalt- und 83 Sexualstraftäter, war das für unsere Auswertungen zentrale Merkmal „Beurteilung des Behandlungserfolgs durch den Therapeuten“ bearbeitet (vgl. Abbildung 1). Dieses Merkmal ist jedoch nicht unter Einbezug aller drei Ausprägungen, sondern lediglich dichotomisiert in die Berechnungen eingegangen. Dazu wurden die Kategorien „trotz Fortschritten Therapieziele im Wesentlichen nicht erreicht“ und „keine oder nur unspezifische Ziele erreicht“ vereint und der Ausprägung „Therapieziele im Wesentlichen erreicht“ gegenübergestellt. Diese Entscheidung basiert darauf, dass in der Kategorie „keine oder nur unspezifische Ziele erreicht“ fast ausschließlich Probanden zu finden waren, die die Sozialtherapie vorzeitig abgebrochen hatten. Das Ziel der nachfolgenden Untersuchung soll jedoch auch Merkmale des Therapiemisserfolgs bei Probanden abbilden, welche die Sozialtherapie regulär beendet haben. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die mittlere Ausprägung „keine oder nur unspezifische Ziele erreicht“ häufig kodiert wurde, um die Angabe eines eindeutigen Therapiemisserfolgs zu umgehen. Somit ist es naheliegend, diese Ausprägung eher der Gruppe der nicht Therapieerfolgreichen zuzuordnen.

In dieser Aufteilung haben von 186 Probanden 70 (38%) die Sozialtherapie nicht erfolgreich absolviert. Darunter befinden sich 31% (n=26) aller Sexual- und 43% (n=44) aller Gewaltstraftäter. Erfolgreich die Sozialtherapie abgeschlossen hingegen haben 116 (62%) Probanden, diese umfassen 69% (n=57) der Sexual- und 57% (n=59) der Gewaltstraftäter.

## Behandlungserfolg und biografische Merkmale

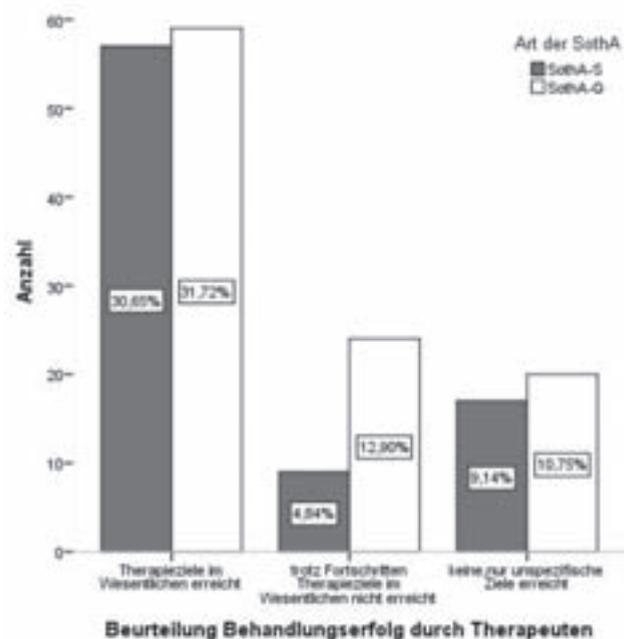
Das Gesamtkonzept der integrativen Sozialtherapie hat zum Ziel, die von dem Gefangenen ausgehende Gefährlichkeit nachhaltig zu reduzieren. Danach richtet sich entsprechend

die psychologische Diagnostik zur Vorbereitung von Behandlungsentscheidungen. Besondere Bedeutung kommt dabei auch den biographischen Daten zu. Hierzu werden in der BSDSB Informationen erfasst zu Herkunftsfamilie und Kindheitsentwicklung, schulischer Laufbahn, Berufsausbildung, Arbeitsanamnese, Sexualanamnese, Beziehungsanamnese, Suchtanamnese, Gewaltanamnese, Freizeitverhalten und Lebensstil, Selbst- oder Fremdtötungsphantasien und der Lebenssituation vor der letzten Inhaftierung.

Nachfolgend werden mögliche Zusammenhänge zwischen den biographischen Informationen und dem Merkmal „Beurteilung des Behandlungserfolgs durch den Therapeuten“ untersucht. Tabelle 1 gibt einen Überblick über diejenigen Merkmalausprägungen biographischer Variablen, hinsichtlich derer sich die als therapieerfolgreich eingeschätzten Probanden von den als nicht erfolgreich eingeschätzten am stärksten unterschieden.

Unter den erhobenen Merkmalen zur Kindheitsentwicklung hatte eine zerrüttete Herkunftsfamilie („broken home“) Einfluss auf die Einschätzung des Therapieerfolgs. Der größte Effekt zeigte sich dahingehend, dass Probanden aus völlig zerrütteten Herkunftsfamilien mit dauerhaften und schweren Konflikten häufiger als nicht therapieerfolgreich eingeschätzt wurden. Gleichzeitig erwies sich jedoch Heimunterbringung oder Fremdbetreuung diesbezüglich nicht als Indikator. Auch erfasste Informationen zu Missbrauch, Misshandlung oder Vernachlässigung in der Kindheit sowie zu ausländischer Herkunft bzw. Migrationshintergrund zeigten keinen Zusammenhang mit Therapieerfolg auf. In Bezug auf die Sexualanamnese zeigte sich jedoch, dass Probanden mit keinen Hinweisen auf eine sexuelle Viktimisierung im Kindes- und Jugendalter sowie einer unauffälligen Sexualentwicklung die Therapie häufiger erfolgreich abschlossen. Hingegen wirkten sich beziehungsanamnestische Aspekte im Erwachsenenalter, wie die Unfähigkeit stabile Intimbeziehungen herzustellen negativ auf die Einschätzung des Therapieerfolgs aus.

Abbildung 1: Balkendiagramm über den Behandlungserfolg bei Sexual- und Gewaltstraftägern.



<sup>5</sup> BSDSB; Endres & Bieneck, 2011.

<sup>6</sup> In Bayern gibt es eine sozialtherapeutische Anstalt (JVA Erlangen) mit 41 Haftplätzen für Gewaltstraftäter. Hinzu kommen derzeit weitere 152 Haftplätze in neun sozialtherapeutischen Abteilungen für Gewaltstraftäter sowie 168 Plätze in acht sozialtherapeutischen Abteilungen für Sexualstraftäter.

Die schulische Laufbahn sowie arbeitsanamnestische Informationen hatten dahingehend einen Einfluss auf die Einschätzung des Therapieerfolgs, dass Probanden ohne Schulabschluss und gravierenden, überdauernden Problemen im Arbeitsleben häufiger die Sozialtherapie nicht erfolgreich abschlossen. Hingegen schien die berufliche Qualifikation keine tragende Rolle zu spielen.

Suchtanamnestisch hatte heftiger oder wiederholter Alkoholmissbrauch im Jahr vor der Tat einen negativen Einfluss auf den Therapieerfolg. Ergänzend wurden Probanden ohne Hinweis auf eine Abhängigkeitssymptomatik häufiger als therapieerfolgreich eingestuft. Drogenmissbrauch und nicht-stoffgebundene Süchte hatten dabei keinen Einfluss auf den Therapieerfolg.

Weiterführend hingen häufige Gewalterfahrungen oder Gewalterfahrungen über einen längeren Zeitraum mit Therapieerfolg zusammen, wohingegen die Einstellung zu Gewalt nicht als signifikanter Indikator angesehen werden konnte.

Unauffälliges Freizeitverhalten kann als Faktor gesehen werden, der sich positiv auf den Therapieverlauf auswirkt. Diese Probanden erreichten häufiger die Therapieziele. Vor der letzten Inhaftierung sozial entwurzelte oder in der sozialen Existenz erheblich gefährdete Probanden hingegen wurden häufiger als nicht erfolgreich in der Therapie eingeschätzt.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass fehlender oder unzureichender Behandlungserfolg in Zusammenhang steht mit biographischen Belastungen, während ein sozial angepasster Lebensstil sich günstig auswirkt.

### Behandlungserfolg und Persönlichkeit

Bei Aufnahme der Probanden in die Sotha werden PC-gestützt mit dem Hogrefe Testsystem psychometrische Tests durchgeführt, darunter das Minnesota Multiphasic Personality Inventory 2.<sup>7</sup> Unter anderem fiel die Auswahl auf diesen Persönlichkeitstest, da er über differenzierte Validitäts- sowie klinische Skalen verfügt und eine hohe Vergleichbarkeit mit internationalen Forschungsergebnissen gewährleistet.<sup>8</sup> Unter Anwendung psychometrischer Persönlichkeitstests, die eine Selbsteinschätzung der Probanden darstellt, lassen sich wesentliche Rückschlüsse auf indizierte Behandlungsmaßnahmen in der Sozialtherapie ziehen.

Nachstehend werden die MMPI-Basisskalen sowie die Inhaltsskalen als mögliche Prädiktoren für Therapieerfolg genauer betrachtet. Inhaltsskalen können hierbei dazu dienen, durch Basisskalen aufgedeckte Tendenzen zu unterstreichen und näher zu spezifizieren.

Im Vergleich zeigte sich, dass sich die Gruppe der Therapieerfolgreichen (N = 115) von den nicht Therapieerfolgreichen (N = 69) in Hinblick auf die klinischen Skalen zu Psychopathie (Erfolg: M = 65.12; Misserfolg: M = 69.41), Hypomanie (Erfolg: M = 52.71; Misserfolg: M = 57.46) sowie sozialer Introversion (Erfolg: M = 53.09; Misserfolg: M = 49.15) signifikant unterschied und, mit Ausnahme der Skala zu sozialer Introversion,

7 MMPI-2; Hathaway, McKinley & Engel, 2001.

8 Lanyon, 2001.

**Tabelle 1: Zusammenhänge zwischen Therapieerfolg und biographischen Merkmalen**

Variablenausprägung	Erfolg N (%)	Misserfolg N (%)
Sozial entwurzelt oder in der sozialen Existenz erheblich gefährdet	16 (15)	18 (27)
Keine Hinweise auf eine Abhängigkeitssymptomatik bzgl. Alkohol oder Drogen	62 (54)	21 (32)
Keine Hinweise auf Erfahrungen sexueller Viktimisierung im Kindes-/ Jugendalter	56 (53)	22 (33)
Unauffällige Sexualentwicklung	66 (65)	28 (48)
Heftiger oder wiederholter Alkoholmissbrauch im Jahr vor der Tat	27 (24)	33 (49)
Keine Hinweise auf Auffälligkeiten im Freizeitverhalten	54 (50)	16 (25)
Völlig zerrüttete Herkunftsfamilie	17 (16)	26 (39)
Kein Schulabschluss	23 (21)	22 (33)
Gravierende und überdauernde Probleme im Arbeitsleben	30 (27)	36 (55)
Unfähigkeit, stabile Intimbeziehungen herzustellen	21 (19)	28 (42)
Häufige Gewalterfahrungen bzw. über einen längeren Zeitraum	35 (32)	43 (63)

Anmerkungen: Aufgeführt sind jeweils diejenigen Ausprägungen der biographischen Daten, die die größte Abweichung zwischen Therapieerfolg und -misserfolg abbilden, wobei nur auf Merkmale mit signifikanter Korrelation ( $p < .05$ ) Bezug genommen wurde, absteigend nach Stärke des Zusammenhangs aufgeführt.

Erfolg N (%): Anzahl der Probanden in dieser Kategorie, die die Therapie erfolgreich absolviert haben. Die Prozentangaben bezeichnen den Anteil am Therapieerfolg über das gesamte Merkmal.

Misserfolg N (%): Anzahl der Probanden in dieser Kategorie, die die Therapie nicht erfolgreich absolviert haben. Die Prozentangaben bezeichnen den Anteil am Therapieerfolg über das gesamte Merkmal.

jeweils niedrigere Werte aufwies. In Bezug auf die Inhaltsskalen zeigten sich bei den nicht erfolgreich Behandelten höhere Werte auf den Skalen zu Ärger (Erfolg:  $M=53.56$ ; Misserfolg:  $M=59.53$ ), antisozialem Verhalten (Erfolg:  $M=51.52$ ; Misserfolg:  $M=55.68$ ) sowie familiären Problemen (Erfolg:  $M=51.87$ ; Misserfolg:  $M=57.14$ ).<sup>9</sup> Lediglich in Bezug auf die Skala zu sozialer Introversion wiesen nicht erfolgreiche Probanden niedrigere Mittelwerte als Therapieerfolgreiche auf.

Die Skala „Psychopathie“ dient zur Einschätzung der sozialen Anpassung eines Probanden. Hohe Werte auf dieser Skala deuten auf Probleme mit Autoritätspersonen sowie

Unzuverlässigkeit und damit einhergehend oftmals Probleme im Arbeitsleben hin. Beziehungen gestalten sich meist sehr oberflächlich. Auch übernehmen sie selten Verantwortung für ihr Handeln und lernen dementsprechend nur langsam aus ihrem Verhalten, was ebenfalls den Therapieerfolg erschweren kann. Häufig sind sie in der Vergangenheit bereits des Öfteren mit dem Gesetz in Konflikt geraten und begingen exzessiven Alkohol- oder Drogenmissbrauch.

Erhöhte Werte auf der Skala „Hypomanie“ stehen für einen impulsiven Verhaltensstil, Hyperaktivität, Erregbarkeit, Stressanfälligkeit, geringe Frustrationstoleranz, eine Neigung zu Stimmungsschwankungen, Begeisterungsfähigkeit und erhöhte Ablenkbarkeit. Diese Personen gelten aufgrund dieser Merkmale auch als schwierig behandelbar.<sup>10</sup>

Die moderat erhöhten Werte auf den entsprechenden Inhaltsskalen unterstreichen vorhergehende Ausführungen. So

deuten erhöhte Werte auf der Skala zu Ärger auf mangelnde Strategien zu Ärgerregulierung, Ungeduld, Reizbarkeit und Starrsinn hin. Die Werte auf der Skala zu familiären Problemen lassen eine unglückliche Kindheit, geprägt von familiären Konflikten mit möglicherweise vorliegendem Missbrauch vermuten, sowie häufig schwierige und unglückliche Ehen im weiteren Lebensverlauf.<sup>11</sup>

Zusammenfassend ist zu erkennen, dass sich Persönlichkeitszüge, die mit Schwierigkeiten im sozialen Kontakt zusammen hängen, ungünstig auf den Therapieverlauf auswirken, demnach entweder zu einem vorzeitigen Abbruch der Therapie oder bei vollständig durchlaufener therapeutischer Intervention, unter Annahme einer anhaltenden Symptomatik, zur Nichterreichung des Behandlungsziels führen. Die beschriebenen psychopathischen und hypomanischen Persönlichkeitsakzentuierungen bei den schwer Behandelbaren entsprechen den festgestellten ungünstigen biographischen Voraussetzungen.



**Dr. Johann Endres**

Diplom-Psychologe, Leiter des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs  
johann.endres@jva-er.bayern.de



**Simone Haas**

Diplom-Psychologin, Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs  
simone.haas@jva-er.bayern.de

## Behandlungserfolg und Delikthypothese

Ein wesentlicher Schritt in der Diagnostik-Phase der Straftäterbehandlung ist die Erstellung einer Delikthypothese. Unter der Delikthypothese versteht man, in Anlehnung an die Fallkonzeption in der allgemeinen Psychotherapie und die individuelle Delinquenztheorie in der Kriminalprognostik, eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Aussage darüber, welche Faktoren in der Person für deren Straffälligkeit kausal bedeutsam erscheinen und in welcher funktionalen Beziehung sie zueinander stehen.<sup>12</sup> Sie bildet die Grundlage für die Behandlungsplanung, speziell die Bestimmung der zentralen Behandlungsziele. In der BSDSB kann zum einen die Delikthypothese als Freitext formuliert werden. Zum anderen sollen die Therapeuten aus einer Liste von 55 vorgegebenen Merkmalen drei bis sieben Faktoren auswählen, die sie im jeweiligen Fall für kausal besonders bedeutsam halten.

Diesbezüglich lagen stark unterschiedliche Häufigkeitsverteilungen über die Gruppen der Sexual- und Gewaltstraftäter vor, aufgrund derer für beide Tätergruppen separate Analysen durchgeführt wurden. Bei den meisten Merkmalen gab es keine Zusammenhänge zwischen der Relevanz für die Delikthypothese und dem Behandlungserfolg; diese Merkmale können hier aus Platzgründen nicht alle aufgeführt werden.

In beiden Gruppen wurden bei den erfolgreichen Therapiepartnern häufiger eine negative Emotionalität und ein labiles Selbstkonzept festgestellt. So hatten bei den Sexualstraftätern fast die Hälfte (46%) derjenigen, deren Therapie als erfolgreich beurteilt wurde, eine Neigung zu depressiven Verstimmungszuständen, während im Falle der nicht-erfolgreichen Behandlung dieser Anteil deutlich geringer war (8%). Geringes Durchhaltevermögen und Ängstlichkeit kamen bei beiden Gruppen selten als Komponenten der Delikthypothese vor, führten aber in allen Fällen dazu, dass die Behandlung als erfolgreich eingeschätzt wurde.

Mangelnde Impulskontrolle, Bindungsunfähigkeit, antisozialer/krimineller Lebensstil und frauenfeindliche Einstellungen gingen bei beiden Gruppen mit schlechterem Behandlungserfolg einher.

Speziell bei den Gewaltstraftätern war die Behandlung selten erfolgreich, wenn emotionale Labilität, manipulative Züge und Egozentrik als relevante Merkmale vorlagen.

Bei den Sexualstraftätern war es günstig für den Behandlungserfolg, wenn die Taten auf ein erhöhtes Stimulationsbedürfnis (Neigung zur Langeweile) oder auf schwierige Lebensumstände zurückgeführt wurden. Intelligenzdefizite sowie sexuelle Übergriffe begünstigende Einstellungen hatten hingegen einen negativen Effekt. Hinsichtlich der sexuellen Orientierung gab es ein differenziertes Muster: Eine nicht ausschließliche pädophile Orientierung trug zum Behandlungserfolg bei (sie wurde bei 51% der erfolgreichen und bei 23% der nicht-erfolgreichen Probanden in der Delikthypothese aufgeführt); hingegen wirkte sich eine ausschließliche sexuelle Orientierung auf Kinder immer negativ aus (sie lag bei 15% der Nichterfolgreichen vor und bei keinem der erfolgreichen Probanden).

Insgesamt zeigt sich also folgendes Muster: Neurotische Merkmale, die typischerweise einen individuellen Leidensdruck mit sich bringen, wirken sich offenbar günstig auf den Verlauf und Erfolg der Behandlung aus. Hingegen haben Aspekte eines kriminellen Lebensstils sowie kriminalitätsfördernde Einstellungen einen ungünstigen Einfluss. Auch kognitive Defizite (geringe Intelligenz) und fehlende Kompetenzen (z.B. mangelnde Impulskontrolle) erschweren die Behandlung.

9 Effekte wurden mittels t-Tests überprüft ( $p < .05$ ), bei vorliegender Anzahl an Freiheitsgraden zwischen 132 und 151.

10 vgl. Groth-Marnat, 2009.

11 vgl. Groth-Marnat, 2009.

12 vgl. Endres & Schwanengel, 2015, S. 310.

### Behandlung und die Relevanz einzelner Behandlungsziele

Im Abschnitt Behandlungsplanung der BSDSB sollen die Therapeuten für jedes von 27 vorgegebenen Behandlungszielen (vgl. Spalte 1 in Tabelle 2) jeweils angeben, ob dieses bezogen auf den jeweiligen Fall als „besonders bedeutsam“ angesehen wird. (Es wurde angenommen, dass Therapeuten jeweils kaum

ein Ziel als völlig unwichtig einschätzen würden. Deshalb sollte nur differenziert werden, ob es sich um ein bezogen auf den jeweiligen Probanden herausgehoben wichtiges Ziel handelte.) In Tabelle 2 ist in Spalte 2 für die Gewaltstraftäter und in Spalte 5 für die Sexualstraftäter angegeben, wie oft das jeweilige Ziel als besonders wichtig hervorgehoben wurde.

**Tabelle 2: Zusammenhänge des Behandlungserfolgs mit der Erreichung von Teilzielen**

ZIELE	Gewaltstraftäter (n = 103)			Sexualstraftäter (n = 83)		
	% Ziel besonders wichtig	% „keine Veränderung“ bei Misserfolg	% „im Wesentlichen erreicht“ bei Erfolg	% Ziel besonders wichtig	% „keine Veränderung“ bei Misserfolg	% „im Wesentlichen erreicht“ bei Erfolg
Steigerung von Empathie	29	68	26	64	67	49
Stärkung der Fähigkeit zur Affektregulation	60	40	22	60	72	35
Entschärfen devianter Motive	18	67	32	37	68	45
Abbau von Gewaltbereitschaft und Gewaltakzeptanz	58	46	58	23	79	36
Reduzierung von Erregbarkeit, Aggressivität, Feindseligkeit	66	55	45	30	71	37
Vermittlung von Kompetenzen u. a. zur Selbstbeherrschung	68	41	46	63	78	34
Entwicklung eines sozial adäquaten Lebensstils	50	60	42	46	72	30
Abbau deliktbegünstigender Kognitionen	21	67	17	52	74	55
Vermittlung sozialer Kompetenzen, Konfliktfähigkeit	55	50	48	81	60	59
Erweiterung der Problemlösefähigkeit	64	42	51	69	68	40
Erweiterung der Alltagskompetenz und Selbstständigkeit	25	64	40	43	82	37
Vermittlung eines realistischen Anspruchsniveaus	27	80	34	48	79	32
moralische Entwicklung, Normeninternalisation	23	68	25	46	88	34
Aufbau eines realistischen Selbstkonzepts	58	60	32	70	80	38
Förderung von Lebenszufriedenheit, Genussfähigkeit	22	78	19	51	74	31
Förderung von Arbeitsfähigkeit, Leistungsbereitschaft	27	53	57	31	74	46
Stärkung der Beziehungsfähigkeit	47	67	26	66	82	26
Abmilderung neurotischer Symptomatik	4	81	14	20	90	25
Stressbewältigung, Gelassenheit, Wohlbefinden	39	60	14	46	63	33
Umgang mit Schmerz/ körperlichen Einschränkungen/ Symptomen	3	79	20	16	87	17
Reduktion von Risikoverhalten, Aufbau von Alternativen	45	66	28	61	83	50
Modifikation sexueller Präferenzen/ Dispositionen	0	91	7	42	75	26
Entwicklung von Rückfallpräventionsstrategien	87	55	75	92	69	80
Verbesserung der Qualität sozialer Beziehungen	42	69	30	80	79	39
Schaffung günstiger Lebensumstände (Arbeit, Wohnen etc.)	67	62	66	71	78	36
Aufbau von Kooperationsbereitschaft mit Institutionen	26	63	59	54	61	77
sinnvolles Freizeitverhalten	49	70	19	66	78	27

Es ergaben sich nur wenige und durchweg schwache Zusammenhänge mit der Einschätzung des Behandlungserfolgs:

- Bei den Gewaltstraftätern blieb der Behandlungserfolg besonders dann häufig aus, wenn die Förderung der moralischen Entwicklung oder die Reduktion von Risikoverhalten als wichtige Ziele hervorgehoben wurden.
- Bei den Sexualstraftätern war es ungünstig für den Behandlungserfolg, wenn der Abbau von Gewaltbereitschaft ein wichtiges Ziel war; günstig war hingegen die Betonung der Stressbewältigung. Die Entwicklung von Rückfallpräventionsstrategien wurde fast immer als Ziel hervorgehoben; die wenigen Fälle, in denen das nicht erfolgte, wurden als nicht erfolgreich behandelt gesehen.

Diese wenigen Unterschiede zwischen erfolgreich und nicht erfolgreich Behandelten sind nicht so zu verstehen, dass die Setzung der jeweiligen Ziele zum Misserfolg der Behandlung geführt hätte. Vielmehr liegt – in Übereinstimmung mit den Befunden aus den diagnostischen Daten – die Interpretation nahe, dass die genannten Zielsetzungen daraus resultierten, dass bei den Probanden eine ausgeprägte Dissozialität vorlag (festzumachen hier an hoher Gewaltbereitschaft und niedrigem moralischem Entwicklungsstand) und diese ungünstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Behandlung bot.

### Behandlungserfolg und die Erreichung einzelner Behandlungsziele

Zum Abschluss der Behandlung vermerkten die Therapeuten für jedes der 27 Behandlungsziele auf einer dreistufigen Antwortskala, ob dieses Ziel jeweils „im Wesentlichen erreicht“ worden war, ob zumindest „Veränderungen erkennbar“ waren oder ob „keine Veränderungen erkennbar“ waren. Diese Einschätzungen wurden mit der globalen Beurteilung des Behandlungserfolgs in Verbindung gesetzt. Es ergaben sich jeweils sehr enge Zusammenhänge (Rangkorrelationen zu meist zwischen 0,50 und 0,80), was darauf hinweist, dass das Scheitern einer Behandlung meist nicht an einem einzelnen Behandlungsaspekt festgemacht werden kann, sondern die Erreichung vieler Ziele zugleich betrifft.

In Tabelle 2 sind in den Spalten 3 und 4 für die Gewaltstraftäter und in Spalten 6 und 7 für die Sexualstraftäter jeweils die Anteile angegeben, in denen bei Misserfolg keine Veränderung festgestellt wurde bzw. bei Erfolg eine wesentliche Zielerreichung. (Angaben für die beiden anderen Kategorien ergänzen sich jeweils auf 100 Prozent und sind deshalb nicht aufgeführt.)

In beiden Tätergruppen wies das Ziel „Entwicklung von Rückfallpräventionsstrategien“ den engsten Zusammenhang mit der Einschätzung des Behandlungserfolgs insgesamt auf. Bei den Sexualstraftätern wurde dieses Ziel, wenn die Behandlung insgesamt als erfolgreich angesehen wurde, in 80% erreicht; in den anderen 20% waren zumindest Veränderungen erkennbar. Umgekehrt wurde dann, wenn die Behandlung als nicht erfolgreich angesehen wurde, dieses Ziel nur in einem Fall (4%) im Wesentlichen erreicht; in 69% waren keinerlei Fortschritte erkennbar. Bei den Gewaltstraftätern wurde das Ziel im Falle des Erfolgs in 75% erreicht; wurde die Behandlung als nicht erfolgreich eingeschätzt, war auch hinsichtlich der Rückfallpräventionsstrategien in 55% kein Fortschritt erkennbar. Daraus ergibt sich, dass diesem Teilziel ganz erhebliche Bedeutung für das Gelingen oder Misslingen der Behandlung insgesamt zukommt.

Weitere für den Behandlungserfolg ausschlaggebende Teilziele waren bei den Sexualstraftätern die Förderung der moralischen Entwicklung, die Erweiterung der Alltagskompetenz, der Abbau deliktbegünstigender Einstellungen, die Entschärfung devianter Motive, die Reduktion von Risikoverhalten und die Stärkung von Empathie. Hinsichtlich dieser Ziele wurden bei insgesamt unbefriedigendem Behandlungserfolg sehr häufig keine Veränderungen registriert; umgekehrt wurden sie bei erfolgreicher Behandlung besonders häufig erreicht. (Die jeweiligen Anteile sind für jedes der 27 Behandlungsziele der Tabelle 2 zu entnehmen.)

Bei den Gewaltstraftätern waren neben der Arbeit an Rückfallpräventionsstrategien die Schaffung günstiger Lebensumstände nach der Entlassung, der Aufbau von Kooperationsbereitschaft mit externen Institutionen, der Abbau von Gewaltakzeptanz und Gewaltbereitschaft sowie die Erweiterung der Problemlösefähigkeit Ziele, die bei als erfolgreich eingeschätzter Behandlung meistens erreicht wurden. Im Falle insgesamt unbefriedigenden Behandlungserfolgs wurden bei den meisten Behandlungszielen überwiegend keine Veränderungen festgestellt.

Die Daten lassen keine eindeutigen Rückschlüsse zu, von welchen Behandlungszielen der Erfolg der sozialtherapeutischen Behandlung insgesamt abhängt. Abgesehen von der Erarbeitung von Rückfallpräventionsstrategien und der Entlassungsvorbereitung durch Schaffung günstiger Rahmenbedingungen, gibt es für erfolgreiche Behandlungen keine kennzeichnenden Kriterien. Im Falle nicht erfolgreicher Behandlung wird aber häufig auf ganzer Linie ein Scheitern konstatiert, d.h. für die meisten oder sehr viele Ziele werden keine Fortschritte festgestellt.

### Mögliche Schlussfolgerungen aus den Befunden

Die statistischen Auswertungen haben zum einen gezeigt, dass die Sozialtherapie in nahezu der Hälfte der Fälle nicht zum angestrebten Ziel führt, sondern entweder vorzeitig abgebrochen wird oder mit für die Therapeuten unbefriedigenden Ergebnissen endet. Dass eine sozialtherapeutische Behandlung so oft nicht im erwünschten Ausmaß gelingt, könnte daran liegen, dass ein Großteil der in eine Sotha aufgenommenen Gefangenen nicht, wie zu Beginn prognostiziert, behandlungsfähig ist oder auch sich als „therapieresistent“ erweist. Das lässt sich jedoch anhand unseren Daten und aus der Literatur generell nicht belegen.

Als eine weitere Ursache unbefriedigender Behandlungsergebnisse könnten die angewandten Behandlungsmethoden gesehen werden. Möglicherweise sind die verfügbaren Methoden für viele Straftäter nicht geeignet; demnach läge ein Problem der Passung vor. Schlussfolgernd müssten die Behandlungsverfahren für die Zielpopulation modifiziert und weiterentwickelt werden, um in Zukunft eine bessere Erreichbarkeit schwer therapierbarer Gefangener gewährleisten zu können und dem Vollzugsziel der sozialen Integration gerecht zu werden.

Zum anderen ergaben sich vielfältige Hinweise darauf, bei welchen Probanden die Behandlung häufiger nicht zielführend ist. Als roter Faden durch alle untersuchten Bereiche ziehen sich erwartungsgemäß Merkmale der sozialen Unangepasstheit bei Probanden, die selten einen Therapieerfolg zu verzeichnen hatten. Warum diese Probanden offenbar schlechter auf die Behandlung ansprechen, lässt sich aus den statistischen Analysen nicht herauslesen. Es könnte vermutet werden, dass

diese Personen psychisch labiler sind, es ihnen schwerer fällt, eine stabile Beziehung zu den Therapeuten aufzubauen, und sie möglicherweise deshalb häufig durch die Behandlung stärker belastet werden. Vielleicht geht aber auch die Behandlung zu wenig auf ihre spezifische Problematik ein. Möglicherweise verhindert aber auch gerade die geforderte (übermäßige) Anpassung an soziale Normen einen Behandlungserfolg, indem sie es den Probanden erschwert, ihren Verhaltensstil an realistischen Maßstäben zu messen und adäquate Veränderungsprozesse in Gang zu setzen.

Es ist zu beachten, dass die beschriebenen Ergebnisse vorläufiger Art sind und auf einer nicht allzu großen Stichprobe basieren. Auch sind die vorgetragenen Erklärungen für die gefundenen Zusammenhänge rein hypothetischer Natur; es handelt sich um Vermutungen, die in der weiteren Forschung überprüft werden müssten. Schließlich sei noch betont, dass die hier verwendete Beurteilung des Behandlungserfolgs durch die Therapeuten eine subjektive und fehleranfällige Einschätzung darstellt, die vermutlich nicht sehr hoch mit dem über die Rückfallfreiheit bestimmten längerfristigen Erfolg der Resozialisierungsbemühungen korreliert.

## Literatur

- Andrews, D. A., & Bonta, J.** (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence, NJ: LexisNexis.
- Endres, J. & Bieneck, S.** (2011). BSDSB: Eine Basisdokumentation für die sozialtherapeutischen Einrichtungen im bayerischen Strafvollzug. *Forum Strafvollzug*, 60, 243-247.
- Endres, J.** (2014). Determinanten der Behandlungsteilnahme und des Behandlungsabbruchs bei inhaftierten Sexualstraftätern. *Forum Strafvollzug*, 40(3), 237-243.
- Endres, J. & Schwanengel, M. F.** (2015). Straftäterbehandlung. *Bewährungshilfe*, 62(4), 293-319.
- Endres, J.** (2016). Der Umgang mit tatleugnenden Verurteilten im Justizvollzug. In M. Rettenberger & A. Dessecker (Hrsg.), *Behandlung im Justizvollzug* (S. 103-130). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Groth-Marnat, G.** (2009). *Handbook of psychological assessment* (5th ed.). New York: Wiley.
- Hathaway, S. R., McKinley, J. C. & Engel, R. R.** (2001). *Minnesota Multiphasic Personality Inventory 2 (MMPI-2)*. Göttingen: Huber.
- Lanyon, R. I.** (2001). Psychological assessment procedures in sexual offending. *Professional Psychology: Research and Practice*, 32, 253-260.
- Suhling, S., Budde, S. & Häßler, U.** (2015). MeWiS: Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzuges - Konzept einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe. *Forum Strafvollzug*, 64(2), 109-115.
- Wößner, G.** (2014). Wie kann man in der Sozialtherapie Therapieerfolg feststellen oder messen? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 8(1), 49-58.

## Günter Schroven

# „Den Zugang zu schwierigen Menschen zu finden, motiviert mich.“

## Interview mit der Leiterin der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Rosdorf, Anke Hülsemann.

### FORUM STRAFVOLLZUG:

Frau Hülsemann, was hat Sie bewogen vor 10 Jahren im Strafvollzug anzufangen? Als Psychologin und ausgebildete Psychotherapeutin gibt es sicher auch andere attraktive Berufungsfelder.

### Frau Hülsemann:

Es war Zufall und eine Entscheidung für den Strafvollzug zugleich. Ich bin auf dem zweiten Bildungsweg zum Psychologiestudium gekommen. Zunächst habe ich viele Jahre als Krankenschwester gearbeitet, irgendwann habe ich eine neue berufliche Herausforderung gesucht. Ich habe erst einmal zwei Kinder großgezogen. Als die aus dem Größten raus waren, habe ich in Göttingen mein Psychologiestudium begonnen. In der Uni habe ich dann einen Vortrag über die Arbeit im Strafvollzug gehört, der mein Interesse geweckt hat. Eine erfahrene Berufskollegin berichtete sehr positiv über ihre Arbeit. An diesem Tag wurde ich vom „Vollzugsbazillus“ erwischt.

Dass ich dann tatsächlich im Strafvollzug gelandet bin, war dennoch mehr oder weniger Zufall. Vor genau 10 Jahren, als ich eine Stelle suchte, wurde die JVA Rosdorf eröffnet, eine moderne Anstalt für Untersuchungshaft und Strafvollzug für männliche Gefangene. Ich habe mich dort beworben und bekam nach einer kleinen Warteschleife die gewünschte

Stelle. Es war eine gute Arbeitsplatzwahl, die ich bisher nie wirklich bereut habe.

### FORUM STRAFVOLLZUG:

Was macht diese Arbeit so attraktiv für Sie?

### Frau Hülsemann:

Meine Arbeit ist sehr abwechslungsreich. Kein Tag ist wie der andere. Mein Aufgabenfeld als Therapeutin für Gewalt- und Sexualstraftäter lässt mich mit sehr unterschiedlichen Menschen mit den unterschiedlichsten Biographien zusammenkommen. Darüber hinaus ist sozialtherapeutische Arbeit Teamarbeit. Mir stehen fünf erfahrene Sozialarbeiter und Psychologen zur Seite sowie ein Team von etwa zehn engagierten Kolleginnen und Kollegen des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Wir alle verfolgen das gleiche Ziel, nämlich den einzelnen Straftäter so weit in seiner Entwicklung zu unterstützen, dass er nach der Haftverbüßung mit sich und seinen Mitmenschen zurechtkommt, ohne erneut straffällig zu werden – insbesondere ohne ein erneutes schweres Gewalt- oder Sexualdelikt zu begehen.

### FORUM STRAFVOLLZUG:

Das hört sich ja fast wie ein Werbespot an. Ist der Dienstag nicht auch manchmal öde, nervig oder belastend für Sie?

**Frau Hülsemann:**

Öde Tage gibt es hier nicht, nervige oder belastende schon. Die Frage ist natürlich auch, was mich persönlich nervt oder belastet? Wirklich belastet fühle ich mich am ehesten durch Schwierigkeiten mit Kolleginnen oder Kollegen, selten durch Schwierigkeiten mit der Klientel. Unkooperative und verschlossene Inhaftierte reizen mich bei der täglichen Arbeit eher. Zugang zu schwierigen Menschen zu finden ist mein beruflicher Auftrag und Motivation zugleich.

Was ich nicht mag, ist mit fadenscheinigen Erklärungen – zum Beispiel für begangene Straftaten – abgespeist zu werden. Wenn ich das bemerke, gebe ich in der Regel ein klares Feedback, indem ich mitteile, dass ich nicht bereit bin, mir den „Blödsinn“ weiter anzuhören. Dies führt – nicht immer – aber manchmal zu einer positiven Wendung innerhalb der Behandlung.

Sehr positiv erlebe ich die Tatsache, dass ich hier in Rosdorf therapeutisch viele Möglichkeiten habe. Ich mache Einzel- und Gruppentherapie, gestalte deliktspezifische oder deliktunspezifische Maßnahmen, schreibe Vollzugspläne und Stellungnahmen zu Anfragen der Strafvollstreckungskammer. Dabei geht es in der Regel um behandlerische Fragen oder um Fragen vorzeitig bedingter Entlassung. Es ist für mich ein interessanter Arbeitsplatz, auch wenn ich viel Zeit mit Personen verbringe, die anderen viel Leid zugefügt haben.



**Günter Schroven**

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug und Mitglied der Redaktion von FORUM STRAFVOLLZUG  
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

„Leid“ ist das Stichwort, das ich gerne aufnehmen möchte. Sie behandeln auch Klienten, die wegen eines Sexual- oder Tötungsdeliktes zum Nachteil von Kindern verurteilt sind. Sie haben selber zwei Kinder. Können Sie da, Frau Hülsemann, auch solchen Straftätern immer ohne Vorurteile oder Ressentiments gegenübertreten?

**Frau Hülsemann:**

In der Regel ja. Ich kann gut zwischen der Tatausübung und der Persönlichkeit des Täters trennen. In den letzten Jahren habe ich nur in einem einzigen Fall einen Kollegen gebeten, mir einen Gefangenen abzunehmen. Der betreffende Klient hatte ein Kind getötet. Meine Ablehnung war zum einen begründet mit der Grausamkeit in der Tatausführung und zum anderen in meiner Überzeugung, dass ich diesem Gefangenen aufgrund der schlechten Prognose keine Zukunftschancen außerhalb des Strafvollzuges aufzeigen konnte und wollte. Meiner Meinung nach ist es wichtig, eine solche Abneigung wahrzunehmen und im Team zu kommunizieren. Denn eine Behandlung kann nur dann erfolgreich verlaufen, wenn der Therapeut den Klienten akzeptiert und wertschätzt.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Die Zahl der Gefangenen, die möglicherweise nie mehr entlassen werden kann, ist hier in Rosdorf ja nicht ganz klein, weil es hier auch eine Abteilung mit ca. 40 Sicherungsverwahrten gibt. Behandeln Sie auch solche Klienten?

**Frau Hülsemann:**

Ja, wir haben derzeit – bei einer Aufnahmekapazität von 30 Plätzen – vier Sicherungsverwahrte in unserer Abteilung sowie vier Klienten, bei denen eine Anschluss-Sicherungsverwahrung verhängt wurde. Sie sind ähnlich schwierig zu behandeln wie andere Klienten mit extrem langen, gar lebenslänglichen Haftstrafen. Oft haben sie bereits mehrere wenig erfolgreich verlaufene Behandlungsversuche hinter sich, was die Sache nicht einfacher macht. Ich versuche dennoch, zu Beginn der Behandlung allen möglichst unvoreingenommen und objektiv gegenüber zu treten. Daher verschaffe ich mir bei neuen Klienten zunächst nur einen groben Überblick über die wichtigsten Daten. Die Inhaftierten sind manchmal total überrascht, dass ich ihre Akten noch nicht gelesen habe sondern primär an ihrer Sicht der Vergangenheit interessiert bin. Das öffnet mitunter auch bei sogenannten „Querulanten“ den Weg für eine konstruktive Zusammenarbeit. Später gleiche ich die Schilderungen der Klienten natürlich mit den Urteilen und Gutachten ab, bin dabei nicht immer, aber meist positiv überrascht, wie offen und ehrlich mir berichtet wurde. Und dann ist auch spannend zu sehen, was eben nicht erzählt wurde.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Frau Hülsemann, Sie berichten sehr positiv von Ihrer Arbeit. Gibt es denn für Sie auch mal einen miesen Tag, wo Sie wünschten, im Bett geblieben zu sein, wie man so schön sagt?

**Frau Hülsemann:**

(Nach einem kleinen Lacher und kurzem Innehalten kommt die Antwort.)

Natürlich gibt es Tage, an denen nichts so recht gelingen will, ich in der Einzeltherapie keinen Zugang zum Klienten finde, mich über eine ungeschickte Äußerung meinerseits ärgere oder mir eine schriftliche Arbeit gar nicht von der Hand gehen will. Aber diese Tage sind zum Glück selten. Oder Tage, an denen etwas Unvorhergesehenes passiert und es so viel zu tun gibt, dass ich nicht weiß, wo ich anfangen soll.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Wie verhalten Sie sich denn, wenn ein Insasse dicht macht und nicht mit Ihnen reden will, das kommt doch sicher auch mal vor?

**Frau Hülsemann:**

Na klar, eine Vielzahl von Inhaftierten ist in sozialtherapeutischer Behandlung, weil das Gesetz es so vorschreibt. Manche kommen erst gar nicht bei uns an, sondern verweigern die Verlegung in die Sozialtherapeutische Abteilung, andere brechen nach einiger Zeit aus eigenen Stücken den Behandlungsprozess ab. Manchmal erleichtert mich das, weil ich in der Behandlung nicht mehr weiter weiß, manchmal macht es mich traurig, weil ich noch Entwicklungspotential sehe. Manche Klienten legen wir auch von uns aus zurück in den Normalvollzug, wenn unsere Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Wenn einer unserer Klienten die Therapie abbrechen will, das Team aber noch Chancen sieht, ihn therapeutisch zu erreichen, verlegen wir ihn zunächst vorübergehend in die Strafhaft. Nach ein oder zwei Wochen suchen wir ihn auf, sprechen über die Hintergründe der Entscheidung und machen ihm ein Angebot, in die Abteilung zurückzukehren. In etwa 50 Prozent der Fälle entscheiden die Inhaftierten sich dann für eine Fortsetzung der Therapie.



Anke Hülsemann

Leiterin der Sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Rosdorf  
 anke.huelsemann@justiz.niedersachsen.de

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie läuft denn so ein „Motivierungsprozess“ durch Ihr Einwirken ab?

#### Frau Hülsemann:

Wir überreden hier keinen. Aber wir hören zu und argumentieren. Letztendlich bleibt es die Entscheidung des jeweiligen Klienten. Oft sind sie überrascht, wenn ich oder meine Kollegen tatsächlich nach zwei Wochen vor ihrer Haftraumtür stehen und nachfragen, wie's denn in der Strafhaft so läuft. Dieses echte Interesse an der eigenen Person haben die meisten Inhaftierten in ihrer Sozialisation nicht erfahren. Oft haben sie in der Zwischenzeit schon bemerkt, dass die Freiheiten innerhalb der Sozialtherapeutischen Abteilung deutlich größer waren als jetzt im Normalvollzug. Diese Erkenntnis genügt natürlich nicht für eine ausreichend stabile Therapie- und Veränderungsmotivation. Aber zumindest kommen wir so ins Gespräch.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Viele Therapeuten berichten über die sehr große Verantwortung, wenn es um Lockerungsfragen geht. Wenn ein „Schwerverbrecher“ aus einem Ausgang oder Urlaub nicht zurückkehrt, ist der mediale und politische Druck für die betroffene Anstalt oft immens groß. Wie empfinden Sie das im Versagensfall?

#### Frau Hülsemann:

Natürlich ist dies eine große Verantwortung. Wenn ich eine Prognose abgeben muss, ob ein Klient den „Verführungen“ draußen bei einer Lockerung gewachsen ist, prüfe ich das langfristig und mit Sorgfalt. Letztendlich wird jeder Einzelfall ausführlich im Behandlungsteam besprochen. Und wenn

niemand ernsthafte Bedenken hat, zeigt die Ampel „grün“, soweit es um die Sicht der Anstalt geht. Zudem sind wir in der bequemen Situation, dass unsere Klientel in der Regel vor der Gewährung von Lockerungen extern begutachtet wird, so dass wir unsere Entscheidung nicht alleine treffen müssen. Die Inhaftierten sind meist der Meinung, dass wir bei der Lockerungsprüfung zu zögerlich entscheiden. Damit kann ich gut leben, schließlich habe ich eine große Verantwortung gegenüber den Opfern und der Gesellschaft, aber auch gegenüber der Anstalt, den Kolleginnen und Kollegen sowie dem Inhaftierten selbst, der mit einer zu frühen Lockerung des Vollzuges ja unter Umständen auch überfordert ist.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Frau Hülsemann, das hört sich sehr professionell an, gleichwohl möchte ich Sie fragen, ob Sie sich nicht auch schon einmal oder sogar mehrfach bei einer Prognose geirrt haben und eine Lockerung „voll daneben“ ging.

#### Frau Hülsemann:

(Nach kurzer Bedenkzeit und sehr ernstem Gesichtsausdruck kommt die Antwort.)

Es kommt vor, dass ein Klient Lockerungen missbraucht, indem er sich nicht an die Weisungen hält und zum Beispiel Drogen einschmuggelt. Und ja, im letzten Jahr gab es einen Fall, wo ein Klient unserer Abteilung einen begleiteten Ausgang zur Flucht genutzt hat. Ich hatte bereits über drei Jahre eine Einzeltherapie mit ihm gemacht und war sehr enttäuscht und das in zweierlei Hinsicht: Erstens von mir selbst und dann natürlich vom Klienten. Ich sah den Versagensgrund in diesem Fall auch bei mir und stellte mir Fragen wie:

- Wieso hast du ihn bloß falsch eingeschätzt?
- Was hast du übersehen?
- Warum hat er sich dir nicht anvertraut?

Obwohl auch dieser Klient, der in der Vergangenheit mehrere Gewaltstraftaten begangen hatte, extern begutachtet worden war und unsere Lockerungsentscheidung somit in gewisser Weise von außen abgesichert war, hat mich das Ereignis einige Tage „aufgewühlt“. Dann konnte ich aber „einen Strich drunter machen“.

Glücklicherweise hat sich der besagte Gefangene nach zwei Tagen freiwillig gemeldet, ohne eine erneute Straftat begangen zu haben. Da war auch ein wenig Glück im Spiel, das man dann benötigt, um nicht auch persönlich einen harten Rückschlag zu erleben.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Sie berichteten ausführlich über Ihre Zufriedenheit bei der Arbeit. Welche Tage strahlen da besonders heraus?

#### Frau Hülsemann:

Das sind die Tage, an denen ein Klient einen entscheidenden Schritt nach vorne macht bezüglich eigener Einsichten oder Verhaltensweisen, was dann beispielsweise auch offen und glaubhaft in einer Gruppensitzung geäußert wird. Oder Tage, an denen ich selber eine Erkenntnis habe, zum Beispiel Zusammenhänge verstehe, die ich vorher nicht gesehen habe. Ich freue mich auch über Tage, an denen mir besonders auffällt, dass es im Team gut läuft und konstruktiv zusammengearbeitet wird. Ich habe seit einem Jahr die Leitung der Sozialtherapeutischen Abteilung übernommen und da bin ich auch als Vorgesetzte gefordert, das ist nicht immer leicht.

**FORUM****STRAFVOLLZUG:**

Leicht ist es für Sie sicher manchmal auch nicht, wenn ggf. politische Vorhaben oder konkrete Wünsche der Anstaltsleitung an Sie herangetragen werden. Zum Beispiel durch Hinweise wie „Tragen Sie bitte mit dazu bei, dass nichts passiert, was Politiker oder Bevölkerung beunruhigen könnte“.

**Frau Hülsemann:**

Der Wunsch, dass kein sogenanntes außerordentliches Vorkommnis passieren möge, was die Aufmerksamkeit der Politiker oder Medien auf sich zieht, wird gelegentlich von der Anstaltsleitung geäußert. Ob Sie es mir glauben oder nicht, es ist so etwas aber noch nie als direkte Vorgabe in meiner Gegenwart ausgesprochen worden. Der Anstaltsleitung ist bewusst, dass langstrafige Inhaftierte und Sicherungsverwahrte ein Anrecht auf die Gewährung von Lockerungen haben und dass man, um in der Behandlung einen Fortschritt zu erreichen, auch mal etwas wagen muss. Zudem weiß ich sehr wohl, welche Verantwortung ich trage und handle danach. Bisher ist zu meinem großen Glück nicht wirklich etwas Schlimmes mit meiner direkten Beteiligung passiert. Es könnte aber durchaus morgen der Fall sein, was ich jedoch natürlich nicht hoffe.

Wir haben hier in der Anstalt und in unserer Abteilung viele früh und schwer gestörte Männer, die zum Teil sehr dissozial sind. Die Mehrzahl unserer Klienten in der Sozialtherapie hat lange Haftstrafen vor sich, teilweise mit der Aussicht auf die anschließende Sicherungsverwahrung. Der Blick dieser Inhaftierten richtet sich oft in erster Linie auf die Möglichkeiten innerhalb des Vollzuges. Inwieweit ist ein guter Arbeits- oder Ausbildungsplatz in einer Qualifizierungsmaßnahme zu bekommen? Ist es möglich, am Sportangebot der Gesamtanstalt teilzunehmen? Sind für mich Langzeitbesuche möglich?

Ein Teil der Klienten orientiert sich nach außen, weil ihnen vor der Verlegung in unsere Abteilung – zum Teil leider unrealistische – Versprechungen bezüglich Lockerungen oder Chancen auf eine vorzeitig bedingte Entlassung gemacht wurden. Ein anderer Teil der Klienten wirft aber erst dann, wenn zwei bis drei Jahre Therapie geschafft sind, den Blick nach außen. Dann erhalten wir vermehrt konkrete Nachfragen zum Thema Lockerungen, auch wenn es erst einmal nur eine Ausführung ist, die zwei Kollegen durchführen, ggf. sogar mit Laufkette. Erschreckenderweise haben die Klienten, die schon viele Jahre in Haft verbracht haben, zu einem großen Teil Angst vor Lockerungen und vor der Begegnung mit der für sie fremden Welt da draußen. Mitunter müssen wir sie sogar drängen, mal eine Ausführung oder einen Ausgang zu wagen.

Schwierig wird es für uns Therapeuten immer dann, wenn die Klienten keinerlei Interesse an einer Auseinandersetzung mit ihren Delikten und an einer persönlichen Weiterentwicklung haben oder die Prognose so schlecht ist, dass wir ihnen keine Zukunftsperspektiven bieten können. In solchen Fällen stoße ich auch persönlich an meine Grenzen.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Inwieweit sehen Sie da Unterschiede zwischen jüngeren und älteren Gefangenen?

**Frau Hülsemann:**

Ich sehe da schon Unterschiede in der Motivation dem eigenen Leben auch nach längerer Inhaftierung eine neue Richtung zu geben. Im Altersbereich zwischen 25 - 50 Jahren ist oft therapeutisch mehr möglich als bei den deutlich über

50-jährigen. Die älteren Gefangenen sind zum Teil schon „hospitalisiert“, im Sinne von durch lange Haft- und Behandlungszeiten entmutigt sowie auch teilweise abgestumpft oder „überangepasst“.

Jüngere Kandidaten haben oft noch mehr Energie und wollen sich nicht aufgeben. Darüber hinaus droht in einigen Fällen die Sicherungsverwahrung, wenn Therapie abgelehnt wird. Wir haben hier oft eine Doppelmotivation, intrinsisch und extrinsisch, wie Fachleute sagen. Mit denjenigen Klienten, die einen Leidensdruck haben und wirklich über sich und ihre Taten nachdenken und etwas verstehen und verändern wollen, arbeite ich natürlich am liebsten. Dann lässt sich auch Ungeduld gut ertragen.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Unter welchen Umständen können Sie sich vorstellen, dass Sie „hinschmeißen“ und sagen „Das war's, ich kann nicht mehr.“?

**Frau Hülsemann:**

(Nach längerer Pause mit Blick aus dem vergitterten Bürofenster kommt die Antwort.)

Dieses Thema hat mich hier und da auch schon gedanklich beschäftigt. Ja, wenn ein Kollege, eine Kollegin oder ich selbst durch einen körperlichen Angriff eines Inhaftierten erheblichen Schaden nehmen würde, dann könnte es „das Aus“ hier für mich bedeuten. Ich hoffe, dass dieser Tag nie eintreten wird.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Viele Strafvollzugsexperten behaupten immer wieder, dass unter den „harten Sicherheitsbedingungen“ einer Justizvollzugsanstalt kein therapeutisches Klima entstehen kann, das dem Behandlungsprozess förderlich zur Seite steht. Wie bewerten Sie diese Aussage?

**Frau Hülsemann:**

Förderlich für das Klima sind Gitter und Fremdbestimmung wohl nie. Auf der anderen Seite werden unsere Klienten wenig abgelenkt durch äußere Einflüsse. Sie sind immer da und somit „verfügbar“, das ist sicher auch ein Gunstfaktor. Zudem haben wir die Chance, die Klienten über Jahre zu behandeln und zu begleiten, so dass wir viel Zeit haben, auch bei sehr verfestigten Störungsbildern eine Entwicklung anzustoßen und miterleben zu können. Ferner haben wir – verglichen mit vielen psychiatrischen oder psychosomatischen Kliniken – einen guten Personalschlüssel.

Ich kenne auch die Arbeitsbedingungen in Kliniken außerhalb des Vollzuges. Da werden gruppentherapeutische Sitzungen mit zehn oder mehr Patienten oft nur von einer Therapeutin oder einem Therapeuten geleitet. Wir arbeiten in unseren Gruppen stets mindestens zu zweit. Das ist zum einen weniger anstrengend und qualitativ ein Gewinn, weil vier Ohren und vier Augen mehr mitbekommen als jeweils nur zwei. Zudem ist es aus Sicherheitsgründen notwendig.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Wie ist der fachliche Austausch mit anderen Kollegen/-innen aus anderen Anstalten organisiert und inwieweit gibt es spezielle Fortbildungen für Sie?

**Frau Hülsemann:**

Wir haben auf Landes- und Bundesebene regelmäßig unsere Fachtagungen, die für mich sehr gewinnbringend sind. Es ist

beruhigend zu hören, dass wir mehr oder weniger die gleichen Probleme haben. Außerdem bekomme ich auch die eine oder andere Anregung, die mich weiterbringt.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Abschlussfrage:

Welche Frage hat Sie, Frau Hülsemann, am stärksten zum Nachdenken angeregt bzw. überrascht?

**Frau Hülsemann:**

Das war die Frage, unter welchen Umständen ich hier Schluss machen würde.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Vielen Dank für das interessante Gespräch und weiterhin viel Freude und Erfolg im Beruf und darüber hinaus.

**Günter Schroven**

## „Mein Stolz ist größer als mein Wunsch entlassen zu werden.“

### Interview mit einem Gefangenen der JVA Oldenburg

**FORUM STRAFVOLLZUG** sprach mit Erdogan Bagdat, der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Anlassdelikt ist gemeinschaftlich begangener Mord. Die Tatbeteiligung, die in der Urteilsbegründung erläutert ist, streitet Herr Bagdat ab. Er bezeichnet sich als Justizopfer und Tatleugner. Er lehnt jede Form der Deliktaufarbeitung und Therapie ab, weil es ja aus seiner Sicht keinen Grund dafür gibt.

Herr Bagdat macht einen gepflegten und besonnenen Eindruck, mit sehr wachen Augen und einer selbstbewussten Ausstrahlung.

Herr Bagdat hat eine türkische Abstammung und ist deutscher Staatsbürger. Er spricht neben türkisch auch sehr gut deutsch. Herr Bagdat ist seit fast 15 Jahren ununterbrochen in Haft, ausgenommen eine 2004 geglückte Flucht, die ihm zwischenzeitlich 3 Monate „Freiheit“ bescherte.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Herr Bagdat, Sie sind jetzt seit gut 10 Jahren hier in der JVA Oldenburg inhaftiert, vorher gab es einige Zwischenaufenthalte in drei anderen niedersächsischen Anstalten. Wie ist heute hier in Oldenburg Ihre Lebenssituation?

**Herr Bagdat:**

(Nach kurzem Zögern und mit leicht verfinstertem Blick kommt die Antwort.)

Natürlich bescheiden. Ich sitze hier zu Unrecht und müsste mich jetzt eigentlich in Freiheit befinden. Ich bin sicher kein Unschuldslamm. Ja, ich habe gegen das Waffengesetz verstoßen und das eine oder andere „krumme Geschäft“

gemacht. Dazu stehe ich auch. Zwei bis drei Jahre Gefängnis hätte ich vielleicht verdient, mehr aber sicher nicht.

Die Haftbedingungen sind hier in Oldenburg mittlerweile ganz gut für mich, aber es bleibt die totale Kontrolle der Justiz über mein Leben.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Sie sagten gerade, dass die Inhaftierungsbedingungen mittlerweile ganz gut für Sie sind. Gab es auch andere Zeiten?

**Herr Bagdat:**

Na klar, ich habe fast vier Jahre auf verschiedenen Sicherheitsstationen in Hannover, Celle, Sehnde und hier in Oldenburg verbracht. Das war eine miese Zeit für mich. Aber die habe ich mittlerweile gut verkraftet und überwunden.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Die lange Zeit der Isolierung hatte sicher auch Gründe. Möchten Sie dazu etwas sagen?

**Herr Bagdat:**

Na sicher. Das ist ja groß durch die Presse gegangen und hat Niederschlag in meinen Akten gefunden. 2004 ist mir auf eine sehr spektakuläre Art und Weise die Flucht aus der JVA Hannover gelungen, ohne irgendeinen Menschen angegriffen oder bedroht zu haben. Ich bin damals nur geflohen, um meine Unschuld zu beweisen. Das ist mir in den drei Monaten in Freiheit leider nicht gelungen. Als die Polizei mich dann in Hannover aufgespürt hatte, habe ich mich widerstandslos festnehmen lassen.



JVA Oldenburg

Diese Flucht hat mir die lange Verweildauer auf Sicherheitsstationen eingebracht. Deutlich zu lange, aus meiner Sicht und dann immer wieder diese Sicherheitsverlegungen und Durchsuchungen ohne Ankündigung. Wenn ich ein brutaler, gefährlicher Mörder wäre, könnte ich das nachvollziehen. Aber ich sitze hier, ohne jemals ein Tötungsdelikt begangen zu haben bzw. in Auftrag gegeben zu haben.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Welche konkreten vollzuglichen Nachteile haben Sie durch die Leugnung Ihrer Tat?



**Günter Schroven**

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug und Mitglied der Redaktion von FORUM STRAFVOLLZUG  
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

#### Herr Bagdat:

Sehr viele. Ich sitze hier mit Ihnen in einem Vernehmungszimmer der Anstalt; lieber hätte ich mich mit Ihnen in irgendeinem Café der Stadt getroffen.

Und das Folgende ärgert mich am meisten: Ich erhalte keine Lockerungen, weil ich mich mit meiner Tat nicht auseinandersetze.

Vergleichbare andere Gefangene, die auch jeweils ihre Taten geleugnet haben – und ich kenne hier einige in der JVA Oldenburg – haben regelmäßig Ausgänge, teilweise sogar Urlaube mit der

Möglichkeit der Übernachtung draußen. In einem konkreten Fall, der mit meinem gut vergleichbar ist, wurde der Gefangene nach 11 Jahren in den offenen Vollzug verlegt. Davon kann ich derzeit nur träumen.

Lediglich eine Ausführung in die Innenstadt von Oldenburg habe ich 2016 bekommen, damit meine Lebenstätigkeit für die Welt da draußen erhalten bleibt, so heißt es wohl im Gesetz.

Das war kein guter Tag für mich, ich bin für jedermann erkennbar gefesselt mit zwei Beamten planlos durch die Stadt geirrt. Eine Ausführung nach Hannover zu einem meiner zwei Söhne, das wäre so okay gewesen, aber das ist aus Sicherheitsgründen abgelehnt worden.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie sieht Ihr Alltag zurzeit hier in der JVA aus?

#### Herr Bagdat:

Wie es eben so ist, in einem modernen deutschen Gefängnis. Ich habe mir durch die vielen Jahre ohne vollzugliches Fehlverhalten einiges an Freiheit nach innen „erwirtschaftet“. Ich habe nach dem erfolgreichen Hauptschulabschluss jetzt vor, den erweiterten Realschulabschluss zu machen. Das wird mir sicher auch gelingen, weil ich ehrgeizig bin. Seit 2011 bekomme ich hier zweimal im Monat Langzeitbesuche. Da kommt meistens meine Lebenspartnerin, die ich schon vor meiner Inhaftierung kennengelernt habe. Meine beiden Söhne, 25 und 28 Jahre alt, besuchen mich hier auch regelmäßig, ferner meine 3 Enkelkinder.

Wenn ich möchte, kann ich auch mit der Familie oder Freunden skypen. Ich nehme auch regelmäßig an verschiedenen Sportgruppen teil. Die Liste der Freizeitaktivitäten ist noch länger, aber all das wiegt den Wunsch nicht auf, mich wieder – wenn auch nur stundenweise – ungehindert in Freiheit bewegen zu können. Ich sitze hier echt in einer „Falle“.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Inwieweit würden sich Ihre Lebensumstände hier verändern, wenn Sie Ihre konsequente Tatleugnung bezogen auf das Tötungsdelikt aufgeben würden?

#### Herr Bagdat:

(Das Gesicht wird ernster und nach einer kurzen Pause kommt eine klare Antwort.)

Das werde ich niemals tun. Ich war es nicht und muss mich mit einer Tötungshandlung nicht auseinandersetzen. Mein Stolz ist größer als mein Wunsch entlassen zu werden.

Die Anstalt hat mir mehrfach geraten, doch endlich zur Anlasstat zu stehen und mich sozialtherapeutisch behandeln zu lassen. Dann wären Lockerungen und ggf. auch eine Entlassung in den nächsten 3 - 5 Jahren möglich.

Aber ich lasse mich darauf nicht ein, da bin ich stur, konsequent und stolz zugleich. Ich habe mir hier etwa 10 Jahre lang nichts zu Schulden kommen lassen, keine Fluchtversuche, keine Geschäftemacherei und schon gar keine Schlägerei. Ich bin auch immer meiner Arbeitspflicht nachgekommen. Ich verhalte mich sozusagen stets „mustergültig“.

Ich hoffe, dass das auch endlich mal zählt. Ich bin keine Gefahr für die Öffentlichkeit. Das haben mir sogar einige Beamte bestätigt, die mich gut kennen. Aber dieser Standpunkt wird mir nur unter 4 Augen erzählt. Schade.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie ist Ihr Kontakt zu den anderen Insassen? Sind Sie so etwas wie ein „informeller Führer“ mit Ihrer langen Erfahrungszeit und Ihrer Sprachkompetenz?

#### Herr Bagdat:

Meine Kontakte sind gut, insbesondere zu türkischen Gefangenen. Ich mache insbesondere den neuen Gefangenen schnell klar, dass sich aktiver Widerstand gegen vollzugliche Maßnahmen nicht lohnt. Den Langstrafigen rate ich, den Blick mehr nach innen zu richten und die vielfältigen Anstaltsangebote anzunehmen. Ich gebe natürlich auch den einen oder anderen „rechtlichen Rat“ und leiste Schreibhilfe, aber das wird von der Anstalt durchaus toleriert. Andere Unterstützung für mich: Fehlanzeige.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Was meinen Sie konkret mit der letzten Äußerung?

#### Herr Bagdat:

Na ja, oberflächlich betrachtet verhält sich das „normale“ Personal mir gegenüber hier gut, bezogen auf meine Lebenssituation. Was mir fehlt, das ist die spürbare Unterstützung bezogen auf eine heimatnahe Unterbringung und auf Lockerungen, um meine Kinder oder meine Lebenspartnerin besuchen zu können. Hier ist insbesondere die Anstaltsleitung gefordert.

Ich habe den Antrag gestellt, in eine Hamburger Anstalt verlegt zu werden, weil meine Lebenspartnerin dort wohnt. Sie leidet unter einer Erkrankung, die es ihr unmöglich macht, Auto zu fahren.

Ferner habe ich um eine Ausführung nach Hannover zu meinen Söhnen gebeten. Ich habe nur Absagen bekommen, die meines Erachtens fadenscheinig waren. In Hannover könnte ich sehr schnell untertauchen, wenn mir die Flucht gelänge. Und die Justizbehörden in Hamburg würden einer Verlegung nicht zustimmen. Ich fühle mich da – ehrlich gesagt – ein wenig verarscht.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Bei Ihrem Urteil und Ihrem Strafmaß, Herr Bagdat, kann die Anstalt sicher nicht allein über Lockerungen bzw. Urlaub entscheiden. Sind Sie schon begutachtet worden?

**Herr Bagdat:**

Ja, 2015 gab es eine Begutachtung, die inhaltlich sinngemäß folgende Aussage aufwies: „Bei einer noch zu erwartenden Verweildauer bis mindestens 2020 ist der Anreiz für Herrn Bagdat wieder einen Flucht-/Entweichungsversuch zu unternehmen, sehr groß.“ Damit ist die Tür nach draußen für mich erst einmal „zugenagelt“.

Meine Flucht aus der JVA Hannover ist über zehn Jahre her. Ich warte noch ab, inwieweit eine Verlegung in diesem Jahr für mich umsetzbar ist. Wenn nicht, dann werden die mich hier auf eine andere Art und Weise kennenlernen.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Was wird das dann möglicherweise bedeuten?

**Herr Bagdat:**

Keine Sorge, ich tue mir nichts an, werde auch nicht randalieren oder so. Ich werde mich total passiv verhalten. Manchen Streit, insbesondere bei meinen türkischen Landsleuten, habe ich in der Vergangenheit schon geschlichtet.

Ich werde nichts mehr für die Anstalt tun, wenn sie mich langfristig hängen lässt. Vordergründig bemüht sie sich um mich, stellen aber jede entscheidende Verbesserung meiner Lage immer und immer wieder in den Zusammenhang mit meiner Tatleugnung, das ist sehr bitter für mich.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Sie wirken das erste Mal heute resignierend und wütend zugleich auf mich. Was geht noch so in Ihrem Kopf vor?

**Herr Bagdat:**

(Herr Bagdat schaut lange auf den Boden, unterbricht damit den sonst vorhandenen Blickkontakt zum Interviewer und sagt dann mit Bitterkeit in der Stimme folgendes:)

Ach, wissen Sie, ich habe meine Kinder nicht um mich gehabt, als sie erwachsen wurden. Jetzt sehe ich drei Enkelkinder nicht groß werden, das ist für mich schon sehr schwer zu ertragen.

Ein erneuter Fluchtversuch ist für mich auch kein Thema, weil damals in Hannover meine Familie sehr unter dem Druck der Polizeibehörden sowie der Medien gelitten hat.

Ich werde, wenn sich in den nächsten 10 - 12 Monaten nichts Entscheidendes für mich ändert, wie ein altes Tier hier weiterleben. Ich existiere dann zwar noch, aber das Leben ist dann nicht mehr lebenswert für mich. Bisher hatte ich immer noch Ziele, die ich beharrlich verfolgt habe, die kommen mir aber langsam abhanden.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Was sagt Ihre Familie und Ihre Lebenspartnerin zu dieser Zukunftsprognose?

**Herr Bagdat:**

Sie sagen, dass ich mein Ding machen soll.

Keiner meiner Kinder oder Freunde, auch nicht meine Lebenspartnerin, haben jemals zu mir gesagt: „Gib es zu, dann sieht die Zukunft für uns alle besser aus.“

Ich will eine mögliche bessere Zukunft nicht auf einer Lüge aufbauen. Ich will Gerechtigkeit, mehr nicht. Und mehr möchte ich heute auch nicht sagen.

**FORUM STRAFVOLLZUG:**

Vielen Dank für das interessante Gespräch und Ihnen alles Gute Herr Bagdat.

---

Wolfgang Wirth

## Rückfall nach Strafvollzug: Indikator für begrenzte Wirkungen und nötige Reformen?

Wenn man die Grenzen des Behandlungsvollzuges thematisiert, kommt man an der Frage nach dem Rückfall – oder positiv formuliert – nach der Legalbewährung der Gefangenen nicht vorbei. Rückfallquoten nach strafrechtlichen Sanktionen und insbesondere nach Verbüßung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe sind zwar nicht das einzige, wahrscheinlich aber das wichtigste und mit Sicherheit das öffentlichkeitswirksamste Kriterium im Streit um Erfolg oder Scheitern des Strafvollzuges. Da liegt es nahe, nach empirischen Belegen zu fragen, die wilde Spekulationen über die Effektivität des Vollzuges begrenzen und sachliche Diskussionen über etwaigen Reform- oder Verbesserungsbedarf ermöglichen können.

Allerdings ist dies leichter gesagt als getan: Tatsächlich ist der Rückfallbegriff nicht allgemein verbindlich definiert und die vorliegenden Daten zur „Legalbewährung nach Strafvollzug“ können nicht als Belege für eine „Legalbewährung durch Strafvollzug“ genutzt werden. Eine noch druckfrische Übersichtsarbeit von Haunberger und Gilen (2016) zu den „me-

thodologischen Herausforderungen und blinden Flecken“ bei der Suche nach den Wirkungsnachweisen im Justizvollzug hat diese altbekannte kriminologische Binsenweisheit (vgl. Kerner und Wirth 1996) jüngst aktualisiert. Freilich wird das politische, öffentliche und auch wissenschaftliche Interesse an einer Erfolgskontrolle des Strafvollzuges dadurch nicht geschmälert. Empirische Arbeiten, die den Rückfall als Kriterium für die im Strafvollzug geleistete Arbeit nutzen, müssen aber neben zahlreichen methodischen Voraussetzungen mindestens zwei allgemeine Grundbedingungen erfüllen, um eine tragfähige Diskussionsgrundlage liefern zu können.

Erstens sind die jeweils genutzten Rückfalldefinitionen und Beobachtungszeiträume eindeutig zu bestimmen und offenzulegen, weil diese die Analyseergebnisse stärker beeinflussen als personenbezogene Merkmale der untersuchten Täter oder vollzugsbezogene Merkmale ihrer Strafverbüßung. Es liegt auf der Hand: Zählt man beispielsweise jede Straftat als Rückfall, die innerhalb von fünf Jahren nach der

Entlassung aus dem Strafvollzug aktenkundig wird, so wird man zwangsläufig höhere Rückfallquoten „produzieren“ als bei einer Zählung nur der Straftaten, die binnen zwei Jahren nach der Haft eine „Rückkehr“ der Inhaftierten in den Strafvollzug begründen. Sind diese „Eckdaten“ des jeweiligen Untersuchungsdesigns nicht transparent, bleiben die Ergebnisse zumindest für Vergleichszwecke unbrauchbar.

Zweitens müssen Studien, die eine Erklärung der Wirkungen des Strafvollzuges oder der Wirkungsgrenzen einzelner vollzuglicher Maßnahmen anstreben – unabhängig von der Rückfalldefinition und des Rückfallzeitraumes – auf simple Kurzschlüsse bezüglich etwaiger Kausalzusammenhänge verzichten. Sie haben stattdessen stets möglichst viele erklärungsrelevante Bedingungen zu prüfen, die einen möglichen Zusammenhang zwischen Haft und Rückfälligkeit positiv wie negativ brechen können und die folglich bei der Bewertung freiheitsentziehender Maßnahmen moderierend und differenzierend zu berücksichtigen sind (vgl. Wirth 1996, 2012).

Aber auch dort, wo diese Grundvoraussetzungen gegeben sind, lassen sich publizierte Rückfallzahlen zumindest für die eiligen Leserinnen und Leser nicht immer leicht einordnen: Ist eine Rückfallquote von – sagen wir 50% – nun eher gut oder eher schlecht? Ein unstrittiges, im naturwissenschaftlichen Sinne „objektives“ Maß wird es hier sicher niemals geben. Gleichwohl

braucht es repräsentative Referenzwerte, um beispielsweise maßnahmebezogene Evaluationsbefunde sachlich angemessen bewerten zu können. Dazu sind regelmäßig fortzuschreibende und systematisch kommentierte Rückfallstatistiken unverzichtbar, die selbst nicht den Anspruch erklärender Wirkungsanalysen haben (müssen), wohl aber das Ausmaß erneuter Straffälligkeit nach unterschiedlichen strafrechtlichen Sanktionen zweifelsfrei beschreiben (können).

Es ist einmal mehr das Verdienst von Jörg-Martin Jehle, Hans-Jörg Albrecht, Sabine Hohmann Fricke und Carina Tetal, dass uns solche Daten seit dem Ende des letzten Jahres erneut in aktualisierter Form unter dem Titel „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ zur Verfügung stehen. Im Dezember 2016 veröffentlichte das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz als Auftraggeber und Herausgeber die nunmehr dritte bundesweite Rückfalluntersuchung der Forschungsgruppe mit folgender Ankündigung: „Mit der wichtigste Zweck einer Strafe ist es nach heutigem Verständnis, den Täter davon abzuhalten, erneut straffällig zu werden. Ob dies gelingen kann, ob Strafen also eine spezialpräventive Wirkung haben, ist eine Frage, die Strafrechtswissenschaft wie Kriminalpolitik von jeher begleitet. Und anders als manche anderen Grundannahmen, die sich auf die Wirkung von Recht beziehen, ist die Frage nach der Wirksamkeit der Spezialprävention einer erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung zugänglich: Wir können messen, ob Verurteilte erneut gegen (Straf-)Gesetze verstoßen, oder ob sie sich nach Ablauf der Vollstreckung ihrer Strafe „legal bewähren“, also nicht mehr rückfällig werden – jedenfalls soweit sie als Rückfälltäter erneut mit der Strafjustiz konfrontiert werden, ihre Tat

also nicht im Dunkelfeld verbleibt.“<sup>1</sup>

So eingeleitet bieten die Ergebnisse der Studie die umfassendste und aktuellste Beschreibung des Rückfallverhaltens strafrechtlich sanktionierter Täter in Deutschland. Die Kenntnis der Befunde ist für all jene besonders wichtig, die beruflich mit der Verfolgung, Ahndung und/oder Vermeidung von Straf- und Rückfalltaten befasst sind. Dazu gehören auch und gerade Strafvollzugsbedienstete, deren Aufgabe es bekanntermaßen ist, inhaftierte Straftäter zu befähigen, künftig, also nach Verbüßung ihrer Haft, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Im Folgenden sollen deshalb einige Ergebnisse zum Rückfall von (entlassenen) Strafgefangenen auszugsweise vorgestellt werden. Eine detailliertere Darstellung ist FORUM STRAFVOLLZUG aus dem Kreis der Autorinnen und Autoren für eine der nächsten Ausgaben zugesagt worden.

Nun wurden und werden die bisher vorgelegten Legalbewährungsstudien in Deutschland zwar ausgiebig in der „scientific community“ diskutiert, aber eher unsystematisch in die Bemühungen zur Fortentwicklung des Strafvollzuges einbezogen. Gewissermaßen als Kontrastprogramm sollen deshalb anschließend einige, ebenfalls brandaktuelle Rückfallanalysen aus England und Wales vorgestellt werden, die dort ausdrücklich auch für kriminal- und vollzugspolitische Steuerungszwecke genutzt werden. Auch wenn Ähnliches hierzulande bisher praktisch kaum erkennbar ist, so ist es doch theoretisch nicht ausgeschlossen. Schließlich verlangt die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04) unter anderem, dass sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Vollzuges am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren muss (RN 62) und dass in diesem Zusammenhang vor allem die Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten naheliege, „die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen.“ (RN 64)

Vor diesem Hintergrund schließt der Beitrag mit dem Fazit, dass die regelmäßige Untersuchung und Veröffentlichung von Daten zum „Rückfall nach Strafvollzug“ nicht „nur“ für die Wissenschaft, sondern auch für die Praxis von Nutzen sein kann, der aber immer dann begrenzt bleibt, wenn ergänzende Evaluationsstudien zur Beantwortung der Frage nach der „Legalbewährung durch Strafvollzug“ fehlen.

### Legalbewährung nach Strafvollzug in Deutschland: Bundesweite Referenzdaten liegen vor

Mit ihrer neuen Rückfallstudie schreiben Jehle et al. die Ergebnisse von zwei früheren, auf die Kontrollzeiträume von 2004 - 2007 und von 2007 - 2010 bezogenen Erhebungswellen fort. Zusätzlich zu der aktuellen Fokussierung auf die Jahre 2010 - 2013 war es dem Autorenteam möglich, die Daten der einzelnen Erhebungswellen so miteinander zu verknüpfen, dass der Beobachtungszeitraum – ausgehend von dem ersten Bezugsjahr (2004) – sukzessive auf neun Jahre erweitert werden konnte.



**Wolfgang Wirth**

Kriminologischer Dienst des  
Landes Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf  
poststelle@krimd.nrw.de

<sup>1</sup> [http://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Rueckfallstatistik\\_doc.html](http://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Rueckfallstatistik_doc.html) (Zugriff: 10.01.2017)

Für alle in dem jeweiligen Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen wurde ermittelt, ob sie in den jeweils folgenden drei Jahren wieder straffällig wurden, genauer: ob entsprechende Einträge im Bundeszentral- und Erziehungsregister dokumentiert waren. Dabei beginnt der Kontrollzeitraum bei freiheitsentziehenden Maßnahmen jeweils am Vollstreckungsende bzw. am Entlassungsdatum, bei ambulanten Sanktionen mit dem Entscheidungsdatum. Auf dieser Grundlage wurden für das gesamte Bundesgebiet Rückfallstatistiken in Abhängigkeit von Delikt, Alter, möglichen Voreintragungen, Geschlecht und Nationalität der Gefangenen sowie der jeweiligen Sanktion erstellt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass insgesamt etwa jeder Dritte (34,8%) der insgesamt 938.196 Straftäter, die im Bezugsjahr 2010 strafrechtlich sanktioniert worden waren, binnen drei Jahren erneut straffällig wurde. Dieses Ergebnis entspricht in etwa den Befunden, die auch in den beiden früheren Untersuchungen ermittelt wurden.

Allerdings ergaben sich für Straftäter, die aus einer (teil-) verbüßten Haft entlassen worden waren, deutlich höhere Rückfallquoten. Differenziert man nach der Sanktionsform, so werden die höchsten Rückfallquoten mit 64,5% nach einer Jugendstrafe ohne Bewährung (n=5.298) bzw. mit 63,7% nach Jugendarrest (n=15.332) registriert. Die Vergleichsquote für erwachsene Strafgefangene (n=25.469) liegt bei 44,9%.

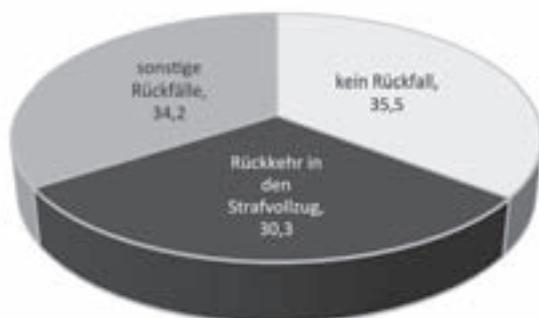
Die zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten haben demnach ein höheres Rückfallrisiko als ambulant sanktionierte Straftäter – etwa die zu einer Geldstrafe Verurteilten (n=522.249), die mit 30,1% die geringste Rückfallquote aufwiesen. Zu Recht weisen Jehle et al. aber darauf hin, dass bei der Interpretation dieser Befunde Vorsicht angezeigt ist, da die verschiedenen strafrechtlichen Sanktionen unterschiedliche Personengruppen mit jeweils individuell unterschiedlicher Rückfallgefährdung treffen. Da ambulant sanktionierte Täter in der Regel eine günstigere Sozialprognose haben, während es sich bei den im Vollzug befindlichen Verurteilten eher um eine Art „Negativauslese“ handele, können diese Daten keine kausalen Zusammenhänge zwischen der Art der strafrechtlichen Sanktion und dem Rückfall (oder der Legalbewährung) begründen.

Bei einer differenzierten Betrachtung des Rückfalls nach Vollzug der Jugend- und Freiheitsstrafe ist außerdem zu bedenken, dass die höheren Rückfallraten junger Gefangener der generell höheren Straffälligkeit jüngerer Altersgruppen entsprechen. So sinkt das Straffälligkeits- und Rückfallrisiko nahezu stetig mit zunehmendem Alter. Umgekehrt steigt es allerdings ebenso kontinuierlich mit der Anzahl und Schwere etwaiger Vorstrafen – um hier nur zwei der zahlreichen Vergleichsmerkmale aus dem umfangreichen Tabellenwerk der Studie zu benennen, die kriminologisch Bekanntes erneut bestätigen und bekräftigen. In dem angekündigten ausführlichen Artikel werden zahlreiche weitere Differenzierungen der Ergebnisse nach personen- und sanktionsbezogenen Merkmalen zu finden sein.

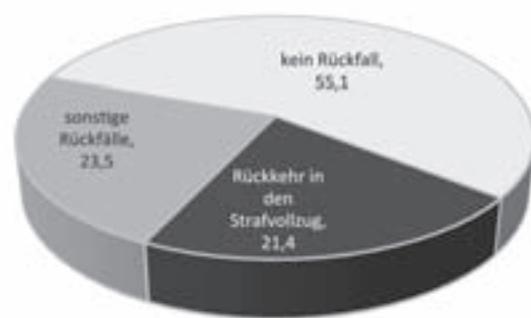
Nun betreffen diese Daten zunächst das allgemeine Rückfallkriterium, das sich auf jede neue Straftat mit erneutem Eintrag in das Zentral- oder Erziehungsregister binnen drei Jahren nach der Entlassung bezieht. Diese Rückfalldefinition schließt beispielsweise Zentralregistereinträge wegen strafrechtlich sanktionierten Schwarzfahrens oder anderer Bagatelldelikte ebenso ein wie Verurteilungen wegen Mordes oder anderer Kapitalverbrechen. Angesichts dieser fragwürdigen „Gleichbehandlung“ derart unterschiedlicher Straftäter und Straftatbestände (Ist ein entlassener Mörder, der eine Geldstrafe wegen Schwarzfahrens bekommt, in gleicher Weise rückfällig wie ein zu einer Geldstrafe verurteilter Schwarzfahrer, der anschließend einen Mord begeht?) wird neben dieser allgemeinen Definition häufig auch das Kriterium einer „Rückkehr“ des/der (ehemaligen) Gefangenen in den Strafvollzug als schärfere und für den Vollzug aussagekräftigere Kennziffer vorgeschlagen. So auch in der vorliegenden Studie. Ausweislich der berichteten Daten werden demnach 30,3% der nach Jugendstrafe entlassenen und 21,4% der aus einer Freiheitsstrafe entlassenen Gefangenen wegen neuerlicher Straftaten erneut zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt. Eine zusammenfassende Darstellung der beiden Rückfallkriterien ergibt sich aus den folgenden Abbildungen.

Für den dreijährigen Beobachtungszeitraum von 2010 bis 2013 gilt demnach – ebenfalls wie in den Vorjahren, allerdings auf etwas niedrigerem Niveau – dass entlassene Strafgefangene zwar überdurchschnittlich oft erneut straffällig

**Jugendstrafe:**  
Rückfall und Rückkehr in  
den Strafvollzug nach (Teil-)Verbüßung  
2010 - 2013 in %



**Freiheitsstrafe:**  
Rückfall und Rückkehr in  
den Strafvollzug nach (Teil-)Verbüßung  
2010 - 2013 in %



wurden, dass aber weniger als ein Drittel der jungen Gefangenen und weniger als ein Viertel der erwachsenen Gefangenen im Laufe des dreijährigen Beobachtungszeitraumes wieder in den (Jugend-)Strafvollzug zurückkehrten.

Diese Quoten erhöhen sich allerdings, wenn man den Kontrollzeitraum verlängert, indem man die Untersuchung nicht auf das Bezugsjahr 2010 beschränkt, sondern auf die früheren Bezugsjahre 2007 oder 2004 ausdehnt. Dass damit eine detailliertere Analyse krimineller Karrieredaten möglich wird, ist aus wissenschaftlicher Sicht als ein besonderes Verdienst der Studie hervorzuheben. So wird für alle Straftäter, die in diesen Teil der Untersuchung einbezogen werden konnten, eine Steigerung der allgemeinen Rückfallquote nach sechs Jahren um neun Prozentpunkte und nach neun Jahren nochmals um drei Prozentpunkte festgestellt. Insgesamt sind damit entsprechende Rückfälle für 48% der Betroffenen registriert. Nach einer Jugendstrafe ohne Bewährung steigt die Vergleichsquote nach neun Jahren gar auf über 80% an, und bei den aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassenen erwachsenen Gefangenen auf über 60%.

Die „Wiederkehrerraten“ fallen natürlich auch bei der längerfristigen Betrachtungsweise geringer aus, was in der Studie folgendermaßen zusammengefasst wird: „Es kehrt nur jeder zweite (52%) zu unbedingter Jugendstrafe und nur jeder dritte (37%) zu Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilte in den Strafvollzug zurück. Deutlich günstiger ist diese Wiederkehrerrate bei zu Freiheitsstrafe Verurteilten, jeder fünfte (19%) zu Bewährungsstrafe und jeder dritte (33%) zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte wird im Laufe von neun Jahren zu einer unbedingten Freiheitsstrafe wiederverurteilt.“ (Jehle et al. 2016:17).

Mit der Fortschreibung der bundesweiten Rückfallanalyse hat Deutschland nun im Vergleich mit anderen Ländern „aufgeholt“, wie die Verfasser/innen der Studie weiter schreiben. Insbesondere wurden damit immens wichtige Referenzwerte für die kriminologische Forschung geschaffen, die auch für die Gesetzgebung und die Praxis eine wertvolle Grundlage sind, wie Bundesjustizminister Maas in seinem Geleitwort zur Veröffentlichung der Studie betont. Dies ist zweifellos richtig und doch bei weitem nicht so weitgehend wie andernorts. So zeigt ein Blick nach England und Wales beispielhaft, dass und wie wiederholte Rückfallanalysen gezielt zur Bewertung und Steuerung der praktischen Arbeit des Strafvollzuges und ambulanter Dienste genutzt werden können.

### **Rückfall nach Haftstrafen in England und Wales: (Über-)örtliche Steuerungsdaten werden genutzt**

Während in Deutschland im Verlauf der letzten Jahre drei bundesweite Rückfallstatistiken für jeweils dreijährige Kontrollzeiträume vorgelegt wurden, die sich nur am Rande mit regionalen Unterschieden beschäftigen<sup>2</sup>, werden bei unseren

2 Der Bericht von Jehle et al. enthält zwar eine Differenzierung der Rückfallraten nach Bundesländern (S. 167), doch weist er keine länderbezogenen Einzelergebnisse, sondern nur entsprechende Spannbreiten aus. Dabei schwanken die Werte für den „allgemeinen Rückfall“ nach unbedingter Freiheitsstrafe zwischen 35,8% und 56,5% (Mittelwert: 44,9%), nach Jugendstrafvollzug zwischen 59,2% und 92,0% bei einem Mittelwert von 64,5%. Es wird darauf hingewiesen, dass dies sowohl durch eine unterschiedliche Strafzumessungspraxis in den Ländern, aber wohl mehr noch auf Unterschiede in der Bevölkerungsstruktur und in der Kriminalitätsbelastung zurückzuführen ist, was aber nicht näher geprüft werden konnte. Eine unterschiedliche Effektivität der Strafvollzüge der Länder ist natürlich auch nicht ausgeschlossen, aber ohne Kontrolle etwaiger Unterschiede der jeweiligen Gefangenenpopulationen und anderer Faktoren nicht belegbar.

angelsächsischen Nachbarn mittlerweile alle drei Monate Rückfalldaten fortgeschrieben und publiziert – und zwar nicht nur auf nationaler Ebene, sondern bis hinunter auf die örtliche Ebene einzelner Vollzugsanstalten. Die Daten sind im Internet unter anderem auf einer interaktiven Landkarte Großbritanniens abrufbar.<sup>3</sup> Sie lassen teilweise erhebliche Unterschiede erkennen, was freilich zu großen Teilen auf unterschiedliche Zuständigkeiten und – damit verbunden – unterschiedliche Vollzugspopulationen zurückzuführen ist (s. dazu auch Fußnote 2). Um unzulässige „Kurzschlüsse“ bei der vergleichenden Interpretation sanktionsbezogener Daten zu vermeiden, enthalten die Veröffentlichungen oftmals entsprechende Warnhinweise.<sup>4</sup>

Im Hinblick auf anstaltsbezogene Vergleiche wird die Interpretation der Daten zudem durch Verlegungen der Gefangenen erschwert – in Deutschland beispielsweise im Wege der Progression vom geschlossenen in den offenen Vollzug und teilweise auch wieder zurück. Vor diesem Hintergrund hat es auch durchaus kritische Reaktionen der Praxis auf die o. a. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gegeben, die ebenfalls eine Analyse anstaltsbezogener Rückfallhäufigkeiten zur Bewertung der „Erfolge und Misserfolge des Vollzuges“ nahelegt.

Gleichwohl ist die Erstellung (über-)örtlicher Vergleichszeitreihen für unterschiedliche Tätergruppen mit jeweils unterschiedlichen Sanktionsarten in unterschiedlichen institutionellen Settings grundsätzlich durchaus sinnvoll. Sie kann empirisch begründeten Anlass für Reformen bieten und darüber hinaus Analysen ihrer jeweiligen Folgen ermöglichen. Genau dies ist das Credo der aktuellen Politik in England und Wales (und auch in anderen Ländern des angelsächsischen Sprachraumes). Dort ist derzeit eine umfassende Reform des Strafvollzugs- und Bewährungshilfesystems zu beobachten, das im Jahr 2013 nach diversen Pilotierungsphasen in einem Strategiepapier des zuständigen Justizministeriums mit dem Titel „Transforming Rehabilitation. A Strategy for Reform.“ (Ministry of Justice 2013a) begründet wurde. Mit dem erklärten Ziel einer nachhaltigen Senkung der Rückfallquoten wurden damit institutionelle und organisatorische Veränderungen eingeleitet, die zu völlig neuen Trägerstrukturen in der Wahrnehmung vollzoglicher Behandlungs- und außer-vollzoglicher Reintegrationsmaßnahmen geführt haben.<sup>5</sup>

Grundlage dieser Reformen ist die in einem gemeinsamen „Policy Paper“ des Innen- und des Justizministeriums auf den Punkt gebrachte Einsicht, dass etwa die Hälfte aller Straftaten von Tätern begangen wird, die bereits zuvor strafrechtlich sanktioniert worden waren, dass fast die Hälfte aller Inhaftierten schon in den ersten 12 Monaten nach der Entlassung rückfällig werden, dass diese Rückfallquoten über eine zu lange Zeit unverändert blieben, als zu hoch bewertet werden und den Steuerzahler derart teuer zu stehen kommen, dass es nunmehr an der Zeit sei, die Rückfallzahlen zu reduzieren, um sowohl die Opferzahlen zu senken als auch den Staatshaushalt zu entlasten (vgl. Home Office and Ministry of Justice 2015).

3 Siehe beispielsweise <http://open.justice.gov.uk/reoffending/prisons/> (Zugriff: 31.01.2017).

4 Hier ein Beispiel: „Proven reoffending rates by index disposal (sentence type) should not be compared to assess the effectiveness of sentences, as there is no control for known differences in offender characteristics and the type of sentence given.“ (Ministry of Justice 2017a:18).

5 Eine Übersicht in deutscher Sprache bietet Burke 2015.

Erreicht werden soll dies durch eine Vielzahl von Maßnahmen, die sich neben der Ausweitung und Reorganisation ambulanter Sanktionen auch auf ein verbessertes Behandlungs- und Beschäftigungsangebot für Strafgefangene im Vollzug und ein integriertes Übergangsmanagement zu ihrer Wiedereingliederung beziehen. Dazu wurden im Wege öffentlicher Ausschreibungen Verträge mit Dienstleistern aus dem privaten, sozialen und öffentlichen Sektor in 21 Community Rehabilitation Companies (CRC) geschlossen, die auf Basis einer ergebnisabhängigen Vergütung („Payment by Results“ – PbR) arbeiten. Diese Dienstleister sind in ihren jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereichen zur Kooperation verpflichtet, gleichzeitig aber auch einem gewissen Konkurrenzdruck ausgesetzt. Erwartet wird ein Leistungsangebot, das eine größtmögliche Senkung der Rückfallraten verspricht.

Die darauf bezogene Leistungseffektivität wird anhand der quartalsweise für die jeweiligen Zuständigkeitsregionen ausgewiesenen Rückfallraten, den so genannten „Proven Reoffending Statistics“, bewertet. Deren Ergebnisse bilden die empirische Grundlage für etwaige Vergütungskürzungen oder Leistungsanreize, die wiederum bei Bedarf Verfahrenskorrekturen oder innovative Problemlösungen zur Reduzierung der Rückfallzahlen bewirken sollen. Im Original lautet das nicht unumstrittene PbR-Credo: „Payment by results involves judging how effective projects are in stopping reoffending, and giving funding to what we know works.“ Und weiter: „Using a ‘payment by results’ approach to develop and implement effective ways of rehabilitating offenders and rewarding providers that devise and deliver the most effective rehabilitation programmes.“ (Home Office and Ministry of Justice 2015).<sup>6</sup>

Mit Blick auf die Hochrisikozeit für Rückfälle für Strafgefangene im ersten Jahr nach der Entlassung, die in der deutschen Strafvollzugsforschung bestätigt wird und die auch hierzulande Forderungen nach einem verbesserten Übergangsmanagement stützt, aber auch im Interesse der zur Leistungssteuerung erforderlichen Aktualität, sind die maßgeblichen Rückfalldaten auf einen Beobachtungszeitraum von nur 12 Monaten bezogen und insofern nur bedingt mit den zuvor beschriebenen deutschen Daten vergleichbar. Dabei erfolgt eine Fokussierung auf die Kennziffern „Anzahl der Straftäter“, davon „Anteil der registrierten Rückfalltäter“, „Anzahl der registrierten Rückfalltaten“ und „Quote registrierter Rückfalltäter mit spezifischen Indexdelikten“ (vgl. Ministry of Justice 2017a: 8).

Die Daten stehen nicht nur den Ministerien und Rechnungshöfen zur Verfügung. Sie werden der interessierten Öffentlichkeit ebenfalls in Form von Analyseberichten und pivotierbaren Exceltabellen im Internet zugänglich gemacht. Dies eröffnet den betroffenen Dienstleistern und Justizvollzugsanstalten Möglichkeiten, regelmäßig Soll-Ist-Abgleiche durchzuführen, um erforderlichenfalls

frühzeitig Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungseffektivität oder Kosteneffizienz einleiten zu können.

Beispiele für die Zielvereinbarungen und Leistungsbewertungen geben vorbereitende Pilotprojekte in den Justizvollzugsanstalten HMS Petersborough und HMS Doncaster (vgl. Ministry of Justice 2013b: 12; 42f.). In Petersborough war eine mindestens zehnpromzentige Senkung der Wiederverteilerungsrate im Vergleich zu Kontrollgruppen anderer Anstalten als Voraussetzung für eine vollständige Vergütung vereinbart worden. In Doncaster sollte dies nur bei Nachweis eines um mindestens fünf Prozentpunkte unter den Referenzdaten der eigenen Anstalt aus dem Jahr 2009 liegenden Ergebnisses erfolgen – wobei außerdem eine Erfolgsprämie für jede weitere Senkung der Rückfallrate um einen Prozentpunkt bis zu einer Kappungsgrenze von zehn Prozentpunkten vereinbart worden war.

Nach Auswertung des Projektes berichtete der Justizminister in einer Presseerklärung von einem deutlichen Rückgang der erneuten Straffälligkeit. Für Doncaster sei ein Rückgang von 5,7 Prozentpunkten festgestellt worden, das Ziel also vollständig erreicht. Und für Petersborough sei eine Reduzierung um 2,3 Prozentpunkte gelungen, wobei diese positive Formulierung nicht zum Ausdruck bringt, dass das ursprüngliche Ziel einer 10-prozentigen Senkung gegenüber dem Kontrollgruppenwert (55,7%) erst bei einer Reduzierung der Quote um 5,6 Prozentpunkte vollständig erreicht worden wäre.<sup>7</sup>

Im Anschluss an die Pilotprojekte und landesweite Leistungsausschreibungen wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Reform mit der Verabschiedung des „Offender Rehabilitation Act 2014“ geschaffen. Die neuen Verfahrensweisen wurden mit Beginn der Arbeit in den 21 CRCs vollständig implementiert. Und bereits seit Mitte 2013 werden auch die „Proven Reoffending Quarterly Statistics“ veröffentlicht – vor Drucklegung dieses Aufsatzes zuletzt per Update vom 25. Januar 2017.<sup>8</sup>

Das Tabellenwerk bietet interessante Rückfallzeitreihen, die es in vergleichbarer Form in Deutschland nicht gibt. Danach wurde für erwachsene Haftentlassene in dem 12-monatigen Beobachtungszeitraum von April 2014 bis März 2015 eine allgemeine Rückfallquote von 44,7% registriert. Dies entspricht einem Rückgang von 1,1 Prozentpunkten gegenüber den Vergleichswerten des Vorjahres und von 3,9 Punkten gegenüber dem Jahr 2004. Mit Schwankungen zwischen ca. 45 und 49% waren die Werte allerdings über den gesamten Zeitraum recht stabil. Bei jugendlichen Gefangenen bzw. Haftentlassenen wurde indes zwischen 2014 und 2015 eine Quote von 68,7% registrierter Rückfalltäter ermittelt, was einer Reduzierung von 6,8 Prozentpunkten gegenüber 2004, aber auch einer Steigerung von 1,5 Punkten gegenüber dem Vergleichszeitraum 2013/2014 entspricht (vgl. Ministry of Justice 2017b: 6ff).

Da die erste Vertragsperiode nach der Reform noch nicht abgeschlossen ist, werden verbindliche Bilanzierungsberichte für die Arbeit der neuen CRCs voraussichtlich erst im Oktober 2017 bzw. im Januar 2018 veröffentlicht werden. Erst dann kann der für die ergebnisabhängige

6 Ergänzend zur Verfahrensweise Ministry of Justice (2013c:8): „Providers will be rewarded with success payments primarily when they achieve an offender’s complete desistance from crime for a 12 month period. However, our payment mechanism will also take into account the total number of re-offences committed by the cohort of offenders with which each provider is working, so that providers are incentivised not to neglect the most difficult offenders and those who have already reoffended. For providers to be paid in full, they will need to achieve a sufficient reduction in the number of offenders returning to crime, as well as reduce the volume of reoffending by those offenders for which they are responsible.“

7 <https://www.gov.uk/government/news/payment-by-results-pilots-on-track-for-success> (Zugriff: 31.01.2017)

8 <https://www.gov.uk/government/collections/proven-reoffending-statistics> (Zugriff: 31.01.2017)

Leistungsbewertung vereinbarte finale Vergleich mit den Bezugswerten des Jahres 2011 gezogen werden. Da sich die Daten bis dahin noch verändern können, sind die vorliegenden Zwischenberichte folglich im Hinblick auf vergütungsrelevante Schlussfolgerungen nur vorbehaltlich interpretierbar. Dies ist auch bei der Interpretation der aktuellsten Daten zu berücksichtigen, die bei Berücksichtigung aller Straftäter, nicht nur der (ehemaligen) Strafgefangenen, einen Rückgang der Rückfallquoten in allen 21 CRC-Bezirken ausweisen – im Minimum allerdings nur um 0,09 Prozentpunkte (South Yorkshire) und maximal um 7,08 Prozentpunkte (Merseyside).<sup>9</sup>

Da die Rückfallraten durch unterschiedliche Charakteristika der Straftäter in den Regionen beeinflusst sein können, wurden in den Analysen diverse Kontrollfaktoren berücksichtigt, die jedoch angesichts einiger kritisch bewerteter Zwischenergebnisse noch eingehender untersucht werden müssen. So zeigt sich, dass in fast allen CRCs, die keine eindeutige und verbindliche Zielgruppendefinition haben, im Vergleich zu den Referenzdaten des Jahres 2011 bevorzugt Straftäter behandelt oder betreut werden, die nach dem Stand des kriminologischen Wissens eher geringere Rückfallrisiken haben. Dieser natürlich ebenfalls vorläufige Befund lässt vermuten, dass die Vergütungsmechanismen die Tendenz der Leistungsanbieter begünstigen, ihre Arbeit tendenziell stärker auf erfolversprechende Klienten zu fokussieren („to ‘cherry pick’ offenders who were easiest to help“, Ministry of Justice 2013c:7), was bei der Weiterentwicklung der entsprechenden Arrangements zu berücksichtigen sein wird. Ein gesichertes Wissen über die „Legalbewährung durch Strafvollzug“ braucht folglich mehr als lediglich deskriptive Rückfallstatistiken über die „Legalbewährung nach Strafvollzug“.

### Fazit für Forschung und Praxis: Zusätzliche Evaluationsdaten sind erforderlich

Die vorgestellten Rückfallstatistiken sind gleichwohl für die Wissenschaft unverzichtbar. Für Politik und Praxis sind sie zudem mindestens hilfreich, wobei dies nicht mit dem britischen Steuerungsanspruch einhergehen muss. Dies wird mit Blick auf die Legalbewährungsuntersuchung von Jehle et al. auch von der deutschen Justizministerkonferenz gesehen, die auf ihrer Herbsttagung 2016 in Berlin einen wichtigen Beschluss zur Notwendigkeit von Rückfalluntersuchungen gefasst hat.<sup>10</sup>

Derartige Studien können nützliche Benchmarks für spezifische Maßnahmen setzen und so wünschenswerte oder notwendige Leistungsänderungen und Verfahrensreformen anstoßen. Ihre Ergebnisse bieten Referenzdaten, die durchaus als Indikatoren für die Folgen des Strafvollzuges (und anderer Sanktionsformen) sowie seine stets nur begrenzten Wirkungsmöglichkeiten gelesen werden können. Aber den

Studien selbst sind ebenfalls enge Grenzen gesetzt, wenn es um den empirischen Nachweis der Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen bzw. des Erfolges oder Scheiterns des Strafvollzuges geht. Die Frage, ob die angestrebte rückfallmindernde „Wirkung bewirkt“ werden konnte, oder – wichtiger noch – unter welchen Bedingungen sie gelingen kann oder nicht, können sie nicht beantworten. Hierzu sind zusätzlich sowohl grundlegende als auch praxisorientierte Evaluationsstudien erforderlich, deren Ergebnisse sowohl für die Weiterentwicklung der Strafvollzugsforschung als auch der Strafvollzugspraxis genutzt werden können.

Auch diesbezüglich ist man im angelsächsischen Sprachraum weiter als hierzulande. So hat – um beim Beispiel England und Wales zu bleiben – die wissenschaftliche „What-Works“-Debatte zu Fragen der Wirksamkeit rückfallpräventiver Maßnahmen hier so genannte „Rapid Evidence Assessments“ (z. B. Craig et al. 2013, McGuire 2015) angeregt, die den handelnden Akteuren in dem beschriebenen Reformprozess hilfreiche Informationen zur Auswahl erfolgversprechender Maßnahmen an die Hand geben. Darüber hinaus werden zur weiteren Förderung evidenzbasierten Handelns im Kriminaljustizsystem neben den beschriebenen „Proven Reoffending Statistics“ auch mehr Spezialstudien und Übersichtsarbeiten zur Aufbereitung und Erweiterung des „state of the art“ der internationalen Sanktionswirkungsforschung durchgeführt.<sup>11</sup>

Davon unabhängig wird das Wissen über die Wirksamkeit der Behandlung von Straftätern (nicht nur) im Justizvollzug weltweit in zahlreichen Meta-Analysen zusammengefasst. Der in diesem Kontext renommierteste deutsche Forscher und Hochschullehrer, Friedrich Lösel, hat dazu jüngst (2016) einen Überblicksartikel in deutscher Sprache veröffentlicht, der auch für die Leserinnen und Leser von FORUM STRAFVOLLZUG von großem Interesse sein dürfte. Insofern gibt es kaum einen besseren Schlusssatz für diesen Artikel als den Hinweis darauf, dass Professor Lösel einen zusammenfassenden Beitrag für das nächste Heft zugesagt hat.

### Literatur

- Adler, J. R., Edwards, S. K., Scally, M., Gill, D., Puniskis, M. J., Gekoski, A., Horvath, M. A. H. (2016): What works in Managing Young People who Offend? A Summary of the Empirical Evidence. London: Ministry of Justice.
- Burke, L. (2015): Transforming Rehabilitation: Der Probation Service in England und Wales im Wandel. In: *Bewährungshilfe*, 62, 116-128.
- Craig, L., Dixon, L., Gannon, T. (2013): What Works in Offender Rehabilitation: An evidence-based approach to Assessment and Treatment. Chichester: Wiley
- Haunberger, S. und Gilgen, C. (2016): Wirkungsnachweise im Justizvollzug – methodologische Herausforderungen und „blinde Flecken“. Eine systematische Literaturübersicht. In: *Bewährungshilfe*, 63, 4, 38-406.
- Home Office and Ministry of Justice (2015): Policy paper. 2010 to 2015 government policy: reoffending and rehabilitation. Updated 8 May 2015. London. <https://www.gov.uk/government/publications/2010-to-2015-government-policy-reoffending-and-rehabilitation/2010-to-2015-government-policy-reoffending-and-rehabilitation> (Zugriff: 31.01.2017)
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. und Tetel, C. (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesdeutsche Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2005 bis 2013. Herausge-

9 [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/586086/crc-nps-interim-results-bulletin-jan17.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/586086/crc-nps-interim-results-bulletin-jan17.pdf) (S. 12, Zugriff: 31.01.2017)

10 Der Beschluss lautet: „1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass kontinuierliche wissenschaftliche Erkenntnisse zur Rückfälligkeit nach Verhängung und Verbüßung einer Strafe für eine rationale Kriminalpolitik unverzichtbar sind, insbesondere weil sie die Überprüfung der spezialpräventiven Wirkung von Kriminalstrafen ermöglichen. Hieraus werden zudem wichtige Erkenntnisse gewonnen über die Erreichung des Vollzugsziels - der Befähigung, ein Leben ohne Straftaten zu führen - und wesentliche Grundlage für Prognosen zum Rückfallrisiko. 2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, die Fortsetzung der bundesweiten Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen zu gewährleisten.“

11 Zu dem hier beschriebenen Reformprozess beispielhaft nachzulesen bei Ministry of Justice 2013b und mit besonderem Augenmerk auf den Umgang mit jungen Straftätern Adler et al. 2015.

geben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mönchengladbach

**Kerner, H.-J. und Wirth, W.** (1996): Legalbewährung im Spiegel kriminologischer Evaluationsforschung – eine Übersicht. In: Kerner, H.-J., Dolde, G., Mey, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn: Forum. S. 1-113.

**Lösel, F.** (2016): Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? In: Rettenberger, M. und Dessecker, A. (Hrsg.): Behandlung im Justizvollzug, Wiesbaden. S. 17-52.

**Ministry of Justice** (2013a): Transforming Rehabilitation. A Strategy for Reform. Presented to Parliament by the Lord Chancellor and Secretary of State for Justice by Command of her Majesty. London: Crown Copyright.

**Ministry of Justice** (2013b) Transforming Rehabilitation: A Summary of Evidence on Reducing Reoffending. London: Crown Copyright.

**Ministry of Justice** (2013c) Transforming Rehabilitation: Summary of Responses. London: Crown Copyright.

**Ministry of Justice** (2017a): Guide to Proven Reoffending Statistics. London: Crown Copyright.

**Ministry of Justice** (2017b): Proven Reoffending Statistics Quarterly Bulletin, April 2014 to March 2015. London: Crown Copyright.

**Wirth, W.** (1996): Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug. Probleme und Chancen von Aktenanalyse, Wirkungsanalyse und Bedingungsanalyse. In: Kerner, H.-J., Dolde, G., Mey, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn: Forum. S. 467-496.

**Wirth, W.** (2012): Evaluation im Strafvollzug. Ein (zu) weites Feld? In: Forum Strafvollzug 61, 2, S. 84-89.

### Veranstaltungshinweis

#### Polizei & Sozialarbeit XXII: Parallele Lebenswelten? – Migrantinnen und Migranten in Deutschland im Brennpunkt von Polizei und Sozialarbeit?

Termin: 29.03. - 31.03.2017

Ort: Evangelische Tagungsstätte Hofgeismar

Die Frage, ob und wo es in Deutschland Entwicklungen hin zu „Parallelgesellschaften“ gibt, beschäftigt Wissenschaft und Praxis bereits seit Längerem. Gibt es denn wirklich Bevölkerungsgruppen, die sich räumlich, sozial und/oder kulturell von der Mehrheitsgesellschaft abschotten? Wenn ja, ist das immer negativ? Wo beginnen solche Strukturen, (wann) können sie problematisch werden und wie kann und soll man ihnen mit Polizei und Sozialarbeit begegnen? Diesen Fragen möchten wir in der Tagung nachgehen und dabei aus interdisziplinärem und sowohl wissenschaftlichem wie auch praxisorientiertem Blickwinkel betrachten.

Wie stets bei den Veranstaltungen der Tagungsreihe „Polizei & Sozialarbeit“ ist es uns ein Anliegen, den Zusammenhang mit der Praxis herzustellen und die fachlichen Themen mit besonderem Fokus auf Schnittstellen zwischen Sozialarbeit und Polizei zu bearbeiten. Deshalb werden unter anderem Projekte und Modelle aus dem Arbeitsalltag vorgestellt. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, Ihre Erfahrungen und Fragen zu diskutieren.

Anmeldung: [www.dvjj.de/Veranstaltungen](http://www.dvjj.de/Veranstaltungen)

## Hohlforum

### Der Vorderpfälzer

Über vertiefte Kenntnisse zum Wesen des Vorderpfälzers verfügt das LG Mannheim (Urteil v. 23.01.1997 – (12) 4 Ns 48/96): „(...) Es handelt sich hier um eine Erscheinung, die speziell für den vorderpfälzischen Raum typisch und häufig ist, allerdings bedarf es spezieller landes- und volkscundlicher Erfahrung, um das zu erkennen - Stammesfremde vermögen das zumeist nur, wenn sie seit längerem in unserer Region heimisch sind. Es sind Menschen von, wie man meinen könnte, heiterer Gemütsart und jovialen Umgangsformen, dabei jedoch mit einer geradezu extremen Antriebsarmut, deren chronischer Unfleiß sich naturgemäß erschwerend auf ihr berufliches Fortkommen auswirkt. Da sie jedoch auf ein gewisses träges Wohlleben nicht verzichten können - sie müßten ja dann hart arbeiten -, versuchen sie sich „durchzuwurseln“ und bei jeder Gelegenheit durch irgendwelche Tricks Pekuniäres für sich herauszuschlagen. Wehe jedoch, wenn man ihnen dann etwas streitig machen will! Dann tun sie alles, um das einmal Erlangte nicht wieder herausgeben zu müssen, und scheuen auch nicht davor zurück, notfalls jemanden „in die Pfanne zu hauen“, und dies mit dem freundlichsten Gesicht. (...)“

[Website Prof. Dr. Arnd Diringer sowie Website Rechtsanwalt Ralf Mydlak]

### Versicherungsrechtliche Abgrenzung zwischen „Vernichtung“ und „Entwendung“

1. Wenn ein Hund ein Zahngebiss von einem Nachttisch wegnimmt, in den Garten verbringt und dort vergräbt, so dass der Zahnersatz auch 1 1/2 Jahre nach dem Vorfall nicht wieder auffindbar ist, ist von einer Zerstörung des Gebisses i.S.d. § 1 AHB auszugehen. Es liegt nicht nur eine (nicht versicherte) Entwendung vor.

2. Es spricht zum einen eine allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass ein Hund mit einem Zahngebiss nicht derart vorsichtig umgeht, dass dieses unbeschädigt nach einer entsprechenden Reinigung wieder verwandt werden kann. Zum anderen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die zerstörte Sache zuvor abhanden gekommen ist, gleichgültig ob die Zerstörung oder Beschädigung die adäquate Folge des Abhandenkommens war.

[LG Hannover, Urteil vom 22. März 2005 – 18 S 86/04 –, juris]

„Wenn Sie Gesetze und Würste mögen, dann sollten Sie niemals bei der Herstellung von beiden zuschauen.“

[Otto von Bismarck, 1815-1898, Deutscher Staatsmann, Gründer und erster Kanzler des Deutschen Reiches, vormals Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes und Ministerpräsident von Preußen.]

**Vielen Dank an Wolfram Preusker für die Zulieferung**

## Baden-Württemberg // Vereinbarung zur Integration entlassener Strafgefangener und Sicherungsverwahrter

Vertreter von Justiz-, Wirtschafts- und Sozialministerium sowie von weiteren Institutionen haben eine Kooperationsvereinbarung zur besseren Integration von entlassenen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg unterzeichnet. Ziel der Vereinbarung ist es, dass möglichst vielen Entlassenen der Übergang in eine neue Existenz gelingt und dadurch das Risiko erneuter Straffälligkeit sinkt.

Insbesondere sollen zum Zeitpunkt der Entlassung die anschließende Unterkunft gesichert, eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration bestimmt und die Frage etwaiger Ansprüche auf Sozialleistungen geklärt sein. Den Inhalt der Vereinbarung hat seit Jahresbeginn eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Partner unter Federführung des Ministeriums der Justiz und für Europa erarbeitet.

Minister der Justiz und für Europa Guido Wolf sagte, eine erfolgreiche Resozialisierung sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die die Justiz nicht alleine, sondern nur gemeinsam mit anderen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen bewältigen könne. Umso mehr freue er sich über die Kooperation mit den zahlreichen Partnern.

Hubert Wicker, Ministerialdirektor des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, sagte: „Eine gelungene und zügige Integration in die Gesellschaft nach der Haft bietet dem Haftentlassenen die wichtige Chance, sein Leben in eine positive Richtung zu entwickeln und erhöht die Wahrscheinlichkeit einer echten, dauerhaften Resozialisierung. Die nun vorliegende Vereinbarung ist ein gelungenes Beispiel für die Weiterentwicklung des Resozialisierungsgedankens, aber auch für die konstruktive Zusammenarbeit unterschiedlicher Behörden und Institutionen.“

Wolf Hammann, der Amtschef des Ministeriums für Soziales und Integration, betonte die Bedeutung einer Schuldnerberatung bereits während der Haftzeit. „Angesichts der Tatsache, dass viele Inhaftierte verschuldet sind und ihnen ein Überblick über ihre Verbindlichkeiten fehlt, ist

eine gute fachliche Beratung schon im Gefängnis unabdingbar, damit die ehemaligen Strafgefangenen sich nach ihrer Freilassung möglichst schnell wieder ein geordnetes soziales Umfeld aufbauen können. Je früher man mit der Schuldnerberatung beginnt, desto weniger wertvolle Zeit verliert man im Anschluss.“

Minister der Justiz und für Europa Guido Wolf ergänzte: „Wir wissen, dass allein bei erfolgreicher Vermittlung in die Erwerbstätigkeit nach der Haft eine signifikante Verringerung des Rückfallrisikos von bis zu 60 Prozent erreicht werden kann.“ Wolf wies daher besonders auf die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit hin: „Die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit ist in erheblichem Maße bereit, mit den Justizvollzugsanstalten zusammenzuarbeiten. Spätestens ab dem sechsten Monat vor der voraussichtlichen Entlassung können die Gefangenen das Dienstleistungsangebot Beratung und Vermittlungsvorbereitung der örtlichen Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Die örtlichen Agenturen für Arbeit bereiten Vermittlungsaktivitäten für die Gefangenen noch in Haft vor und leiten diese möglichst bereits ein.“

Christian Rauch, Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, fügte an: „Die besondere Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit besteht darin, die zu entlassenden Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten bei der Beschäftigungsaufnahme bestmöglich zu unterstützen. Wichtig ist uns hierbei, die Betroffenen frühzeitig und individuell zu beraten und mit Vermittlungsaktivitäten anzusetzen. In allen Arbeitsagenturen im Land stehen bereits heute für die Straffälligen und Netzwerkpartner speziell geschulte, rechtskreisübergreifend tätige Resozialisierungsberater als Ansprechpartner bereit. Es gilt nun, diese Kooperation auf Landesebene in der täglichen Praxis mit Leben zu füllen.“

Unterzeichner der Vereinbarung sind:

- Guido Wolf, Minister der Justiz und für Europa,
- Hubert Wicker, Ministerialdirektor Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau,
- Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann, Ministerialdirektor Ministerium für Soziales und Integration,

- Christian Rauch, Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit,
- Prof. Eberhard Trumpp, Hauptgeschäftsführer Landkreistag Baden-Württemberg,
- Oberbürgermeisterin a.D. Gudrun Heute-Bluhm, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Städtetag Baden-Württemberg,
- Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen, Vorsitzender des Netzwerks Straffälligenhilfe und des Verbandes Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg,
- Franz Schmeller, Kommunalverband für Jugend und Soziales,
- Eva-Maria Armbruster, Vorstandsvorsitzende der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg,
- Direktor des Amtsgerichts a.D. Dr. Karl-Michael Walz, Vorsitzender des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege,
- Ursel Wolfgramm, Vorstandsvorsitzende des Verbandes Der Paritätische LV Baden-Württemberg.

[Medieninformation des M]E vom 12.12.2016]

## Bayern // Verdienstorden für ehemaligen Anstaltsleiter

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat am 28. November 2016 im Schloss Johannisburg in Aschaffenburg Josef Painter das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgehändigt, das ihm von Bundespräsident Joachim Gauck verliehen wurde. Der Verdienstorden ist die höchste Anerkennung, die die Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht. Er wird verliehen für politische, wirtschaftlich-soziale und geistige Leistungen sowie für alle besonderen Verdienste um unser Land.

Justizminister Bausback wandte sich in seiner Laudatio an den Aschaffener: „Bei Ihnen, sehr geehrter Herr Painter, bildeten Beruf und Berufung stets eine Einheit. Sei es Ihre langjährige Tätigkeit als Leiter der Justizvollzugsanstalt Aschaffenburg, sei es Ihr über drei Jahrzehnte währendes ehrenamtliches Engage-

ment in der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug: Sie waren stets mit großem Einsatz und viel Herzblut bei der Sache. Sie setzten sich weit über die Grenzen des Freistaats hinaus dafür ein, dass Strafgefangene als Menschen und nicht nur als Straftäter wahrgenommen werden und haben damit einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Resozialisierung vieler Gefangener geleistet!“  
[\[BaySM\], Pressemitteilung Nr. 128/16 v. 28.11.2016\]](#)

## Hamburg// Entlastung bei Schmerzensgeldansprüchen

„Am besten ist und bleibt es natürlich, wenn im Justizvollzug alle Maßnahmen der Gewaltprävention greifen und es in Ausübung des Dienstgeschäftes zu keinem Vorkommnis kommt. Wir können uns dabei auf unsere Aus- und Fortbildungen, jahrelange Erfahrungen und eine uneingeschränkte gegenseitige Unterstützung verlassen.

Kommt es trotz alledem doch zu einem Übergriff gegen eine Beamtin oder einen Beamten und wird sie oder er dabei verletzt, kann neben den bereits bestehenden Ansprüchen auf Unfallfürsorgeleistungen auch ein Schmerzensgeldanspruch gegenüber dem Angreifer entstehen. Bisher mussten die Geschädigten diese Forderung allerdings selbst gegen den Schädiger durchsetzen. Bei dessen Mittellosigkeit oder einem unbekanntem Aufenthaltsort nach der Entlassung waren die Erfolgsaussichten jedoch gering. Eben diese Umstände gehören aber oft zur vollzuglichen Realität.

Ein nun vom Senat verabschiedeter Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Zahlung des Schmerzensgeldes durch die Freie und Hansestadt Hamburg erfolgen kann, wenn es ihren betroffenen Beamtinnen und Beamten nicht gelingt, Ansprüche gegen die jeweiligen Schädiger innerhalb eines Jahres erfolgreich durchzusetzen.

In Fällen, in denen die Stadt selbst einen Schadenersatzanspruch durch den Angriff wie beispielsweise für Dienstausschaltung oder Unfallfürsorgeleistungen gegen den Schädiger hat, kann sie nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Antrag auch die Vollstreckung

des Schmerzensgeldes für die Beamtinnen und Beamten mit übernehmen.

Den verletzten Beamtinnen und Beamten kann damit unmittelbar und unbürokratisch geholfen werden. Das neue Gesetz soll auch Altfälle nach Oktober 2015 erfassen.

Mit dem Gesetzesentwurf befasst sich nun die Bürgerschaft. Sobald das Gesetz in Kraft tritt, werden Sie gesondert darüber informiert.“

[\[Dr. Holger Schatz \(Justizbehörde Hamburg, Leiter des Amtes für Justizvollzug und Recht\) in einem Infobrief an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hamburger Justizvollzugs vom November 2016.\]](#)

## Hamburg// Ausbau des offenen Strafvollzuges in der JVA Glasmoor

Offener Strafvollzug ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Resozialisierung. Gefangene können so bereits aus der Haft einer regulären Arbeit nachgehen und soziale Kontakte pflegen. Der Übergang von Haft in Freiheit ist fließend, so dass das sogenannte „Entlassungsloch“ nach der Haft und damit die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit verringert werden kann.

Die JVA Glasmoor bietet 190 Haftplätze für den offenen Vollzug in Hamburg an. Der Senat hat nun die Fortsetzung der Sanierung der Anstalt sowie des Ausbaus um weitere 41 Plätze beschlossen.

Justizsenator Dr. Till Steffen sagt dazu: „Resozialisierung ist der beste Opferschutz. Der offene Vollzug ist ein elementarer Teil der Wiedereingliederung in ein straffreies Leben. Im Zuge der Kooperationsprüfung mit Schleswig-Holstein haben wir auch den Bedarf an Haftplätzen in der JVA Glasmoor untersucht. Danach brauchen wir für unsere Hamburger Inhaftierten in jedem Fall ein größeres Angebot. Zudem sind die baulichen Gegebenheiten wie Saalunterbringung mit bis zu acht Gefangenen mit einem zeitgemäßen Justizvollzug in Hamburg nicht mehr vereinbar. Wir wollen den offenen Vollzug modernisieren, um die Inhaftierten bei ihren Schritten in ein straffreies Leben bestmöglich zu unterstützen.“

Bereits in der 20. Legislaturperiode waren eine Weiterentwicklung des offenen Vollzuges für erwachsene

männliche Strafgefangene in der JVA Glasmoor durch den Ausbau der Haftplätze von jetzt 190 auf 231 Haftplätze sowie notwendige Sanierungsarbeiten vorgesehen. Dafür wurden Mittel in Höhe von rund 17 Millionen Euro von der Bürgerschaft bewilligt. Nach Berücksichtigung der Grundsätze des kostenstabilen Bauens und einer Fortschreibung der Planung haben sich im vergangenen Jahr Mehrkosten von rund 16.700.000 Euro gegenüber der ursprünglichen Planung ergeben.

Im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Planungen wurde der Haftplatz-Bedarf auch mit Blick auf eine mögliche Kooperation im Strafvollzug mit Schleswig-Holstein untersucht. Diese Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass im Hamburger Vollzug auch ohne eine mögliche Kooperation mit Schleswig-Holstein der Bedarf an offenen Plätzen groß ist. Daher können Ausbau und Sanierung der JVA Glasmoor nun umgesetzt werden.

[\[Pressemitteilung der Justizbehörde v. 15.11.2016\]](#)

## Hamburg// 30 Jahre Integrationshilfen

Der gemeinnützige Verein ist ein wichtiger Partner bei der Eingliederung von Straffälligen in Hamburg. Justizsenator Dr. Till Steffen gratulierte dem Verein zu seinem 30jährigen Jubiläum: „Integrationshilfen e.V. ist für uns ein wichtiger Partner bei der Resozialisierung von Gefangenen. Das Angebot des Vereins geht von Qualifizierungsmaßnahmen für Strafgefangene, Hilfe bei der Arbeits- und Wohnungssuche bis zur Nachsorgebetreuung für Haftentlassene. Der Verein schlägt für die Inhaftierten eine Brücke zwischen Haft und Freiheit. Gerade diese Übergangszeit ist für Viele eine Zeit der Unsicherheit, und das Risiko, wieder rückfällig zu werden, ist hoch. Mit der Unterstützung von Integrationshilfen e.V. konnten schon viele Menschen den Weg zurück in ein straffreies Leben finden. Das Engagement von Integrationshilfen e.V. ist auch Blaupause für unser anstehendes Opferschutz- und Resozialisierungsgesetz, in dem wir den Anspruch auf genau solche Angebote für Inhaftierte verbindlich regeln. Ich gratuliere den

Aktiven des Vereins zu dem beeindruckenden Jubiläum und wünsche viel Erfolg für die nächsten 30 Jahre.“

Integrationshilfen e.V. ist ein freier Träger der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe in Hamburg. Der gemeinnützige Verein unterhält ein Wohnprojekt mit Übergangswohnungen (Trotzdem) und ein Arbeitsvermittlungprojekt (Sprungbrett) für Haftentlassene, ist Träger eines vom Europäischen Sozialfonds geförderten Projekts zur Qualifizierung und Überleitung von inhaftierten Männern und ist in weiteren Übergangs- und Qualifizierungsprojekten Kooperationspartner der Justizbehörde in Hamburger Justizvollzugsanstalten.

Des Weiteren initiiert der Verein (finanziert durch Spendengelder) zeitlich begrenzte, integrationsfördernde und präventive Projekte innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalten.

Darüber hinaus ist Integrationshilfen e.V. Träger einer sozialen Beratungsstelle für Menschen mit Wohnungsproblemen in Bergedorf.

[Pressemitteilung der Justizbehörde v. 15.11.2016]

↳ <http://www.integrationshilfen-hamburg.de/h/>

## Schleswig-Holstein // Neue Leitung der Justizvollzugsanstalt Lübeck

Silke Nagel ist am 27. Januar offiziell in das Amt der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Lübeck eingeführt worden. Zugleich wurde der kommissarische Leiter der JVA Lübeck, Tobias Berger, verabschiedet. Er hat die Leitung der Vollzugsabteilung im Justizministerium übernommen. Bei der Feierstunde in der JVA sagte Justizministerin Anke Spoorendonk zu den Anforderungen an eine JVA-Leitung: „Gefordert an der Spitze einer JVA ist eine überzeugende, in sich ruhende Persönlichkeit, die neben exzellentem Fachwissen, ausgewiesener Sorgfalt und einem hohen Maß an Belastbarkeit auch großes Einfühlungsvermögen sowie das Gespür für die praktische Notwendigkeit und Handhabung der Aufgaben besitzen muss. Und dies in einem offenen und vertrauensvollen Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Denn diese sind –

sozusagen – die wichtigsten Rädchen für das Gesamtgetriebe einer JVA. Die Gesamtverantwortung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters kann deren Arbeit, ihre Sichtweisen und ihre benötigten Beiträge nicht ersetzen, sondern bildet die Klammer, den Rahmen für diese vielen notwendigen Teilstücke.“

Silke Nagel war bis vor kurzem als Richterin in einer Strafvollstreckungskammer am Landgericht Bremen tätig. Sie besitzt auch langjährige Erfahrung in Führungspositionen im Justizvollzug, unter anderem als stellvertretende Leiterin und als Anstaltsleiterin in verschiedenen Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen und Bremen.

[Medieninformation des MJKE v. 22.11.2016]

## Schleswig-Holstein // Erster runder Tisch zur Familienorientierung

Justizministerin Anke Spoorendonk hat die Bedeutung der Familienorientierung im Strafvollzug bekräftigt. In den Räumlichkeiten der Rechtsfürsorge Lübeck e.V. fand am 22. November 2016 der „1. Runde Tisch: familienunterstützende Maßnahmen für von Haft betroffene Eltern und ihre Angehörigen/Kinder“ statt. Dazu waren neben der Justizvollzugsanstalt Lübeck, der Bewährungshilfe und dem Jugendamt auch die regionalen Familienberatungsinstitutionen der ProFamilia und dem Kinderschutzzentrum Lübeck eingeladen. „Wir wollen ganz bewusst keine Doppelstrukturen schaffen, sondern die hohe Kompetenz vor Ort nutzen und ein funktionierendes Netzwerk schaffen. Ich danke allen Beteiligten ausdrücklich für Ihr Engagement in dieser so wichtigen Frage“, erklärte die Ministerin.

„Die Familie ist der erste Ort der Sozialisierung. Sie kann Halt und Hilfe bieten. Dies gilt auch für straffällig gewordene Menschen“, so Spoorendonk weiter. „Deshalb sieht das Landesstrafvollzugsgesetz eine besondere Förderung familienorientierter Maßnahmen vor (§ 24 LStVollzG). Diese Hilfs- und Beratungsangebote wie Vätertraining, Beziehungsberatung und Familienbesuch richten sich nicht ausschließlich an Inhaftierte, sondern sinnvollerweise auch an die von der Haft mitbetroffenen Angehörigen, insbesondere

die Kinder. Ein guter Empfangsraum nach der Entlassung und nahtlose Beratungsleistungen für die Familie dienen nicht nur der Resozialisierung der zu Entlassenden, sondern schaffen auch Sicherheit für die Allgemeinheit. Dafür haben wir im Haushalt für 2017 entsprechende Mittel vorgesehen.“

[Medieninformation des MJKE v. 22.11.2016]

## Schleswig-Holstein // Neuer Opferschutzbericht der Landesregierung vorgestellt

Justizministerin Anke Spoorendonk hat am 17. Februar den 4. Opferschutzbericht der Landesregierung öffentlich vorgestellt. „Seit Vorlage des letzten Opferschutzberichtes im Jahr 2011 sind diverse Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die die Verbesserung des Opferschutzniveaus zum Ziel haben. Hinzu kommen Kriminalpräventionsmaßnahmen der Landesregierung, die weit vor einer Strafverfolgung ansetzen und die in den letzten Jahren verstärkt oder initiiert wurden. Deshalb haben wir uns entschlossen, dieses wichtige Thema in einem 4. Opferschutzbericht fortzuschreiben. Für die Mitwirkung bei der Erstellung des Berichts sowie für die unverzichtbare und ungemein wertvolle Arbeit im Bereich des Opferschutzes danke ich ausdrücklich den beteiligten Ressorts, dem Innen- (MIB), dem Bildungs- (MSB) und dem Sozialministerium (MSGWG) sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Einrichtungen“, erklärte die Ministerin.

Der 4. Opferschutzbericht beinhaltet unter anderem:

- Ausführliche Darstellung der Erkenntnisse aus der polizeilichen Kriminalstatistik, die für Maßnahmen der vorbeugenden und strafverfolgenden Kriminalitätsbekämpfung eine wichtige Grundlage sind (MIB).
- Ausführliche Darstellung der Informations-, Beistands- und Schutzrechte für Opfer von Straftaten. Diese Rechte sind zuletzt durch das am 31. Dezember 2015 in Kraft getretene Opferrechtsreformgesetz ergänzt und erweitert worden (MJKE).
- Ausführliche Darstellung der kriminalpräventiven Maßnahmen:
  - Prävention im schulischen Bereich durch die Vermittlung

von Werten und der Kompetenz zur Bewältigung von Problemen und Konflikten (MSB),

- Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch (MSGWG),
- Sicherung und Unterstützung der Frauenfacheinrichtungen zum Schutz von Frauen vor Gewalt (MSGWG),
- Prävention von religiös und politisch motiviertem Extremismus (MIB),
- Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs (MJKE),
- Stärkung der Resozialisierung im Strafvollzug mit dem Ziel der Vermeidung neuer Straftaten (MJKE).

„Dieser mehr als 260 Seiten umfassende Bericht macht deutlich, dass in Schleswig-Holstein im Bereich des Opferschutzes intensiv gearbeitet wird“, bilanzierte die Justizministerin. „Dabei setzt Schleswig-Holstein für die effektive Umsetzung der vielfältigen und umfassenden kriminalpräventiven Maßnahmen auf die Kooperation und Vernetzung aller Akteure. Das bedeutet, dass nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den beteiligten Ministerien, sondern auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen sowie der kommunalen Gremien intensiv zusammenarbeiten und ihre unterschiedlichen Erfahrungen, Perspektiven und Expertisen einbringen. Erst dieser multiperspektivische Blick ermöglicht die Erarbeitung wirksamer Präventionsmaßnahmen“, erläuterte Spoorendonk und betonte weiter: „Dieses Engagement aller Beteiligten werden wir auch in Zukunft brauchen, um den Belangen der Opfer gerecht zu werden. Wir stärken die Rechte der Betroffenen.“

[MJKE Medieninformation v. 17.02.2017]

## Schleswig-Holstein // Herzkissenprojekt

...Tausend Kissen wollte er nähen, so sehr lag ihm das Herzkissenprojekt am Herzen, „Etwas Gutes tun“, denn viel Gutes hatte er in seinem Leben noch nicht gemacht, im Gegenteil. Er, nennen

wir in Karim, verbrachte mehrere Jahre in der Jugendanstalt in Schleswig, um seine langjährige Strafe „abzusitzen“. Er kam mit 16 und ging mit 20 Jahren, allerdings in eine andere geschlossene Einrichtung.

Karim war fast ausschließlich in der Arbeitstherapie tätig, die für Gefangene angeboten wird, die vorerst noch einer gewissen Förderung im feinmotorischen, im kognitiven und/oder sozialen Bereich benötigen. Vieles hatte er hier ausprobiert, immer wieder auch ähnliche Arbeiten, bis er von seiner Anleiterin vom Herzkissenprojekt erfuhr. Zeit hatte Karim genug, nur die Einsicht, irgendwann auch mal anzufangen, etwas Gutes zu tun, kam erst im Jahr 2016 und das Herzkissenprojekt genau zum richtigen Zeitpunkt....

Arbeit ist in der Jugendanstalt Schleswig für die 14- bis 24-jährigen männlichen Jugendlichen Pflichtprogramm und sie müssen, wie „draußen“ auch, beim BBZ Schleswig an der Berufsorientierung in verschiedenen Werkbereichen arbeiten. Hier haben sie die Möglichkeit, unterschiedliche Arbeitsbereiche kennenzulernen, wie z.B. im Holzbereich, im Metallbau, in der Malerei, beim Maurer- und Landschaftsbau, bei den Gebäudereinigern oder in der Küche. Den Jugendlichen werden Grundkenntnisse in Berufsfeldern vermittelt und sie können erproben, welcher Bereich ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht.

Die Zielgruppe dieser berufsvorbereitenden Maßnahme, welche durch das Landesprogramm Arbeit in Schleswig-Holstein und aus EU-Mitteln gefördert wird, zeichnet sich durch eine besondere Ausbildungs- und Arbeitsmarktferne aus. Sie nennt sich AQUAIS – Arbeitsqualifizierung in der Jugendanstalt Schleswig.

Das Projekt „Heart Pillow Project“ hat die dänische Krankenschwester Nancy Friis-Jensen aus Amerika mitgebracht, wo Ehrenamtliche Herzkissen für Brustkrebspatientinnen nähen. Sie sollen helfen, den Druckschmerz nach einer Brustkrebsoperation zu mildern. Die Kissen werden mit längeren Ohren genäht und können so bequem in die Achselhöhle geklemmt werden. Vielleicht spenden sie auch ein wenig Trost. Sehr erfolgreich wurde dieses

Projekt in vielen Ländern aufgegriffen und realisiert. Ganz viele verschiedene Gruppen nähren schon seit Jahren gemeinsam für diesen guten Zweck. Immer wieder freut sich ein anderes Krankenhaus über eine großzügige Spende. In Schleswig-Holstein gibt es mittlerweile viele Krankenhäuser, die dankbar sind für diese Unterstützung.

...Karim war schnell Feuer und Flamme und setzte sich das Ziel, die Tausend zu erreichen. Er brauchte allerdings die Unterstützung seiner Ausbilderin, aber mit ihr zusammen gelang es ihm ganz allmählich, mehr als 80 zu fertigen, denn mit dem Tun kam auch die Erkenntnis, dass Tausend dann doch zu hoch gegriffen sei. Über einen kontinuierlichen Zeitraum von mehreren Monaten gab es für ihn nur die eine Tätigkeit: Nähen und Stopfen der vielen bunten Herzkissen. Natürlich musste er zwischendurch auch einmal etwas anderes machen, aber den Blick auf das Projekt verlor er nie.

Bei der Übergabe kann er leider nicht mehr selbst dabei sein, aber er soll auf jeden Fall noch eine Rückmeldung bekommen, dass seine Kissen einen „guten Weg“ gefunden haben und etwas Gutes einen besseren Sinn hat als das, was er vorher gemacht hat.

„Nachfolger“ gibt es bereits: T. (21 Jahre) hat sich auch für das Nähen und das Projekt begeistern lassen und näht und näht... C. (19 Jahre) stopft die Kissen aus ... jetzt sind es 103 – die der Helios Klinik in Schleswig übergeben werden können.

Eine kleine „Erfolgsgeschichte“ für viele Beteiligte, auch wenn die Tausend nicht erreicht wurden.

### Bärbel Litty

(Anleiterin Arbeitstherapie)

### Katja Sehbrock-Wernicke

(Projektleitung- AQUAIS)



## Bund und Länder

# 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Berlin, 17. November 2016

### TOP II.9: Umgang mit terroristischen Attentäterinnen und Attentätern im Justizvollzug

Berichterstattung: Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Unterbringung mutmaßlicher oder verurteilter terroristischer Attentäterinnen und Attentäter den Justizvollzug weiterhin vor besondere Herausforderungen stellt.
2. Sie bitten den Strafvollzugausschuss der Länder, den länderübergreifenden Austausch zum Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen fortzusetzen. Dazu sollen die vorliegenden Handlungsempfehlungen um Vorschläge zur Unterbringung von mutmaßlichen oder verurteilten terroristischen Attentäterinnen und Attentätern gegebenenfalls ergänzt werden.
3. Der Strafvollzugausschuss der Länder soll dabei auch die Aspekte der Suizidprävention unter besonderer Berücksichtigung dieser Gefangenenklientel sowie der Kooperationen mit den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden beleuchten.

4. Der Strafvollzugausschuss legt der Justizministerkonferenz spätestens bis zur Herbsttagung 2017 seinen Bericht vor.

### TOP II.11: Notwendigkeit von Rückfalluntersuchungen – Fortsetzung der Legalbewährungsstudie des MPI und der Universität Göttingen

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass kontinuierliche wissenschaftliche Erkenntnisse zur Rückfälligkeit nach Verhängung und Verbüßung einer Strafe für eine rationale Kriminalpolitik unverzichtbar sind, insbesondere weil sie die Überprüfung der spezialpräventiven Wirkung von Kriminalstrafen ermöglichen. Hieraus werden zudem wichtige Erkenntnisse gewonnen über die Erreichung des Vollzugsziels – der Befähigung, ein Leben ohne Straftaten zu führen – und wesentliche Grundlagen für Prognosen zum Rückfallrisiko.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, die Fortsetzung der bundesweiten Untersuchung zur Legalbewährung

nach strafrechtlichen Sanktionen zu gewährleisten.

### TOP II.12: Versorgung Gefangener mit Personalausweisen

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Ausstattung Gefangener mit gültigen Personaldokumenten der öffentlichen Sicherheit dient und eine wesentliche Voraussetzung für die Wiedereingliederung nach der Haftentlassung ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, sich bei dem Bundesminister des Inneren für eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen dahingehend einzusetzen, dass Strafgefangene nicht mehr von der Ausweispflicht ausgenommen sind und die Möglichkeit einer Beantragung von Personaldokumenten in Einrichtungen des Justizvollzuges sichergestellt wird. Die Justizvollzugseinrichtungen unterstützen die technisch-organisatorische Umsetzung des Antragsverfahrens vor Ort innerhalb des Vollzuges.

## Veranstaltungshinweis

### Veranstaltungen des DBH-Bildungswerkes 2017

Interessierte erhalten auf Wunsch das komplette Veranstaltungsprogramm und detaillierte Ausschreibungen zu einzelnen Veranstaltungen per Post oder E-Mail zugesandt. Auch auf der Internetseite finden Sie ausführliche Informationen und die Möglichkeit zur Online-Anmeldung: <http://dbh-online.de/veranstaltungen.php>.

DBH-Bildungswerk

Aachener Str. 1064, 50858 Köln

Telefon (02 21) 94 86 51 30/

Telefax (02 21) 94 86 51 31

E-Mail [kontakt@dbh-online.de](mailto:kontakt@dbh-online.de)

### Kreativitätstechniken in der Mediation

05.04.2017 in Frankfurt

### Umgang mit beruflichen Belastungen – Wie Sie im Arbeitsleben gesund und zufrieden bleiben

07.-12.05.2017 in Potsdam

### Stress gelassen begegnen

28.05.-02.06.2017 in Niederaltreich

### Straffällig gewordene Frauen – die Herausforderung einer frauenspezifischen Straffälligenarbeit im Vollzug und in der Straffälligenhilfe

30.05.2017 in Bonn

### Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht „...und dann kann man nämlich drüber reden...“ – Was ist anders mit Jugendlichen?

09.06.2017 in Frankfurt

### 22. Deutscher Präventionstag: „Prävention und Integration“

19.-20.06.2017 in Hannover

Monika Simmler, Salome Kohler, Nora Markwalder

## Kriminalität, Schwarzmarkt und Multikulturalität

Eine empirische Untersuchung zu den Herausforderungen des Schweizer Strafvollzugs

### Abstract

In dieser quantitativen Untersuchung zum Justizvollzug in der Schweiz wurden Mitarbeitende des Ostschweizer Strafvollzugs (N = 161) zu den alltäglichen Herausforderungen ihres Berufsalltags befragt. Die Analyse der Ergebnisse zeigte, dass die Angestellten einem erhöhten Viktimisierungsrisiko ausgesetzt sind, wobei primär verbale Angriffe und in weit geringerem Ausmass körperliche Gewalterfahrungen berichtet wurden. Ferner konnte festgestellt werden, dass Korruptionsversuche und die Eindämmung des existierenden Schwarzmarktes zu den Hauptproblemen des Vollzugs gezählt werden können, während die multikulturelle Zusammensetzung der Gefängnispopulation zwar Herausforderungen mit sich bringt, diesen aber bereits heute ausreichend begegnet werden kann. Insgesamt ergab die Befragung nicht nur vielseitige Einschätzungen hinsichtlich des Vollzugsalltags, sondern auch ein sehr heterogenes Bild der Mitarbeitenden selbst. So variieren Einschätzungen beispielsweise in Bezug auf punitive Einstellungen und Wertvorstellungen unter den Befragten äusserst stark.

Schlagwörter: Strafvollzug, Justizvollzug, Schwarzmarkt, Korruption, Multikulturalität, Viktimisierung, Gefängnisse, Häftlinge, Insassen

### Einleitung und Hypothesen

Strafvollzugsbeamte als „the face of the state behind the walls“<sup>1</sup> nehmen zweifelsohne nicht nur eine wichtige Funktion im Sanktionsvollzug ein, sondern auch im Gesamtsystem des Strafrechts und des Sicherheitsapparats im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols. Sie agieren dabei in einem herausfordernden Umfeld unter steter Beobachtung der Öffentlichkeit. Spektakuläre Fluchtversuche wie derjenige im Gefängnis Limmattal im Kanton Zürich unter Mithilfe einer Aufseherin erregten enormes öffentliches Interesse<sup>2</sup> und führten zu wochenlangen Diskussionen. Dies obwohl – oder vielleicht gerade weil – es sich um einen klaren Einzelfall handelte.<sup>3</sup> Die Vorstellungen der Bevölkerung über den Beruf eines „Gefängniswärters“ mögen variieren, kaum aber je der Realität entsprechen. Spätestens seit dem Stanford-Prison-Experiment<sup>4</sup> maßt dem Berufsbild etwas Mystisches an und manch ein Mitarbeitender mag regelmässig mit Vorurteilen konfrontiert sein.<sup>5</sup> Aber auch der Justizvollzug

als solcher ist ein politischer und medialer Dauerbrenner. Die schweizerischen Zustände scheinen zwar im internationalen Vergleich Stabilität und Ordnung auszustrahlen. Trotzdem sind Personal und Behörden auch hier mit Herausforderungen konfrontiert. Diesen Herausforderungen ist die vorliegend präsentierte Studie<sup>6</sup> auf den Grund gegangen. Als „Pfortner“ zwischen Inhaftierten und Behörden kann kaum jemand besser Auskunft über Insassen geben als die Menschen, die Tag für Tag das „Gesicht des Staates hinter Gittern“ repräsentieren.

Das Maß an empirischen Erkenntnissen über das im Justizvollzug tätige Personal, die Zustände in Strafanstalten bzw. die Herausforderungen, welche sich in diesem Arbeitsumfeld ergeben, variieren zwischen den verschiedenen Ländern deutlich. Während das Forschungsfeld im angelsächsischen Raum relativ hohes Interesse genießt, sind in Kontinentaleuropa – und in der Schweiz<sup>7</sup> im Speziellen – empirische Untersuchungen eher rar gesät. Zudem ist die internationale Vergleichbarkeit aufgrund der doch großen Differenzen im Bereich des Sanktionen- und Vollzugsrechts oftmals kaum gegeben. Die vorliegende Studie hat sich demnach auch vielseitigen Themenfeldern angenommen und sich in relativ allgemeiner Weise der Fragestellung gewidmet, was für Herausforderungen den Strafvollzugsalltag bestimmen. Aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse anderer Studien im deutschsprachigen Raum und in Bezug auf immer wieder in der öffentlichen Debatte anzutreffenden Spekulationen über die Probleme in den Strafanstalten konnten so verschiedene Hypothesen formuliert und untersucht werden.

Die erste der untersuchten und hier vorgestellten Hypothesen der Studie lautet, dass auch im Schweizer Strafvollzug Gewalt und andere Straftaten gegenüber dem Personal an der Tagesordnung sind. Ferner seien auch Korruptionsversuche und die Eindämmung des Schwarzmarktes in den Anstalten Problemfelder, welche die Angestellten in einem nicht zu vernachlässigenden Ausmaß zu meistern hätten. Weiter wurde untersucht, was das Personal in Bezug auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der multikulturellen Zusammensetzung der Gefängnispopulation zu berichten hat. Die Befragung der Mitarbeitenden zweier Kantone des Ostschweizer Vollzugs (N = 161) ergab dabei spannende Einblicke in den Vollzugsalltag und die realen Verhältnisse in Schweizer Gefängnissen und Strafanstalten.

Durch die tagtägliche Interaktion mit Straftätern bewegt sich der Justizvollzug in einem permanenten Spannungsfeld zwischen der Implementierung des Strafrechts und der Erhaltung der Sicherheit auf der einen Seite und der Verteilung

1 Shannon & Page, 2014, S. 631.

2 Anstatt vieler die Artikelübersicht des Tagesanzeigers: <http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/verbrechen-und-unfaelle/ereignis-i/ausbruch-aus-dem-gefaengnis-limmattal/s.html>; zuletzt abgerufen am 22.7.2016.

3 Allerdings berichteten in der vorliegenden Untersuchung beachtliche 67,1% der befragten Mitarbeitenden des Strafvollzugs in den letzten drei Jahren schon einmal einen Fluchtversuch miterlebt zu haben. Gemäß Bundesamt für Statistik (BFS, Statistik des Freiheitsentzugs) gab es 2014 schweizweit 18 erfolgreiche Ausbrüche aus einer geschlossenen Einrichtung des Freiheitsentzugs oder einer geschlossenen Abteilung einer offenen Anstalt.

4 Eine ausführliche Beschreibung des Experiments findet sich z.B. unter <http://www.prisonexp.org/german/>; zuletzt abgerufen am 22.7.2016.

5 Bei der Befragung gaben 49,4% der Mitarbeitenden an, dass sie öfter einmal mit Vorurteilen konfrontiert seien, wenn sie jemandem von ihrem Beruf erzäh-

len. Auf einer Skala von 1 (trifft überhaupt nicht zu) bis 6 (trifft voll und ganz zu) lag der Mittelwert bei 3,3. Frauen waren tendenziell davon mehr betroffen (3,68) als Männer (3,15), wenn auch dieser Unterschied statistisch nicht signifikant ausfiel.

6 Wir danken an dieser Stelle Julius Classen, Pascal Lustenberger und Thomas Wüthrich für ihre wertvolle Mitarbeit bei der Datensammlung. Bei Pascal Lustenberger bedanken wir uns zudem für die Mitarbeit bei der Erstellung der Grafiken.

7 Für eine aktuellere Befragung siehe aber dennoch Isenhardt, Hostettler, Young, 2014.

Tabelle 1a: Charakteristiken Sample

	Total (N=161)	
	N	%
<b>Geschlecht</b>		
- Weiblich	45	28.0
- Männlich	117	72.0
<b>Alter</b>		
Durchschnitt: 45.5 / Median: 47.0		
- 17-30 Jahre	17	10.6
- 31-40 Jahre	39	24.2
- 41-50 Jahre	44	27.3
- 51-64 Jahre	61	37.9
<b>Zivilstand</b>		
- Verheiratet/eingetragene Partnerschaft	90	55.9
- Ledig	27	16.8
- Getrennt/geschieden	19	11.8
- Konkubinats/in fester Partnerschaft	22	13.7
- Verwitwet	3	1.9
<b>Kinder</b>		
- Keine Kinder	50	31.1
- 1 Kind	22	13.7
- 2 Kinder	51	31.7
- 3 Kinder	28	17.4
- 4 oder mehr Kinder	10	6.2
<b>Migrationshintergrund</b>		
- Migrationshintergrund	24	14.9
- Kein Migrationshintergrund	137	85.1

Tabelle 1b: Charakteristiken Sample

	Total (N=161)	
	N	%
<b>Berufliche Funktion</b>		
- Aufsicht und Betreuung	95	59.4
- Back-Office	20	12.5
- Arbeitsplatzbetreuung	27	16.9
- Sozialdienst, Therapie	10	6.3
- Gesundheitsdienst	6	3.8
- Unterricht/Schulung	2	1.3
- Missing	1	0.6
<b>Höchster Bildungsabschluss</b>		
- Obligatorische Schule	7	4.3
- Berufslehre (mit oder ohne Maturität)	84	52.2
- Gymnasiale Maturität	1	0.6
- Höhere Fachschule	45	28.0
- Fachhochschule/Universität	24	14.9
<b>Berufserfahrung</b>		
- weniger als 1 Jahr	13	8.1
- 1-3 Jahre	31	19.4
- 3-5 Jahre	17	10.6
- 5-10 Jahre	39	24.4
- 10-20 Jahre	36	22.5
- mehr als 20 Jahre	24	15.0
- Missing	1	0.6

von wichtigen materiellen und zukunftsweisenden immateriellen Ressourcen an eine äusserst vulnerable Klientel auf der anderen Seite.<sup>8</sup> In diesem Spannungsfeld gilt es für das Personal, die verschiedenen Gefahrenpotentiale unter Kontrolle zu halten, gleichzeitig aber auch, sich selbst keinen größeren Wagnissen auszusetzen. In der Folge sollen die Ergebnisse in Bezug auf diese Gefahrenpotentiale präsentiert und die zahlreichen Erkenntnisse kurz und übersichtlich analysiert werden.

### Methode und Stichprobe

Die quantitative Befragung des Justizvollzugspersonals wurde mittels eines anonymen Online-Fragebogens durchgeführt. Der Fragebogen wurde dabei von den Behörden an 183 Mitarbeitende zweier Ostschweizer Kantone versendet. Die Rücklaufquote betrug 88%, ein überdurchschnittlich hoher Wert für eine Online-Befragung. Aufgrund dieser Antwortrate ist eine hohe interne Validität, d.h. Aussagekraft in Bezug auf die befragte Population gegeben. Die Qualität des Fragebogens wurde vorgängig mittels eines Pretests und drei qualitativen Interviews überprüft. Die Befragung fand im April 2016 statt. Die Teilnehmenden investierten im Durchschnitt 25 Minuten für die Beantwortung der Fragen. Die statistische Analyse erfolgte anschliessend mittels SPSS.

Die Stichprobe des Personals des Strafvollzugs (N = 161) setzt sich aus 28% weiblichen und 72% männlichen Mitarbeitenden im Alter zwischen 17 und 64 Jahren zusammen. Das Durchschnittsalter beträgt 45 Jahre. Des Weiteren sind 55,9% der Befragten verheiratet und 68,9% haben Kinder. Einen Migrationshintergrund gaben nur 14,9% an. Die Befragung wurde ausschliesslich bei Mitarbeitenden des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats durchgeführt und ist demnach nicht repräsentativ für die ganze Schweiz.<sup>9</sup>

Von den Befragten sind 59,4% der Personen in der „Aufsicht und Betreuung“ von Gefangenen tätig. Weitere 12,5% arbeiten im Back-Office der Strafvollzugsanstalten, 16,9% in der Arbeitsplatzbetreuung und 11,4% sind im Sozial- oder Gesundheitsdienst, in der Therapie oder im internen Bildungswesen beschäftigt. Der höchste Bildungsabschluss der Mehrheit (52,2%) ist eine Berufslehre. 28% des Samples haben ferner eine Höhere Fachschule besucht, 14,9% eine Fachhochschule oder Universität. Bezüglich der Berufserfahrung beinhaltete die Stichprobe eine grosse Streuung, wobei sich zeigte, dass doch die meisten Mitarbeitenden diesen Beruf langfristig gewählt haben. 27,5% bringen weniger als 3 Jahre Berufserfahrung mit, 35% zwischen 3 und 10 Jahren, 22,5% zwischen 10 und 20 Jahren und 15% mehr als 20 Jahre.

Bezüglich des Arbeitsortes setzt sich die Stichprobe wie folgt zusammen: 39,8% der Mitarbeitenden arbeiten im offenen Strafvollzug, 20,5% im Massnahmenvollzug, 18,6% im geschlossenen Strafvollzug, 9,9% im Untersuchungsgefängnis sowie 3,7% in der Ausschaffungshaft. 7,5% der Stichprobe arbeitet ferner in einer anderen Vollzugsform oder ist in mehreren Anstalten gleichzeitig beschäftigt. Auch die Grösse der Anstalten variiert. So sind 26,8% in einer Vollzugsanstalt mit weniger als 50 Plätzen beschäftigt, 34,4% in einer mit 101-150 Plätzen und 38,1% in einer grossen Anstalt mit über 150 Plätzen.

<sup>8</sup> So auch schon Shannon & Page, 2014, S. 630.

<sup>9</sup> In Bezug auf ähnliche Fragestellungen konnten in der Vergangenheit durchaus Unterschiede zwischen einzelnen Konkordaten bzw. primär zwischen der Deutsch- und der Westschweiz festgestellt werden. So bei Isenhardt, Hostettler, Young, 2014, S. 240 f.

### Der Strafvollzug als Krisenherd: Viktimisierungserfahrungen des Personals

Gefängnismeutereien wie sie aus Filmen bekannt sind, stellen im Schweizer Strafvollzugsalltag eine Seltenheit dar.<sup>10</sup> Trotzdem bergen Institutionen des Justizvollzugs ein erhöhtes Risiko für das Auftreten psychischer und physischer Gewalt.<sup>11</sup> Damit einhergehend sehen sich Mitarbeitende in Vollzugsanstalten der Herausforderung gegenübergestellt, neben der Gewährleistung der generellen Sicherheit in der Institution auch Angriffe gegen die eigene Person zu vermeiden. Bereits diese Gefahrenlage kann eine Belastung darstellen.<sup>12</sup> Wie in Tabelle 2 detailliert dargestellt, berichten auch Mitarbeitende des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats von Opfererfahrungen psychischer und physischer Natur. Das Ausmass an verbalen Angriffen ist dabei deutlich höher als jenes physischer Gewalt.

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, berichten wenig überraschend 86,6% der Befragten, während ihrer Arbeit bereits einmal Opfer von Beschimpfungen und Beleidigungen geworden zu sein. Dabei kommen solche verbalen Entgleisungen gemäss der Mehrheit der Mitarbeitenden mehrfach im Jahr vor. Auch Drohungen gegenüber der eigenen Person musste schon über die Hälfte erfahren (53,9%), wobei solche seltener berichtet werden. Im Bereich der berichteten verbalen Angriffe in den Haftanstalten können ferner Unterschiede nach Geschlecht und Funktion beobachtet werden. So berichten männliche Mitarbeitende generell von mehr Opfererfahrungen bezüglich Beschimpfungen und Drohungen; insbesondere bei den Drohungen ist ein deutlicher, statistisch signifikanter Unterschied zu erkennen. In Bezug auf die Tätigkeit werden Personen mit direkten Aufsichts- und Betreuungsaufgaben signifikant häufiger Opfer von verbalen Entgleisungen und Drohungen, was mit dem häufigeren direkten Kontakt mit den Insassen und somit einer anderen Gelegenheitsstruktur erklärt werden kann.

Diese Resultate erstaunen, zeigen sie doch ein vielfach dramatischeres Bild als die gesamtschweizerische Studie von Isenhardt, Hostettler und Young (2014), welche verbale Gewalt in einem deutlich geringeren Ausmass nachweist. In dieser Befragung gaben 95,3% der Personen an, in den vergangenen sechs Monaten nie beschimpft oder beleidigt worden zu sein; zudem wurden 96,4% der Personen nie verbal bedroht.<sup>13</sup> Die Beschränkung der Frageformulierung auf die vergangenen sechs Monate lässt zwar eine Differenz erklären, kaum aber eine solch deutliche. In der vorliegend präsentierten Befragung geben doch immerhin 30,9% der Mitarbeitenden an, dass Beschimpfungen monatlich, wöchentlich oder sogar täglich vorkommen und somit kaum ein ausserordentliches Vorkommnis darstellen.

Körperliche Gewalt gegenüber dem Personal wurde vergleichsweise seltener, jedoch in nennenswertem Umfang berichtet. Gemäss den Ergebnissen der Tabelle 2 gaben 13,7% der Befragten an, schon einmal Opfer von Tötlichkeiten geworden zu sein und 8,4% wurden gar während der Ausübung ihrer Tätigkeit schon einmal von einem Insassen körperlich verletzt. Interessanterweise war die Anzahl der Personen,

die angab, während ihrer Arbeit schon einmal „um ihr Leben gefürchtet“ oder sich „durch eine schwere Körperverletzung bedroht“ gesehen zu haben, höher als die Anzahl derjenigen, die von körperlicher Gewalt berichteten (nämlich 14,3% im Gegensatz zu 13,7% bei den Tötlichkeiten resp. 8,4% bei den Körperverletzungen). Auch im Bereich der körperlichen Gewalt zeigen sich Unterschiede zwischen den Geschlechtern. So haben die befragten Mitarbeiterinnen keinerlei Tötlichkeit gegen ihre Person berichtet, und auch Körperverletzung wurde nur einmal angegeben. Hingegen haben bei den Männern 21 Personen (18,9%) angegeben, schon Opfer einer Tötlichkeit und 12 Personen (10,7%) Opfer einer Körperverletzung gewesen zu sein, wobei aufgrund der fehlenden Anzahl weiblicher Opfer keine Aussage über die Signifikanz dieses Geschlechterunterschiedes gemacht werden kann. Die von Aufsichts- und Betreuungspersonen berichteten Viktimisierungserfahrungen sind zwar für Tötlichkeiten und Körperverletzungen höher und für Lebensbedrohungen leicht tiefer als für Mitarbeiter ohne Aufsichts- und Betreuungsfunktion, diese Unterschiede fallen aber statistisch nicht signifikant aus.

Bezogen auf die letzten sechs Monate hatte die bereits oben zi-



**Monika Simmler**  
Doktorandin an der Universität Zürich und academic fellow an der University of Oxford (GB)  
monika.simmler@unisg.ch



**Salome Kohler**  
Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Martin Killias an der Universität St. Gallen  
salome.kohler@unisg.ch



**Prof. Dr. Nora Markwalder**  
Assistenzprofessorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität St. Gallen  
nora.markwalder@unisg.ch

**Tabelle 1c: Charakteristiken Sample**

	Total (N=161)	
	N	%
<b>Arbeitsort</b>		
- Untersuchungsgefängnis	16	9.9
- Offener Strafvollzug	64	39.8
- Geschlossener Strafvollzug	30	18.6
- Massnahmenvollzug	33	20.5
- Ausschaffungshaft	6	3.7
- Andere Vollzugsform	4	2.5
- Mehrere	8	5.0
<b>Grösse der Anstalt</b>		
- Bis 10 Plätze	5	3.1
- 11-20 Plätze	5	3.1
- 21-50 Plätze	33	20.6
- 51-100 Plätze	55	34.4
- 101-150 Plätze	61	38.1
- mehr als 150 Plätze	1	0.6
- Missing	1	0.6

<sup>10</sup> Laut Strafurteilsstatistik (SUS) des BFS gab es in den letzten fünf Jahren keine einzige Verurteilung wegen Meuterei von Gefangenen. Siehe dennoch den Vorfall in Champ-Dollon (Genf) vom 1.8.2015: <http://www.srf.ch/news/schweiz/genfer-haeftlinge-nach-fluchtversuch-gefasst; zuletzt abgerufen am 22.7.2016>.

<sup>11</sup> Isenhardt, Hostettler, Young, 2014, S. 185.

<sup>12</sup> Zur erhöhten psychischen Belastung des Justizvollzugspersonals siehe auch die kanadische Studie von Bourbonnais, Jauvin, Dussault, Vézina, 2007.

<sup>13</sup> Isenhardt, Hostettler, Young, 2014, S. 186 f.

tierte Studie von Isenhardt, Hostettler und Young (2014) fast keine Vorfälle physischer Gewalt zu berichten. Tötlichkeiten wurden dort keine berichtet bzw. nur ein Anfassen/Festhalten (0,2%) sowie eine Bedrohung durch eine Waffe (0,1%).<sup>14</sup> Demnach gibt es auch diesbezüglich eine Differenz zur oben erwähnten Studie. Die vorliegend präsentierten Ergebnisse

zeigen ein größeres Ausmaß an Opfererfahrungen im Rahmen der Arbeit im Justizvollzug. Insgesamt lässt sich aber im Einklang mit der internationalen Forschung festhalten, dass Gewalterfahrungen der Angestellten durch Insassen eher seltene Ereignisse darstellen und verbale Formen der Gewalt überwiegen.<sup>15</sup> Sexuelle Belästigung des Personals durch Insas-

<sup>14</sup> Isenhardt, Hostettler, Young, 2014, S. 186 f.

<sup>15</sup> Isenhardt, Hostettler, Young, 2014, S. 188 m. w. N.

**Tabelle 2: Ausmaß und Häufigkeit der Viktimisierungserfahrungen des Strafvollzugspersonals**

	Total		Männer		Frauen		Aufsicht & Betreuung		Andere	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
<b>Beschimpfungen</b>	<b>129</b>	<b>86.6</b>	<b>97</b>	<b>89.8</b>	<b>32</b>	<b>78.0</b>	<b>81</b>	<b>91.0</b>	<b>48</b>	<b>80.0</b>
Einmal im Jahr	34	22.8	21	19.4	13	31.7	16	18.0	18	30.0
Mehrmals im Jahr	49	32.9	36	33.3	13	31.7	32	36.0	17	28.3
Monatlich	31	20.8	26	24.1	5	12.2	20	22.5	11	18.3
Wöchentlich	14	9.4	13	12.0	1	2.4	12	13.5	2	3.3 +
Täglich	1	0.7	1	0.9	0	0.0	1	1.1	0	0
<b>Keine Beschimpfungen</b>	<b>20</b>	<b>13.4</b>	<b>11</b>	<b>10.2</b>	<b>9</b>	<b>22.0</b>	<b>8</b>	<b>9.0</b>	<b>12</b>	<b>20.0</b>
<b>Total</b>	<b>149</b>	<b>100</b>	<b>108</b>	<b>100</b>	<b>41</b>	<b>100</b>	<b>89</b>	<b>100</b>	<b>60</b>	<b>100</b>
<b>Drohungen</b>	<b>82</b>	<b>53.9</b>	<b>70</b>	<b>63.1</b>	<b>12</b>	<b>29.3</b> ***	<b>57</b>	<b>62.6</b>	<b>25</b>	<b>41.7</b> +
Einmal im Jahr	51	33.6	41	36.9	10	24.4	33	36.3	18	30.0
Mehrmals im Jahr	24	15.8	23	20.7	1	2.4 **	18	19.8	6	10.0
Monatlich	5	3.3	4	3.6	1	2.4	4	4.4	1	1.7
Wöchentlich	2	1.3	2	1.8	0	0.0	2	2.2	0	0.0
<b>Keine Drohungen</b>	<b>70</b>	<b>46.1</b>	<b>41</b>	<b>36.9</b>	<b>29</b>	<b>70.7</b> ***	<b>34</b>	<b>37.4</b>	<b>35</b>	<b>58.3</b> +
<b>Total</b>	<b>152</b>	<b>100</b>	<b>111</b>	<b>100</b>	<b>41</b>	<b>100</b>	<b>91</b>	<b>100</b>	<b>60</b>	<b>100</b>
<b>Tötlichkeiten</b>	<b>21</b>	<b>13.7</b>	<b>21</b>	<b>18.9</b>	<b>0</b>	<b>0.0</b>	<b>15</b>	<b>16.3</b>	<b>6</b>	<b>10.0</b>
Einmal im Jahr	16	10.5	16	14.4	0	0.0	11	12.0	5	8.3
Mehrmals im Jahr	5	3.3	5	4.5	0	0.0	4	4.3	1	1.7
<b>Keine Tötlichkeiten</b>	<b>132</b>	<b>86.3</b>	<b>90</b>	<b>81.1</b>	<b>42</b>	<b>100</b>	<b>77</b>	<b>83.7</b>	<b>54</b>	<b>90.0</b>
<b>Total</b>	<b>153</b>	<b>100</b>	<b>111</b>	<b>100</b>	<b>42</b>	<b>100</b>	<b>92</b>	<b>100</b>	<b>60</b>	<b>100</b>
<b>Körperverletzung</b>	<b>13</b>	<b>8.4</b>	<b>12</b>	<b>10.7</b>	<b>1</b>	<b>2.4</b>	<b>9</b>	<b>9.8</b>	<b>4</b>	<b>6.6</b>
Einmal	11	7.1	10	8.9	1	2.4	8	8.7	3	4.9
Mehr als einmal	2	1.3	2	1.8	0	0.0	1	1.1	1	1.6
<b>Keine Körperverletzung</b>	<b>141</b>	<b>91.6</b>	<b>100</b>	<b>89.3</b>	<b>41</b>	<b>97.6</b>	<b>83</b>	<b>90.2</b>	<b>57</b>	<b>93.4</b>
<b>Total</b>	<b>154</b>	<b>100</b>	<b>112</b>	<b>100</b>	<b>42</b>	<b>100</b>	<b>92</b>	<b>100</b>	<b>61</b>	<b>100</b>
<b>Lebensbedrohung</b>	<b>22</b>	<b>14.3</b>	<b>18</b>	<b>16.1</b>	<b>4</b>	<b>9.5</b>	<b>12</b>	<b>13.0</b>	<b>10</b>	<b>16.4</b>
Einmal	17	11.0	14	12.5	3	7.1	10	10.9	7	11.5
Mehr als einmal	5	3.2	4	3.6	1	2.4	2	2.2	3	4.9
<b>Keine Lebensbedrohung</b>	<b>132</b>	<b>85.7</b>	<b>94</b>	<b>83.9</b>	<b>38</b>	<b>90.5</b>	<b>80</b>	<b>87.0</b>	<b>51</b>	<b>83.6</b>
<b>Total</b>	<b>154</b>	<b>100</b>	<b>112</b>	<b>100</b>	<b>42</b>	<b>100</b>	<b>92</b>	<b>100</b>	<b>61</b>	<b>100</b>
<b>Sexuelle Belästigung</b>	<b>2</b>	<b>1.3</b>	<b>1</b>	<b>0.9</b>	<b>1</b>	<b>2.4</b>	<b>1</b>	<b>1.1</b>	<b>1</b>	<b>1.6</b>
Mehr als einmal	2	1.3	1	0.9	1	2.4	1	1.1	1	1.6
Keine sexuelle Belästigung	151	98.7	111	99.1	40	97.6	90	98.9	60	98.4
<b>Total</b>	<b>153</b>	<b>100</b>	<b>112</b>	<b>100</b>	<b>41</b>	<b>100</b>	<b>91</b>	<b>100</b>	<b>61</b>	<b>100</b>

\*: Zwischen Männern und Frauen, \* =  $p \leq 0.05$ , \*\* =  $p \leq 0.01$ , \*\*\* =  $p \leq 0.001$

+ : Zwischen Aufsicht & Betreuung und Andere, + =  $p \leq 0.05$ , ++ =  $p \leq 0.01$ , +++ =  $p \leq 0.001$

sen scheint – zumindest gemäss den vorliegenden Erkenntnissen – kein akutes Problem des Strafvollzugs zu sein. Nur zwei der Studienteilnehmenden haben einen solchen Vorfall berichtet. Im Vergleich dazu stellen Korruption und Bestechungsversuche gängige Problemfelder des Arbeitsalltags in den Einrichtungen dar, wie aus Tabelle 3 hervorgeht.

### Korruption und Bestechungsversuche als Dauerthema hinter Gittern

Korruptionsaffären im Justizvollzug erregen großes mediales Interesse. In Frankfurt sollen beispielsweise zwei Häftlinge die Beamten mit Eintrittskarten für Fussballspiele, Essenseinladungen und einem Fahrrad bestochen haben. Dafür gab es im Gegenzug Erleichterungen für die im offenen Strafvollzug einsitzenden Häftlinge.<sup>16</sup> Auch in Affoltern ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen Korruptionsvorwürfen. Neben dem Vorwurf, Mitarbeitende hätten Drogen und andere illegale Substanzen geschmuggelt, bestand der Verdacht, Insassen hätten sich Freigänge kaufen können.<sup>17</sup> Ganz verhindern ließen sich solche Korruptionsfälle nicht, kommentierte damals ein Schweizer Spezialist.<sup>18</sup> Die vorliegende Untersuchung nahm sich deshalb auch der Frage an, welches Ausmaß Korruption bzw. Korruptionsversuche in Schweizer Vollzugsanstalten annimmt.

Gemäss den Umfrageergebnissen haben 27,3% der Mitarbeitenden berichtet, dass ein Insasse bereits einmal versucht habe, sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu bestechen. Bei 16,9% kam ein solcher Vorfall mehr als einmal vor. Betroffen von den Bestechungsversuchen waren prozentual mehr Männer als Frauen und ferner auch mehr Personen aus der Aufsicht und Betreuung als andere Mitarbeitende, wobei sich die verschiedenen Gruppen nicht statistisch signifikant voneinander unterscheiden. Korruptionsversuche von Seiten der Inhaftierten sind wenig überraschend also durchaus ein Phänomen. Die Befragung des Personals lässt allerdings keinerlei Rückschlüsse zu, inwiefern auf diese Versuche eingegangen wird bzw. inwiefern nicht nur Bestechungsversuche an der Tagesordnung sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch dies eher eine Randerscheinung darstellt und sich die Motivation des Personals gerade aufgrund der

im Mittel hohen Arbeitszufriedenheit<sup>19</sup> in Grenzen hält.

Solche skandalträchtigen Korruptionsfälle sind demnach kaum an der Tagesordnung. Trotzdem würden andere Studiendesigns benötigt, um die Korruptionsproblematik genauer zu untersuchen. Gemäss einer Studie aus Deutschland ist gerade im Strafvollzug das Vorkommen von Korruption nicht zu vernachlässigen und wird im Vergleich zu anderen Untersuchungsgruppen (Polizei, Zoll, Gerichte, Staatsanwaltschaften) als stärker betroffen eingeschätzt; gerade kleinere Vorteilsgewährungen gegen Bezahlung werden doch überraschend häufig berichtet.<sup>20</sup> Die Frage der Korruption spielt gerade im Zusammenhang mit dem Schwarzmarkt eine zentrale Rolle (siehe dazu Kapitel 5).

### Der Schwarzmarkt als Alltagsphänomen: Existenz, Kanäle und Bekämpfung

„So funktioniert der Knast-Supermarkt“<sup>21</sup>, „Gefängniswärter wegen Verdachts auf Drogenhandel verhaftet“<sup>22</sup> oder „Unbegrenzter Einfallsreichtum hinter Gittern“<sup>23</sup>, lauten immer einmal wiederkehrende Schlagzeilen. Trotz aller Vorsicht könne der Schmuggel ins Gefängnis – und damit der Schwarzmarkt in den Anstalten – nicht verhindert werden. Schlagzeilen produziert dies vor allem in denjenigen Konstellationen, in denen dieser Handel von Mitarbeitenden begünstigt wird und diese auffliegen. Dass solche Einzelfälle trotz hoher Sicherheitsmaßnahmen nicht verhindert werden können, ist klar. Was für Dimensionen der Schwarzmarkt hinter Gittern tatsächlich annimmt, über was für Kanäle er läuft und welche Vollzugsformen besonders betroffen sind, ist allerdings weitgehend unbekannt. Diesen Fragen ist die vorgestellte Studie nachgegangen. Die Einschätzungen der befragten Personen lässt dabei sicherlich eine Dunkelziffer offen. Trotzdem kann angenommen werden, dass sie das Geschehen hinter Gittern valide beurteilen können. In Bezug auf ihre eigene Involviertheit sind die Daten aber selbstverständlich mit Vorsicht zu geniessen.

Dass es in den meisten Schweizer Vollzugsanstalten

16 <http://www.welt.de/regionales/hessen/article147028810/Fuenf-Angeklagte.html>; zuletzt abgerufen am 22.7.2016.

17 <http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/Ermittlungen-wegen-Korruption-im-Gefaengnis-Affoltern-aA/story/22181548>; zuletzt abgerufen am 22.7.2016.

18 <http://www.srf.ch/news/regional/zuerich-schaffhausen/zwei-mitarbeitende-entlassen-gefaengnisleiter-suspendiert>; zuletzt abgerufen am 22.7.2016.

19 Die Befragten zeigten durchschnittlich eine hohe allgemeine Zufriedenheit mit ihrer Tätigkeit im Justizvollzug auf (4,9 auf einer Skala von 1-5).

20 Mischkowitz, Bruh, Desch et al., 2000, S. 138 und 169 f.

21 <http://www.bz-berlin.de/artikel-archiv/so-funktioniert-der-knast-supermarkt>; zuletzt abgerufen am 22.7.2016.

22 <http://www.blick.ch/news/schweiz/strafvollzug-genfer-gefaengniswaerter-wegen-verdachts-auf-drogenhandel-verhaftet-id4887050.html>; zuletzt abgerufen am 22.7.2016.

23 <http://www.nzz.ch/unbegrenzter-einfallsreichtum-hinter-gittern-1.2392898>; zuletzt abgerufen am 22.7.2016.

Tabelle 3: Korruption und Bestechungsversuche gegenüber dem Justizvollzugspersonal

	Total		Männer		Frauen		Aufsicht & Betreuung		Andere	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
<b>Bestechungsversuche</b>	42	27.3	35	31.2	7	16.7	29	31.5	13	21.3
Einmal	16	10.4	14	12.5	2	4.8	11	12.0	5	8.2
Mehr als einmal	26	16.9	21	18.8	5	11.9	18	19.6	8	13.1
<b>Keine Bestechungsversuche</b>	112	72.7	77	68.8	35	83.3	63	68.5	48	78.7
Total	154	100	112	100	42	100	92	100	61	100

\*: Zwischen Männern und Frauen, \* = p≤0.05, \*\* = p≤0.01, \*\*\* = p≤0.001

+: Zwischen Aufsicht & Betreuung und Andere, + = p≤0.05, ++ = p≤0.01, +++ = p≤0.001

trotz Gegenmaßnahmen und intensiven Bemühungen einen Schwarzmarkt gibt, wurde von kaum jemandem bestritten. Auf einer Skala von 1 (stimme überhaupt nicht zu) bis 6 (stimme voll und ganz zu), gaben 41% eine 6 als Antwort, weitere 41% eine 4 oder 5. Dies ergab im Durchschnitt eine 4,75 (N = 117) und ein nicht sonderlich überraschendes aber doch klares Bild: In Schweizer Gefängnissen gibt es einen Schwarzmarkt. Dieser lässt sich trotz Kontrollen (seien es Leibesvisitationen oder Urinkontrollen) kaum verhindern, wobei Ausmaß und Einfachheit des Schmuggels je nach Vollzugsform variieren. Gemäss Einschätzungen des Vollzugspersonals ist es offensichtlich vor allem im offenen Vollzug relativ einfach, illegale Substanzen zu beschaffen (siehe Abbildung 1). Ähnliches gilt für den Massnahmenvollzug; im geschlossenen Vollzug und in Untersuchungshaft gestaltet sich dies aufgrund intensiver Kontrollen und weniger Freiheiten hingegen am schwierigsten. Auch hier kann aber ein Schwarzmarkt keineswegs vollkommen unterbunden werden.

Ein florierender Schwarzmarkt bleibt dem Personal selbstverständlich nicht verborgen. Wie groß die Dunkelziffer ist, lässt sich kaum beziffern. Trotzdem schätzen die Angestellten die Wahrscheinlichkeit, dass der Besitz von verbotenen Substanzen aufgedeckt wird, als relativ hoch ein, wie Abbildung 2 illustriert. So schätzen es 28,5% der befragten Personen als sicher bzw. höchst wahrscheinlich ein, dass der Schmuggel tatsächlich aufgedeckt wird, für weitere 54,3% ist es eher wahrscheinlich. Lediglich 17,2% halten die Aufdeckungswahrscheinlichkeit für relativ gering. In Bezug auf diese Einschätzung konnten keine signifikanten Unterschiede zwischen den Geschlechtern eruiert werden. Auch die Funktion, in welcher die Befragten tätig sind, hatte keinen signifikanten Einfluss auf die Beantwortung dieser Frage.

Ebenfalls variieren die Angaben der Befragten darüber, wie viele Fälle ihnen im letzten Jahr bekannt geworden sind, in denen Insassen illegale Substanzen gehandelt haben, wobei dies sicher maßgeblich von der jeweiligen Berufsfunktion abhängig ist. Wie aus Abbildung 3 ersichtlich, haben nur 15,8% der Befragten angegeben, ihnen sei kein Fall bekannt geworden. Die meisten berichten demgegenüber von mehreren Fäl-

len pro Jahr, fast 20% sogar von mehr als 15 Fällen jährlich. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere der Handel mit Drogen dabei eine Mehrheit der Fälle ausmacht.<sup>24</sup> Hier gibt es einen signifikanten Unterschied ( $p \leq 0.01$ ) zwischen den Antworten der Personen, welche in der Aufsicht und Betreuung tätig sind und dem restlichen Personal. So schätzen erstere die Aufdeckungshäufigkeit als signifikant geringer ein, während die anderen häufiger „6-15 Fälle“ oder „mehr als 15 Fälle“ angegeben haben.

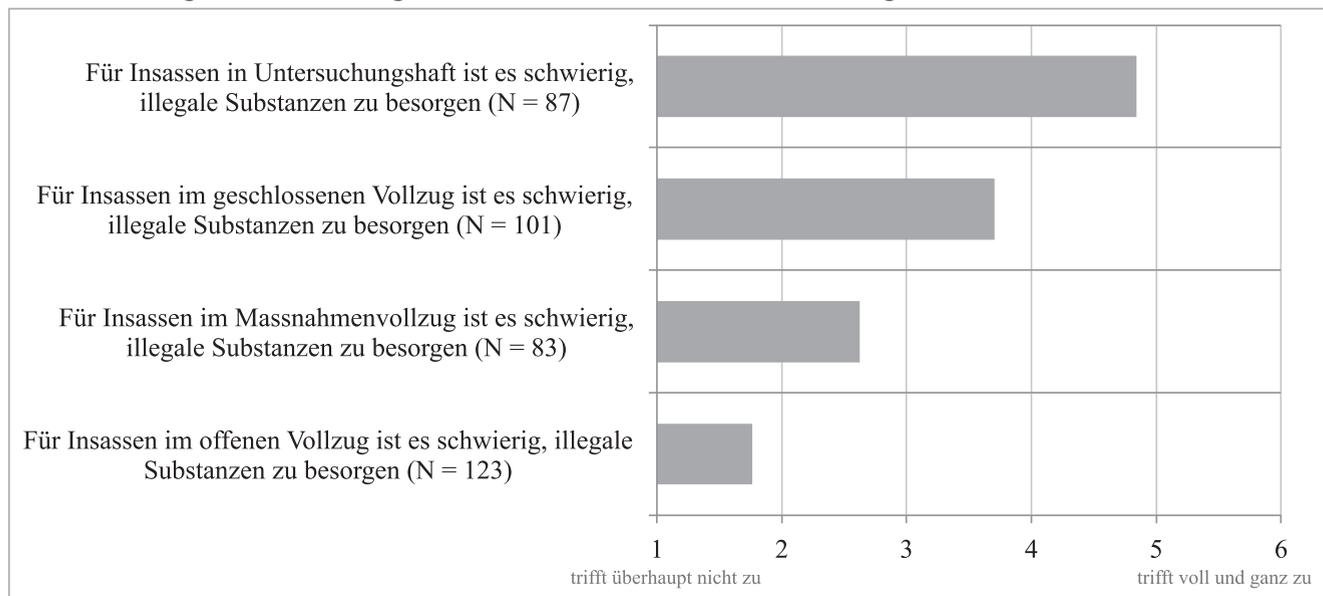
Befragt nach den Kanälen, über welche die illegalen Substanzen in die Anstalten gelangen, machten die Befragten verschiedene Angaben, wobei auch Mehrfachantworten möglich waren. Gemäss der Einschätzung des Personals ist das Personal selbst dabei nur in aller Seltenheit beteiligt, wie sich aus Abbildung 4 ablesen lässt. Somit wäre der Fall eines Genfer Aufsehers, welchen die Justizbehörden im April 2016 verhaftet haben, weil er im Verdacht steht, Mobiltelefone und Drogen ins Gefängnis geschmuggelt und an Häftlinge verkauft zu haben, als Einzelfall zu klassieren.<sup>25</sup> Immerhin zwölf Personen (7,9%) gaben allerdings an, dass auch dies ein gängiger Weg sei und Mitarbeitende des Justizvollzugs durchaus ab und zu beteiligt seien. Die große Mehrheit der Befragten sieht das Problem allerdings primär bei privaten Besucherinnen und Besuchern, dem Postweg oder anderen Insassen. Die Mehrheit ahnt ferner, dass bereits bei Haftantritt illegale Substanzen mitgebracht oder diese beim Freigang erworben werden. Die in der Aufsicht und Betreuung tätigen Mitarbeitenden wählten die Option „via andere Insassen“ signifikant ( $p \leq 0.01$ ) weniger häufig und schätzen damit den Schmuggel unter den Insassen offenbar als weniger gravierend ein.

Der Schwarzmarkt stellt folglich auch aufgrund der hier gewonnenen Erkenntnisse eine Realität des Strafvollzugs-

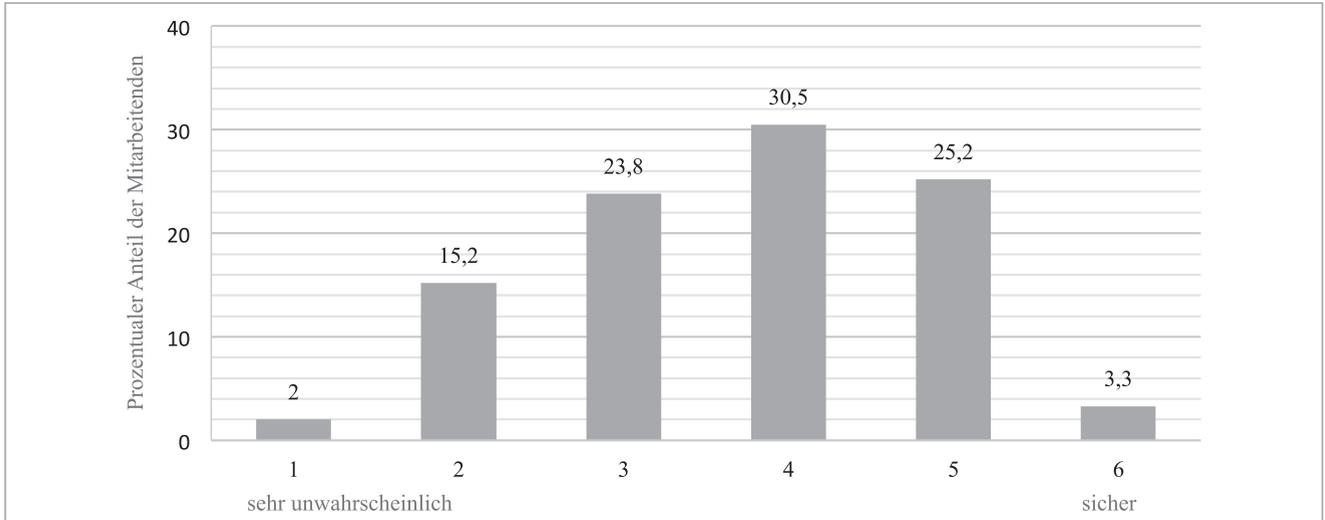
24 In einer früheren Studie nannte das Personal bei der Frage, was sich ihrer Vermutung nach verbotenerweise im Besitz der Gefangenen befindet Drogen/Alkohol (29,7%), Mobiltelefone (23,6%), Waffen/ähnliche Gegenstände (13,7%). Siehe dazu Isenhardt, Hostettler, Young, 2014, S. 207 f.

25 <http://www.tagesanzeiger.ch/panorama/vermishtes/handelte-ein-gefaengniswaerter-mit-handys-und-drogen/story/25480788>. Ein ähnlicher Fall ereignete sich zudem im Kanton Waadt im Juni 2015, siehe dazu <http://www.zomin.ch/schweiz/news/story/24418743>; zuletzt abgerufen am 22.7.2016.

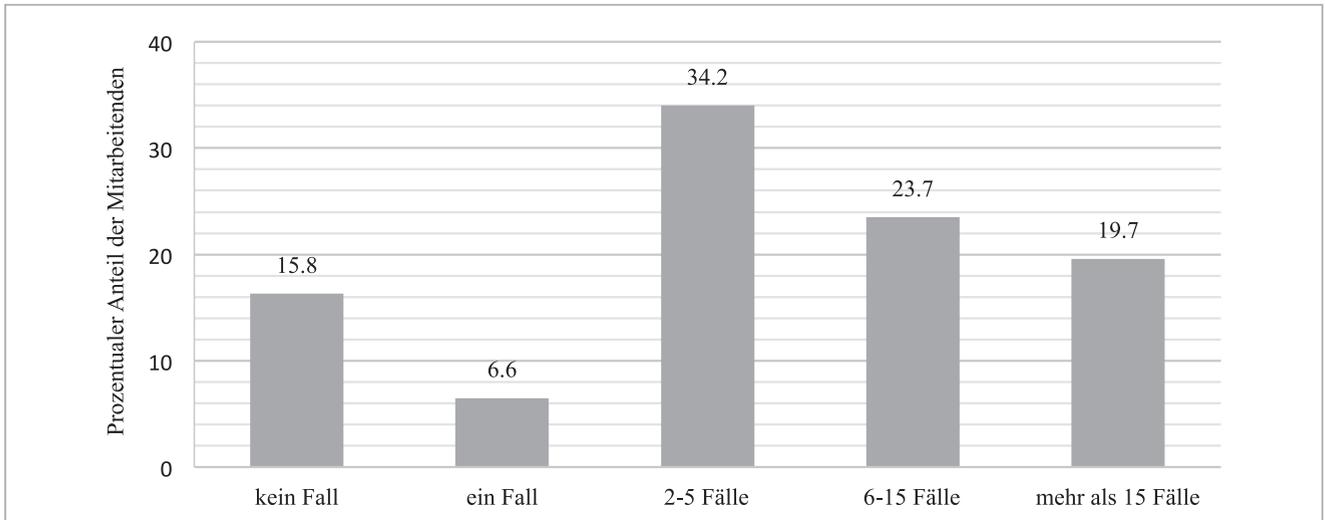
Abb. 1: Einschätzungen des Personals bezüglich der Problematik des Schwarzmarktes nach Vollzugsform



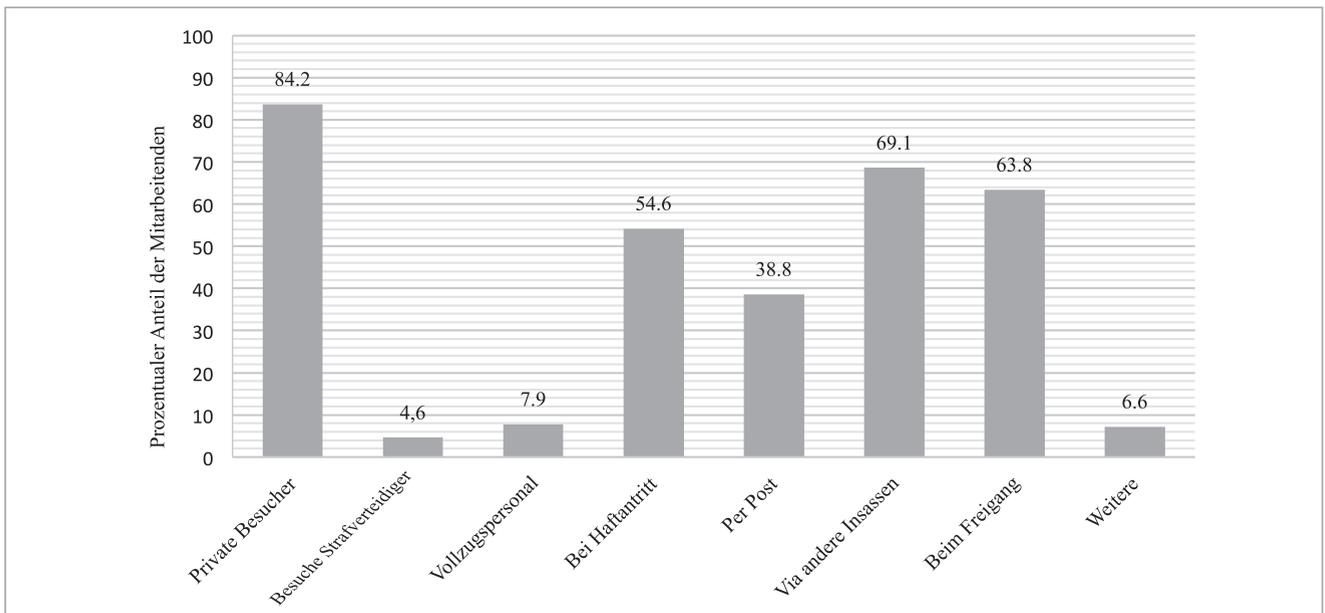
**Abb. 2: Aufdeckungswahrscheinlichkeit des illegalen Handels im Justizvollzug gemäß Einschätzung des Personals**



**Abb. 3: Aufdeckungshäufigkeit des illegalen Handels im Justizvollzug pro Jahr gemäß Einschätzung des Personals**



**Abb. 4: Kanäle des Schwarzmarkts nach Einschätzung des Personals**



salltags dar. Ganz eingedämmt werden wird er kaum können. Trotzdem sollten Maßnahmen bedacht werden, um den Schmuggel und den Handel mit Drogen oder elektronischen Geräten möglichst zu vermeiden. Dabei ist insbesondere auf private Besucherinnen und Besucher zu achten. Allerdings muss das Ausmass an Kontrolle dabei in Anbetracht der möglichen Schwere der Folgen, der Arbeitsbelastung und vorrangigen Betreuungsaufgaben des Personals stets verhältnismässig sein.

### Die multikulturelle Gefängnispopulation als Strafvollzugsrealität

Der Anteil an ausländischen Inhaftierten ist in Schweizer Gefängnissen bekanntlich hoch. Am Stichtag im Jahr 2015 waren 71% der Haftplätze für Erwachsene durch Personen ohne Schweizer Pass belegt.<sup>26</sup> Dieser hohe Ausländeranteil und damit das Zusammentreffen von Kulturen aus allen Teilen der Welt in dem konfliktreichen Umfeld des Freiheitsentzugs stellen die Institutionen des Strafvollzugs vor komplexe Herausforderungen.<sup>27</sup> Dass dies ein akutes Problemfeld des Justizvollzugs ist, wird vielfach unterstellt. Wie das Personal selbst jedoch diese Herausforderungen<sup>28</sup> tatsächlich wahrnimmt, wird mittels der hier präsentierten Studie untersucht.

Die sich im Strafvollzug befindlichen Ausländer haben, abgesehen vom Fehlen der Schweizer Staatsbürgerschaft und der damit verbundenen Möglichkeit je nach Tatschwere und Konstellation nach der Strafverbüßung des Landes verwiesen zu werden, wenig gemeinsam und die Gruppe ist äußerst heterogen zusammengesetzt.<sup>29</sup> Damit sind nicht nur Differenzen bezüglich der kulturellen Hintergründe oder des Anlasses der Inhaftierung gemeint, sondern auch der Aufenthaltsstatus und demnach der Bezug zur Schweiz. Von den 4.547 am Stichtag im Jahr 2014 inhaftierten Ausländern in Untersuchungshaft und im Straf- und Massnahmenvollzug<sup>30</sup> gehörten 28,5% der ständigen Wohnbevölkerung an. 18,1% waren Asylsuchende und die Mehrheit, nämlich 53,4% waren „übrige Ausländer“ bzw. „Ausländer mit unbekanntem Aufenthaltsstatus“.<sup>31</sup> In der Kategorie der „übrigen Ausländer“ werden im Wesentlichen sog. „Kriminaltouristen“ erfasst.<sup>32</sup> Diese verschiedenen Gruppen fordern dem Personal auch eine andere Schwerpunktlegung ab. So steht für die ständige Wohnbevölkerung und damit für Personen, die oftmals hier aufgewachsen und sozialisiert wurden, die Wiedereingliederung in die schweizerische Gesellschaft im Vordergrund. Bei anderen Gruppierungen kann die Vorbereitung auf die Ausschaffung und die Eingliederung in die Verhältnisse des Heimatstaates wichtiger sein. Unabhängig vom Aufenthalts-

status gilt es, für alle die Anpassung an die Alltagskultur in den Vollzugsanstalten zu meistern.<sup>33</sup>

Multikulturalität als Koexistenz verschiedener Kulturen<sup>34</sup> stellt demzufolge sicherlich Ansprüche an die Angestellten des Justizvollzugs. Die Fachleute haben in ihrem Betreuungsauftrag nicht nur Sicherheit und Stabilität zu gewähren, sondern überdies das richtige Mass zwischen Gleichbehandlung und Differenzierung zu finden. Das Bundesrecht kennt keine speziellen Vorschriften für ausländische Verurteilte und es gilt demnach, den Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren.<sup>35</sup> Gleichzeitig haben Behörden und Personal allerdings die Verpflichtung, bei der Behandlung der Insassen nach kulturspezifischen Bedürfnissen zu differenzieren, soweit Vollzugauftrag und Grundrechte betroffen sind.<sup>36</sup> Dies erfordert im Alltagsleben der Strafanstalten Ansprüche in Bezug auf Kommunikation, Religion und Glaubensvorstellungen, Nahrungsmittel und ihre Zubereitung sowie diverse andere Fragen des Zusammenlebens und der alltäglichen Interaktionen zwischen Anstaltsleitung, Mitarbeitenden und Insassen.<sup>37</sup>

Wie die Übersicht in Abbildung 5 zeigt, hat das Personal in der vorliegenden Studie relativ heterogene Einschätzungen bezüglich verschiedener bereits genannter Herausforderungen. Zwar bedürfen Insassen mit Migrationshintergrund etwas intensiverer Betreuung, allerdings scheint dies gemäß durchschnittlicher Einschätzung nicht sehr stark ins Gewicht zu fallen. Dass sprachliche Probleme und Barrieren die Arbeit des Personals erschweren, wurde wenig überraschend als zutreffend bezeichnet. In Bezug auf Autoritätsanerkennung und gewalttätige Zwischenfälle wurden die Herausforderungen als nicht wahnsinnig ins Gewicht fallend wahrgenommen. Dass Ausländer gar anders behandelt oder sanktioniert werden sollen, wurde in der Mehrheit deutlich verneint. Auch eine Bedrohungslage durch die mehrheitlich ausländischen Insassen wurde kaum als Problem beschrieben.

Insgesamt zeigt sich, dass Mitarbeiterinnen die Problematik in der Tendenz als weniger gravierend einschätzen als ihre männlichen Kollegen. Statistisch signifikant sind diese Unterschiede allerdings lediglich bei der Frage, ob Insassen mit Migrationshintergrund intensivere Betreuung benötigen und ob sich die Befragten von Insassen mit Migrationshintergrund eher bedroht fühlten als von Häftlingen ohne Migrationshintergrund. Weibliche Mitarbeiterinnen stimmen demnach der Aussage eines erhöhten Betreuungsaufwandes für ausländische Gefangene weniger häufig zu als ihre männlichen Arbeitskollegen. Auch erreichte die Zustimmung der männlichen Justizvollzugsbeamten auf die Aussage, sich eher von Insassen mit Migrationshintergrund bedroht zu fühlen als von solchen ohne Migrationshintergrund, einen höheren Wert als bei den weiblichen Mitarbeiterinnen, wobei zu betonen bleibt, dass beide Gruppen diese Aussage als überhaupt nicht oder nur wenig zutreffend empfanden.

Ferner wurde in der Befragung dem Verdacht, dass der hohe Ausländeranteil in den Strafanstalten vor allem für

26 Bundesamt für Statistik (BFS), Strafvollzugsstatistiken (FHE). Der Anteil variiert aber je nach Vollzugsform stark. So ist der Anteil Schweizer gerade bei sämtlichen Sondervollzugsformen wesentlich höher; zudem zeigt sich eine klare Tendenz, dass Ausländer weniger häufig in offenere Vollzugsformen eingewiesen werden. Siehe dazu Maurer, 2006, S. 17 und Achermann, 2008, S. 118.

27 Loosli, 2013, S. 271.

28 Auch Loosli (2013, S. 275) betonte bereits, dass die multikulturelle Zusammensetzung der Insassenbevölkerung nicht zwangsläufig Probleme schaffe und dass es angemessener sei, in diesem Zusammenhang von Herausforderungen zu sprechen.

29 Achermann & Hostettler, 2006, S. 21.

30 Die Personen in Ausschaffungs- und Auslieferungshaft sind hier nicht miteingerechnet.

31 Bundesamt für Statistik (BFS), Strafvollzugsstatistiken.

32 Baechtold, 2014, S. 63.

33 Baechtold, 2014, S. 63 f.

34 Loosli, 2013, S. 273.

35 Für Personen, welche nach der Strafverbüßung die Schweiz verlassen werden, ergeben sich allerdings besondere Vollzugs- und Vollstreckungsprobleme. Diesbezüglich haben die Kantone mit besonderen Regeln auf der Ebene der Anstaltsordnungen sowie z.T. mit entsprechenden Konkordatsrichtlinien reagiert (Baechtold, Weber, Hostettler, 2016).

36 Loosli, 2013, S. 274.

37 Achermann, 2008, S. 140.

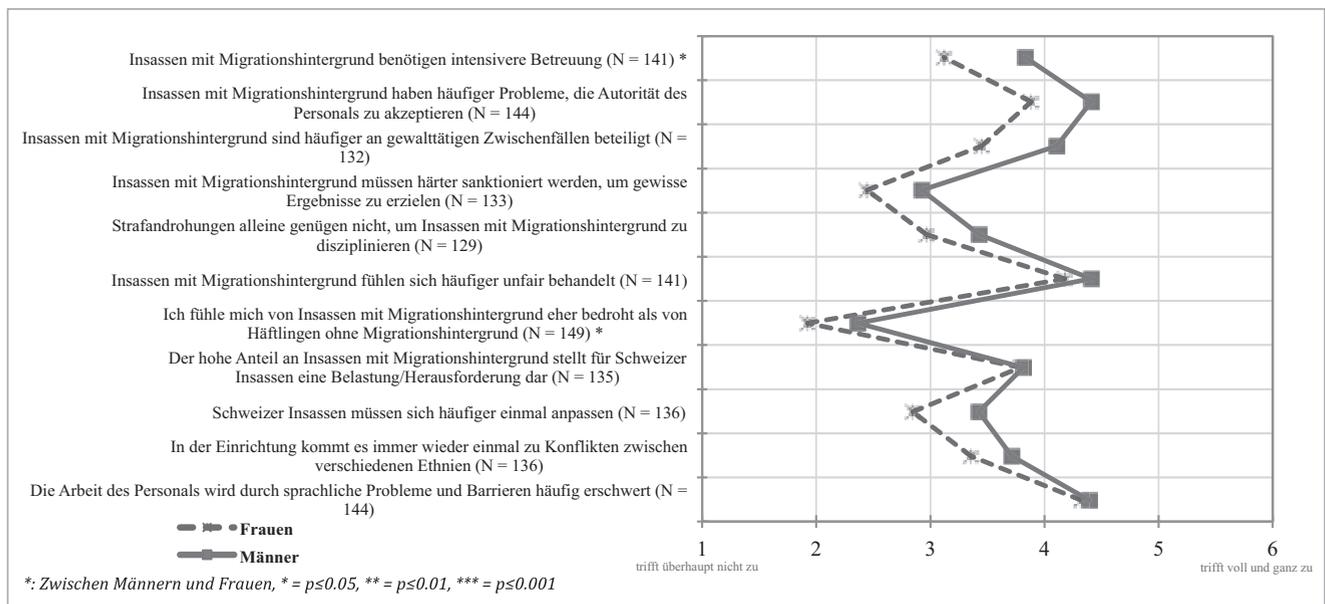
schweizerische Mitinsassen ein Problem darstellt, nachgegangenen. So wird durch die Befragten bestätigt, dass dies durchaus eine Belastung darstellen kann und sich Schweizer Insassen häufiger einmal anpassen müssen. Auch ethnische Konflikte scheinen gemäss Einschätzung der Befragten vorzukommen. Allerdings lässt das Gesamtbild keinerlei Rückschlüsse darauf zu, dass die gegebenen Herausforderungen ernsthafte Probleme darstellen, welche weitergehende Maßnahmen bzw. ein Eingreifen oder Umdenken der Behörden erfordern würden. Ganz im Gegenteil scheint das Personal die Herausforderungen angenommen zu haben, darin keine übertriebene Belastung zu sehen und mit der Multikulturalität als Alltagsrealität gut umgehen zu können.

### Die Schlüsselfunktion des Personals: Überzeugungen und Wertvorstellungen

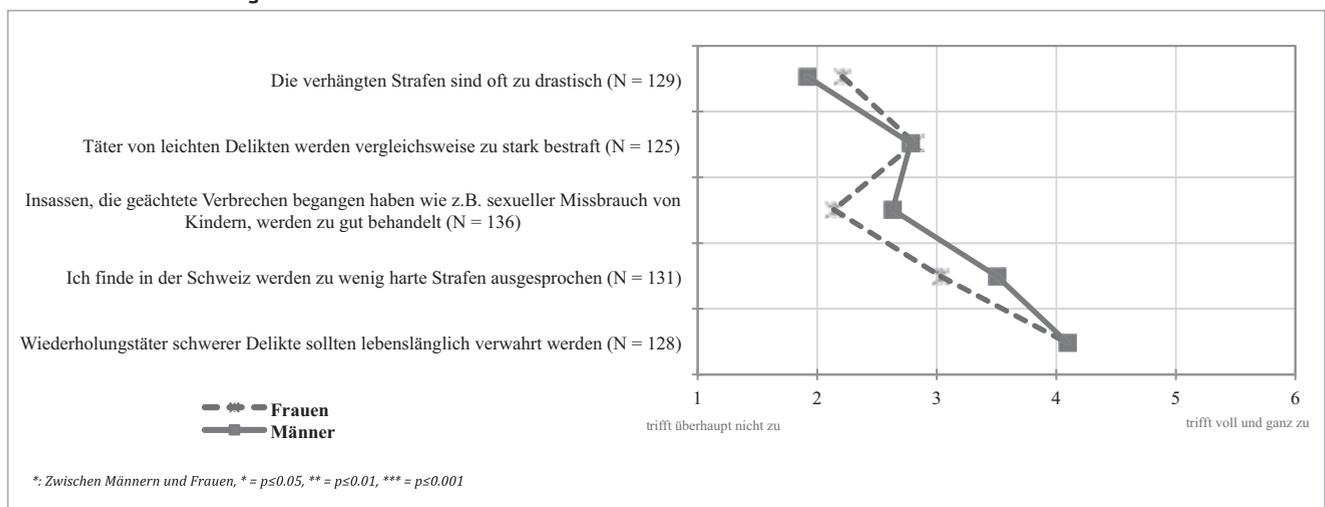
Bei den beschriebenen Herausforderungen – ob psychische oder physische Gewalt, Korruption, dem Eindämmen des Schwarzmarktes oder dem Umgang mit verschiedenen Kulturen – spielt das Personal überall eine Schlüsselrolle. Wie bereits einleitend gesagt, sind sie das Gesicht der Behörden hinter den Mauern und sind in diesem Sinne „front-line bureaucrats“, welche Kriminalpolitik direkt implementieren.<sup>38</sup> Entsprechend ist es interessant zu sehen, was für punitive Einstellungen und welche Sichtweise das Personal bezüglich Strafrecht und Bestrafung mitbringt. Dementsprechend hat sich die Befragung auch solchen Themen angenommen. Abbildung 6 zeigt die Resultate in Bezug auf fünf verschiedene Items zur Punitivität, wobei dabei keine signifikanten Unterschiede zwischen den in der Aufsicht und Betreuung tätigen

<sup>38</sup> Shannon & Page, 2014, S. 630.

**Abb. 5: Einschätzungen des Personals (nach Geschlecht) bezüglich Insassen mit Migrationshintergrund**



**Abb. 6: Punitive Einstellungen des Personals**



und den anderen Mitarbeitenden sowie zwischen Männern und Frauen festgestellt werden konnten.

Wie Abbildung 6 illustriert, stimmten nur wenige Befragte der Aussage zu, dass die verhängten Strafen oft zu drastisch seien. Auch Täter von leichten Delikten würden selten zu schwer bestraft. Kaum ein Angestellter fordert dementsprechend eine Senkung der allgemeinen Straf Härte. Gerademaß 2,3% der Befragten stimmten der Aussage, die Strafen seien oft zu drastisch, voll und ganz zu. Gleichzeitig fand aber auch nur eine deutliche Minderheit, dass Insassen, die schwere Verbrechen begingen, zu gut behandelt werden. Eine deutliche Mehrheit konnte dieser Aussage nicht zustimmen und findet demnach die verhängten Strafen und die entsprechende Behandlung bereits heute angemessen. Auch bei der ganz allgemeinen Frage, ob in der Schweiz zu wenig harte Strafen ausgesprochen werden, ergab sich ein sehr heterogenes Bild in Bezug auf die punitive Einstellung der Befragten. So konnten 33,5% der Befragten dieser Aussage überhaupt nicht zustimmen, 34,3% bewegten sich im Mittelfeld und 32% konnten der Aussage überzeugt zustimmen. Einzig bei der lebenslänglichen Verwahrung ergab sich ein deutlicheres Profil. So stimmten 52,4% der Personen der Aussage voll und ganz zu (Werte 5 und 6) und nur 24,2% (Werte 1 und 2) lehnten sie ab. Im Geschlechtervergleich zeigen die Mitarbeiterinnen im Mittel tendenziell eine geringere punitive Einstellung als ihre männlichen Kollegen, wobei diese Unterschiede statistisch nicht signifikant sind. Einzig bei der lebenslänglichen Verwahrung können keinerlei Geschlechterunterschiede ausgemacht werden.

Ein einheitliches Bild über die punitive Einstellung der Befragten lässt sich so kaum präsentieren. Auch in Bezug auf die Favorisierung der verschiedenen Strafzwecke ergab sich bereits in einer älteren Studie ein gemischtes Bild: Nach der Zustimmung zu fünf zentralen Strafzwecken befragt, wurden im Ergebnis insbesondere die Resozialisierung und Behandlung (80,5%) sowie aber auch Vergeltung und die Bestrafung der Täter (75,2%) bevorzugt.<sup>39</sup> Es lässt sich also kaum verallgemeinern festhalten, was für Überzeugungen und Wertvorstellungen beim Justizvollzugspersonal dominieren. Genauso heterogen wie die Insassengruppe gestaltet sich also auch das Personal. Gerade diese verschiedenen Priorisierungen und Maximen können allerdings auch zu einer hohen Qualität und Ausgewogenheit der Betreuung führen und demnach eine Chance darstellen.

## Resümee

Bei der Arbeit im Schweizerischen Justizvollzug sehen sich Personal und Behörden mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. Diesen sind sie in ihrem Berufsalltag im Spannungsfeld sowohl zwischen Sicherheits- und Betreuungsaufgaben als auch zwischen den Ansprüchen der Öffentlichkeit auf der einen und den Inhaftierten auf der anderen Seite ausgesetzt. Wie die vorangehend präsentierte Untersuchung offenbart, ist dabei der Schutz der eigenen Person nicht zu vernachlässigen. Im stetigen Kontakt mit einer vorbelasteten Klientel, welche auch aufgrund der bekannten „Pains of Imprisonment“<sup>40</sup> eine niedrige Frustrationstoleranz aufweist, ist die Gefahr des Opferwerdens immanent. Trotzdem konnte aufgezeigt werden, dass sich die Angriffe

primär auf verbale Entgleisungen beschränken und körperliche Gewalterfahrungen die Ausnahme bilden.

Eine weitere Herausforderung besteht sicherlich in der Korruptions- und Schwarzmarktproblematik. Für erstere bieten sich dem Personal viele Gelegenheiten und es gilt der außergewöhnlichen Machtkonstellation zu widerstehen. Die Studienergebnisse lassen allerdings nicht darauf schließen, dass Bestechungsversuche an der Tagesordnung sind. Hier wären jedoch weitergehende Untersuchungen nötig. Dass hingegen der Schwarzmarkt kaum effektiv bekämpft werden kann und gerade in den offeneren Vollzugsformen floriert, gibt Anlass zur Diskussion über die mögliche Ergreifung weitergehenden Maßnahmen. Hingegen scheint den Herausforderungen im Bereich des Umgangs mit einer vielseitigen, multikulturell zusammengesetzten Insassenpopulation bereits heute ausreichend begegnet werden zu können.

Alles in allem hat die Studie interessante Ergebnisse über die Herausforderungen des Strafvollzugspersonals geliefert. Das heterogen zusammengesetzte Personal hat dabei verschiedene Ansichten in Bezug auf Bestrafung und Behandlung von Straftätern offenbart. Umfangreichere Studien könnten in Zukunft zusätzliche Erkenntnisse und Hintergründe liefern, mittels welcher die Antworten der Mitarbeitenden vertieft werden könnten.

## Literaturverzeichnis

- Achermann, C. & Hostettler, U.** (2006). AusländerIn ist nicht gleich AusländerIn: Strafvollzugsalltag und Entlassungsvorbereitung einer vielfältigen Insassengruppe. In: F. Riklin (Hrsg.), *Straffällige ohne Schweizerpass: Kriminalisieren - Entkriminalisieren - Exportieren?* (S. 21-35). Luzern: Caritas.
- Achermann, C.** (2008). *Straffällig, unerwünscht, ausgeschlossen: Ausländische Strafgefangene in der Schweiz*. Diss. Bern.
- Baechtold A.** (2014). *Ausländer im Vollzug*. In: B.F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon* (S. 61-67). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Baechtold, A., Weber, J. & Hostettler, U.** (2016). *Strafvollzug. Straftat und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz*. 3. Auflage. Bern: Stämpfli Verlag.
- Bourbonnais, R., Jauvin, N., Dussault, J. & Vézina, M.** (2007). Psycho-social work environment, interpersonal violence at work and mental health among correctional officers. *International Journal of Law and Psychiatry*, 30, 355-368.
- Isenhardt, A., Hostettler, U. & Young, C.** (2014). *Arbeiten im schweizerischen Justizvollzug. Ergebnisse einer Befragung zur Situation des Personals*. Bern: Stämpfli Verlag.
- Loosli, P.J.** (2013). *Multikulturalität im Strafvollzug*. In: Fink, D., Kuhn, A., Schwarzenegger, C. (Hrsg.), *Migration, Kriminalität und Strafrecht - Fakten und Fiktion* (S. 271-278), Bern: Stämpfli Verlag.
- Maurer, G.** (2006). *Straffällige ohne Schweizerpass: Ausländerkriminalität - Ein Alltagskonzept im Spiegel der nationalen Kriminalstatistiken*. In: F. Riklin (Hrsg.), *Straffällige ohne Schweizerpass: Kriminalisieren - Entkriminalisieren - Exportieren?* (S. 6-20). Luzern: Caritas.
- Mischkowitz, R., Bruh, H., Desch, R., Hübner G.-E. & Beese, D.** (2000). *Einschätzungen zur Korruption in Polizei, Justiz und Zoll. Ein gemeinsames Forschungsprojekt des Bundeskriminalamtes und der Polizei-Führungsakademie*. Wiesbaden: BKA Forschungsreihe.
- Shannon, S.K.S. & Page, J.** (2014). *Bureaucrats on the Cell Block: Prison Officers' Perceptions of Work Environment and Attitudes toward Prisoners*. *Social Service Review*, Dezember 2014, 630-657.
- Sykes, G.M.** (1958). *The Society of Captives. A Study of a Maximum Security Prison*. Princeton University Press.

<sup>39</sup> Siehe detailliert dazu Isenhardt, Hostettler, Young, 2014, S. 274 ff.

<sup>40</sup> So nach dem klassischen Werk der modernen Kriminologie: Sykes, 1958, S. 65 ff.

Andrea Janßen, Sabine Schneider

## Wünsche nach ehrenamtlicher Unterstützung im Strafvollzug

### Ergebnisse einer repräsentativen Befragung inhaftierter Männer in Baden-Württemberg

#### Hintergrund der Studie

Ehrenamtliches Engagement im Strafvollzug hat eine lange Tradition und beförderte – insbesondere zu Beginn des 20. Jahrhunderts – die Entwicklung der sog. Freien Straffälligenhilfe maßgeblich mit (Cornel 2014, S. 37-40). Es ist dann im Fokus, wenn es darum geht, Möglichkeiten hilfreicher Verbindungen von „drinnen“ nach „draußen“, von Gefangenen zu Nicht-Gefangenen auszuloten (als „interaktive Schnittstelle“ vgl. Theißen 1990 in Laubenthal 2015, S. 198) und damit „Brücken“ in den Sozialraum zu suchen und zu etablieren. An vielen Orten Deutschlands gehören ehrenamtlich durchgeführte Angebote zum selbstverständlichen Freizeitprogramm der Justizvollzugsanstalten. So stellen sich beispielsweise in Baden-Württemberg aktuell 800 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 300 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer für ein Engagement im Strafvollzug zur Verfügung (Ministerium der Justiz 2016). Dennoch sind die Angebote von Ehrenamtlichen nur selten zum Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung geworden: es existieren Untersuchungen, die Motive der Ehrenamtlichen für dieses Engagement erheben (Lehmann & Greve, 2002 sowie Lehmann & Möller, 2005) oder einzelne Angebote beleuchten (bspw. Heft 3 „Sport und Freizeit im Vollzug“ der Zeitschrift Forum Strafvollzug 2015); aktuell wird eine internationale Befragung von Ehrenamtlichen zur Motivation und den Herausforderungen des Ehrenamtes im Strafvollzug vom Europäischen Forum für angewandte Kriminalpolitik durchgeführt (vgl. <http://www.auf-gehts-mitmachen.eu/das-programm/die-gefoerderten-projekte.html>). Studien allerdings, die die Perspektiven der Gefangenen auf diese Angebote ins Zentrum stellen, sind uns nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es umso bemerkenswerter, dass der Fortbildungsverbund Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg<sup>1</sup> im Frühsommer 2015 eine Untersuchung anregte, die von den Perspektiven und Einschätzungen der Gefangenen selbst ausgehen sollte. Ziel war dabei die Beantwortung der Fragen, welche – durch Ehrenamtliche durchgeführte – Angebote sich die Gefangenen wünschen bzw. an welchen Angeboten sie gerne teilnehmen würden sowie ob und wenn ja welche Unterschiede sich in diesen Wünschen zwischen verschiedenen Inhaftierten (älteren Inhaftierten, Inhaftierten mit langen oder kurzen Freiheitsstrafen, mit bzw. ohne Migrationsgeschichte sowie Inhaftierte mit mehr oder weniger Außenkontakten) finden lassen können. Dahinter stand das Anliegen des Fortbildungsverbundes, auf dieser Grundlage – sofern möglich – nach entsprechenden Ehrenamtlichen zu suchen und entsprechende Angebote zu installieren. Im Folgenden sollen die Anlage der durchgeführten Studie sowie einige zentrale Ergebnisse knapp vorgestellt werden.

#### Design der Studie

Um ein möglichst aussagekräftiges Ergebnis zu erhalten, bestand der Kern der Untersuchung in einem quantitativen Verfahren, in welchem eine für Baden-Württemberg repräsentative Gefangenengruppe<sup>2</sup> mittels eines standardisierten Fragebogens befragt wurde. Der Fragebogen wurde in 12 Strafanstalten an 520 – anhand eines repräsentativen Stichprobenverfahrens – ausgewählte Gefangene verteilt. Der Rücklauf lag insgesamt bei 70,5% (364 auswertbare Fragebögen). Der von den Gefangenen auszufüllende Fragebogen war in fünf thematische Bereiche gegliedert:

- In einem ersten Abschnitt sollten die Gefangenen angeben, ob sie bereits Angebote von Ehrenamtlichen nutz(t)en und wenn ja, welche;
- daran schlossen sich Fragen zur Zufriedenheit mit diesen Angeboten an;
- im dritten Abschnitt wurde erfragt, an welchen Gruppenangeboten sie gerne teilnehmen würden, wobei 34 mögliche Angebote angekreuzt werden konnten (eingeteilt in die Bereiche „Künstlerisches und Spiele“, „Alltag und Praktisches“, „Weiterbildung“, „Gesprächsgruppen“, „Mannschaftssport“ und „Sonstiges Sportarten“), darüber hinaus konnte angegeben werden, ob sich die Gefangenen ein Angebot in ihrer Muttersprache wünschen würden, sofern diese nicht deutsch ist;
- das Interesse an anderen Angeboten, insbesondere an verschiedenen Formen der Einzelbetreuung, war Thema im vierten Abschnitt.
- Abschließend wurden personenbezogene Fragen gestellt (nach Alter, Muttersprache, Vollzugsdauer, Art und Anzahl regelmäßiger Kontakte nach „draußen“), die die Grundlagen für einen Vergleich der Antworten zwischen verschiedenen Gefangenengruppen ermöglichen sollten. An einigen Stellen enthielt der Fragebogen offene Fragen bzw. freie Antwortmöglichkeiten; außerdem sollten Gefangene mit geringen Deutschkenntnissen eine Assistenz durch eine/n Übersetzer/in, gegebenenfalls auch durch die Mentor/innen in den Anstalten erhalten. In 10 Fällen haben die Mentor/innen selbst, in 14 Fällen ein Übersetzer assistiert.

Die sogenannten Mentor/innen – Personen, die in den jeweiligen Anstalten in unterschiedlichen Funktionen für die Organisation, Einführung und Begleitung des ehrenamtlichen Engagements zuständig und überwiegend im Fortbildungsverbund Straffälligenhilfe Baden-Württemberg vernetzt sind – waren darüber hinaus maßgeblich am Erfolg der Untersuchung beteiligt, indem sie die Fragebögen an die durch einen Stichprobenplan ermittelten Gefangenen verteilten und nach einer gewissen (vorgegebenen) Zeit auch wieder einsammelten.<sup>3</sup> Um ihre teils langjährigen Erfahrungen

1 Der Fortbildungsverbund Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg stellt ein Zusammenschluss verschiedener justiznaher Träger dar, der in Kooperation mit dem Justizministerium Baden-Württemberg die interessierten und engagierten Ehrenamtlichen für diese Arbeit vorbereitet und begleitet.

2 Das Sampling bestand aus einer Stichprobe von jeweils 12,5% der männlichen Gefangenen pro Strafanstalt; gering vertretene Gruppen wie Jugendliche und Sicherheitsverwahrte wurden mit einem Prozentsatz von 15 bzw. 25% berücksichtigt. Wegen sehr unterschiedlicher Bedingungen wurde von einer Befragung in Untersuchungshaft und im Frauenstrafvollzug abgesehen.

3 Unser Dank gilt an dieser Stelle daher insbesondere den Mentor/innen, ohne

gen mit Ehrenamtlichen in der Studie ebenfalls berücksichtigen zu können, wurden sie gebeten, schriftlich in einem offenen Fragebogen ihre Einschätzungen u.a. dazu mitzuteilen, welche Ehrenamtliche bzw. Angebote von Ehrenamtlichen es ihrer Meinung nach im Vollzug (vermehrt) braucht und welche Hürden sie bei der Realisierung dieser Angebote erleben. Somit war diese Mentor/innenbefragung als Ergänzung zum Kern der Untersuchung, der repräsentativen Gefangenenbefragung, angelegt.

Die Ergebnisse der Auswertung der Gefangenenbefragung (Kapitel 3) geben Aufschluss darüber, was sich die Gefangenen insgesamt an Angeboten wünschen, sowie ob sich

Unterschiede in den nachgefragten Angeboten finden lassen, die sich auf das Alter, die jeweiligen Sprachkompetenzen bzw. dem jeweiligen Migrationshintergrund, die unterschiedliche Haftdauer sowie das Ausmaß der sozialen Isolation der Gefangenen zurückführen lassen.<sup>4</sup> Einige zusammenfassende Aspekte der Analyse der Rückmeldungen der Mentor/innen werden anschließend ergänzt (Kapitel 4).

### Ausgewählte Ergebnisse der Gefangenenbefragung

Die Inhaftierten, die den Fragebogen ausfüllten, waren zum Zeitpunkt der Befragung im Durchschnitt 37,5 Jahre alt, wobei eine Standardabweichung von etwa 12,5 Jahren von einer hohen Altersspanne zeugt. Recht hoch liegt das durchschnittliche Strafmaß mit 5,35 Jahren (der Median liegt mit 4 Jahren etwas niedriger), wobei auch hier eine Standardabweichung von 4,4 Jahren vom arithmetischen Mittel die große Heterogenität der Häftlinge wiedergibt. Der

Migrantenanteil liegt bei 41,8%.<sup>5</sup> Im Vergleich dazu war im Jahr 2012 „mehr als jeder fünfte Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe Ausländer“ (Laubenthal 2015, S. 48); da wir allerdings nicht nach Staatsangehörigkeit, sondern nach Sprachsozialisation gefragt haben, erscheint eine solche Differenz stimmig. Personen mit türkischer (18,5%), russischer (17,2%), albanischer (9,9%), rumänischer (6%) und polnischer (5,3%) Muttersprache waren unter den Migranten am häufigsten vertreten.

die ein solches Vorhaben nicht realisierbar gewesen wäre.

- 4 Außerdem war es durch eine entsprechende Kodierung möglich, anstaltsbezogene Auswertungen vorzunehmen, so dass auch konkrete Bedingungen einzelner Anstalten berücksichtigt werden konnten.
- 5 Da sich unser Interesse an den konkreten Sprachkenntnissen und den daraus folgenden Konsequenzen für die benötigten Sprachkompetenzen der Ehrenamtlichen konzentrierte, wurde auf eine klassische Abfrage des Migrationshintergrundes, wie sie beispielsweise im Mikrozensus durchgeführt wird, verzichtet. Die Gruppe, die nicht oder nicht ausschließlich Deutsch als erste Sprache erlernt hat, wird im Folgenden als „Migranten“ bezeichnet.

### Vorerfahrungen mit ehrenamtlichen Angeboten

191 Personen und damit fast 54% der Befragten haben bereits Erfahrungen mit ehrenamtlicher Arbeit gemacht, wobei sich mit über 44% die meisten der Nennungen auf Gruppenangebote beziehen. Die Beurteilung der bisherigen Erfahrungen fällt insgesamt beachtenswert gut aus: Über 46% sind „sehr zufrieden“, nur insgesamt 10 Personen sind mit den genutzten Angeboten „eher“ oder „sehr“ unzufrieden. Das arithmetische Mittel liegt auf der 5-er Skala bei 1,84 (wobei die 1 „sehr zufrieden“ repräsentiert). Dementsprechend positiv fallen die Kommentare auf die offene Frage nach der Einschätzung der genutzten Angebote aus: Neben der Abwechslung zum Haftalltag („Man vergisst, dass man hinter Gitter sitzt. Mit Sport z.B. Fußball, kann man sein Hobby weiterhin ausüben. Beim Kraftsport kann man seinen Frust ablassen“, Bogen 190), der Möglichkeit, Personen außerhalb der Anstaltsstruktur kennenzulernen („Gut finde ich, nicht nur als „Knacki“ eingestuft zu werden. Man spürt die innere Überzeugung des Gegenübers, gerne als Ehrenamtlicher in die JVA zu kommen. Man kann einfach mal so sein wie man ist – ohne das Gefühl, „beobachtet“ zu werden“, Bogen 21) wird die Möglichkeit der Weiterbildung geschätzt („Gut: Diktate mit Rechtschreibübungen, deutsche Grammatik verbessern“, Bogen 144). Kritik an genutzten Angeboten bezieht sich weniger auf die Inhalte als auf Ablauf und Planung der Angebote und auf lange Wartezeiten: „Es war alles gut bis auf die lange Wartezeit, bis man teilnehmen konnte“ (Bogen 76) ... „Gut finde ich, dass überhaupt Ehrenamtliche die verschiedenen Gruppen anbieten. Allerdings sind die Gruppen vom zeitlichen Rahmen viel zu eng gefasst, die Gruppen müssten 1-2 Std. länger gehen“ (Bogen 277).

### „Gewünschte“ Gruppenangebote

Grafik 1 zeigt die 15 am häufigsten gewünschten von insgesamt 34 möglichen Gruppenangeboten. Dabei stellt mit 65% der eindeutige Favorit das Angebot „Kochen und Backen“ dar, ein Ergebnis, welches sich durchgängig bei allen Gruppen abzeichnet. Als weitere Schwerpunkte lassen sich Wünsche in den Bereichen Weiterbildung und Sport identifizieren (vgl. Grafik 1). Insgesamt lässt sich eine rege Interessensbekundung festhalten; selbst das Angebot Fitnessboxen auf dem letzten Platz kommt noch auf über 29% und damit auf 106 Nennungen. Durchschnittlich zeigt jeder Befragte Interesse an 9,4 Gruppenangeboten.

Eine Clusteranalyse<sup>6</sup> der Ergebnisse zu den Gruppenangeboten ergab eine Aufteilung von zwei Gruppen, die sich weniger in ihren spezifischen Interessenkonstellationen als in ihrer Interessensvielfalt unterschieden: Während sich die Mehrheit in einem eher eng abgesteckten Interessenrahmen bewegt, war eine Minderheit von ca. 30% sehr breit interessiert und gab im Durchschnitt 16,5 Interessen zu Gruppenangeboten an. Ein Vergleich der Gruppen ergab, dass die breit Interessierten im Durchschnitt etwas jünger sind (Durchschnittsalter im Cluster 2: 34,7 Jahre), häufiger einen Migrationshintergrund haben (52,8%) und häufiger bereits mehrmals ehrenamtliche Angebote genutzt haben (ebenfalls 52,8%; alle referierten Ergebnisse sind auf einem Signifikanzniveau von 95% statistisch signifi-

- 6 Die Clusteranalyse ist ein deskriptives Klassifikationsverfahren, das die Bildung einzelnen Gruppen zum Ziel hat, wobei eine möglichst große Homogenität innerhalb der Gruppen bzw. Cluster und eine möglichst große Heterogenität zwischen den Clustern angestrebt wird. Hier wurde zunächst ein hierarchisches Verfahren gewählt, welches anschließend um die k-means-Methode ergänzt wurde (zur Methode vgl. Bortz 2005, S. 565ff).



**Dr. Andrea Janßen**

Professorin für Soziologie an der Hochschule Esslingen, Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege  
andrea.janssen@hs-esslingen.de



**Dr. Sabine Schneider**

Professorin für Soziale Arbeit an der Hochschule Esslingen, Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege  
sabine.schneider@hs-esslingen.de

kant). Dies legt die Vermutung nahe, dass die Erfahrungen mit Ehrenamtlichen die Häftlinge möglichen Angeboten gegenüber aufgeschlossener werden lässt und somit auch weniger „klassische“ Angebote nachgefragt werden. Zudem verbüßen die breit Interessierten häufiger längere Haftstrafen als die eng

Interessierten: Nur 12,9% aller Häftlinge mit einem Strafmaß unter einem Jahr befinden sich im Cluster 2, während Häftlinge mit einem mittleren Strafmaß von über einem bis fünf Jahren mit 35,5% überdurchschnittlich häufig dem zweiten Cluster zugeordnet wurden.

**Tabelle 1: Interesse an Einzelangeboten durch Ehrenamtliche**

Art des Einzelangebotes: (Mehrfachnennungen möglich):	Anteil der Nennungen in %	Anzahl der Nennungen absolut
Briefkontakt („ein persönlicher Ansprechpartner, mit dem ich mich schriftlich austausche“)	25,0	91
Einzelbetreuung („ein persönlicher Ansprechpartner, der mich in Haft besucht“), z.B. als Ratgeber/Zuhörer	50,8	185
als Kontakt, um Hafterleichterung zu erhalten	33,8	123
als Hilfe beim Übergang von Haft in Freiheit	44,0	160
als Hilfe nach der Entlassung	41,8	152
	30,8	112

**Wünsche nach Einzelangeboten**

Tabelle 1 verdeutlicht das insgesamt als hoch zu bewertende Interesse an Einzelangeboten, also an Ehrenamtlichen, die direkt den Gefangenen besuchen oder Briefkontakt zu ihm halten: Über 50% der Befragten sind an diesen Angeboten interessiert, wobei als Beweggrund insbesondere die Intention, dadurch Hafterleichterungen genehmigt zu bekommen, auffällt.

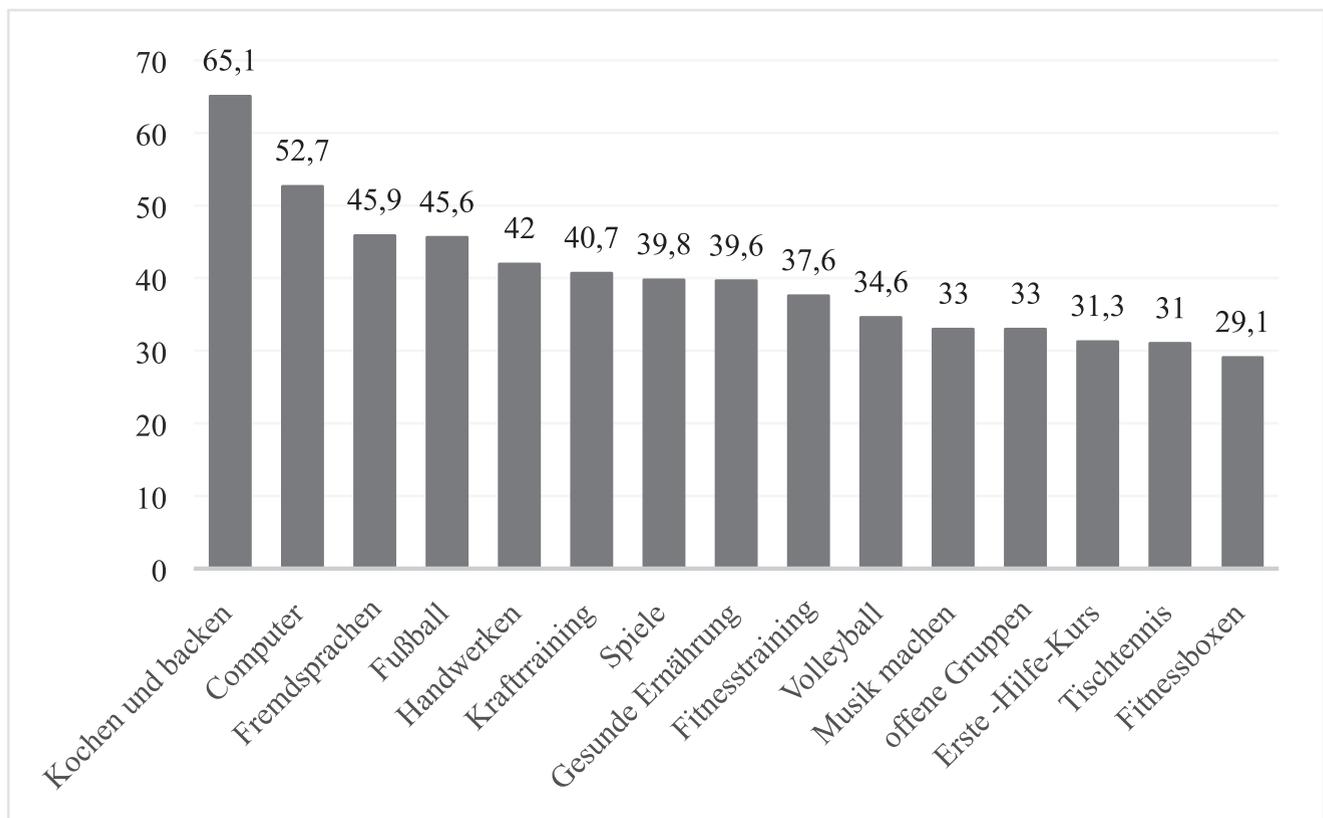
Da die Realisierung von ehrenamtlichen Einzelbetreuungen in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten einen sehr unterschiedlichen Umfang hat, war hier eine anstaltsbezogene Betrachtung interessant: Deutlich wurde, dass sich in allen Justizvollzugsanstalten mindestens 50% der Befragten eine Einzelbetreuung wünschen; im Durchschnitt ca. ein Drittel davon jeweils in der eigenen Muttersprache.

**Spezielle Ergebnisse - ausgewählte Gruppen**

*Migranten:* Die befragten migrantischen Gefangenen (n=152) zeigen insgesamt ein großes Interesse an Deutsch- und Alphabetisierungskursen (46 und 44 Nennungen), aber auch an Fremdsprachenkursen (67 Nennungen). Sie sind überdurchschnittlich häufig an Sportangeboten wie Fußball, Basketball, Tischtennis, Fitnessstraining, Krafttraining und Fitnessboxen und an religiös orientierten Gesprächsgruppen interessiert<sup>7</sup>, aber insgesamt seltener an muttersprachlichen Angeboten (Siehe Tabelle 2).

<sup>7</sup> Die Ergebnisse sind auf dem 5%-Niveau signifikant. Beachtet werden muss beim hohen Interesse für Sport auch das insgesamt niedrigere Alter der Migranten.

**Grafik 1: Die 15 häufigsten Wünsche in Prozent**



Insgesamt lässt sich festhalten, dass in etwa ein Viertel der Befragten, deren Muttersprache nicht die deutsche ist, sich sprachliche Unterstützung wünscht. Dieser Bedarf zeigt sich auch an anderer Stelle: 30,3% der Migranten wünschen sich Deutschkurse und 28,9% wünschen sich Kurse, um ihre Lese- und Schreibkenntnisse zu verbessern, während diese Kurse bei den deutschsprachigen Häftlingen viel seltener gewünscht wurden (4,7% vs. 8%). Aufgrund der Relevanz von

Sprachkenntnissen für die an die Haftzeit anschließende Integration der Gefangenen erscheint hier ein Angebot seitens des Ehrenamts als besonders dringlich.

*Ältere Häftlinge:* Insgesamt 73 Personen der Stichprobe waren über 50 Jahre alt. Im Durchschnitt zeigte diese Gruppe ein eher zurückhaltendes Interessenprofil, da im Durchschnitt etwas seltener Gruppenangebote angekreuzt wurden. Auffällig ist aber das Interesse an Handwerkskursen (54,8%) sowie an Sportangeboten für Ältere (64%), während konventionelle Sportangebote wie Krafttraining oder Mannschaftssportarten signifikant seltener gewünscht wurden.

*Inhaftierte mit wenig Außenkontakten:* 66 Inhaftierte (18,1% der Befragten) gaben an, nie Besuch zu bekommen, davon hatten 15 auch keine anderen Kontakte nach draußen. Allerdings zeigten diese „isolierten“ Häftlinge kaum abweichende Interessen; lediglich diejenigen, die über keinerlei Kontakte verfügten, bekundeten ein leicht erhöhtes Interesse an Briefkontakten.

*Vorhandene Erfahrungen mit dem Ehrenamt:* Haben die Befragten bereits Erfahrungen mit ehrenamtlichen Angeboten im Gefängnis gemacht, sind sie wesentlich aufgeschlossener und interessieren sich auch für etwas ungewöhnlichere Angebote wie Theatergruppen (17,8% bei den bereits Erfahrenen, 8,5% bei jenen ohne Ehrenamtserfahrung). Zugleich zeigt sich bei den Befragten ohne Ehrenamtserfahrung eine größere Zurückhaltung beim Wunsch nach Einzelangeboten: So äußerten knapp 44% Interesse an einer Einzelbetreuung und 24,4% an einem Einzelbetreuer als „Ratgeber und Zuhörer“; die Zahlen liegen bei Personen mit Ehrenamtserfahrung signifikant höher (58,1 und 42,9%).

**Tabelle 2: Interesse der Migranten an muttersprachlichen Angeboten**

Interesse an....	Anteil der Nennungen in % (nur Migranten)	Anzahl der Nennungen (nur Migranten)
...muttersprachlichen Gruppeangeboten	27,9	38*
...Einzelangeboten von Muttersprachlern	25,3	38
...Ehrenamtlichen, die Übersetzungshilfen leisten können	23,8	36
...Ehrenamtlichen aus dem eigenen Heimatland	8,6	13

\*Die Frage nach den muttersprachlichen Angeboten wurde von weniger Personen beantwortet, daher unterscheiden sich absolute Anzahl und Prozentwerte von den Angaben in den folgenden Spalten.

**Tabelle 3: Übersicht der Gefangenenbefragung in Prozent**

Gruppe	bereits Erfahrungen mit Ehrenamt	davon: Bewertung des Ehrenamtes*	1. Nennung Gruppenangebot	2. Nennung Gruppenangebot	3. Nennung Gruppenangebot	Direkte Einzelbetreuung erwünscht	Briefkontakt erwünscht	Anzahl
Alle	53,8	1,84	Kochen und Backen: 65,1	Computerkurse: 52,7	Fremdsprachen: 45,9	50,8	25	364
„Migranten“**	48,3	1,89	Kochen und Backen: 71,1	Fußball: 60,5	Computerkurse: 50,7	46,1	22,4	152
Jüngere (bis 25)	56,9	2,0	Kochen und Backen: 65	Krafttraining: 65	Fußball: 61,7	36,7	15	60
Ältere (ab 50)	59,2	1,68	Computerkurse: 60,3	Kochen und Backen: 58,9	Handwerken: 54,8	58,9	28,8	73
Strafmaß < 2 Jahre	43,2	2,1	Kochen und Backen: 59,1	Fußball: 54,5	Computerkurse: 47	47	21,2	66
Strafmaß > 5 Jahre	59,9	1,76	Kochen und Backen: 66,2	Computerkurse: 62,8	Fremdsprachen: 49	54,5	24,8	145
„Isolierte“***	40,9	1,77	Kochen und Backen: 60,6	Fußball: 53	Computerkurse: 45	45,5	33,3	66
„mehrfach Isolierte“****	26,7	2,0	Kochen und Backen: 60	Fußball: 60	Erste Hilfe/ Fremdsprachen: Beides 60	46,7	40	15

\*Arithmetisches Mittel einer 5-er Skala mit 1=„sehr zufrieden“ und 5=„sehr unzufrieden“

\*\*Hier operationalisiert als Personen, die eine andere als die deutsche Sprache als Muttersprache haben.

\*\*\*Inhaftierte, die keinen Besuch bekommen, aber schriftlichen oder telefonischen Kontakt „nach draußen“ haben.

\*\*\*\*Inhaftierte, die weder Besuch bekommen noch andere Kontakte außerhalb der Anstalt pflegen.

Ein Ausschnitt der wichtigsten Ergebnisse wird in Tabelle 3 zusammengefasst.

### Einschätzungen durch die Mentorinnen und Mentoren

In den Rückmeldungen der zehn Mentor/innen zeigen sich hinsichtlich der für notwendig erachteten Angebote stark differierende Antworten:

- Zunächst stehen dem Wunsch nach „mehr“ ehrenamtlich durchgeführten Gruppen Rückmeldungen gegenüber, dass es (bezogen auf die „eigene“ Justizvollzugsanstalt) genug Gruppen gäbe.
- Dann werden einerseits mehr ehrenamtlich tätige Frauen gewünscht, von anderen dagegen mehr Männer.
- Zudem geben manche Mentor/innen Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Ehrenamtlichen an, während andere eher von einem Überangebot von ehrenamtlich Tätigen berichten.
- Auch das Interesse seitens der Gefangenen wird unterschiedlich eingeschätzt: Hier stehen Aussagen zu einer schwindenden Teilnahme der Inhaftierten Feststellungen eines nach wie vor stabilen Interesses an diesen Angeboten gegenüber.

Nur die Forderungen, dass es „mehr Angebote an Einzelbetreuung“ sowie mehr Angebote, „Deutsch zu lernen“ brauche, wurden mehrfach – wenn auch nicht von allen Beteiligten – genannt. Dies legt folgende Hypothese nahe: Geht es um gezielte Unterstützungen zur Gewinnung von Ehrenamtlichen (z.B. durch den Fortbildungsverbund o.ä.) muss „anstaltsspezifisch“ geprüft und agiert werden.

In den Antworten auf die Frage, welche Ehrenamtlichen im Vollzug gebraucht werden, zeigt sich demgegenüber ein sehr einheitliches Bild: „Geeignete Persönlichkeiten“ (stabil, belastbar, sich abgrenzen könnend, zuverlässig etc.) und Ehrenamtliche mit „interkultureller Kompetenz“. Auch die erfahrenen Schwierigkeiten bzw. Hürden beim Einbezug von Ehrenamtlichen ähneln sich: ungeeignete Ehrenamtliche erkennen, Spannungen zwischen Institution und Ehrenamt (Ehrenamtliche als Sicherheitsrisiko?) ausbalancieren, nicht immer geeignete Rahmenbedingungen sowie Schwierigkeiten in der Realisierung einer Begleitung der Ehrenamtlichen durch Hauptamtliche, die für diese Aufgabe qualifiziert werden müssen.

### Fazit

Insgesamt unterstreicht die Untersuchung das große Interesse der Gefangenen an Angeboten durch Ehrenamtliche und belegt eine große Zufriedenheit mit bereits genutzten Angeboten. Bemerkenswert ist vor diesem Hintergrund, dass von vielfältigen, überwindbar scheinenden Hürden bei der Realisierung dieser Angebote berichtet wird, die die Frage nach der anstaltsinternen Anerkennung und Wertschätzung dieser Angebote aufwerfen (was allerdings keine neue Frage darstellt; vgl. Will 1992, S. 178ff.). In Bezug auf die Wünsche der Gefangenen selbst zeigen sich klare Priorisierungen bei den Gruppenangeboten und zwar unabhängig von allen konkreten Unterschieden der Gefangenen. Eine Realisierung dieser Angebote müsste auf breite Zustimmung seitens der Gefangenen treffen. Hervorzuheben ist hier sicherlich der häufig geäußerte Wunsch nach „Kochen und Backen“, der sich einerseits als Wunsch nach dem eigenen Geschmack entsprechenden Ge-

richten, andererseits als Wunsch nach Gemeinschaft sowie als Wunsch nach Ausdrucksmöglichkeiten der eigenen Identität interpretieren ließe. Desweiteren sind 50% der befragten Häftlinge an einer Einzelbetreuung interessiert – hier könnten einzelne Justizvollzugsanstalten vermutlich deutlich mehr Menschen von „drinnen und draußen“ in Kontakt bringen als derzeit mancherorts angenommen wird. Welches Potential in diesen Angeboten steckt, die allerdings eine professionelle Begleitung erforderlich machen (dazu Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 107-110) und nicht durch anstaltsinterne Interessen funktionalisiert werden sollten, zeigen bspw. entsprechende Angebote und Strategien der Resohilfe Lübeck e.V. (Informationen unter [www.resohilfe-luebeck.de](http://www.resohilfe-luebeck.de)).

Die für Baden-Württemberg erstmals auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen sowohl dem (die Studie in Auftrag gebenden) Fortbildungsverbund Baden-Württemberg als auch den einzelnen Vollzugsanstalten eine Planung ehrenamtlicher Angebote, die auch die Perspektive der Gefangenen mit aufnehmen kann.

### Literatur

- Bortz, Jürgen** (2005). Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler. 6. Auflage. Heidelberg: Springer.
- Cornel, Heinz** (2014). Geschichte des Strafens und der Straffälligenhilfe. In Arbeitskreis HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), Kriminologie und Soziale Arbeit (S. 31-47). Weinheim und Basel: BeltzJuventa.
- Kawamura-Reindl, Gabriele/Schneider, Sabine** (2015). Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. Weinheim/Basel: BeltzJuventa.
- Laubenthal, Klaus** (2015). Strafvollzug. 7. Auflage. Berlin/Heidelberg: Springer Verlag.
- Lehmann, Alexandra/Greve, Werner** (2002). Ehrenamtliche im Berliner Strafvollzug. Motive, Anforderungen, Belastungen und Erfolge. Zeitschrift Bewährungshilfe, 49, 268-275.
- Lehmann, Alexandra/Möller, Stefanie** (2005). Ehrenamtlich im Justizvollzug. Eine Befragung unter niedersächsischen Vollzugsshelfern. 2. korrigierte Auflage. Hannover: KFN Forschungsberichte Nr. 97.
- Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg** (2016). Ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug. Unter: <https://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Justiz/Ehrenamtliche+Mitarbeit> (Abruf 19.12.2016).
- Theißen, Rolf** (1990): Ehrenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung zu Umfang, Inhalt und Möglichkeit gesellschaftlicher Mitwirkung am Strafvollzug. Bonn.
- Will, Hans-Dieter** (1992): Vom Feigenblatt zum Lorbeerblatt. Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe. In Müller, S./Rauschenbach, Th. (Hrsg.), Das soziale Ehrenamt (S. 171-183). 2. Auflage. Weinheim/München: Juventa.

Volima Cardozo-Hoffmann, Angela Gessner

## Vater sein über Gefängnismauern hinweg...

### Vater-Kind-Projekt in der JVA Weiterstadt

Die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt ist eine Haftanstalt der Sicherheitsstufe 1 mit ca. 500 Inhaftierten. Sie ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft sowie für den Vollzug von Strafhaft bis zu lebenslangen Freiheitsstrafen an erwachsenen männlichen Gefangenen.

Die besondere Situation von inhaftierten Vätern und ihren Kindern hat uns dazu bewogen, für die Betroffenen das „Vater-Kind-Projekt“ anzubieten. Seit Januar 2014 finden regelmäßig Kurse mit einer inhaltlichen Auseinandersetzung über die Auswirkung der Inhaftierung für die betroffenen Familien statt. Im Rahmen dessen erhalten die Inhaftierten die Möglichkeit, einen Perspektivwechsel zu vollziehen, der Ihnen ermöglicht Strategien zu entwickeln, um ihre eigene Erziehungsverantwortung, auch unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges, zu reflektieren, diese aufrechtzuerhalten und bei regelmäßig stattfindenden Familiennachmittagen zu stärken.

Das Vater-Kind-Projekt wurde entwickelt und wird durchgeführt von dem internen Sozialdienst Frau Y. Cardozo-Hoffmann (Dipl. Sozialpädagogin und Systemische Therapeutin -SG) und der katholischen Seelsorge Frau A. Gessner (Gemeindereferentin, katholische Seelsorgerin).

Im Folgenden wird das Projekt vorgestellt:

- Ziel
- Inhalt des Projektes
- Zielgruppe
- Beschreibung der einzelnen Sitzungen
- „Familiennachmittage“
- Adventsprojekt
- Erfahrungen

#### Ziel

Die inhaftierten Väter sollen ermutigt und unterstützt werden, ihre Rolle als Väter auch unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzuges wahrzunehmen.

Im Rahmen der „COPING – Studie“ (Children of Prisoners, Interventions and Mitigations to Strengthen Mental Health, 2013), die sich mit der Frage der Veränderung des Lebens einer Familie durch die Inhaftierung eines Familienmitgliedes befasste, wurde unter anderem festgestellt, dass die betroffenen Inhaftierten sich der Auswirkungen der eigenen Inhaftierung auf ihre Familie und Kinder nicht bewusst seien. Das hiesige Angebot zielt darauf ab, das Bewusstsein für die schwierige Situation der Familien und die eigene Erziehungsverantwortung zu stärken. Die Intention ist, dass Väter die Auswirkungen und Reaktionen ihrer Kinder verstehen lernen. Ein wichtiger Punkt dabei ist zu erkennen, dass ihre Rolle als Väter in der Haft nicht ruht und sie weiterhin in der Verantwortung für ihre Kinder stehen.

Konkret bedeutet das:

- Die erzieherischen und familiären Handlungskompetenzen von Vätern werden entwickelt, gefördert und stabilisiert.
- Die Familien und insbesondere die Vater-Kind-Beziehung sollen nachhaltig gestärkt werden, um die Beziehung bis zum Haftende und darüber hinaus aufrecht zu erhalten.
- Unterstützung bei der Frage, ob und wie ggf. mit den Kindern über die Inhaftierung des Vaters gesprochen werden soll.
- Beratung der Angehörigen in Bezug auf die Inhaftierungssituation. Dazu werden Informationen über Anlaufstellen und Hilfen für Kinder und Angehörige zur Verfügung gestellt.

#### Zielgruppe

Inhaftierte mit Kindern im Alter von 3 bis 17 Jahren. Eine Teilnahme für Gefangene mit Verurteilungen wegen häuslicher Gewalt, sexuellem Missbrauch von Kindern, sowie Kontaktverbot seitens des Jugendamtes ist nicht möglich.

#### Inhalte des Projektes

##### Mein Vater sitzt im Knast: Die Sicht der Kinder

Im Mittelpunkt des Kurses steht die Frage „Was für ein Vater war ich, bin ich und was für ein Vater will ich werden?“ Welche Konsequenzen hat die Inhaftierung auf die betroffenen Kinder?







**Yolima Cardozo-Hoffmann**

Diplom-Sozialpädagogin,  
Systemische Therapeutin (SG)  
yolima.cardozo-hoffmann@  
jva-weiterstadt.justiz.hessen.de



**Angela Gessner**

Gemeindefereferentin,  
katholische Seelsorgerin  
angela.gessner@jva-weiter-  
stadt.justiz.hessen.de

wusstwerden der Konsequenzen der Inhaftierung für die Kinder mit Betroffenheit. Dies kann ein erster Schritt in Richtung Veränderung bewirken.

Das Vollzugsverhalten der teilnehmenden Männer ist in der Regel tadellos, da sie ihre Teilnahme an dem Projekt nicht gefährden wollen.

Positiv nehmen wir die Mitwirkungsbereitschaft beim Organisieren und Gestalten der angebotenen Möglichkeiten wahr. Selbst für die Gefangenen eher „peinliche“ Aktivitäten wie Basteln, Theaterstück aufführen etc. werden engagiert durchgeführt.

Mit dem Projekt wurden die Räume des Besuchsbereichs (Langzeitbesuchsräume, Wartebereich, Sonderbesuchsraum) kind- und familiengerecht gestaltet.

et. Durch das Angebot der Familiennachmittage wird ein auf die Kinder fokussierter und regelmäßiger Kontakt sichergestellt.

## Oliver Kaiser

# Das Eltern-Kind-Projekt in Baden Württemberg

Seit 01.07.2011 wird in Baden Württemberg das „Eltern-Kind-Projekt“ umgesetzt. Im Rahmen des Projektes werden Familien und hier insbesondere die Kinder betreut, bei denen ein Elternteil inhaftiert wurde. Das Projekt wird von der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH finanziert. Die ursprüngliche Projektlaufzeit betrug drei Jahre und wurde zwischenzeitlich verlängert. Die insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 1,2 Mio. € werden nach bisherigem Kenntnisstand zur Finanzierung bis zum 31.12.2016 ausreichen.

Der Projektträger ist der Verein „Projekt Chance e.V.“. Dieser hat mit der Umsetzung des Projektes das „Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden Württemberg GbR“ beauftragt. Das „Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg“ ist ein Zusammenschluss des Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und des Verbands Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg.<sup>1</sup> 22 Vereine des Netzwerkes garantieren die landesweite, flächendeckende Betreuung von betroffenen Familien und deren inhaftierten Angehörigen in Baden Württemberg. Die Schulung der Mitarbeiter und die Evaluation werden vom Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie durchgeführt. Die Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten waren in die Erstellung des Konzeptes und an dessen Umsetzung beteiligt.

Die Praxis der täglichen Arbeit mit straffälligen, insbesondere inhaftierten Menschen zeigt die Notwendigkeit, Angehörige mit zu betreuen. Vor allem Kinder können die Vorgänge rund um die Inhaftierung eines Elternteils trauma-

tisch erleben. Das von der EU-geförderte Forschungsprojekt COPING (Children of Prisoners, Interventions and Mitigations to Strengthen Mental Health) kam diesbezüglich u.a. zu folgendem Ergebnis:

„...die Mitbetroffenheit und Benachteiligung der Kinder bei der Inhaftierung eines Elternteils ist in der Regel mit einer großen emotionalen Belastung verbunden, aus der sozialer Rückzug, Wut und Enttäuschung sowie das Auftreten psychischer Beschwerden und Verhaltensauffälligkeiten resultieren können. Ungelöste psychische Probleme können die soziale und persönliche Entwicklung von Kindern erheblich beeinflussen...“<sup>2</sup> (Bieganski, Starke, Urban 2013).

Weitere Studien zeigen, dass die betroffenen Kinder ein erhöhtes Risiko aufweisen, an einer psychischen Störung zu erkranken, selbst straffällig und gegebenenfalls selbst inhaftiert zu werden. Des Weiteren ist die Wahrscheinlichkeit bei diesen Kindern größer, eine Suchtmittelabhängigkeit zu entwickeln (vgl. Fegert, Ziegenhain, Zwönitzer, 2015).

## Bedarfslage

Mitarbeiterinnen des Universitätsklinikums Ulm (Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie) haben Ende 2010 eine Befragung zum Bedarf in allen baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Insgesamt füllten 1.551 Personen, die entweder gerade inhaftiert oder entlassen wurden, den entwickelten Kurzfragebogen aus. Es zeigte

<sup>1</sup> Weitere Informationen unter <http://www.nwsh-bw.de>

<sup>2</sup> Weitere Informationen unter <http://www.coping-project.eu/>

sich, dass zusammengenommen circa ein Drittel aller Inhaftierten in Baden-Württemberg Kinder haben. Bei Frauen lag diese Rate wesentlich höher. Hochgerechnet auf die verfügbaren Haftplätze und die jährliche Anzahl neuer Inhaftierungen wurde daraufhin geschätzt, dass bis zu 10.000 Kinder in Baden-Württemberg jährlich von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sein könnten. Nach mehr als drei Jahren Projekterfahrung zeigt sich aber, dass vor allem Menschen im Eltern-Kind-Projekt Hilfe suchen, die noch sehr kleine Kinder haben. Die Hälfte aller betreuten Kinder ist unter vier Jahre alt. Erste Zwischenergebnisse der wissenschaftlichen Begleituntersuchung<sup>3</sup> zeigen deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen im Eltern-Kind-Projekt als enorm belastet bezeichnet werden können. Verglichen mit einer Normalstichprobe zeigte sich, dass die im Eltern-Kind-Projekt befragten Kinder insgesamt mehr Verhaltensprobleme aufwiesen. Einzig auf den Skalen „Verhaltensprobleme mit Gleichaltrigen“ und „Prosoziales Verhalten“ wurden unauffällige Werte erzielt. Die Ergebnisse des Fragebogens zur Erfassung von Beziehungsproblemen zeigten zudem, dass die angegebenen Beziehungsprobleme der beteiligten Kinder höher lagen als die einer Schulstichprobe. Die Werte waren vergleichbar mit einer Stichprobe von Jungen mit einer Aufmerksamkeits- und Hyperaktivitätsstörung oder Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien (vgl. Fegert, Ziegenhain, Zwönitzer, 2015).

### Das Betreuungskonzept

Die Zielgruppe des Projektes sind Kinder von Inhaftierten und deren Angehörige. Grundsätzlich soll der Kontakt zum

<sup>3</sup> Zur Evaluation des Eltern-Kind-Projektes werden standardisierte und im Bereich der Evaluationsforschung etablierte Fragebögen verwendet. Die Mitarbeiter der Straffälligenhilfe werden gebeten, die Fragebögen an die betreuten Kinder bzw. deren Eltern auszugeben, wenn diese sich bereit erklären, an der Untersuchung teilzunehmen.

inhaftierten Elternteil aufrechterhalten und gefördert werden. Betroffene können sich beim Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten oder den Projektmitarbeitern in den Anstalten – den sogenannten Koordinatoren – melden. Zudem erfolgt die Kontaktherstellung über kooperierende Einrichtungen wie z.B. Jugendämter, Gerichte und Erziehungsberatungsstellen. Zur Information werden Flyer zur Verfügung gestellt. In den Besuchsräumen der Haftanstalten hängen zudem Poster aus. Ein anonymer Kontakt über eine Online-Beratung ist möglich.

Die Familien sollen bei der Bindungs- und Beziehungsförderung unterstützt werden. Die Hilfen umfassen alle Maßnahmen zur Klärung und Förderung einer positiven Eltern-Kind Beziehung während und nach der Inhaftierung.

Zielsetzungen sind:

- die Minderung von Inhaftierungsfolgen,
- die Wahrnehmung einer Brückenfunktion zwischen dem Elternteil in Haft und der Familie,
- die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern,
- die positive Gestaltung des Übergangs von Haft in die Familie,
- die positive Gestaltung von Besuchskontakten,
- die Prävention von Entwicklungsgefährdungen beim Kind.



**Oliver Kaiser**

Leitung des Bereichs Krisenintervention und Existenzsicherung  
 DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V.  
 Mitglied der Steuerungsgruppe des Netzwerkes Straffälligenhilfe Baden Württemberg GbR  
 o.kaiser@paritaet-bw.de

Abbildung 1: Betreuungsbausteine

Einschätzung Hilfebedarf	Unterstützung bei Besuchen	Motivation der Gefangenen
Krisenintervention Inhaftierung	Eltern Kind Gruppenangebot in der JVA	Intrumentalisierung
Koordination notwendiger Hilfen	Erziehungskompetenzen	Erziehungskompetenzen Gruppenangebote in Haft
Kindeswohlgefährdung	Beratung bei Beziehungstrennung	Etablierung neuer Angebote in der JVA
Gruppenangebote für Kinder	Hilfen in der Entlassphase	Gruppenangebote für Inhaftierte
Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder	Wohnumfeld/ Wohnsituation	Hilfen in der Entlassphase

## Die Umsetzung des Betreuungskonzeptes

Die landesweite Umsetzung des Eltern-Kind-Projektes wird durch 22 Vereine der freien Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg ermöglicht. Diese sind jeweils für eine definierte Region und je nach Standort für eine Justizvollzugsanstalt verantwortlich. Damit kann landesweit flächendeckend die Betreuung des inhaftierten Elternteils und der Familie unabhängig von Inhaftierungs- bzw. Wohnort der Familie sichergestellt werden.

Die Mitarbeiter der Vereine sind dabei innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten tätig und können zwei Funktionen einnehmen.

1. **Koordinatoren:** Diese Mitarbeiter sind als externe Fachkräfte in den Justizvollzugsanstalten tätig. Zu Ihren Aufgaben gehört es, die Gefangenen über das Projekt zu informieren. Sie koordinieren in enger Absprache mit dem Sozialdienst den Zugang ins Projekt, die Umsetzung der Betreuungsbausteine in Haft, die Entlass- und Nachsorgeplanung sowie die inhaltliche und organisatorische Abstimmung mit dem Fallmanager am Wohnort der Familie (z.B. Vorbereitung und Umsetzung von Besuchsterminen und Hafturlauben). Sofern die Familie im Umkreis der JVA lebt, kann der Koordinator auch das Fallmanagement übernehmen.
2. **Fallmanager:** Diese Mitarbeiter sind für die Betreuung der Familien zuständig. Sie kennen das Hilfesystem vor Ort und arbeiten auf Grundlage einer Hilfeplanung.

**Tabelle 1: Betreuungsabschlüsse „Inhaftierte Elternteile“**

<b>Regulär</b> Vereinbarte Maßnahmen, wie z.B. die Kontaktaufnahme zum Kind, werden umgesetzt.	316	61,6%
<b>Abbruch</b> Betreuung durch den Gefangenen wurde beendet.	87	17,0%
<b>Disziplinarisch</b> Die Betreuung durch den zuständigen Projektmitarbeiter wurde aufgrund fehlender Mitwirkung des Gefangenen eingestellt.	32	6,2%
<b>kein Fallmanagement</b> Betreuung konnte nicht weitergeführt werden, bspw. weil das Kind den Kontakt zum Elternteil ablehnt oder es Anzeichen für eine Instrumentalisierung des Kindes gibt.	78	15,2%

**Tabelle 2: Betreuungsabschlüsse „Familien“**

Regulär	216	42,1%
Grundsicherung <sup>x1</sup>	55	10,7%
Abbruch	76	14,8%
Disziplinarisch	0	0,0%
kein Fallmanagement	166	32,4%

x1: Die Familien beenden die Betreuung, nachdem die finanzielle materielle Grundsicherung erreicht wurde.)

Die inhaltliche Arbeit im Projekt lässt sich in Betreuungsbausteine einteilen, die in einem Qualitätskonzept mit Verantwortlichkeiten, Zielen und Inhalten detailliert beschrieben sind (Abbildung 1).

Seit Projektbeginn im Jahr 2011 wurden insgesamt 800 Betroffene (Inhaftierte oder Familien) über das Projekt informiert. Hieraus entstanden 615 Betreuungsvereinbarungen. Zum 31.12.2016 waren 513 Betreuungsfälle vollständig abgeschlossen.

Hierbei wird immer zwischen dem Betreuungsabschluss des inhaftierten Elternteils und dem Betreuungsabschluss in der Familie unterschieden.

Bei den Betreuungen der inhaftierten Elternteile zeigte sich bei den bisherigen Abschlüssen das in Tabelle 1 dargestellte Bild.

Bei den Betreuungen der Familien zeigte sich bei den bisherigen Abschlüssen das in Tabelle 2 dargestellte Bild.

## Erste Ergebnisse der wissenschaftliche Begleituntersuchung Stand Feb. 2015

Fegert, Ziegenhain, Zwönitzer (2015) kamen in ihrem Zwischenbericht zur Evaluation zu folgenden Erkenntnissen:

- Die bisher im Rahmen der Evaluationsstudie einbezogenen Kinder zeigten teilweise erhebliche Verhaltens- und Beziehungsprobleme. In der Summe sind die Belastungen der Kinder oft ebenso auffällig wie bei Kindern mit anderen schwierigen Vorerfahrungen, z.B. Kinder in der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Versorgung. Es gibt jedoch erste Hinweise auf eine Verbesserung der Verhaltensauffälligkeiten im Verlauf der Betreuung im Eltern-Kind-Projekt.
- Es wurde festgestellt, dass die Situation der betroffenen Familien von einer erheblichen Varianz gekennzeichnet ist. Manche Familien sind sehr viel stärker belastet als andere. Dies ist wohl auch einer der Gründe, warum die Betreuungsintensität sehr stark divergiert. Tendenziell sind die Betreuungsverläufe jedoch sehr intensiv und lang andauernd.
- Ein wichtiges Kennzeichen der betroffenen Familien ist das oftmals aufgrund von negativen Vorerfahrungen gestörte Vertrauen in die Helfer anderer Hilfesysteme wie beispielsweise die Kinder- und Jugendhilfe. Die Straffälligenhilfe kann hier eine wichtige Brückenfunktion einnehmen.
- Die betreuten Familien berichten von einer sehr hohen Zufriedenheit im Projekt. Die Nützlichkeit wird durchweg als sehr gut bewertet.

Abschließend kommen vorgenannte Autor/innen zu folgendem Ergebnis: „Mit dem Eltern-Kind-Projekt ist ein qualitativ bedeutsames Unterstützungsangebot entwickelt worden, das dabei helfen kann, eine bestehende Versorgungslücke für eine hoch belastete Hochrisikogruppe zu decken“.

## Literaturverzeichnis

- Bieganski J., Starke S., & Urban M. (2013). Kinder von Inhaftierten. Dresden: Universitätsklinikum Carl Gustav Carus und Nürnberg: Treffpunkt e.V.
- Fegert M., Ziegenhain U. & Zwönitzer A. (2015). Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation des Eltern Kind Projektes. Ulm: Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Ulm.

Mona Leonhardt, Michael Huppertz, Sara Schneider, Thomas Steininger

## Selbsterfahrung in Achtsamkeit – Trainingsangebot in der JVA Dieburg

### Einleitung

Achtsamkeit ist eine bewusste, absichtslose, offene und akzeptierende Haltung zum gegenwärtigen Geschehen. Sie kann sich auf die Umwelt, andere Menschen und das eigene Selbst (Körperempfindungen, Gefühle, mentale Prozesse usw.) beziehen (Huppertz, 2015). Da die Gegenwart unendlich vielfältig ist, erfordert Achtsamkeit Offenheit und Zeit für neue Erfahrungen, was auch bedeuten kann, dass gewohnte Reaktionen, Wahrnehmungs- und Denkmuster verlassen werden. Entscheidend für die Haltung der Achtsamkeit ist, dass wir mit ihr durchaus viele Ziele verbinden können, in ihr aber einfach mit dem sind, was gerade ist.

Ziel achtsamkeitsbasierter Interventionen ist es, durch die Vermittlung der Haltung und eine regelmäßige Übungspraxis Situationen differenzierter wahrzunehmen, die Selbstwahrnehmung zu verbessern, Empathie zu entwickeln und für Beziehungsprozesse zu sensibilisieren. Reaktives Handeln, Impulsivität und Gewohnheiten sollen zu Gunsten von Verlangsamung, Bewusstheit und klaren Entscheidungen überwunden werden. Gegenwärtigkeit und Akzeptanz sollen zu mehr Gelassenheit und Souveränität im Umgang mit Herausforderungen führen. Gerade die Ausbildung von Bewältigungskompetenzen im Umgang mit emotionalen und situativen Belastungen, der konstruktive Umgang mit negativen Gefühlen und Gedanken und die Minderung von Impulsivität stellen relevante Aspekte in der Behandlung von Strafgefangenen dar. Das Achtsamkeitstraining ermöglicht die Auseinandersetzung mit eigenen Bewertungsmustern sowie die Vermittlung und Etablierung konstruktiver Copingstrategien hinsichtlich impulsiver oder auch aggressiver Verhaltensmuster.

Achtsamkeitstrainings mit Straftätern sind vor allem aus den USA (Samuelson, Carmody, Kabat-Zinn et al., 2007) und Indien (Ariel & Menahemi, 2013) bekannt. In Deutschland berichteten Zöllner und Kiehne 2006 von einem Achtsamkeitstraining in einem Gefängnis.

### Das Achtsamkeitstraining in der JVA Dieburg

Im Frühjahr 2016 wurde in der Justizvollzugsanstalt Dieburg ein Achtsamkeitstraining für Gefangene realisiert. Die Gefangenen konnten sich per Anliegen über den psychologischen Dienst der JVA für das Training anmelden. Über das Angebot informiert wurden die Gefangenen über einen Aushang auf den Stationen. Besondere Teilnahmevoraussetzungen bestanden nicht. Dies ist eine große Stärke des Achtsamkeitstrainings; es sind keine Vorerfahrungen notwendig, zudem lassen sich die Inhalte auf sämtliche Bereiche übertragen, so dass es keiner zielgruppenspezifischen Auswahl bedarf. Insgesamt konnten zwölf Gefangene an dem Training teilnehmen. Es wurde zudem eine Warteliste mit interessierten Gefangenen angelegt.

Geleitet wurde das Training von der Psychologin der Haftanstalt (der Erstautorin) sowie drei PsychotherapeutInnen einer informellen Arbeitsgruppe in Darmstadt, die seit vielen Jahren therapeutisch und präventiv mit Achtsamkeit arbeitet (Huppertz, Saurgnani & Schneider, 2013). Die Grup-

pe wurde von dem Hessischen Justizministerium finanziert.

Das Training fand einmal wöchentlich für jeweils ein- einhalb Stunden statt. Der Kurs erstreckte sich über zehn Wochen, zudem wurden zwei Nachsorgetermine nach jeweils vier Wochen angeboten, um den weiteren Übungsverlauf zu begleiten. In den ersten Sitzungen wurde zunächst die Arbeitsweise vorgestellt sowie eine Einführung in die Grundlagen des Trainings gegeben. In der Anfangsphase des Trainings ging es insbesondere um die Vermittlung der dem Achtsamkeitskonzept zugrundeliegenden Haltung. Besonderes Augenmerk lag zudem auf der Vermittlung der erforderlichen Übungspraxis außerhalb der wöchentlichen Sitzungen. Entsprechend der Erfahrungen aus vorherigen Gruppenangeboten wurde eine tägliche Übungspraxis von mindestens zehn Minuten empfohlen. Die Übungen konnten dabei frei gewählt werden und sollten in alltäglichen Situationen erfolgen. Deshalb wurden vor allem kurze, alltagsnahe Übungen vermittelt sowie informelle Achtsamkeit, d. h. die Achtsamkeit auf alltägliche, routinierte Tätigkeiten. Ein besonderes Thema war „Achtsame Kommunikation“. Die Gruppensitzungen starteten immer mit einer kurzen Atemübung und einer daran anschließenden kurzen Blitzlichtrunde, in der jeder Teilnehmer sein gegenwärtiges Befinden zum Ausdruck bringen konnte, sowie einem ausführlichen Wochenrückblick. Letzterer räumt Gelegenheit dafür ein, Übungsfortschritte aber vor allem auch Schwierigkeiten in der Übungspraxis zu thematisieren, ebenso wie allgemeine Fragen zu dem Konzept zu klären. Jede Sitzung befasste sich im Weiteren mit einem inhaltlichen Schwerpunkt, der sowohl theoretische Grundlagen als auch praktische Übungen umfasste. Wesentliche Inhalte waren das Wahrnehmen und Spüren innerpsychischer Prozesse, die Schulung einer achtsamen Wahrnehmung der Umgebung sowie das Identifizieren und Hinterfragen intuitiver Bewertungsmechanismen. Auf jede Übungseinheit folgte ein sogenanntes Sharing, bei dem jeder die Möglichkeit hatte, eigene Erfahrungen während der Übung mitzuteilen. Anschließend wurde in einer Diskussionsrunde immer wieder die Haltung der Achtsamkeit erläutert und es wurden Bezüge zu den konkreten Problematiken der Teilnehmer hergestellt, z.B. zu impulsiven Verhaltensmustern, Abhängigkeit, etc. Je nach Bedarf wurden darüber hinaus Handouts mit einer Zusammenstellung der erarbeiteten Inhalte ausgehändigt, zudem wurde den Teilnehmern ein Buch mit ausführlich beschriebenen Achtsamkeitsübungen zur Verfügung gestellt.<sup>1</sup>

### Verlauf und Ergebnisse

Von den zwölf angemeldeten Strafgefangenen nahmen zehn Gefangene an den zehn wöchentlichen Sitzungen teil. Ein Gefangener trat von der Teilnahme aus vollzugsorganisatorischen Gründen zurück, ein weiterer Gefangener wurde nach der siebten Sitzung entlassen. Die Teilnehmer waren zwischen 27 und 50 Jahre alt und verbüßten Haftstrafen von insgesamt neun Monaten bis fünf Jahren. Die Mehrzahl der Teilnehmer war bereits zum wiederholten Mal in Haft, die Anzahl lag zwi-

1 Huppertz, M. (2015). *Achtsamkeitsübungen: Experimente mit dem anderen Lebensgefühl*, 2. Aufl., Paderborn: Junfermann Verlag.

schon einer und sieben Vorinhaftierungen. Die Teilnehmer wiesen insgesamt eine hohe Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit auf. Sofern eine Teilnahme aus gesundheitlichen oder vollzugsorganisatorischen Gründen nicht möglich war, meldeten sich die Teilnehmer für die jeweilige Sitzung ab. Nur wenige Gefangene zeigten Schwierigkeiten, regelmäßig an dem Training teilzunehmen, dies betraf im Wesentlichen zwei Gefangene, die auch außerhalb des Kurses durch eine hohe Sprunghaftigkeit und Impulsivität auffielen. An dem ersten Nachsorgetermin nahmen acht Strafgefangene teil. Ein Teilnehmer war zu diesem Zeitpunkt bereits verlegt, ein anderer fehlte entschuldigt. Für den zweiten Nachsorgetermin haben sich zwei Strafgefangene abgemeldet; derjenige, der bereits den ersten Termin versäumte, fehlte erneut, zudem erklärte ein anderer Gefangener, kein Interesse mehr an dem Kurs zu haben. Bei beiden handelte es sich um diejenigen, die auch schon während des zehnwöchigen Kurses häufiger fehlten.

Nach dem zehnten Termin wurde der Kurs mittels anonymer Fragebögen evaluiert. Die Teilnehmer gaben mehrheitlich an, in hohem Maß von dem Training profitiert zu haben. Als besonders hilfreich wurden die Übungen (v.a. Atemübungen) beschrieben sowie die mit dem Training einhergehenden Selbsterfahrungsmöglichkeiten, beispielsweise im Hinblick auf ihr Körpergefühl. Zudem habe das Training zu mehr innerer Ruhe, Gelassenheit und Entspannung geführt. Ebenso seien ihnen die eigenen spontanen Bewertungen bewusster geworden. Im Kontext der Straftäterbehandlung von besonderer Relevanz ist, dass die Teilnehmer Verbesserungen hinsichtlich ihrer Impulskontrolle sowie dem Umgang mit Aggressionen berichteten. Die Mehrheit der Teilnehmer berichtete über eine tägliche Übungspraxis zwischen 3-20 Minuten. Zwei Teilnehmer gaben an, außerhalb der Trainings nur selten zu praktizieren. Aus Sicht der teilnehmenden Strafgefangenen hätte das Angebot eine längere Zeitspanne umfassen und hochfrequenter (zwei-

mal wöchentlich) angeboten werden können.

Die Rückmeldungen der Teilnehmer entsprachen weitgehend den Beobachtungen der Trainer. Die Teilnehmer profitierten für ihre dringendsten Anliegen und etwas darüber

hinaus. Sie verstanden Achtsamkeit als einen Weg zu einem besseren Befinden, gerade vor und nach besonderen Belastungen, konstruktiveren Verhaltensweisen in Konfliktsituationen und besseren Kommunikationsformen. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Impuls und Handlung schien für die Teilnehmer hilfreich, um im Sinne des Nicht-Handelns einen Impuls als solchen wahrzunehmen und nicht darauf zu reagieren, was für einige eine Befreiung bedeutete, da impulsive Handlungen häufig mit negativen Konsequenzen (Strafe, Scham oder sinkendes Selbstwertgefühl) einhergehen. Bemerkenswert war, dass es den Teilnehmern innerhalb des Trainings gelang, die vermittelten Inhalte und Übungen in krisenhaften Situationen anzuwenden. Von der Maßnahme profitierten auch solche Gefangene, die bereits vollzugsöffnende Maßnahmen erhielten. Insofern stellt sich das Training als eine motivationsfördernde Maßnahme dar.

Rückblickend würden wir existenziellere Aspekte der Haltung der Achtsamkeit als Weg zu einem erwachseneren, moralischen, verantwortungsvollen, sinnvollen Leben stärker gewichten. Die selbstreflexiven Prozesse blieben überwiegend im Bereich der eigenen Bedürfnisse und Befindlichkeiten verhaftet. Um die Fortschritte zu stabilisieren wäre grundsätzlich entsprechend der Angaben der Teilnehmer eine längerfristige Fortsetzung des Angebots im Sinne regelmäßiger Updates wünschenswert.

Die Achtsamkeitspraxis wird häufig auch zur Gesundheitsfürsorge bzw. Prävention eingesetzt. In diesem Sinne aber ist diese Arbeit vermutlich auch für die Schulung und Fortbildung von Vollzugsbediensteten geeignet. Nach Beendigung des Trainings wurde ein eintägiger Workshop für Bedienstete der JVA Dieburg zur achtsamkeitsbasierten Prävention angeboten. Im Rahmen des Workshops wurde eine theoretische Einführung zur Entstehung, Aufrechterhaltung und zu den Folgen von Stress gegeben und das Achtsamkeitskonzept als eine Möglichkeit zur Stressbewältigung, aber auch langfristig zur Prävention vorgestellt. Auch in diesem Kontext fand das Angebot großen Zuspruch und positive Rückmeldungen, so dass grundsätzlich auch ein längeres Training für Bedienstete in JVA zu überlegen ist.

Derzeit findet eine weitere Gruppe für Strafgefangene in der JVA Dieburg statt, sowie eine weitere Gruppe in einer anderen JVA. Die Autoren würden sich über einen kollegialen Erfahrungsaustausch zu diesem Thema freuen.

## Literatur

- Ariel, E. & Menahemi, A.** (2013). Doing Time Doing Mindfulness. Abgerufen unter <https://www.youtube.com/watch?v=Wkx5yv5R1sg>.
- Huppertz, M.** (2015). Achtsamkeitsübungen: Experimente mit dem anderen Lebensgefühl., 2. Aufl., Paderborn: Junfermann Verlag.
- Huppertz, M., Saurgnani, S. & Schneider, S.** (2013). Ein pluralistisches Achtsamkeitskonzept für die therapeutische Praxis. *Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis*, 45, 381-397.
- Samuelson, M., Carmody, J., Kabat-Zinn, J. & Bratt, M.A.** (2007). Mindfulness Based Stress Reduction in Massachusetts Correction Facilities. *The Prison Journal*, 87, 254-268.
- Zöllner, A. & Kiehne, S.** (2006). Stressbewältigung durch Achtsamkeit/ MBSR: Bericht über einen Acht-Wochen-Kurs in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg. (abgerufen unter: [http://www.eja-muenchen.de/fileadmin/eja\\_data/03\\_Aktionen\\_Projekte/Open\\_Works/2014/Materialien/Stressbewaeltigung\\_Jugendvollzugsanstalt.pdf](http://www.eja-muenchen.de/fileadmin/eja_data/03_Aktionen_Projekte/Open_Works/2014/Materialien/Stressbewaeltigung_Jugendvollzugsanstalt.pdf))



**Dr. Mona Leonhardt**

Koordination Psychologischer Dienst der JVA Dieburg  
mona.leonhardt@mail.de



**Dr. Michael Huppertz**

Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie  
mihup@web.de



**Sara Schneider**

Diplom-Psychologin  
Psychologische Psychotherapeutin  
psychotherapie.schneider@web.de



**Prof. Dr. Thomas Steininger**

Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut  
tr\_steininger@yahoo.de

Frank Arloth

## Feest/Lesting/Lindemann: Strafvollzugsgesetze Kommentar (AK-StVollzG)

7. Aufl., Carl Heymanns Verlag Köln, 1923 Seiten, 168,00 €

Es gibt die ungeschriebene Regel, dass Rezensenten nicht Verfasser eines konkurrierenden Werkes sein sollten. Diese Regel wird hier aber nur scheinbar durchbrochen, doch dazu am Ende der Besprechung.

Das in der Reihe der „Alternativkommentare“ erscheinende Werk von Feest/Lesting/Lindemann hat eine lange Tradition; wie alle Kommentare zum StVollzG standen die Herausgeber vor dem Problem, die mit der Föderalismusreform einhergehende Zersplitterung in viele Landesgesetze nunmehr in eine praxistaugliche Kommentierung umzusetzen. Andere Autoren haben dies im Sinne eines Handbuchs (Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel), wieder andere im Wege einer klassischen Kommentierung (Arloth/Krä) gelöst. Der „AK“ hat sich für einen „dritten Weg“ entschieden: Die Kommentierung wurde abschnittsweise geordnet und folgt dabei der inhaltlichen Struktur des Musterentwurfs eines Landesstrafvollzugsgesetzes, der von zehn Ländern erarbeitet und auch so veröffentlicht wurde. In diesem Rahmen werden dann alle Landesgesetze kommentiert. Dies stellt Teil II des Werkes dar. Teil I enthält eine knappe Einleitung. In Teil III werden die datenschutzrechtlichen Regelungen erläutert. Teil IV enthält die Kommentierung zum fortgeltenden Bundesrecht des StVollzG. Teil V betrifft das Sozial- und Sozialversicherungsrecht, Teil VI besondere Vollzugsformen wie

Sicherungsverwahrung und Sozialtherapie, Teil VII besondere Personengruppen (ausländische und drogenabhängige Gefangene, Frauen im Strafvollzug, Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe, Menschen mit Behinderungen und psychisch kranke Strafgefangene). Im Anhang (Teil VIII) finden sich alle Landesgesetze zum Strafvollzug.

Der Kommentar umfasst somit alle Rechtsgebiete des Strafvollzugs. Der „AK“ stellt seine Stellung als ein Standardwerk des Strafvollzugsrechts eindrucksvoll unter Beweis. Durch seine Orientierung am Musterentwurf und die zusätzliche Behandlung verschiedener Problemfelder ist er kein konkurrierendes Werk zu Handbüchern und klassischen Kommentaren, sondern eine wichtige Ergänzung dazu. Nur wer auch einen Blick in den „AK“ wirft, ist über die verschiedenen Meinungen zu einem „Strafvollzugsproblem“ umfassend informiert.



Prof. Dr. Frank Arloth

Redaktionsleiter

frank.arloth@strmj.bayern.de

### Bezugspreise Forum Strafvollzug:

#### Einzelbesteller/in

##### Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

##### Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

#### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

##### Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

##### Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

<b>Sammel-DVD</b>	49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Einbanddecke</b>	12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Ordner A-Z leer</b>	6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Ordner A-Z komplett</b>	48,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Einlage A-Z pro Ausgabe</b>	1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Schriftenreihe</b>	20,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Stefan Fuchs

## Katharina Bennfeld-Kersten, Franz-Josef Christoph: Gehen Sie in das Gefängnis. Gehen Sie direkt dorthin.

Mit Illustrationen von Sabine Wilharm. Pabst Science Publishers, 180 Seiten, 20,00 €

Der etwas ungewöhnliche Titel des Buches kann zunächst durchaus dazu angetan sein, zu verunsichern oder missverstanden zu werden. Nimmt man das Büchlein in die Hand wird aber schnell klar, dass es sich beim Titel nicht um die Aufforderung handelt, sich mittels eigener Straftaten hinter Gefängnismauern zu befördern oder sich eines offenen Vollstreckungsbefehls zu erinnern. Vielmehr lassen einen 18 Geschichten aus dem Gefängnis oder rund um dieses in ein „Kaleidoskop von Lebenswelten“ eintauchen, wie die Autoren am Buchrücken ausführen.

Mit 18 Geschichten aus dem Gefängnisleben entführen die Autoren ihre Leserschaft direkt und geradlinig in den gesellschaftlichen Mikrokosmos des Gefängnisses. Sie tun dies jedoch auf ungewohnte, äußerst sensible und empathische Art und Weise. Literatur zum Thema Gefängnis kommt meist nüchtern und wissenschaftlich kühl distanziert auf den Markt. Oder aber reißerisch und das gesellschaftliche Bedürfnis nach dem „Thrill“ von Kriminalität erfüllend.

Bennefeld-Kersten und Christoph weichen wohltuend von diesem Muster ab. Sie stellen

die Menschen im Gefängnis, Häftlinge wie auch Mitarbeiter, mit ihrem Erleben, ihren Gedanken und Gefühlen in den Mittelpunkt. Dabei gelingt es ihnen, die Protagonisten ihrer Geschichten so authentisch darzustellen, dass deren Denken und Handeln dem Leser gut nachvollziehbar, geradezu spürbar, wird. Die von Goffman schon in den siebziger Jahren so treffend beschriebenen Merkmale der „Totalen Institution Gefängnis“ werden in den dargestellten Figuren lebendig und nachvollziehbar. Gefühle der Isolation, Ängste, Verunsicherung, Aggression des „sich verwaltet Fühlens“ spiegeln sich vielfältig wieder. Manchmal in heiterer Form, manchmal in trauriger, deprimierender bis tragischer Form. Genauso beeindruckend kommt aber die menschliche Anpassungsfähigkeit an die schwierigen Lebensbedingungen im Gefängnis zum Ausdruck. Die einzelnen Geschichten zeigen wiederum in heiterer bis tragischer Art und Weise auf, auf welche Bewältigungsstrategien die Gefangenen zurückgreifen.

Das Thema Gefängnis wird somit beleuchtet ohne reißerisches Interesse wecken zu wollen, aber auch ohne auf die „Mitleids-Schiene“ zu geraten. Die Menschen im Gefängnis werden in den Geschichten einfach als Menschen lebendig. Als Menschen in einem ganz besonderen Umfeld, Menschen hinter den Gittern und Menschen vor den Gittern.

Bennefeld-Kersten und Christoph wissen, worüber sie schreiben. Nur mit einem reichen Erfahrungswissen über das Leben im Gefängnis ist es möglich, ein derartiges Buch zu verfassen. Dazu kommt die beeindruckende Fähigkeit der Autoren, die Leser empathisch und gefühlvoll in die Lebenswelten von Menschen im Gefängnis zu entführen. Ganz ohne Pathos aber mit viel Humor.

Die Illustrationen von Sabine Wilharm passen in das Buch. Schlicht aber hintergründig unterstützen sie die Phantasie der Leser.

Zusammenfassend ein berührendes und „menschelndes“ Buch über das Gefängnis. Leichtes und gemütliches Lesevergnügen für einen entspannenden Abend auf der Terrasse oder vor dem Kamin.



Ministerialrat  
Dr. Stefan Fuchs

Bundesministerium für Justiz  
Generaldirektion für den  
Strafvollzug  
Abteilung II 1, Projektmanagement  
und Forschung  
stefan.fuchs@bmj.gv.at

### Veranstungshinweis

#### 16. Fachtagung Sozialtherapie im Justizvollzug

Veranstalter: Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug e.V.

Termin: 04.-06.12.2017

Ort: Nürnberg

Informationen und Anmeldung unter [www.sotha.de](http://www.sotha.de)

#### Veranstaltungen des DBH-Bildungswerkes 2017

##### Hinweise zur Anmeldung siehe Seite 54

##### Belastungsmanagement in der Sozialen Arbeit

20.-22.09.2017 in Pforzheim

##### Das Konzept Mentalisierung

22.09.2017 in Köln

##### Motivierende Gesprächsführung

25.-26.09.2017 in Köln

**Fachtagung (De-)Radikalisierung: Perspektiven und Strategien im Umgang mit radikalisierten, straffällig gewordenen Menschen in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe**  
09.-10.10.2017 in Berlin

**Konfliktlösungen moderieren mit vielen Beteiligten: Workshop zur Methode Wiedergutmachungskonferenz**  
10.-11.10.2017 in Wiesbaden

Alexander Vollbach

## Gabriele Kett-Straub, Franz Streng: Strafvollzugsrecht

Verlag C.H. Beck 2016, 185 Seiten, 9,90 €

Das hier zu besprechende Lehrbuch befasst sich insbesondere mit „Vollzugszielen, Vollzugsaufgaben und mit dem Vollzugsablauf“ (Vorwort). Das „Kernthema“ ist aber die Rechtsstellung des Gefangenen (ebd.). Lehrbuchgegenstand ist das Bayerische Strafvollzugsgesetz sowie das in den Vorschriften zum gerichtlichen Verfahren fortwirkende Bundesgesetz. Denn das bayerische Gesetz habe zwar „alle späteren Landesgesetze geprägt“ (Vorwort); herausgekommen sei allerdings eine „überflüssige Rechtszersplitterung“ und eine Materie, die „ausgesprochen unübersichtlich“ sei (S. 3).

Statt Strafvollzugsrecht oder Verwaltungsrecht zu vermitteln, soll „Strafvollzugskunde“ – die die früher gebräuchlichen Bezeichnungen für Gefängniskunde oder Gefängniswissenschaften ersetzt – vermittelt werden, so das im Vorwort angesprochene Anliegen der Verfasser. Die „Strafvollzugskunde“ ist in vier Teile untergliedert. Der erste Abschnitt vermittelt die Grundlagen des Strafvollzugsrechts, wobei die Verfasser zunächst das Strafvollzugsrecht vom Recht der Strafvollstreckung abgrenzen. Auf eine griffige Formel gebracht ist die Strafvollstreckung das „Ob“ der Strafvollstreckung, wohingegen der Strafvollzug das „Wie“ einer Freiheitsstrafe betrifft (S. 4). Mit Blick auf das o.a. „Kernthema“, der Rechtsstellung der Gefangenen, wird der Kampf um ein Strafvollzugsgesetz, der durch die Rektoratsrede von Freudenbach entbrannte, dargestellt (S. 14 f.). Im historischen Abschnitt erfährt der Leser aber auch, dass der Erziehungsgedanke im deutschen Jugendstrafvollzug bereits 1880 in der „Gefangenenanstalt Niederschönenfeld“ Einzug hielt; die übliche Behauptung, dass diese Ehre der 1911 gegründeten Anstalt Wittlich gebühre, sei deshalb nicht richtig (S. 13). Im folgenden Abschnitt erfährt der Leser etwas über Zahlen, Daten und Fakten im Justizvollzug (S. 15 ff.), über das System und über den organisatorischen Aufbau des Strafvollzuges, über die Stellung des Gefangenen sowie über das Verfahrensrecht (Rechtsbehelfe und gerichtliche Verfahren, S. 50 ff.).

Im zweiten Teil geht es um den „Prozess des Vollzugs“ (S. 62 ff.). Hier ergibt sich eine gewisse Vorstrukturierung. So bilden die Aufnahme- (S. 62-67) sowie die Entlassungsphase (S. 160-163) spezifische Phasen, denen der Vollzug seine besondere Aufmerksamkeit widmen muss. Mit Blick auf die „Hauptphase des Vollzugs“ (S. 67-160) werden alle Rechtsfragen des Vollzugs auch an Einzelfällen erörtert. Im dritten Teil gehen die Verfasser auf aktuelle Probleme des Strafvollzugs ein. Mit Blick auf die zurückgehenden Belegungszahlen täusche der bloße Blick auf die Zahlen. Beispielsweise gebe es mangels geeigneter Kandidaten oft freie Kapazitäten im offenen Vollzug, der geschlossene Vollzug sei aber zeitgleich überbelegt. Bayerische Lösungsansätze, eine Haftraumbelegung mit bis zu acht Gefangenen zu erlauben, seien allerdings unter behandlerischen wie auch menschenrechtlichen Aspekten „undiskutabel“ (S. 164). Eine Entlastung vom hohen Ausländer- und Migrantenanteil sei über das Absehen von Vollstreckung möglich oder – bei längeren Freiheitsstrafen – über den Vollstreckungstransfer. Auf diesbezügliche Vollzugsdefizite und -hemmnisse wird hingewiesen (S. 164 f.). Das Drogenproblem, eine weitere chronische Problem-

anzeige des Justizvollzugs der Gegenwart, könne auch mit entsprechenden Behandlungsmaßnahmen angegangen werden; die „rigide Ablehnung“ des bayerischen Strafvollzugs von Substitution sei nicht nachvollziehbar (S. 167). Auch die Gewalt unter Gefangenen sei ein „altes Problem“, die Einzelunterbringung sei daher „dringend vonnöten“ (S. 168). Kurz erwähnt wird auch der Problembereich Langstrafenvollzug und alte Gefangene sowie die Ersatzfreiheitsstrafe. Da die Anstalten schon genug mit ihrer eigentlichen „Klientel“ zu tun hätten, seien Vermeidungsstrategien durch gemeinnützige Arbeit oder ambulante Überwachung auszubauen. Der vierte und letzte Teil widmet sich den Sonderformen des Vollzuges, also dem Jugendstrafvollzug sowie dem Maßregelvollzug, §§ 63, 64, 66 StGB. Da die Untersuchungshaft eng mit dem Strafvollzug verzahnt sei, gibt es auch einen kurzen Exkurs zu dieser Unterbringungsform.

Die hier besprochene „Strafvollzugskunde“ ist übersichtlich aufgebaut und trotz „trockener Materie“ anschaulich geschrieben, so dass sie sicher auch den „Verständnistest“ bei Studenten und Referendaren bestehen wird. Das Lehrbuch gibt aber auch Anregungen und Denkanstöße zu vielen Rechtsfragen des Vollzugs, die sich im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht sowie vor Ort in den Anstalten stellen. Zuzustimmen ist z.B. dem Hinweis darauf, dass kriminelle Gefährdung nicht vorschnell pathologisiert werden soll (S. 21) und dass man angesichts der biographischen Problemanzeigen der Gefangenen realistische Ansprüche an die Resozialisierung stellen müsse statt im Vollzug womöglich noch in Allmachtsphantasien zu verfallen (S. 26). Auch der Hinweis, dass der „Zielkonflikt“ zwischen Freiheit und Sicherung im konkreten Fall in verhaltenstherapeutisch verbrämten Rationalisierungen verklausuliert wird, findet beim Rezensenten Zustimmung (S. 22 f.). Die im Einzelfall geeignete Intervention findet man allerdings nicht im Gesetz, solange man darin auch herumblickt. Bei unbestimmten Rechtsbegriffen erfolgt in der Praxis ein Rückgriff auf subjektive Erfahrungen oder Wertvorstellungen oder aber auf die forensischen Bezugswissenschaften, die das notwendige wissenschaftliche Erfahrungswissen für die Einzelfallbeurteilung beisteuern. Diesem methodischen Zwischenschritt, der ja den professionellen Kern der Tätigkeit im Strafvollzug ausmacht und nicht allein mit der juristischen Methode zu bewältigen ist, sollte man einen eigenen Abschnitt im einleitenden Teil widmen.

Summa summarum kann das in der Reihe „Jurakompakt“ erschienene Lehrbuch also nicht nur bayerischen Referendaren zur Lektüre empfohlen werden. Es ist auch den Rechtsanwendern in den Aufsichtsbehörden und den Praktikern vor Ort zu empfehlen. Und mit 9,90 € ist die „Strafvollzugskunde“ auch günstig, um reüssieren zu können.



**Dr. Alexander Vollbach**  
alexander.vollbach@justiz.  
bremen.de

## Aus der Rechtsprechung

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Rechtsprechung im Bereich des Strafvollzugsrechts aus den Jahren 2015 bis 2016. Abgedruckt sind lediglich die – nur teilweise amtlichen – Leitsätze. Die vollständige Entscheidung findet sich in einem eigenen Sonderheft (SH), das auf der Homepage online erscheint. Entsprechend einer „alten Tradition“ (vgl. ZfStrVo SH 1977, ...) wird vorgeschlagen, die Entscheidung mit FS SH 2017, ... zu zitieren.

### § 54 StVollzG

#### Religionsfreiheit im Strafvollzug

1. Das Recht auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen steht auch denjenigen Gefangenen zu, die zwar (noch) konfessionslos sind, aber in „suchenden Kontakt“ zu einer Religionsgemeinschaft treten wollen.
2. Für den Ausschluss nach § 54 Abs. 3 Halbsatz 1 StVollzG gilt eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung. Bei einem – nur ausnahmsweise als ultima ratio zulässigen – dauerhaften Ausschluss wird dessen Berechtigung regelmäßig zu überprüfen sein.
3. Der Seelsorger ist vor einem Ausschluss anzuhören, wenn nicht besondere Ausnahmegründe vorliegen. Diese Anhörung erfordert mehr als eine bloß einseitige Information.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 11. Januar 2016 – 2 Ws 303/15 Vollz

### § 70 StVollzG

#### Aushändigung zugesandter Kugelschreiberminen

1. Der Besitz nach § 70 StVollzG ist nur dann zu versagen, wenn die Gefahr nur mit einem der Anstalt nicht mehr zumutbarem Kontrollaufwand ausgeschlossen werden kann.
2. Zur Aushändigung zugesandter Kugelschreiberminen.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 18. Dezember 2015 – 1 Ws (RB) 118/15

### § 109 StVollzG

#### Begriff der Maßnahme

Die sich allgemein auf eine unbestimmte Anzahl künftiger noch nicht bestimmbarer schriftlicher Korrespondenz beziehende Absichtskundgabe der JVA entfaltet nicht unmittelbare Rechtswirkung für den Antragsteller.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 16. Juni 2015 – 5 Ws 31/15 (R)

### § 109 StVollzG

#### Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug

1. Der Verpflichtungsantrag nach § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG in den offenen Vollzug ist im Falle der zwischenzeitlichen Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt gegen diese Anstalt zu richten.
2. Die Ablehnung des Befangenheitsgesuchs als unzulässig kann gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG iVm. § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden, da das Ablehnungsgesuch einen erkennenden Richter betraf.
3. Zu den besonderen Eignungsvoraussetzungen für den offenen Vollzug gehört die Bereitschaft und der Wille des Gefangenen, sich in ein System einzuordnen, das auf der Selbstdisziplin und dem Verantwortungsbewusstsein des Gefangenen

beruht; maßgeblich hierfür sind die Fähigkeit zu korrekter Führung unter gelockerter Aufsicht, die Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitarbeit, die Aufgeschlossenheit gegenüber sozialpädagogischen Bemühungen, das Bewusstsein, sich selbst aktiv bemühen zu müssen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in eine Gemeinschaft.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 2. Juni 2016 – 2 Ws 250/16 Vollz

### § 109 StVollzG, §§ 44, 54 JVollzG LSA

#### Begriff der Maßnahme, Aushändigung von Briefmarken

1. Haus- oder Rundverfügungen des Anstaltsleiters stellen keine Regelungen einzelner Angelegenheiten i.S.d. § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG dar.
2. Annahme und Aushändigung von Briefeinlagen nicht dem § 28 StVollzG, sondern dem § 33 StVollzG, und dürfen aufgrund der Möglichkeit, den Klebefilm mit Betäubungsmitteln zu tränken, gem. §§ 33 Abs. 1 S. 4, 22 Abs. 2 S. 1 StVollzG und §§ 44 Abs. 1 S. 4, 54 Abs. 1 S. 2 JVollzG LSA wegen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt verboten werden.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 18. April 2016 – 2 Ws (RB) 19/16

### § 116 StVollzG

#### Aufschiebende Wirkung der Rechtsbeschwerde

1. Die Rechtsbeschwerde hat auch dann keine aufschiebende Wirkung, wenn sie von der Vollzugsbehörde gegen eine den Gefangenen begünstigende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer eingelegt wird.
2. Beschlüsse des Oberlandesgerichts nach § 116 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG ergehen ohne Kostenentscheidung.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 14. Juli 2016 – 1 Ws 323/16 (StrVollz)

### § 118 StVollzG

#### Form der Rechtsbeschwerde

1. Es führt zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde, wenn der Rechtspfleger lediglich auf eigene schriftliche Ausführungen des Rechtsmittelführers Bezug nimmt. Dies gilt auch bei lediglich hineinkopierten bzw. eingescannten schriftlichen Ausführungen des Betroffenen.
2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde kann gewährt werden, wenn die nicht formgerechte Begründung der Rechtsbeschwerde durch den Rechtspfleger zu vertreten ist.
3. Der Grundsatz fairer Verfahrensführung verlangt jedenfalls dann, wenn der Wiedereinsetzungsgrund in einem der

Justiz zurechnenden Fehler liegt, eine ausdrückliche Belehrung des Betroffenen über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

4. Zum Inhalt der Belehrung.

[Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 28. April 2016 – III - 1 Vollz \(Ws\) 137/16](#)

## § 118 StVollzG

### Form der Rechtsbeschwerde

1. Es führt zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde, wenn der Rechtspfleger lediglich auf eigene schriftliche Ausführungen des Rechtsmittelführers Bezug nimmt. Dies gilt auch bei lediglich hineinkopierten bzw. eingescannten schriftlichen Ausführungen des Betroffenen.

2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde kann gewährt werden, wenn die nicht formgerechte Begründung der Rechtsbeschwerde durch den Rechtspfleger zu vertreten ist.

3. Der Grundsatz fairer Verfahrensführung verlangt jedenfalls dann, wenn der Wiedereinsetzungsgrund in einem der Justiz zurechnenden Fehler liegt, eine ausdrückliche Belehrung des Betroffenen über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

4. Zum Inhalt der Belehrung.

[Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 3. Mai 2016 – III - 1 Vollz \(Ws\) 135/16](#)

## § 119a StVollzG

### Ausgestaltung des Kontrollverfahrens

1. Im Kontrollverfahren gemäß § 119a StVollzG trifft die Vollzugsbehörde eine besondere Mitwirkungspflicht. Sie ist insbesondere zur Abgabe einer eigenständigen Schilderung des Vollzugsverlaufs inklusive des Betreuungsangebots verpflichtet. Die bloße Übersendung der Gefangenenpersonalakte oder Kopien hieraus genügt nicht.

2. Anders als im Rechtsbeschwerdeverfahren nach den §§ 116 ff. StVollzG ist das Oberlandesgericht im Verfahren über eine Beschwerde nach § 119a Abs. 5 StVollzG zu einer umfassenden Prüfung des Verfahrensstoffs auch in tatsächlicher Hinsicht und zu einer eigenen Sachentscheidung berechtigt.

[Kammergericht Berlin, Beschluss vom 9. Februar 2016 – 2 Ws 18/16](#)

## § 119a StVollzG

### Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle

1. Anders als bei der Rechtsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach § 116 StVollzG sieht das Gesetz für die Beschwerde nach § 119a StVollzG keine Begründungspflicht vor.

2. Die Prüfung von Amts wegen nach § 119a Absatz 1 Nr. 1 StVollzG bezieht sich nur auf den zurückliegenden Zeitraum (retrograde Prüfung), der jedoch nicht bis zur „Inhaftierung“ des Verurteilten zurückreicht, sondern nach § 119a Absatz 3 Satz 1 StVollzG in Verbindung mit Art. 316f Abs. 3 Satz 2 EGStGB erst am 1. Juni 2013 zu laufen begonnen hat.

3. Ein auf Feststellung einer vorschriftsmäßigen Betreuung in der Zukunft gerichteter Antrag der Vollzugsbehörde richtet sich nach § 119a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 StVollzG.

4. § 115 Absatz 1 Satz 3 StVollzG, der für die gerichtliche Entscheidung im Antragsverfahren nach § 109 StVollzG die Möglichkeit, wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf bei den Akten befindliche Schriftstücke zu verweisen, ausdrücklich vorsieht, gilt im Kontrollverfahren nach § 119a StVollzG nicht.

5. Zu den gesetzlichen Begründungsanforderungen gemäß §§ 119a Absatz 6 Satz 3, 115 Absatz 1 Satz 2 StVollzG.

6. Das Vorliegen eines schweren Verfahrensfehlers kann ausnahmsweise eine Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer anstelle der an sich gebotenen Sachentscheidung rechtfertigen.

7. Ein solcher Verfahrensmangel liegt im Kontrollverfahren nach § 119a StVollzG vor, wenn der angefochtene Beschluss die gesetzlichen Begründungsanforderungen noch nicht ansatzweise erfüllt und offen bleibt, ob die Strafvollstreckungskammer den zu überprüfenden Verfahrensgegenstand überhaupt erfasst hat.

[Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 21. Juli 2016 – 2 Ws 79/16](#)

## § 119a StVollzG

### Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle

Zu den Anforderungen an ein Behandlungsangebot nach § 119a StVollzG bei einem erheblich und vielfach vorbestraften Gewalt- und Sexualstraftäter, bei welchem schon zahlreiche früheren Behandlungsversuche im Ergebnis erfolglos geblieben sind.

[Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 9. Mai 2016 - 1 Ws 169/15](#)

## § 119a StVollzG, § 8 BWJVollzG III

### Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle; Rückverlegung aus der Sozialtherapie

1. Im Verfahren nach § 119a StVollzG prüft die Strafvollstreckungskammer von Amts wegen, ob eine Rückverlegung des Gefangenen aus einer Sozialtherapeutischen Anstalt den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat.

2. Der Zweck der Behandlung kann nach § 8 Abs.3 JVollzG III Baden-Württemberg aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, auch dann nicht erreicht werden, wenn die Rückverlegung aus therapeutischen Gründen für einen überschaubaren Zeitraum notwendig ist.

[Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 11. Mai 2016 - 1 Ws 190/15](#)

## § 119a StVollzG

### Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle

1. Nach § 119a Abs. 2 StVollzG bedarf es einer qualifizierten Stellungnahme der betreuenden Vollzugsanstalt, um überhaupt die Prüfung zu ermöglichen, ob diese im Überprüfungszeitraum dem Gefangenen eine den Anforderungen des § 66c Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 StGB genügende Betreuung angeboten hat.

2. Eine Bezugnahme auf bei den Akten befindliche Schriftstücke ist nicht statthaft, da in § 119a Abs. 6 Satz 3 StVollzG eine Verweisung auf § 115 Abs. 1 Satz 3 nicht aufgenommen wurde.

3. Im Verfahren nach § 119a StVollzG besteht eine umfassende Prüfungsbefugnis des Beschwerdegerichts.

4. Ein individuelles Angebot im Sinne von § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB kann auch dann entbehrlich sein, wenn der Gefangene alle spezifizierten Behandlungsangebote im Sinne des § 119a Abs. 1 StVollzG mit der Begründung ablehnt, er benötige solche unabhängig von der Art des Angebots nicht, mithin jede Mitwirkung an einer Behandlung kategorisch verweigert.

[Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 8. Juli 2016 - 1 Ws 14/16](#)

### § 119a StVollzG

#### Prüfungszeitraum bei § 119a StVollzG

1. Der Prüfungszeitraum nach § 119a Abs. 3 Satz 1 StVollzG umfasst grundsätzlich 2 Jahre und wird nicht bis zur abschließenden Entscheidung erster Instanz verlängert. Bei der Überprüfung wird nämlich eine rückblickende Gesamtbetrachtung vorgenommen und keine zukunftsorientierte Prognose getroffen.

2. Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach § 119a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 StVollzG finden vollzugsöffnende Maßnahmen im Sinne von § 66c Abs. 1 Nr. 3 StGB keine Berücksichtigung.

[Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 22. Februar 2016 - 1 Ws 6/16](#)

### § 120 StVollzG

#### Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer

1. Ein Streit zwischen Strafvollstreckungskammern über die Zuständigkeit in einer Strafvollzugssache wird nach § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG i.V.m. § 14 StPO vom gemeinschaftlichen oberen Gericht entschieden. Dies ist, sofern es sich bei beiden streitenden Landgerichten um niedersächsische Gerichte handelt, stets das OLG Celle.

2. Bei örtlicher Unzuständigkeit der mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StPO befassten Strafvollstreckungskammer hat diese sich für örtlich unzuständig zu erklären und das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 83 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 GVG von Amts wegen an die Strafvollstreckungskammer des nach § 110 StVollzG örtlich zuständigen Landgerichts zu verweisen.

3. Die Verweisung des Rechtsstreits wegen örtlicher Unzuständigkeit ist für die Strafvollstreckungskammer, an die verwiesen wurde, grundsätzlich bindend.

[Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 19. Oktober 2016 -](#)

[1 Ws 501/16 \(StrVollz\)](#)

### § 52 JVollzGB BW III

#### Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld

1. Als Ausnahmevorschrift ist § 52 Abs. 3 JVollzGB BW III eng auszulegen.

2. Von den einer Eingliederung dienenden Maßnahmen sind insbesondere reine Konsumhandlungen und ausschließlich der Befriedigung privater Bedürfnisse der Gefangenen dienende Investitionen abzugrenzen. Hierzu zählen Nahrungsergänzungsmittel und nicht verschreibungspflichtige pflanzliche Arzneimittel.

[Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 23. Juni 2016 - 1 Ws 107/16](#)

### Art. 29, 30 BayStVollzG

#### Zulassung Dritter beim Verteidigerbesuch

1. Zur Tätigkeit des Verteidigers zählt auch die anwaltliche Vertretung in einem Wiederaufnahmeverfahren.

2. Eine Ausdehnung der nicht überwachten Besuche der Verteidigung auf Dritte oder auf etwaige Sachverständige, würde voraussetzen, dass diese Personen als Hilfspersonen der Verteidigung einzustufen sind, denen dann zusammen mit dem Verteidiger uneingeschränkte Besuche zuzubilligen wären. In Hinblick auf das ausgedehnte Besuchsrecht der Verteidigung, das eine Ausnahmeregelung darstellt, ist der Begriff der Hilfsperson eng auszulegen. Ein Dolmetscher und eine Schreibkraft fungieren als Hilfskräfte, nicht aber ein „Privatdetektiv“.

[Oberlandesgericht München, Beschluss vom 18. Dezember 2015 -](#)

[5 Ws 28/15 \(R\)](#)

### Art. 37 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 3 BayStVollzG

#### Kosten einer Ausführung

1. Die Ausführung des Strafgefangenen zu seiner Auslandsvertretung mit dem Ziel, ein Ausweispapier zu erlangen, das nach der Haftentlassung seine Einreise in sein Heimatland ermöglicht, dient jedenfalls dann der Eingliederung, wenn gegen ihn ein bestandskräftiger Ausweisungsbescheid vorliegt.

2. In der Rückverlegungsverfügung sind die entscheidungsrelevanten Einzelbegebenheiten, die Grundlage der Negativprognose sind, konkret zu benennen.

[Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 9. Juni 2016 - 2 Ws 244/16](#)

### Art. 91 BayStVollzG

#### Durchsuchung von Gefangenen

Bei der Anordnung der stichprobenartigen Durchsuchung von Strafgefangenen muss eine Abweichung im Einzelfall möglich sein.

[Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 5. November 2016 -](#)

[2 BvR 6/16](#)

### Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySvVollzG

#### Besitz von DVD

1. Der Besitz optischer Medien (DVD, Blue-ray) mit der Altersfreigabe „FSK ab 18“ bzw. „keine Jugendfreigabe“ gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JuSchG durch Sicherungsverwahrte gefährdet grundsätzlich das Erreichen der Vollzugsziele.

2. Wegen der nicht kontrollierbaren Weitergabe solcher Medien innerhalb der Anstalt kann deren Besitz generell untersagt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob und inwieweit die Erreichung der Vollzugsziele hinsichtlich des einzelnen Sicherungsverwahrten in besonderem Maße vom Besitz derartiger Medien konkret gefährdet wird oder nicht.

3. Das Verbot der Überlassung solcher Medien an Sicherungsverwahrte verstößt nicht gegen das sogenannte Abstandsgebot.

[Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 7. April 2016 - 2 Ws 681/15](#)

### § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 SVVollzG Berlin

#### Anordnung einer Disziplinarmaßnahme

Zur Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen einen Sicherungsverwahrten.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 21. März 2016 – 2 Ws 88/16 Vollz –

### §§ 19, 20, 32 HStVollzG

#### Einziehung von Büchern

1. Die Werke „Die Eroberung Persiens“, „Die Löwen des Islams“ und „Das Buch des Universums“ sind aufgrund ihres Inhaltes geeignet, die Eingliederung des Gefangenen nach § 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 S. 2 HStVollzG zu gefährden.

2. Die Druckwerke „Die Eroberung Persiens“, „Die Löwen des Islams“ und „Das Buch des Universums“ stellen keine grundlegenden religiösen Schriften im Sinne von § 32 Abs. 2 S. 3 HStVollzG dar.

Landgericht Marburg, Beschluss vom 20. Mai 2016 – 4a StVK 222/15

### § 41 HStVollzG

#### Streitwert bei Verfahren nach § 119a StVollzG

1. Bedürftigkeit im Sinne von § 41 HStVollzG liegt vor, wenn dem Gefangenen im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht wenigstens ein Betrag zur Verfügung steht, der der Höhe des Taschengeldes entspricht.

2. Insofern trifft den Antragsteller hinsichtlich seiner Bedürftigkeit die Darlegungslast.

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 23. Juni 2016 –

3 Ws 326/15 StVollz

### §§ 34, 36 HmbSVVollzG

#### Vergütung bei Sicherungsverwahrten

Sicherungsverwahrten, die in der Anstalt gemäß § 34 Abs. 1 HmbSVVollzG beschäftigt werden, steht für Ausfallzeiten keine Vergütung im Sinne des § 36 Abs. 1 HmbSVVollzG zu.

Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg, Beschluss vom

5. Dezember 2016 – 3 Ws 48/16

### § 13 NJVollzG

#### „Begleitende Ausgänge“

1. „Begleitete Ausgänge“ sieht das NJVollzG als Vollzugslockerungsform nicht vor.

2. Die Bestandskraft eines die Versagung von Vollzugslockerungen beinhaltenden Vollzugsplans steht der Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel der Gewährung von Vollzugslockerungen entgegen, wenn keine neu eingetretenen Tatsachen, die den Bestand des Vollzugsplans in Frage stellen, erkennbar sind.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 1. April 2015 –

1 Ws 110 und 111/15 (StrVollz)

### § 21 NJVollzG

#### Besitz von Hornhautraspeln und Hornhauthobeln

1. Die Erlaubnis zum persönlichen Besitz von Hornhautraspeln und Hornhauthobeln kann einem Strafgefangenen wegen der hiermit verbundenen abstrakt-generellen Gefahr für die Sicherheit der JVA versagt werden.

2. Ein Strafgefangener, dem der persönliche Besitz eines Gegenstandes in einem dem Strafvollzug unmittelbar vorangegangenen Maßregelvollzug gestattet war, genießt insofern gegenüber der JVA keinen Bestandsschutz oder Vertrauensschutz.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 18. August 2016 –

1 Ws 323/16 (StrVollz)

### § 39 NJVollzG, § 41 NdsSVVollzG

#### Freistellung von der Arbeit

1. Zur Berechnung des Freistellungsentgelts ist das vom Antragsteller in den dem Freistellungszeitraum vorangegangenen drei Monaten für tatsächlich erbrachte Arbeitsleistungen erlangte Entgelt aufzusummieren. Die Summe ist durch die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage des Antragstellers im Referenzzeitraum (Istarbeitstage), begrenzt durch die Zahl der Regelarbeitstage im Referenzzeitraum, zu dividieren. Das so ermittelte durchschnittliche Tagesentgelt ist sodann mit der Zahl der Regelarbeitstage im Freistellungszeitraum zu multiplizieren.

2. Zahlungen an den Antragsteller im Referenzzeitraum, die kein Entgelt für tatsächlich erbrachte Arbeit darstellen (wie Verletztengeld, Freistellungsvergütung oder Ausgleichsschädigung), bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 7. April 2016 –

1 Ws 183/16 (MVollz)

### § 104 NJVollzG

#### Ablösung aus der Sozialtherapie

1. Kommt eine Ablösung aus der Sozialtherapie in Betracht, ist der Gefangene anzuhören, bevor in einer - zu protokollierenden - Konferenz die Rückverlegungsentscheidung erörtert und eine Beschlussempfehlung herbeigeführt wird.

2. In der Rückverlegungsverfügung sind die entscheidungsrelevanten Einzelbegebenheiten, die Grundlage der Negativprognose sind, konkret zu benennen.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 27. August 2015 –

1 Ws 352/15 (StrVollz)

### § 12 StVollzG NRW

#### Verlegung in den offenen Vollzugs

1. Allein eine unzureichende Tataufarbeitung genügt zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr grundsätzlich ebenso wenig wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose.
2. Die „Eignung“ für den offenen Vollzug besteht auch in besonderen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Gefangenen, wie der Fähigkeit zu korrekter Führung unter geringerer Aufsicht, der Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitarbeit, der Aufgeschlossenheit gegenüber Behandlungskonzepten oder der Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft des offenen Vollzugs.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 3. Mai 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 130/16

### § 26 NRW StVollzG

#### Genehmigung eines Telefonats

Auf Telefonate mit dem Verteidiger hat der Gefangene einen Anspruch.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 15. September 2015 – III - 1 Vollz (Ws) 401/15

### § 29 StVollzG NRW

#### Ausübung eines Ehrenamts während der Arbeitszeit

Mangels besonderer Ermächtigungsgrundlage handelt es sich bei der Entscheidung der JVA, ob sie einem Gefangenen während Arbeitszeit eine als Freizeitmaßnahme eingestufte Teilnahme an einem Praktikum gestattet, um eine Ermessensentscheidung, die gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG durch die Strafvollstreckungskammer nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 14. Januar 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 595/15

### § 43 StVollzG NRW (

#### Anspruch auf tägliches Duschen

1. Gefangene haben unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf tägliches Duschen.
2. Dem Angleichungsgrundsatz ist jedoch nur dann Genüge getan, wenn den Gefangenen zumindest überwiegend die Möglichkeit eingeräumt wird, die Körperhygiene mit warmen Wasser durchzuführen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 5. Januar 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 529/15

### § 52 StVollzG NRW

#### Bezug von Zeitschriften

1. Für ein generelles Bezugsverbot von Zeitschriften nach § 52 Abs. 1 StVollzG NRW ist – wie schon bei § 68 Abs. 1 StVollzG – nicht ausreichend, wenn nur der Inhalt der Druckerzeugnisse gegen Strafgesetze verstößt, vielmehr muss die Verbreitung der Zeitschrift mit Strafe oder Geldbuße bedroht sein.
2. Die in § 68 Abs. 2 S. 2 StVollzG und in § 52 Abs. 3 StVollzG NRW aufgeführten Gründe der erheblichen Gefährdung

der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie des Vollzugsziels rechtfertigen nach dem klaren Gesetzeswortlaut nur die Vorenthaltung von einzelnen Ausgaben oder Teilen von Zeitschriften oder Zeitungen, nicht aber einen generellen Bezugsausschluss.

3. Hat es der Gefangene versäumt, einen Antrag zum Bezug einer Zeitschrift zu stellen, kann er das nach Eingang der Zeitschrift noch nachholen.

4. Zum Bezug der Zeitschrift „gefangenen info“.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10. Mai 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 1/16

### § 53 StVollzG NRW

#### Voraussetzungen für Vollzugslockerungen

1. Für die Annahme einer Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 StVollzG NRW bedarf es deren positiver Feststellung.
2. Die Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung ist nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig, wenn die Gründe hierfür nicht pauschal, sondern lockerungsbezogen abgefasst sind.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 9. Juni 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 150/16

### § 92 StVollzG NRW

#### Anspruch auf Unterlassung von Motivationsgesprächen

Der Betroffene hat keinen Anspruch auf Unterlassung zukünftiger Versuche, ihn im Rahmen von Motivationsgesprächen zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen zu bewegen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 1. Februar 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 466/15

### §§ 53 Abs. 2, 79 SVVollzG NRW

#### Vollzugslockerungen und Disziplinarmaßnahme nach Verdacht auf manipuliertes Drogenscreening

1. Keine tatbestandliche Voraussetzung für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach § 53 Abs. 2 SVVollzG NRW ist, dass diese dem Vollzugsziel dienen
2. Der nach § 79 SVVollzG NRW zu ahndende Verstoß muss festgestellt sein; ein Verdacht reicht nicht aus.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 23. Juni 2015 – III - 1 Vollz (Ws) 243/15

### § 45 LJVollzG RPF

#### Ausführung von Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe

Mit dem Prüfungsmaßstab des § 45 LJVollzG ist es unvereinbar, die Ablehnung von Ausführungen von Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe damit zu rechtfertigen, dass die lange Haftzeit allein Ausführungen nicht rechtfertigen könne.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 24. August 2016 – 2 Ws 294/16 (Vollz)

### § 67 LJVollzG RPF

#### Verbuchung nicht verbrauchten Taschengelds

Bei einem Ausgang nicht verbrauchtes Taschengeld ist nicht dem Eigengeldkonto sondern dem Taschengeldkonto gutzuschreiben.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 26. April 2016 - 2 Ws 28/16 Vollz

### § 71 LJVollzG RPF

#### Beteiligung an Stromkosten

Strafgefangene können die kostenfreie Nutzung eines eigenen Fernsehgeräts nicht beanspruchen. Gegen die Erhebung einer monatlichen Stromkostenpauschale von 2 Euro bestehen keine Bedenken.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 5. Januar 2016 - 2 Ws 579/15 Vollz

### § 72 LJVollzG RPF

#### Zuschuss für Brillengläser

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf einen Zuschuss für Brillengläser.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 28. Januar 2016 - III - 2 Ws 690/15 Vollz

### §§ 36 und 37 LJVollzDSG RPF

#### Herstellung und Aushändigung von Kopien aus der Krankenakte

1. §§ 36 und 37 LJVollzDSG gelten nicht nur für die Gefangenenpersonal- sondern auch für die Gesundheitsakten.
2. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LJVollzDSG besteht ein Anspruch der Gefangenen auf Akteneinsicht nur, soweit eine Auskunft nach § 36 LJVollzDSG für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 4. Februar 2016 - 2 Ws 689/15 Vollz

### §§ 14, 45 JVollzG LSA

#### Fortschreibung des Vollzugsplans, Gewährung von Vollzugslockerungen

1. Die Vollzugsplanfortschreibung (früher § 7 Abs. 3 S. 1 StVollzG, jetzt § 14 Abs. 3 JVollzG LSA) kann insgesamt mit der Behauptung angefochten werden, das Aufstellungsverfahren sei fehlerhaft durchgeführt worden bzw. die Fortschreibung genüge nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen; ferner kann die Vollzugsplanfortschreibung angefochten werden, wenn und soweit sie konkrete Einzelfallregelungen enthält.
2. Bei der Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr bei der Unterbringung im offenen Vollzug oder bei der Gewährung von Vollzugslockerungen (früher §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 StVollzG, jetzt § 45 Abs. 3 JVollzG LSA) steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu.
3. Fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose.

4. Allgemeine Strafzwecke, wie Schuldschwere, Sühne und Vergeltung sind allein für die Gestaltung des Erkenntnisverfahrens von Bedeutung, nicht aber für die Gestaltung des nachfolgenden Strafvollzuges.

5. Nach neuem Recht zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass bestimmte Strafgefangene für den offenen Vollzug bzw. für Lockerungen von vornherein ungeeignet sind, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor. Dies gilt insbesondere für Gefangene, gegen die wie hier eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder das Leben vollzogen wird und die zudem erheblich suchtgefährdet sind (§ 45 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6, § 22 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 JVollzGB LSA).

6. Die Anstalt kann hinsichtlich des Umfangs der gewährten Lockerungen im Rahmen ihres Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraums von den Empfehlungen des Gutachters abweichen, wenn sie dies nachvollziehbar begründet.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 7. September 2016 - 1 Ws (RB) 39/16

### § 73 JVollzGB LSA

#### Anspruch auf Hepatitis-B Impfung

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf eine Hepatitis-B Impfung.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 28. Juli 2016 - 1 Ws (RB) 35/16

### § 159 JVollzGB LSA

#### Anspruch auf schriftliche Bescheidung

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf schriftliche Bescheidung seiner Anträge.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 27. Juli 2016 - 1 Ws (RB) 34/16

### § 14 ThürJVollzGB

#### Anfechtung des Vollzugsplans

1. Auch der zwischenzeitlich fortgeschriebene Vollzugsplan ist „als Ganzes“ nur anfechtbar, wenn Mängel im Aufstellungsverfahren geltend gemacht werden.
2. Der Vollzugsplan muss wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darstellen, welche die Anstalt zu ihrer Entscheidung bewogen haben (zur Anfechtung von Vollzugsplanfestsetzungen betreffend die Eignung des Gefangenen für Vollzugslockerungen bzw. für den offenen Vollzug).

Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 17. Mai 2016 - 1 Ws 454/15

### § 52 GKG

#### Streitwert bei Verfahren nach § 119a StVollzG

Bei Verfahren nach § 119a StVollzG ist in der Regel der Aufgangwert gemäß § 52 Abs. 2 GKG anzusetzen.

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 16. Juni 2016 - 3 Ws 697/15 StVollz

# FS Forum Strafvollzug

## Verlag

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V.  
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140  
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX  
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40  
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden  
anerkannt

### Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden  
Lutwin Weilbacher  
Telefon 06 11/32 26 69

### Vorstand

#### Vorsitzende

Ruth Schröder  
Hessisches Ministerium der Justiz

#### Stellvertretender Vorsitzender

Gerhard Meiborg  
Ministerium der Justiz und für Verbraucher-  
schutz des Landes Rheinland-Pfalz

Martin Finckh  
Justizministerium Baden-Württemberg

Peter Holzner  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Helmut Roos

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der  
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-  
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die  
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die  
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,  
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte  
wird keine Haftung übernommen, sie können  
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto  
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-  
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular  
auf unserer Homepage:

[www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

## Layout und Satz

hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastr. 48, 24118 Kiel  
[www.hansadruck.de](http://www.hansadruck.de), [service@hansadruck.de](mailto:service@hansadruck.de)

### Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim  
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim  
Telefon 07033/3001-410  
[druckerei-hhm@vaw.bwl.de](mailto:druckerei-hhm@vaw.bwl.de)

### Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann  
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur  
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom  
PC können weiterverarbeitet werden.

### Erscheinungsweise

5 mal jährlich

## Redaktion

**Prof. Dr. Frank Arloth**  
Telefon 089/5597-3630  
[frank.arloth@stmj.bayern.de](mailto:frank.arloth@stmj.bayern.de)

**Susanne Gerlach**  
Telefon 030/9013-3341  
[susanne.gerlach@senjust.berlin.de](mailto:susanne.gerlach@senjust.berlin.de)

**Jochen Goerdeler**  
Telefon 0431/988-5448  
[jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de](mailto:jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de)

**Gerd Koop**  
Telefon 0441/4859-100  
[gerd.koop@justiz.niedersachsen.de](mailto:gerd.koop@justiz.niedersachsen.de)

**Gesa Lürßen**  
Telefon 0421/361-15351  
[gesa.luerssen@jva.bremen.de](mailto:gesa.luerssen@jva.bremen.de)

**Stephanie Pfalzer**  
Telefon 089/69922-213  
[stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de](mailto:stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de)

**Karin Roth**  
Telefon 0431/988-3887  
[karin.roth@jumi.landsh.de](mailto:karin.roth@jumi.landsh.de)

**Günter Schroven**  
Telefon 05331/96383-26  
[guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de](mailto:guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de)

**Prof. Dr. Philipp Walkenhorst**  
Telefon 0221/470-2089  
[philipp.walkenhorst@uni-koeln.de](mailto:philipp.walkenhorst@uni-koeln.de)

**Wolfgang Wirth**  
Telefon 0211/6025-1119  
[wolfgang.wirth@krimd.nrw.de](mailto:wolfgang.wirth@krimd.nrw.de)

### Redaktionsleitung:

Prof. Dr. Frank Arloth

**Geschäftsführender Redakteur:**  
Jochen Goerdeler

**Forschung & Entwicklung:**  
Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

**Praxis & Projekte:**  
Gerd Koop, Gesa Lürßen

**Straffälligenhilfe:**  
Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

**Internationales, Rechtsprechung:**  
Prof. Dr. Frank Arloth

**Medien/Buchbesprechungen:**  
Gesa Lürßen, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

**Steckbriefe:**  
Karin Roth

**Magazin, Aus den Ländern:**  
Jochen Goerdeler

**Strafvollzug von A bis Z:**  
Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

**Schriftenreihe:**  
Gerd Koop

**Redaktionsanschrift**  
Forum Strafvollzug  
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein  
z.Hd. Karin Roth  
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

**Homepage [www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)**  
Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben  
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion  
wieder.

## Korrespondenten

**Baden-Württemberg**  
Dr. Matthias Maurer  
0711/279-2310  
[maurer@jum.bwl.de](mailto:maurer@jum.bwl.de)

**Bayern**  
Carsten Haferbeck  
089/5597-3615  
[carsten.haferbeck@stmj.bayern.de](mailto:carsten.haferbeck@stmj.bayern.de)

**Berlin**  
Susanne Gerlach  
030/9013-3341  
[susanne.gerlach@senjust.berlin.de](mailto:susanne.gerlach@senjust.berlin.de)

**Brandenburg**  
Petra Block-Weinert  
0331/866-3341  
[petra.block@mdj.brandenburg.de](mailto:petra.block@mdj.brandenburg.de)

**Bremen**  
Gesa Lürßen  
0421/361-15351  
[gesa.luerssen@jva.bremen.de](mailto:gesa.luerssen@jva.bremen.de)

**Hamburg**  
Renate Fey  
040/42843-3818  
[renate.fey@justiz.hamburg.de](mailto:renate.fey@justiz.hamburg.de)

**Hessen**  
Dr. Volker Fleck  
06033/998370  
[volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de](mailto:volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de)

**Mecklenburg-Vorpommern**  
Dr. Ronny Werner  
0385/588-3260  
[ronny.werner@jm.mv-regierung.de](mailto:ronny.werner@jm.mv-regierung.de)

**Niedersachsen**  
Günter Schroven  
05331/96383-26  
[guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de](mailto:guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de)

**Nordrhein-Westfalen**  
Gerhard Marx  
0211/8792-212  
[gerhard.marx@jm.nrw.de](mailto:gerhard.marx@jm.nrw.de)

**Rheinland-Pfalz**  
Ursula Decker  
06131/16-4971  
[ursula.decker@mjv.rlp.de](mailto:ursula.decker@mjv.rlp.de)

**Saarland**  
Matthias Widmaier  
0681/5807165  
[m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de](mailto:m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de)

**Sachsen**  
Sylvette Hinz  
0341/8639-117  
[sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de](mailto:sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de)

**Sachsen-Anhalt**  
Wolfram Preusker  
0391/567-6152  
[wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de)

**Schleswig-Holstein**  
Dr. Werner Bublies  
0431/988-3818  
[werner.bublies@jumi.landsh.de](mailto:werner.bublies@jumi.landsh.de)

**Thüringen**  
Doreen Tietz  
0361/3795-262  
[doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de](mailto:doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de)



# KPVO

## **Gefangen im Schlossgarten**

### **Zur Geschichte des Oldenburger Strafvollzugs in der Gerichtsstraße**

Mit dem Auszug der letzten Inhaftierten ist ein über 150jähriges Kapitel der Strafvollzugsgeschichte vor Ort zu Ende gegangen. Das ‚alltägliche Gesicht‘ des Gefängnisses verrät uns etwas über den jeweiligen Ist-Zustand von Politik und Gesellschaft. ‚Strafen‘ ist ein wandelbarer Komplex, hinter dem sich auch stets zeitgenössische Diskussionen verbergen. Die herauszuarbeiten und damit einen Anteil an einer kritischen Gefängnisgeschichtsbeschreibung zu leisten, ist das Ziel dieses Sammelbandes.

**144 Seiten (2014) 17,00 €**

## **Behandlung von Psychopathie**

Es herrscht viel Pessimismus, wenn es um die Behandlung von psychopathischen Patienten geht.

Gleichzeitig ist es eine Tatsache, dass ein erheblicher Anteil der im Maßregelvollzug Untergebrachten einen hohen Psychopathie-score hat. Die Van der Hoeven Klinik hat ein duales Behandlungsprogramm für psychopathische Patienten entwickelt, das auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen basiert.

Die Anwendung von *what works*-Prinzipien schützt dabei vor naivem Idealismus.

**116 Seiten (2012) 22,00 €**

## **Paid Prisoners: Bezahlte Gefangene?**

Das Buch vermittelt einen fundierten Eindruck aus der Sicht der Betroffenen über den Arbeitsalltag der größten Beschäftigtengruppe im Justizvollzug: dem allgemeinen Vollzugsdienst. Die Auswertungen einer schriftlichen Befragung im niedersächsischen Justizvollzugsdienst und von persönlichen Interviews mit Justizvollzugsbeamten gewähren interessante Einblicke in die Hoffnungen, Ziele und Erwartungen, die die Beamten zu Beginn ihrer beruflichen Karriere mit ihrer Tätigkeit verbinden.

**295 Seiten (2009) 15,00 €**

## **Wohin fährt der Strafvoll-Zug?**

Der Strafvollzug braucht angesichts der Erwartungen an ihn dringend eine neue strategische Ausrichtung. Angesichts des hohen Bürokratieaufwandes, von Dokumentationspflichten, Benchmarking und Controlling kann man die Vermutung haben, dass für die Gefangenen und für das Vollzugsziel nur noch wenig Zeit bleibt. Ohne Risiken, die von allen gesellschaftlichen Gruppen mitgetragen werden müssen, gibt es im Strafvollzug keinen Wandel. Hier werden die Vorträge der bundesweiten Fachtagung: „Wohin fährt der Justizvoll-Zug?“, die das Niedersächsische Justizministerium 2008 durchführte, veröffentlicht.

**168 Seiten (2009) 10,00 €**

## **Hauptsache ist, dass nichts passiert?**

Wenn der Strafvollzug für die Sicherheit der Bevölkerung effektiv sorgen will, muss er über seinen unmittelbaren Verantwortungsbereich hinaus blicken. Er darf sich nicht auf das Wegsperrten beschränken, sondern muss an die Zeit nach der Entlassung denken. Er muss bereit und in der Lage sein, Risiken so zu kalkulieren, dass aus ihnen Chancen und keine Gefahren für die Gesellschaft entstehen.

**120 Seiten (2006) 5,00 €**

## **Justizvollzug in neuen Grenzen**

Alle zwei Jahre richten Psychologen aus einem Bundesland mit Unterstützung der jeweiligen Landesregierung diesen Kongress aus. Für den 11. Bundeskongress 2000 hatte Niedersachsen diese Aufgabe übernommen. Die fünf Kongresstage waren gefüllt mit acht Vorträgen im Plenum, sechs Symposien, die mit zwei bis vier Referenten besetzt waren, 26 Workshops und einer abschließenden Podiumsdiskussion. Insbesondere werden das facettenreiche Einsatzgebiet und die vorhandene Fachkompetenz der Berufsgruppe der Psychologen deutlich.

**312 Seiten (2002) 5,00 €**

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage [www.kpvo.de](http://www.kpvo.de)!  
Dort finden Sie weitere Angebote mit ausführlicher Darstellung der Themen.

Kriminalpädagogischer Verein Oldenburg e.V.  
c/o JVA Oldenburg, Cloppenburger Straße 400, 26133 Oldenburg

**E-Mail: [bestellung@kpvo.de](mailto:bestellung@kpvo.de)**

**Homepage: [www.kpvo.de](http://www.kpvo.de)**

